

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO)

Vom 19. Juni 1992

**Fundstelle:** GVBl. LSA 1992, S. 488

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2005, GVBl. LSA 2005, S. 666

### Änderungen

1. Anlage 1 geändert durch Verordnung vom 26. August 1993 (GVBl. LSA S. 456)
2. §§ 2, 7, 15, 31, 40, 49 und 58 geändert durch Verordnung vom 15. November 1995 (GVBl. LSA S. 344)
3. mehrfach geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1999 (GVBl. LSA 2000 S. 2)
4. mehrfach geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 666)

Auf Grund des § 30 Abs. 4 des Schulreformgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Vorschaltgesetz) vom 11. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 165) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 11 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und der Abgrenzung der Geschäftsbereiche in der Fassung vom 14. August 1991 (MBI. LSA S. 447), zuletzt geändert durch Beschluß vom 29. Oktober 1991 (MBI. LSA S. 913), wird verordnet:

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1

### Allgemeine Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck der Prüfung
§ 3	Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse
§ 4	Regelstudienzeit
§ 5	Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten
§ 6	Gliederung der Ersten Staatsprüfung
§ 7	Zulassungsvoraussetzungen
§ 8	Meldung zur Prüfung, Zulassung, Anrechnung
§ 9	Praktisch-methodische und künstlerisch-praktische Prüfung
§ 10	Wissenschaftliche Hausarbeit
§ 11	Arbeiten unter Aufsicht (Klausurarbeiten)
§ 12	Mündliche Prüfungen
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 14	Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Prüfungsteile in einzelnen Prüfungsfächern
§ 15	Erweiterungsprüfung, Prüfung in einem weiteren Fach, Ergänzungsprüfung
§ 16	Prüfung in Ausländerpädagogik
§ 16a	Prüfung in Integrationspädagogik

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- § 17 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß
- § 18 Rücktritt
- § 19 Zuhörer, Niederschriften
- § 20 Zeugnis, Unterrichtung des Prüflings
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte

#### Teil 2

### **Lehramt an Grundschulen**

- § 22 Prüfungsfächer/Fächerverbindungen
- § 23 Gliederung der Prüfung
- § 24 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 25 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 26 Arbeiten unter Aufsicht
- § 27 Mündliche Prüfung
- § 28 Zensuren in den Prüfungsfächern/Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung
- § 29 Erweiterungsprüfung

#### Teil 3

### **Lehramt an Sekundarschulen**

- § 30 Gliederung des Studienganges
- § 31 Prüfungsfächer/Fächerverbindungen
- § 32 Gliederung der Prüfung
- § 33 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 34 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 35 Arbeiten unter Aufsicht
- § 36 Mündliche Prüfungen
- § 37 Schulpraktika
- § 38 Zensuren in den Prüfungsfächern/Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung
- § 39 Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung
- § 40 Besondere Vorschriften

#### Teil 4

### **Lehramt an Gymnasien**

- § 41 Prüfungsfächer/Fächerverbindungen
- § 42 Gliederung der Prüfung
- § 43 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 44 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 45 Arbeiten unter Aufsicht
- § 46 Mündliche Prüfungen
- § 47 Zensuren in den Prüfungsfächern/Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung
- § 48 Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung
- § 49 Besondere Vorschriften

#### Teil 5

### **Lehramt an Förderschulen**

- § 50 Prüfungsfächer/Fächerverbindungen
- § 51 Gliederung der Prüfung
- § 52 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 53 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 54 Arbeiten unter Aufsicht

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- § 55 Mündliche Prüfungen
- § 56 Zensuren in den Prüfungsfächern/Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung
- § 57 Erweiterungsprüfung
- § 58 Besondere Vorschriften

### Teil 6

#### **Lehramt an berufsbildenden Schulen**

- § 59 Prüfungsfächer/Fächerverbindungen
- § 60 Gliederung der Prüfung
- § 61 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 62 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 63 Arbeiten unter Aufsicht
- § 64 Mündliche Prüfungen
- § 65 Zensuren in den Prüfungsfächern/Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung
- § 66 Erweiterungsprüfung
- § 66a Übergangsregelungen

### Teil 7

#### **Schlußvorschriften**

- § 67 Inkrafttreten

## Teil 1

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter

- a) an Grundschulen,
- b) an Sekundarschulen,
- c) an Gymnasien,
- d) an Förderschulen,
- e) an berufsbildenden Schulen

im Lande Sachsen-Anhalt.

#### **§ 2**

##### **Zweck der Prüfung**

(1) Die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter ist eine Einstellungsprüfung im Sinne des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt der Fassung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1999 (GVBl. LSA S. 146). In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt erworben hat.

(2) Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Lehrbefähigung für Fächer gemäß dieser Verordnung und Hochschulabsolventen mit Fachdiplom nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik können nach dieser Verordnung in einzelnen Fächern oder Prüfungsteilen für das jeweilige Lehramt

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Teilprüfungen der Ersten Staatsprüfung ablegen, wenn sie im Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt beschäftigt sind.

### **§ 3**

#### **Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse**

- (1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter in Sachsen-Anhalt (im folgenden kurz: Landesprüfungsamt) abgelegt, dem ständige und weitere Mitglieder angehören. Ständige Mitglieder sind der Präsident und die Dezernenten des Landesprüfungsamtes.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Landesprüfungsamtes werden vom Präsidenten des Landesprüfungsamtes bestellt; sie sollen Hochschullehrer sein. In besonderen Fällen können Habilitierte, Hochschulassistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter, ausbildende Lehrkräfte des Vorbereitungsdienstes und Lehrkräfte aus dem Schulbereich zu weiteren Mitgliedern bestellt werden. Die weiteren Mitglieder des Landesprüfungsamtes müssen mindestens die durch die jeweilige Erste Staatsprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; in Ausnahmefällen genügt auch die durch den jeweiligen Prüfungsteil oder die jeweilige Teilprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation, wenn die Bestellung mit der Einschränkung erfolgt, daß sie nur zur Abnahme des jeweiligen Prüfungsteils oder der jeweiligen Teilprüfung berechtigt. Die weiteren Mitglieder werden in der Regel für eine Dauer von höchstens drei Jahren bestellt.
- (3) Das Landesprüfungsamt kann insbesondere seine Mitglieder beauftragen, Aufgaben oder Themen für Prüfungsteile gemäß § 6 zu formulieren, Prüfungsteile zu beaufsichtigen oder abzunehmen und Prüfungsleistungen zu bewerten. Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Landesprüfungsamtes zu bewerten.
- (4) Das Landesprüfungsamt bildet für die mündlichen Prüfungen sowie für die praktisch-methodischen und künstlerisch-praktischen Prüfungen sowie für deren Teilprüfungen aus seinen Mitgliedern Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse für die mündlichen Prüfungen bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern des Landesprüfungsamtes, von denen mindestens zwei fachkundig sein sollen, die für die praktisch-methodischen und künstlerisch-praktischen Prüfungen sowie für deren Teilprüfungen aus zwei fachkundigen Mitgliedern des Landesprüfungsamtes als Prüfer. In die Prüfungsausschüsse für die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion wird jeweils ein Mitglied berufen, das gleichzeitig Beauftragter der oberen Kirchenbehörde ist.
- (5) Das Landesprüfungsamt bestellt aus den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses einen Vorsitzenden. Gehört dem Prüfungsausschuß ein ständiges Mitglied des Landesprüfungsamtes oder ein mit dessen Vertretung Beauftragter an, so hat das ständige Mitglied bzw. der Beauftragte den Vorsitz zu übernehmen, andernfalls soll der Vorsitzende Vertreter des jeweiligen Faches an der Hochschule sein, an der der Prüfling die letzten beiden Semester studiert hat. Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ist für ihren ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.
- (6) Der Prüfungsausschuß berät in nichtöffentlicher Sitzung. Kann sich der Prüfungsausschuß nicht auf eine Zensur einigen, so wird diese rechnerisch aus den Einzelzensuren der Prüfenden durch das arithmetische Mittel gemäß § 13 festgesetzt. Beratung und Zensurenfindung unterliegen dem Amtsgeheimnis.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

(7) Entscheidungen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich den Prüfungsausschüssen, dem Aufsichtführenden oder dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt zugewiesen sind, werden vom Landesprüfungsamt getroffen.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt für das Lehramt

1. an Grundschulen sieben Semester (120 Semesterwochenstunden - SWS -),
2. an Sekundarschulen acht Semester (140 SWS),
3. an Gymnasien neun Semester (160 SWS),
4. an Förderschulen neun Semester (160 SWS),
5. an berufsbildenden Schulen neun Semester (160 SWS).

(2) Abweichend von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 kann die Regelstudienzeit für Prüflinge, die ein künstlerisches Fach studieren, einschließlich Prüfungszeit für Absatz 1 Nr. 2 zehn Semester und für Absatz 1 Nr. 3 elf Semester betragen. Näheres regelt das Kultusministerium.

(3) Die Studiengänge für die Lehrämter gemäß Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 gliedern sich in Grund- und Hauptstudium. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium des jeweiligen Faches und wird über eine bestandene Zwischenprüfung geführt. Hierzu erläßt die Hochschule eine Zwischenprüfungsordnung.

#### **§ 5**

##### **Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten**

Von einem anderen Studiengang werden Studienleistungen angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten. Die Anrechnung setzt den Antrag des Prüflings voraus.

#### **§ 6**

##### **Gliederung der Ersten Staatsprüfung**

(1) Die Erste Staatsprüfung setzt sich in der Regel zusammen aus

- a) der wissenschaftlichen Hausarbeit und
- b) den Prüfungen in den Fächern (zum Beispiel Pädagogik, Psychologie, Unterrichtsfach, Fachrichtung).

(2) Prüfungsteile in einem Fach sind:

- a) praktisch-methodische und künstlerisch-praktische Prüfung;
- b) Arbeit unter Aufsicht;
- c) mündliche Prüfung.

(3) Der Prüfungsteil praktisch-methodische und künstlerisch-praktische Prüfung besteht in der Regel aus Teilprüfungen. Der Prüfungsteil mündliche Prüfung kann aus mündlichen Teilprüfungen bestehen (zum Beispiel in Fachwissenschaft und Fachdidaktik). Ist dies der Fall, sind die Vorschriften für die mündliche Prüfung auf die mündliche Teilprüfung anzuwenden.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## § 7

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Ersten Staatsprüfung werden in der Regel nur Deutsche im Sinn des Artikel 116 des Grundgesetzes zugelassen. Über die Zulassung anderer Bewerber entscheidet das Kultusministerium.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beim Landesprüfungsamt erfolgt in der Regel mit der Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen.
- (3) Die Zulassung zur praktisch-methodischen und künstlerisch-praktischen Prüfung oder zur wissenschaftlichen Hausarbeit oder zur Arbeit unter Aufsicht und mündlichen Prüfung im Unterrichtsfach und in der beruflichen Fachrichtung für das Lehramt an Förderschulen wird in der Regel vom Prüfling vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beim Landesprüfungsamt nach Erfüllung der für das jeweilige Lehramt geforderten Voraussetzungen beantragt.
- (4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind, daß der Prüfling
1. ein ordnungsgemäßes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunst- oder Musikhochschule absolviert hat, davon mindestens die beiden letzten Semester an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt,
  2. die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen in allen Prüfungsfächern erbracht hat,
  3. die erforderlichen Schulpraktika abgeleistet hat,
  4. an einem kommunikationspraktischen/-technologischen Grundkurs erfolgreich teilgenommen hat.
- (5) Das ordnungsgemäße Studium und die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen in allen Prüfungsfächern sind durch Leistungs- und Studiennachweise zu belegen. Leistungs- und Studiennachweise werden auf Grund von jeweils mindestens einer erbrachten individuellen Leistung des Studierenden ausgestellt und beziehen sich auf Inhalte des Grund- oder Hauptstudiums. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über denen der Studiennachweise liegen. Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden. Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminarsitzung, Exkursionsberichte, Versuchsprotokolle, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, schriftliche Hausaufgaben, bestandene sprachpraktische Übungen oder andere gleichwertige Formen erbracht werden. In den **Anlagen 1 bis 5** sind für die einzelnen Fächer die zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweise festgelegt.
- 6) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 5 werden bei modularisierten Lehramtsstudiengängen das ordnungsgemäße Studium und die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen unter anderem durch die gemäß Studienordnung zu absolvierenden Modulprüfungen nachgewiesen.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

(7) Fremdsprachenkenntnisse werden in Latein und Griechisch durch staatliche Ergänzungsprüfungen, in den neueren Fremdsprachen durch Bescheinigungen über mindestens mit "ausreichend" zensierte Teilnahme an Kursen der wissenschaftlichen Hochschule oder an Sprachlehrgängen ausländischer Hochschulen entsprechend den Studienordnungen der einzelnen Fächer gegenüber den Fachbereichen der wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen. Gleichwertige Abschlüsse können von den Fachbereichen angerechnet werden.

(8) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung ist die von der Schulbehörde genehmigte Teilnahme an einem berufs begleitenden Studiengang.

(9) Zur Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer eine Erste Staatsprüfung oder eine Teilprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in einem der gewählten Prüfungsfächer endgültig nicht bestanden hat oder durch eine ordnungsrechtliche Maßnahme vom Studium an allen staatlichen Hochschulen Deutschlands oder an der zuletzt besuchten Hochschule ausgeschlossen ist.

## **§ 8**

### **Meldung zur Prüfung, Zulassung, Anrechnung**

(1) Der Prüfling meldet sich innerhalb der vom Landesprüfungsamt festgesetzten Frist zur Zulassung

1. zur praktisch-methodischen und künstlerisch-praktischen Prüfung,
2. zur wissenschaftlichen Hausarbeit,
3. zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen.

(2) Das Landesprüfungsamt läßt den Prüfling zu den Prüfungsteilen gemäß Absatz 1 zu, wenn er die geforderten Voraussetzungen für den jeweiligen Prüfungsteil erfüllt, sich innerhalb der festgesetzten Fristen ordnungsgemäß gemeldet und die erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht hat.

(3) Dem Prüfling wird die Entscheidung des Landesprüfungsamtes schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(4) Auf die praktisch-methodische und künstlerisch-praktische Prüfung kann eine gleichwertige Prüfung auf Grund eines Studiums an einer Hochschule angerechnet werden, entsprechendes gilt für die Teilprüfungen dieses Prüfungsteils.

(5) Anstelle der wissenschaftlichen Hausarbeit kann eine Dissertation sowie eine auf Grund eines Studiums an einer Hochschule angefertigte und mit mindestens "ausreichend"<sup>1)</sup> bewertete Diplomarbeit, Masterarbeit, Magisterarbeit, wissenschaftliche Hausarbeit für ein anderes Lehramt oder theologische Abschlußarbeit angerechnet werden, wenn sie nach ihrem Gegenstand und in ihrer Abfassung als Ersatz für die wissenschaftliche Hausarbeit anzusehen ist. Ist die Arbeit als Teil einer Gruppenarbeit angefertigt worden, kann sie als wissenschaftliche Hausarbeit angerechnet werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sowie einer Einzelarbeit fachlich gleichwertig ist.

(6) Auf die Prüfungsteile Arbeit unter Aufsicht oder mündliche Prüfung können von Diplom-, Master-, Magister- oder theologischen Abschlußprüfungen die entsprechenden Prüfungsteile angerechnet werden, sofern sie fachlich gleichwertig, nicht älter als zwei Jahre und nicht

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

schlechter als "ausreichend" bewertet sind. Im Rahmen von modularisierten Lehramtsstudiengängen abgelegte Modulprüfungen können auf die Prüfungsteile Arbeit unter Aufsicht oder mündliche Prüfung teilweise oder vollständig angerechnet werden. Näheres regelt das Kultusministerium.

(7) Auf die Prüfungen in Pädagogik und in Psychologie können Prüfungen in diesen beiden Fächern angerechnet werden, die im Rahmen einer anderen Lehramtsprüfung abgelegt sind.

(8) Auf die Prüfung in einem Fach kann auf Grund eines Studiums an einer Hochschule abgelegte Diplom-, Master-, Magister- oder Staatsprüfung sowie theologische Abschlußprüfung angerechnet werden, wenn diese Prüfung nach Inhalt und Art ihrer Ablegung vergleichbar und fachlich gleichwertig ist.

(9) Prüfungsteile aus einer nicht bestandenen Prüfung werden nicht angerechnet, jedoch können gleichwertige Prüfungsteile aus noch nicht abgeschlossenen Prüfungsvorgängen angerechnet werden.

(10) Die Anrechnung oder Anerkennung setzt den Antrag des Prüflings voraus und wird vom Landesprüfungsamt einschließlich der Festlegung der Zensur entschieden.

<sup>1)</sup> bei Studium nach DDR-Recht gilt "genügend"

## **§ 9**

### **Praktisch-methodische und künstlerisch-praktische Prüfung**

(1) Das Landesprüfungsamt setzt die Termine der praktisch-methodischen und künstlerisch-praktischen Prüfung fest und gibt sie spätestens 14 Tage vorher bekannt. Die praktisch-methodische beziehungsweise künstlerisch-praktische Prüfung ist spätestens vier Wochen vor Eintritt in die mündliche Prüfung für das jeweilige Unterrichtsfach abzuschließen.

(2) Für jede Teilprüfung oder Leistung innerhalb einer Teilprüfung der praktisch-methodischen und künstlerisch-praktischen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß eine Zensur fest. Besteht die praktisch-methodische und künstlerisch-praktische Prüfung aus nur einer Teilprüfung, ist die erteilte Zensur die Gesamtzensur für diesen Prüfungsteil.

(3) Eine praktisch-methodische und künstlerisch-praktische Prüfung oder Teilprüfung ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis unter "ausreichend" liegt.

(4) Die praktisch-methodische und künstlerisch-praktische Prüfung, die nicht in Teilprüfungen gegliedert ist, kann einmal wiederholt werden. Ist die praktisch-methodische und künstlerisch-praktische Prüfung in Teilprüfungen gegliedert, kann eine der Teilprüfungen zweimal, die übrigen können einmal wiederholt werden.

(5) Wurde die praktisch-methodische oder künstlerisch-praktische Prüfung oder eine Teilprüfung nach Wiederholung gemäß Absatz 4 nicht bestanden, so gilt die praktisch-methodische oder künstlerisch-praktische Prüfung als auch die Prüfung in dem betreffenden Fach als endgültig nicht bestanden.

(6) Ist die praktisch-methodische und künstlerisch-praktische Prüfung in Teilprüfungen gegliedert, stellt das Landesprüfungsamt vor Eintritt in die mündliche Prüfung auf Grund der Teilergebnisse die Gesamtzensur der praktisch-methodischen und künstlerisch-praktischen Prüfung durch das arithmetische oder gewogene arithmetische Mittel fest.



### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **§ 10**

### **Wissenschaftliche Hausarbeit**

(1) Der Prüfling fertigt eine wissenschaftliche Hausarbeit an. Die Arbeit soll erkennen lassen, daß der Prüfling mit der dem Fach eigenen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut ist, ein Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraumes selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann und zu einem selbständigen Urteil fähig ist. Die Arbeit darf nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden. In den neueren Fremdsprachen kann die Arbeit ganz oder in Teilen in der Fremdsprache angefertigt werden.

(2) Der Prüfling kann aus dem gewählten Fach einen Bereich oder ein Teilgebiet angeben, aus dem das Thema gestellt werden soll. Das Thema wird in der Regel von einem Hochschullehrer, der Mitglied des Landesprüfungsamtes ist, im Einvernehmen mit dem Prüfling formuliert und dem Landesprüfungsamt zugeleitet. Das Landesprüfungsamt genehmigt das Thema und stellt es dem Prüfling zu. Dieser kann während eines Prüfungsversuches einmal innerhalb eines Monats nach Zustellung des Themas ein anderes Thema beantragen.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist für das Lehramt an Grundschulen innerhalb von zwei Monaten, für die Lehrämter an Sekundarschulen oder an Förderschulen innerhalb von drei Monaten und für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Themas beim Landesprüfungsamt vorzulegen. Bei experimentellen Arbeiten kann auf Antrag des Mitgliedes des Landesprüfungsamtes, das das Thema vorgeschlagen hat, die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden.

(4) Auf Antrag kann die Bearbeitungsfrist aus wichtigen Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, um bis zu einen Monat verlängert werden. Die Gründe sind dem Landesprüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Wird der Antrag damit begründet, daß der Prüfling arbeitsunfähig erkrankt ist, kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Bestehen die Gründe für die Fristverlängerung länger als einen Monat fort, ist ein anderes Thema zu beantragen.

(5) Hält der Prüfling die Bearbeitungsfrist nicht ein, wird dieser Prüfungsteil mit "ungenügend" bewertet.

(6) Die Arbeit wird von dem Mitglied des Landesprüfungsamtes, das das Thema vorgeschlagen hat, und einem weiteren fachkundigen Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit begutachtet und bewertet. Weichen die Zensuren voneinander ab, kann sich das Landesprüfungsamt für eine der beiden Zensuren entscheiden oder es kann die Zensur rechnerisch durch das arithmetische Mittel gemäß § 13 festsetzen.

(7) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit schlechter als "ausreichend" bewertet, ist der Prüfungsteil "Wissenschaftliche Hausarbeit" nicht bestanden.

## **§ 11**

### **Arbeiten unter Aufsicht (Klausurarbeiten)**

(1) Die Arbeiten sollen zeigen, daß der Prüfling im Studium erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und gegebenenfalls Fertigkeiten in begrenzter Zeit auf eine ihm bis dahin unbekannte Aufgabe anwenden kann. Die Prüfungsaufgaben sollen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Breite in

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

den fachlichen Anforderungen erkennen lassen. Es werden in der Regel Themen oder Aufgaben zur Wahl gestellt.

(2) Die Arbeiten unter Aufsicht sind in der Regel Klausurarbeiten, die nach den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen in den jeweiligen Prüfungsfächern anzufertigen sind; die Anwendung hiervon abweichender Formen der Klausur, über die der Prüfling spätestens während seines fünften Studiensemesters durch Aushang unterrichtet wird, kann vom Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit dem Fachbereich festgesetzt werden. Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag der für das Fach berufenen weiteren Mitglieder des Landesprüfungsamtes vom Landesprüfungsamt festgelegt.

(3) Das Landesprüfungsamt setzt die Termine für die Arbeiten unter Aufsicht fest und gibt sie mindestens 14 Tage vorher bekannt.

(4) Körperbehinderten Prüflingen werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

(5) Das Landesprüfungsamt bestätigt die Personen, die die Aufsicht führen. Die Aufsichtsführenden weisen zu Beginn jeder Klausurarbeit die Prüflinge auf die Vorschrift des § 17 hin. Alle Reinschriften, Konzepte und Unterlagen werden amtlich gekennzeichnet. Sie sind am Ende der für die Klausur bestimmten Bearbeitungszeit abzugeben. Liefert der Prüfling die Arbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit ab, wird die Arbeit mit der Zensur "ungenügend" bewertet.

(6) Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt in der Regel vier Stunden. Die Modalitäten der Durchführung der Arbeiten unter Aufsicht sind vom Landesprüfungsamt im voraus festzulegen. Zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel sind anzugeben.

(7) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei fachkundigen Mitgliedern, die das Landesprüfungsamt beauftragt, beurteilt und mit einer Zensur gemäß § 13 versehen. Kommt zwischen den beiden Mitgliedern ein Einvernehmen über die Zensur nicht zustande, entscheidet sich das Landesprüfungsamt auf der Grundlage der vorgelegten Beurteilungen für eine der beiden Zensuren oder die Zensur wird rechnerisch durch das arithmetische Mittel gemäß § 13 festgesetzt. Grobe Verstöße gegen sprachliche oder äußere Form sind bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die Zensur der Arbeit unter Aufsicht ist vor Beginn der mündlichen Prüfung des jeweiligen Faches festzulegen.

(8) Wird eine Klausurarbeit mit schlechter als "mangelhaft" bewertet, so muß der Prüfling die Klausurarbeit in diesem Fach wiederholen. Ist das Ergebnis der Wiederholungsklausur nicht besser als beim ersten Versuch, so gilt die Prüfung in diesem Fach als endgültig nicht bestanden. Das Ergebnis der Wiederholungsklausur tritt an die Stelle des Ergebnisses der ersten Klausur.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **§ 12**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Der Prüfling kann für jede mündliche Prüfung ein Mitglied des Landesprüfungsamtes als Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen. Dem Vorschlag ist zu entsprechen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- (2) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung; sie kann auf Antrag der Prüflinge als Gruppenprüfung mit bis zu jeweils drei Prüflingen durchgeführt werden.
- (3) Der Prüfling kann in jedem Fach bis zu drei Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten angeben. Ihm soll Gelegenheit gegeben werden, sich kurz zusammenhängend zu einem Thema aus einem von ihm gewählten Schwerpunkt zu äußern. Die Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken; sie muß sich auch auf die Feststellung von Überblickswissen in dem jeweiligen Fach erstrecken. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Aufgaben der Arbeiten unter Aufsicht dürfen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.
- (4) Soweit die Teile einer mündlichen Prüfung auf mehrere Prüfer verteilt sind, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern die Dauer der Prüfung in den Teilen.
- (5) Das Landesprüfungsamt setzt die Termine der mündlichen Prüfungen fest und gibt sie spätestens 14 Tage vorher bekannt.
- (6) Die mündlichen Prüfungen in den neueren Fremdsprachen sind teilweise in der betreffenden Sprache zu führen.
- (7) Für jede mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuß unter Beachtung von § 3 Abs. 6 eine Zensur fest, sie ist dem Prüfling mündlich mitzuteilen.
- (8) Wurde eine mündliche Prüfung schlechter als "ausreichend" bewertet, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden; sie kann einmal wiederholt werden.
- (9) Wurde eine mündliche Prüfung nach Wiederholung gemäß Absatz 8 Halbsatz 2 nicht bestanden, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach als endgültig nicht bestanden.

## **§ 13**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Zensuren zu bewerten:

sehr gut	(1) =	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	(2) =	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	(3) =	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse sehr lückenhaft sind.

Der Zensur ist in Klammern die jeweils zugehörige Zahl hinzuzufügen. Die Erteilung von Zwischenzensuren ist nicht zulässig.

(2) Bei der rechnerischen Ermittlung einer Zensur wird diese durch das arithmetische Mittel, gegebenenfalls durch das gewogene arithmetische Mittel festgestellt. Ergeben sich bei der Rechnung Dezimalstellen, ist die erste Dezimalstelle auszuweisen, es wird nicht gerundet.

Dabei entspricht der Zensur

sehr gut	1,0 bis 1,4,
gut	1,5 bis 2,4,
befriedigend	2,5 bis 3,4,
ausreichend	3,5 bis 4,4,
mangelhaft	4,5 bis 5,4,
ungenügend	5,5 bis 6,0.

Ist die Zensur rechnerisch ermittelt worden, so ist ihr in Klammern die rechnerisch festgestellte Zahl in arabischen Ziffern einschließlich der ersten Dezimalstelle hinzuzufügen. Bei weiteren rechnerischen Ermittlungen ist diese Dezimalzahl zu verwenden.

(3) Das Gesamtergebnis für die Erste Staatsprüfung lautet bei einem Zensuredurchschnitt von 1,0 bis 1,2: mit Auszeichnung bestanden,  
von 1,3 bis 1,4: sehr gut bestanden,  
von 1,5 bis 2,4: gut bestanden,  
von 2,5 bis 3,4: befriedigend bestanden,  
von 3,5 bis 4,4: bestanden.

## **§ 14**

### **Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Prüfungsteile in einzelnen Prüfungsfächern**

(1) Ist der Prüfungsteil "Wissenschaftliche Hausarbeit" nicht bestanden, kann er einmal wiederholt werden. Die Prüfungen in den weiteren Prüfungsteilen finden erst nach erfolgreicher Wiederholung des Prüfungsteiles "Wissenschaftliche Hausarbeit" statt. Der Prüfling muß spätestens ein Jahr, nachdem er die schriftliche Mitteilung über das Nichtbestehen des Prüfungsteiles "Wissenschaftliche Hausarbeit" erhalten hat, beim Landesprüfungsamt ein Thema für die Wiederholung dieses Prüfungsteils beantragen. Wird der Prüfungsteil "Wissenschaftliche Hausarbeit" nach Wiederholung nicht bestanden, so gilt sowohl dieser Prüfungsteil als auch die Prüfung im Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Meldung zur Wiederholung der Prüfungsteile "Praktisch-methodische" oder "Künstlerisch-praktische Prüfung", "Arbeit unter Aufsicht" und "Mündliche Prüfung" muß spätestens zwei Jahre nach Feststellung der Zensur im betreffenden Prüfungsteil beim Landesprüfungsamt erfolgen.

(3) Ist die Prüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden oder läßt der Prüfling die Frist nach Absatz 1 oder 2 ohne anerkannten Grund verstreichen, so gilt die Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt in der gewählten Fächerverbindung als endgültig nicht bestanden. Die

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Zulassung in einer anderen Fächerverbindung des jeweiligen Lehramtes ist nur einmal möglich. Sie ist nicht möglich, wenn der Prüfling in Prüfungsteilen von Grundlagenfächern (zum Beispiel Pädagogik, Psychologie) des jeweiligen Lehramtes schlechter als "ausreichend" bewertete Leistungen erbracht hat. Hat der Prüfling im Prüfungsteil eines Faches eine schlechter als "ausreichend" bewertete Leistung erbracht, so kann dieses Fach nicht wieder für eine Fächerverbindung des jeweiligen Lehramtes gewählt werden.

(4) Wird eine Prüfung in Pädagogik, Berufspädagogik, Rehabilitationspädagogik, Psychologie oder rehabilitationspädagogischer Psychologie endgültig nicht bestanden oder läßt der Prüfling für diese Fächer die Frist nach Absatz 2 ohne anerkannten Grund verstreichen, so gilt die Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt als endgültig nicht bestanden, eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt ist in Sachsen-Anhalt nicht mehr möglich.

### **§ 15**

#### **Erweiterungsprüfung, Prüfung in einem weiteren Fach, Ergänzungsprüfung**

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Lande Sachsen-Anhalt oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen für dieses Lehramt in den dafür zugelassenen Fächern ablegen. Das Kultusministerium kann weitere Fächer zulassen. Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung eines Faches der gewählten Fächerverbindung durchgeführt. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt; eine wissenschaftliche Hausarbeit wird nicht angefertigt.

(2) Lehrkräfte mit einem Abschluß als Lehrerin und Lehrer nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die über eine Lehrbefähigung für eine zulässige Fächerverbindung des Lehramtes der Schulform verfügen, an der sie als Lehrkraft in Sachsen-Anhalt tätig sind, können nach dieser Verordnung eine Prüfung in einem weiteren Fach dieser Schulform ablegen. Das Kultusministerium kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Für Prüfungen in einem weiteren Fach gelten die gleichen Regelungen wie für Erweiterungsprüfungen gemäß Absatz 1.

(3) In Fächern, deren Studiumumfang und Studiendauer geringer sind als die für ein Fach einer zulässigen Fächerverbindung, werden Ergänzungsprüfungen abgelegt. Für die Zulassung zu den Ergänzungsprüfungen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Prüfungen nach Absatz 1 oder 2.

### **§ 16**

#### **Prüfung in Ausländerpädagogik**

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Lande Sachsen-Anhalt oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung auf Grund des Studienganges "Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nichtdeutscher Muttersprache - Ausländerpädagogik" ablegen.

(2) Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Arbeit unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer; die Gesamtzensur wird durch das arithmetische Mittel festgestellt.

(3) Im übrigen wird die Prüfung wie in einem Unterrichtsfach durchgeführt.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### **§ 16 a**

#### **Prüfung in Integrationspädagogik**

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Lande Sachsen-Anhalt oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung in Integrationspädagogik als Ergänzungsprüfung ablegen.
- (2) Für die Zulassung zur Prüfung in Integrationspädagogik gelten die in **Anlage 7** festgelegten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung in Integrationspädagogik wird durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Zensur für die Arbeit unter Aufsicht und der Zensur für die mündliche Prüfung festgesetzt. Dabei wird die Zensur der Arbeit unter Aufsicht zweifach und die Zensur für die mündliche Prüfung dreifach gewichtet.

### **§ 17**

#### **Täuschungsversuche, Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten und gegebenenfalls ist der Prüfling von der weiteren Ableistung des betreffenden Prüfungsteils durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder Aufsichtsführenden auszuschließen. In schweren Fällen ist der Prüfling von der gesamten Prüfung auszuschließen. In leichteren Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen aufgegeben werden; hierüber entscheidet das Landesprüfungsamt.
- (2) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis ist einzuziehen.

### **§ 18**

#### **Rücktritt**

- (1) Tritt der Prüfling ohne wichtigen Grund von einem Prüfungsteil oder einer Teilprüfung zurück, erhält er für diesen Prüfungsteil oder für diese Teilprüfung die Zensur "ungenügend"; tritt er ohne wichtigen Grund von der gesamten Prüfung zurück, ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling den Prüfungsteil oder die Teilprüfung wegen Krankheit nicht ablegen kann; in diesem Fall kann vom Landesprüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (3) Ist der Prüfling aus einem wichtigen Grund zurückgetreten, gilt der betreffende Prüfungsteil oder die Teilprüfung als nicht unternommen.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### **§ 19**

#### **Zuhörer, Niederschriften**

(1) Zu den mündlichen Prüfungen können Lehramtsstudenten desselben Teilstudienganges, die derselben Hochschule angehören und innerhalb der nächsten zwei Prüfungsperioden eine Prüfung in demselben Fach ablegen, auf Antrag an die zuständige Hochschulstelle als Zuhörer zugelassen werden. Mitglieder des Landesprüfungsamtes und sonstige Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, sind ohne Antrag zugelassen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Zahl der Zuhörer begrenzen oder Zuhörer ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Zuhörer behindert wird. Auf Verlangen des Prüflings sind die in Satz 1 genannten Zuhörer auszuschließen.

(2) Über den Ablauf der praktisch-methodischen oder künstlerisch-praktischen Prüfungen, der mündlichen Prüfungen und der Arbeiten unter Aufsicht sind von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, oder vom Aufsichtführenden Niederschriften anzufertigen.

### **§ 20**

#### **Zeugnis, Unterrichtung des Prüflings**

(1) Über die bestandene Erste Staatsprüfung sowie über die Prüfungen gemäß § 2 Abs. 2 und § 15 wird vom Landesprüfungsamt ein Zeugnis und im Falle des Nichtbestehens eine Bescheinigung ausgestellt (**Anlage 6**).

(2) Über die Zensuren der wissenschaftlichen Hausarbeit, der praktisch-methodischen oder künstlerisch-praktischer Prüfung und der Arbeit unter Aufsicht wird der Prüfling nach Festsetzung der Zensuren auf Antrag unterrichtet; für die mündliche Prüfung gilt § 12 Abs. 7.

(3) Erweist sich, daß die Durchführung eines Prüfungsteils mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann das Landesprüfungsamt auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anordnen, daß von einem Prüfling oder von allen Prüflingen der betreffende Prüfungsteil oder eine Teilprüfung desselben zu wiederholen ist. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, spätestens einen Monat nach Ableistung des betreffenden Prüfungsteils.

(4) Im Anschluß an den letzten Prüfungsteil teilt das Landesprüfungsamt dem Prüfling das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung und die Zensuren der einzelnen Prüfungsleistungen mit.

(5) Hat der Prüfling die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, o teilt das Landesprüfungsamt dem Prüfling die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Der Prüfling erhält eine Bescheinigung.

### **§ 21**

#### **Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständige Prüfungsakte beim Landesprüfungsamt einzusehen.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

(2) Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wurde, hat der Prüfling das Recht, vor der Wiederholung die Teile der Prüfungsakte einzusehen, die den Prüfungsteil betreffen, der zum Nichtbestehen geführt hat.

(3) Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Landesprüfungsamt bestimmt.

## **Teil 2**

### **Lehramt an Grundschulen**

#### **§ 22**

#### **Prüfungsfächer/Fächerverbindungen**

(1) Die Prüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Pädagogik,
2. Psychologie,
3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches I,
4. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches II,
5. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches III.

(2) Für die Wahl der Fächerverbindung gilt:

1. Jeder Studierende belegt die Fächer Deutsch und Mathematik als Unterrichtsfächer I und II. Eines dieser Fächer wählt er für ein vertiefendes Studium.
2. Aus den Unterrichtsfächern  
Englisch,  
Ethik,  
Evangelische Religion,  
Heimat- und Sachunterricht,  
Katholische Religion,  
Kunsterziehung,  
Musik,  
Schulgartenunterricht,  
Sport,  
Werkunterricht

wählt der Prüfling entsprechend den an der Hochschule angebotenen Studiengänge das Unterrichtsfach III. Abweichend davon wählen Prüflinge, die das Studium nach dem Sommersemester 2006 begonnen haben, an Stelle der Fächer Heimat- und Sachunterricht oder Schulgartenunterricht das Fach Sachunterricht und an Stelle der Fächer Kunsterziehung oder Werkunterricht das Fach Gestalten.

3. Andere Fächerverbindungen bedürfen der Genehmigung durch das Kultusministerium.

(3) Im Bereich „Fächerübergreifende Grundschuldidaktik“ sind zehn Semesterwochenstunden zu absolvieren. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist durch zwei Leistungsnachweise zu belegen.



#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### **§ 23**

#### **Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der wissenschaftlichen Hausarbeit in einem der studierten Unterrichtsfächer;
2. je einer Arbeit unter Aufsicht in den drei studierten Unterrichtsfächern;
3. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 22 Abs. 1;
4. einer praktisch-methodischen oder künstlerisch-praktischen Prüfung in den Fächern Werkunterricht, Sport, Kunsterziehung, Musik, Schulgarten, die für diese Fächer als Arbeit unter Aufsicht angerechnet wird.

(2) Es ist zu sichern, daß in den Unterrichtsfächern durch die Arbeit unter Aufsicht und in der mündlichen Prüfung ein breites Spektrum der Gegenstände des Studiums abgedeckt wird.

### **§ 24**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen**

(1) Die Zulassung kann erfolgen

1. zur praktisch-methodischen oder künstlerisch-praktischen Prüfung am Ende des dritten Semesters;
2. zur Hausarbeit frühestens im fünften Semester;
3. zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen am Ende des sechsten Semesters.

Veränderungen dieser Festlegungen bedürfen der Zustimmung des Landesprüfungsamtes.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen sind

1. der Nachweis über die Ableistung eines zweiwöchigen Orientierungspraktikums sowie zweier Schulpraktika von insgesamt acht Wochen Dauer, gleichwertige Tätigkeiten können angerechnet werden;
2. der Nachweis über die Ableistung der in **Anlage 1** festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsfächer oder der Nachweis über die gemäß Studienordnung abzulegenden Modulprüfungen;
3. die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

(3) Die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerverbindung ist nur einmal möglich, sie ist nicht möglich, wenn der Prüfling in den Fächern nach § 22 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 schlechter als "ausreichend" bewertete Leistungen erbracht hat. Unterrichtsfächer, in denen der Prüfling eine schlechter als "ausreichend" bewertete Leistung in einem der zum Unterrichtsfach gehörenden Prüfungsteile gemäß § 23 Abs. 1 erbracht hat, dürfen nicht erneut gewählt werden. Die wissenschaftliche Hausarbeit zählt in diesem Fall als Prüfungsteil des betreffenden Unterrichtsfaches.

### **§ 25**

#### **Wissenschaftliche Hausarbeit**

Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen. Fristverlängerungen sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 zu gewähren. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann im

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Unterrichtsfach oder auch unterrichtsfachübergreifend unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder auch unter beiden Aspekten gestellt werden. Darüber hinaus kann das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit auch aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften gestellt werden, sofern der Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern oder zum Lehramt an Grundschulen oder zum Berufsfeld des Lehrers deutlich erkennbar ist.

## **§ 26**

### **Arbeiten unter Aufsicht**

(1) Für die Arbeit unter Aufsicht sind solche Themen zu wählen, die vom Prüfling Leistungen im Analysieren, Interpretieren und zusammenhängenden Darstellen eigener Auffassungen verlangen. Experimentelle, technische und gestalterische Aufgaben können in dafür geeigneten Prüfungsfächern einbezogen werden.

(2) Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen, von denen eines zu bearbeiten ist. Bei theoretischen, technischen und gestalterischen Arbeiten können mehrere Aufgaben nach fachspezifischen Gesichtspunkten zu zwei bis drei Aufgabenkomplexen zusammengestellt werden. Der Prüfling wählt einen Komplex aus.

(3) Für jede Arbeit unter Aufsicht stehen vier Stunden zur Verfügung.

(4) Die Prüfung in einem Unterrichtsfach gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit unter Aufsicht in diesem Unterrichtsfach nach Wiederholung mit "ungenügend" bewertet ist.

(5) Die Zensur der Arbeit unter Aufsicht ist vor Beginn der mündlichen Prüfung des jeweiligen Faches festzulegen.

## **§ 27**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) Die mündlichen Prüfungen dauern je Prüfling:

1. in Pädagogik etwa 45 Minuten,
2. in Psychologie etwa 30 Minuten,
3. in den Unterrichtsfächern je etwa 45 Minuten.

(2) Schwerpunkte der mündlichen Prüfung sollen Gegenstände sein, die nicht vom Prüfling in der Arbeit unter Aufsicht oder in der wissenschaftlichen Hausarbeit bearbeitet wurden. Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken, sie muß sich auf die Feststellung von Überblickswissen in dem jeweiligen Fach erstrecken. Bei den Prüfungen in den Unterrichtsfächern sind fachdidaktische Aspekte angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 28**

### **Zensuren in den Prüfungsfächern/Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung**

(1) Das Ergebnis der Prüfung besteht in Pädagogik und in Psychologie jeweils aus der Zensur der mündlichen Prüfung. In den Unterrichtsfächern wird jeweils das Ergebnis der Prüfung aus der Zensur der Arbeit unter Aufsicht oder der Zensur der praktisch-methodischen oder künstlerisch-praktischen Prüfung und aus der Zensur der mündlichen Prüfung durch das gewogene arithmetische Mittel gebildet, dabei wird die Zensur der Arbeit unter Aufsicht oder

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

die Zensur der praktisch-methodischen oder künstlerisch-praktischen Prüfung zweifach und die Zensur der mündlichen Prüfung dreifach gewichtet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Zensuren in allen Fächern mindestens "ausreichend" lauten. In diesem Fall stellt das Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Zensuren durch das gewogene arithmetische Mittel fest; dabei wird die Zensur in Psychologie zweifach, die aller anderen Fächer, einschließlich der für die wissenschaftliche Hausarbeit, dreifach gewichtet.

(3) Das Gesamtergebnis ist auf dem Zeugnis durch eine Gesamtzensur nach § 13 Abs. 3 auszudrücken.

### **§ 29**

#### **Erweiterungsprüfung**

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung kann auf Antrag des Prüflings eine Erweiterungsprüfung in einem vom Kultusministerium zugelassenen Unterrichtsfach nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 abgelegt werden.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung in den Unterrichtsfächern I, II oder III durchgeführt. Eine wissenschaftliche Hausarbeit wird nicht angefertigt.

### **Teil 3**

#### **Lehramt an Sekundarschulen**

### **§ 30**

#### **Gliederung des Studienganges**

(1) Der Studiengang für das Lehramt gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfaßt in der Regel etwa die Hälfte des für das Studium der beiden Unterrichtsfächer, der Pädagogik und der Psychologie vorgesehenen Studienzumfangs. In jedem der beiden Unterrichtsfächer, in Pädagogik und in Psychologie ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums nachzuweisen. Er ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium des jeweiligen Faches.

(3) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums des jeweiligen Faches wird über eine bestandene Zwischenprüfung geführt. Hierzu erläßt die Hochschule eine Zwischenprüfungsordnung.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums (zum Beispiel Seminar, Übung, Praktikum) ist durch Leistungsnachweise zu bestätigen. Die Leistungsnachweise sind auf Grund von jeweils mindestens einer festgestellten individuellen Leistung des Studenten auszustellen und beziehen sich auf Inhalte des Grund- oder Hauptstudiums. In der Studienordnung sind die Anzahl und gegebenenfalls die Reihenfolge der Leistungsnachweise sowie Form, Umfang und Bewertung der zu erbringenden individuellen Leistungen festzulegen. Sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium sind in Pädagogik und Psychologie zusammen und in jedem Unterrichtsfach mindestens drei Leistungsnachweise zu erbringen.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **§ 31**

### **Prüfungsfächer/Fächerverbindungen**

(1) Die Prüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Pädagogik;
2. Psychologie;
3. Unterrichtsfach I mit den Teilprüfungen in
  - a) Fachwissenschaft und
  - b) Fachdidaktik;
4. Unterrichtsfach II mit den Teilprüfungen in
  - a) Fachwissenschaft und
  - b) Fachdidaktik.

(2) Die Prüfung gemäß Absatz 1 Nrn. 3 und 4 ist in zwei der folgenden Unterrichtsfächer abzulegen:

Biologie,  
Chemie,  
Deutsch,  
Englisch,  
Ethik,  
Evangelische Religion,  
Französisch,  
Geographie,  
Geschichte,  
Katholische Religion,  
Kunsterziehung,  
Mathematik,  
Musik,  
Physik,  
Russisch,  
Sozialkunde,  
Sport,  
Wirtschaft-Technik (einschließlich Werkunterricht).

Die Fächerkombinationen Ethik/Religion, Geschichte/Sozialkunde, Kunsterziehung/Musik und Wirtschaft-Technik/Sozialkunde dürfen nicht gewählt werden. Informatik kann als drittes Unterrichtsfach studiert werden (§ 39 Abs. 1 und 2). Die Lehrbefähigungen in den Fächern Astronomie und Hauswirtschaft werden in Ergänzungsstudiengängen erworben. Die Lehrbefähigung in Astronomie für das Lehramt an Sekundarschulen kann nur durch ein Ergänzungsstudium zu den Fächern Physik, Mathematik oder Geographie erworben werden (§ 39 Abs. 3).

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Teilprüfungen nach § 2 Abs. 2. Die zulässigen Fächerverbindungen werden jeweils im Rahmen der Ausschreibungen für berufsbegleitende Studiengänge geregelt.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## § 32

### Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der wissenschaftlichen Hausarbeit in einem der beiden studierten Unterrichtsfächer;
2. je einer Arbeit unter Aufsicht in den beiden studierten Fachwissenschaften;
3. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 31 Abs. 1;
4. in den Unterrichtsfächern Hauswirtschaft, Sport und Wirtschaft-Technik (einschließlich Werkunterricht) oder Kunsterziehung und Musik zusätzlich aus der praktisch-methodischen oder künstlerisch-praktischen Prüfung.

(2) Es ist zu sichern, daß in den Fachwissenschaften der Unterrichtsfächer durch die Arbeit unter Aufsicht und in der mündlichen Prüfung ein breites Spektrum der Gegenstände des Studiums, insbesondere des Hauptstudiums, abgedeckt wird.

## § 33

### Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Die Zulassung kann erfolgen

1. zur praktisch-methodischen oder künstlerisch-praktischen Prüfung in der Regel am Ende des dritten Semesters, in Sport in der Regel am Ende des zweiten Semesters;
2. zur wissenschaftlichen Hausarbeit in der Regel am Ende des sechsten Semesters;
3. zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen in der Regel am Ende des siebenten Semesters.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit sind

1. die bestandene Zwischenprüfung in allen Fächern gemäß § 31 Abs. 1;
2. ein ordnungsgemäßes Studium im Unterrichtsfach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen sind

1. die bestandene Zwischenprüfung in allen Fächern gemäß § 31 Abs. 1;
2. der Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums sowie der beiden Schulpraktika als Blockpraktika, gleichwertige Tätigkeiten können angerechnet werden;
3. der Nachweis über die Erfüllung der in der **Anlage 2** festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsfächer oder der Nachweis über die gemäß Studienordnung abzulegenden Modulprüfungen;
4. die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

(4) Die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerverbindung ist nur einmal möglich, sie ist nicht möglich, wenn der Prüfling in den Fächern nach § 31 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 schlechter als "ausreichend" bewertete Leistungen erbracht hat. Unterrichtsfächer, in denen der Prüfling eine schlechter als "ausreichend" bewertete Leistung in einem der zum Unterrichtsfach gehörenden Prüfungsteile gemäß § 32 Abs. 1 erbracht hat, dürfen nicht erneut gewählt werden. Die wissenschaftliche Hausarbeit zählt in diesem Fall als Prüfungsteil des betreffenden Unterrichtsfaches.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### **§ 34**

#### **Wissenschaftliche Hausarbeit**

Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen. Fristverlängerungen sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 zu gewähren. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann im Unterrichtsfach oder auch unterrichtsfachübergreifend unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder unter beiden Aspekten gestellt werden. Darüber hinaus kann das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit auch aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften gestellt werden, sofern der Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern oder zum Lehramt an Sekundarschulen oder zum Berufsfeld des Lehrers deutlich erkennbar ist.

### **§ 35**

#### **Arbeiten unter Aufsicht**

(1) In der Arbeit unter Aufsicht wird eine Darstellung, Interpretation, Übersetzung, Text- oder Werkanalyse oder die Lösung theoretischer, experimenteller, technischer oder gestalterischer Aufgaben verlangt. In der Regel werden fachwissenschaftliche Themen oder Aufgaben gestellt, fachdidaktische Aufgabenstellungen können einbezogen werden.

(2) Bei Darstellungen, Interpretationen und Text- oder Werkanalysen sind zwei bis drei Themen zur Wahl zu stellen, von denen eines zu bearbeiten ist. Bei Übersetzungen entfällt die Wahlmöglichkeit. In allen übrigen Fällen können mehrere Aufgaben nach fachspezifischen Gesichtspunkten zu zwei bis drei Aufgabenkomplexen zusammengestellt werden. Der Prüfling wählt einen Komplex aus.

(3) Für jede Arbeit unter Aufsicht stehen vier Stunden zur Verfügung.

(4) Die Prüfung in einem Unterrichtsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit unter Aufsicht nach Wiederholung mit "ungenügend" bewertet ist.

(5) Die Zensur der Arbeit unter Aufsicht ist vor Beginn der mündlichen Prüfung des jeweiligen Faches festzulegen.

### **§ 36**

#### **Mündliche Prüfungen**

(1) Die mündlichen Prüfungen dauern je Prüfling

1. in Pädagogik etwa 30 Minuten;
2. in Psychologie etwa 30 Minuten;
3. in den Fachwissenschaften der beiden Unterrichtsfächer je etwa 60 Minuten;
4. in den Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer je etwa 30 Minuten.

(2) Schwerpunkte der mündlichen Prüfung sollen Gegenstände sein,

1. die im Grund- und Hauptstudium studiert wurden;
2. die nicht vom Prüfling in der Arbeit unter Aufsicht oder in der wissenschaftlichen Hausarbeit bearbeitet wurden.

Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken, sie muß sich auf die Feststellung von Überblickswissen (einschließlich Grundstudium) in dem jeweiligen Fach erstrecken.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### **§ 37**

#### **Schulpraktika**

- (1) Schulpraktika werden in den Klassenstufen 5 bis 10 an Sekundarschulen abgeleistet.
- (2) Die Schulpraktika gliedern sich in ein Orientierungspraktikum von zwei Wochen Dauer und zwei Blockpraktika von insgesamt acht bis zehn Wochen Dauer. Sie finden in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten des Semesters statt. Das Orientierungspraktikum sollte in der ersten Hälfte des Grundstudiums und die Blockpraktika sollten am Ende des Grundstudiums oder im Hauptstudium liegen. Das Orientierungspraktikum wird von dem Bereich Erziehungswissenschaften, die Blockpraktika werden von den Fachdidaktikbereichen durchgeführt, dabei kann der Bereich Erziehungswissenschaften mit einbezogen werden. Näheres regeln die Hochschulen. Die Ableistung der Schulpraktika wird von der Schule und Hochschule bescheinigt.
- (3) Eines der Blockpraktika kann teilweise oder ganz auf einzelne Tage verteilt während der Vorlesungszeit stattfinden. Hierzu treffen die Hochschulen entsprechende Festlegungen.

### **§ 38**

#### **Zensuren in den Prüfungsfächern/Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung**

- (1) Das Ergebnis der Prüfung besteht in Pädagogik und in Psychologie jeweils aus der Zensur der mündlichen Prüfung. Im Unterrichtsfach I und II wird jeweils das Ergebnis der Prüfung aus der Zensur der Arbeit unter Aufsicht, den Zensuren der mündlichen Prüfung in der Fachwissenschaft und in der Fachdidaktik und gegebenenfalls der Zensur der praktisch-methodischen oder künstlerisch-praktischen Prüfung durch das gewogene arithmetische Mittel festgesetzt; dabei wird die Zensur der Arbeit unter Aufsicht zweifach, die Zensur der mündlichen Prüfung in der Fachwissenschaft dreifach, in der Fachdidaktik einfach und die Zensur der praktisch-methodischen oder künstlerisch-praktischen Prüfung dreifach gewichtet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Zensuren in den Fächern Pädagogik, Psychologie und in beiden Unterrichtsfächern jeweils mindestens "ausreichend" lauten. In diesem Fall stellt das Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Zensuren durch das gewogene arithmetische Mittel fest; dabei werden die Zensuren in Pädagogik und Psychologie zweifach, die Zensur in der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach und die Zensuren in den Unterrichtsfächern I und II jeweils vierfach gewichtet.
- (3) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ist nach § 13 Abs. 3 auszudrücken.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### **§ 39**

#### **Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung**

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung kann auf Antrag des Prüflings eine Erweiterungsprüfung in einem vom Kultusministerium zugelassenen Unterrichtsfach gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1, einschließlich des Unterrichtsfaches Informatik, abgelegt werden.
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung im Unterrichtsfach I oder II durchgeführt. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich, eine wissenschaftliche Hausarbeit wird nicht angefertigt.
- (3) Die Lehrbefähigung in Astronomie für das Lehramt an Sekundarschulen kann nur durch ein Ergänzungsstudium zu den Fächern Physik, Mathematik oder Geographie erworben werden. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung in Astronomie besteht aus der Zensur der mündlichen Prüfung in der Fachwissenschaft unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte (60 Minuten).
- (4) Die Lehrbefähigung in Hauswirtschaft wird durch eine Ergänzungsprüfung erworben. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung wird durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Zensur für die Arbeit unter Aufsicht, der Zensur für die mündliche Prüfung und der Zensur für die praktisch-methodische Prüfung festgesetzt. Dabei wird die Zensur der Arbeit unter Aufsicht zweifach, die Zensur für die mündliche Prüfung dreifach und die Zensur für die praktisch-methodische Prüfung dreifach gewichtet.

### **§ 40**

#### **Besondere Vorschriften**

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Prüfungen bestanden hat, legt die Prüfung für das Lehramt an Sekundarschulen nach dieser Verordnung ab, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Prüfung wird in zwei Unterrichtsfächern abgelegt.
- (3) Für eine praktisch-methodische oder künstlerisch-praktische Prüfung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 wird auf Antrag eine Prüfung in dem gleichen Fach angerechnet. Diese Prüfung muß im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder einer vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Prüfung abgelegt worden sein. Werden für die Prüfung für das Lehramt an Sekundarschulen weitergehende Anforderungen gestellt, muß der Prüfling zusätzlich entsprechende Leistungen unter prüfungsähnlichen Bedingungen erbringen.
- (4) Spätestens fünf Jahre nach Abschluß der Prüfung in einem Unterrichtsfach muß der Prüfling sich zur Prüfung im anderen Unterrichtsfach melden. Hält er diese Frist nicht ein, ist die Erste Staatsprüfung in dieser Fächerverbindung nicht bestanden. Dies gilt nicht für Teilprüfungen nach § 2 Abs. 2.
- (5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird abweichend von § 38 Abs. 2 aus den Zensuren für die Unterrichtsfächer I und II und für die wissenschaftliche Hausarbeit durch das gewogene arithmetische Mittel festgestellt; dabei werden die Zensuren für die Unterrichtsfächer I und II jeweils dreifach und die Zensur für die wissenschaftliche Hausarbeit zweifach gewichtet.



### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **Teil 4**

### **Lehramt an Gymnasien**

#### **§ 41**

#### **Prüfungsfächer, Fächerverbindungen**

(1) Die Prüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Pädagogik;
2. Psychologie;
3. Unterrichtsfach I mit den Teilprüfungen in
  - a) Fachwissenschaft und
  - b) Fachdidaktik;
4. Unterrichtsfach II mit den Teilprüfungen in
  - a) Fachwissenschaft und
  - b) Fachdidaktik.

(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ist in zwei der folgenden Unterrichtsfächer abzulegen:

Biologie,  
Chemie,  
Deutsch,  
Englisch,  
Ethik,  
Geographie,  
Evangelische Religion,  
Französisch,  
Geschichte,  
Griechisch,  
Informatik,  
Italienisch,  
Katholische Religion,  
Kunsterziehung,  
Latein,  
Mathematik,  
Musik,  
Philosophie,  
Physik,  
Russisch,  
Sozialkunde,  
Spanisch,  
Sport,  
Wirtschaft-Technik.

Die vorgenannten Fächer können bis auf die Fächerverbindung Ethik und Philosophie miteinander verbunden werden. Polnisch/Tschechisch und Portugiesisch können als drittes Unterrichtsfach studiert werden (§ 48 Abs. 1 und 2). Bei der Wahl des Unterrichtsfaches Musik

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

kann an Stelle eines der oben genannten Unterrichtsfächer das Vertiefungsfach Liturgische Musik als Unterrichtsfach II gewählt werden. Die Lehrbefähigung in Astronomie für das Lehramt an Gymnasien kann nur durch ein Ergänzungsstudium zu den Fächern Physik, Mathematik oder Geographie erworben werden (§ 48 Abs. 3). Die Lehrbefähigung in Psychologie für das Lehramt an Gymnasien kann nur durch ein Ergänzungsstudium erworben werden.

## § 42

### Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der wissenschaftlichen Hausarbeit in einem der beiden studierten Unterrichtsfächer;
2. den Arbeiten unter Aufsicht in beiden studierten Fachwissenschaften;
3. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 41 Abs. 1;
4. in Kunsterziehung, Musik, Sport und Wirtschaft-Technik zusätzlich aus der künstlerisch-praktischen oder praktisch-methodischen Prüfung.

## § 43

### Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Die Zulassung kann erfolgen

1. zur praktisch-methodischen Prüfung in Sport und Wirtschaft-Technik oder zur künstlerisch-praktischen Prüfung in Kunsterziehung und Musik nach Erreichen des in den Studiengängen geforderten Abschlußniveaus,
2. zur wissenschaftlichen Hausarbeit in der Regel zu Beginn des achten Semesters,
3. zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen in der Regel am Ende des achten Semesters.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit sind:

1. die bestandene Zwischenprüfung in allen Fächern gemäß § 41 Abs. 1;
2. ein ordnungsgemäßes Studium im Unterrichtsfach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen sind

1. die bestandene Zwischenprüfung in allen Fächern gemäß § 41 Abs. 1; eine Diplom-Vorprüfung oder eine Zwischenprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im betreffenden Fach wird als Zwischenprüfung angerechnet;
2. der Nachweis über die Ableistung der beiden Schulpraktika von acht bis zehn Wochen Dauer; gleichwertige Tätigkeiten können angerechnet werden;
3. der Nachweis über die Erfüllung der in der **Anlage 3** festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsfächer oder der Nachweis über die gemäß Studienordnung abzulegenden Modulprüfungen,
4. die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 2 kann sich der Prüfling zur Arbeit unter Aufsicht und zur mündlichen Prüfung zunächst in nur einem Unterrichtsfach melden, dabei kann die Meldung vor dem achten Semester erfolgen. Der Prüfungsteil "Wissenschaftliche Hausarbeit" und die Prüfungen nach § 41 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können jeweils nach Wahl des Prüflings entweder

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

zusammen mit der Prüfung im Unterrichtsfach I oder II abgelegt werden. Zur Prüfung in den noch nicht geprüften Fächern und gegebenenfalls zur wissenschaftlichen Hausarbeit hat sich der Prüfling spätestens fünf Jahre nach Abschluß der Prüfung im ersten Unterrichtsfach zu melden. Hält er diese Frist nicht ein, ist die Erste Staatsprüfung in dieser Fächerverbindung nicht bestanden.

(5) Die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerverbindung ist nur einmal möglich, sie ist nicht möglich, wenn der Prüfling in den Fächern nach § 41 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 schlechter als "ausreichend" bewertete Leistungen erbracht hat. Unterrichtsfächer, in denen der Prüfling eine schlechter als "ausreichend" bewertete Leistung in einem der zum Unterrichtsfach gehörenden Prüfungsteile gemäß § 42 erbracht hat, dürfen nicht erneut gewählt werden. Die wissenschaftliche Hausarbeit zählt in diesem Fall als Prüfungsteil des betreffenden Unterrichtsfaches.

#### **§ 44**

##### **Wissenschaftliche Hausarbeit**

Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen. Fristverlängerungen sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 zu gewähren. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann im Unterrichtsfach oder auch unterrichtsfachübergreifend unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder unter beiden Aspekten gestellt werden. Darüber hinaus kann das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit auch aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften gestellt werden, sofern der Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern oder zum Lehramt an Gymnasien oder zum Berufsfeld des Lehrers deutlich erkennbar ist.

#### **§ 45**

##### **Arbeiten unter Aufsicht**

(1) In den Unterrichtsfächern Fremdsprachen werden zwei Arbeiten unter Aufsicht, in allen anderen Unterrichtsfächern wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben.

(2) In der Arbeit unter Aufsicht wird eine Darstellung, Interpretation, Übersetzung, Text- oder Werkanalyse oder die Lösung theoretischer, experimenteller, technischer oder gestalterischer Aufgaben verlangt. In der Regel werden fachwissenschaftliche Themen oder Aufgaben gestellt, fachdidaktische Aufgabenstellungen können einbezogen werden.

(3) Bei Darstellungen, Interpretationen und text- oder Werkanalysen sind zwei bis drei Themen zur Wahl zu stellen, von denen eines zu bearbeiten ist. Bei Übersetzungen entfällt die Wahlmöglichkeit. In allen übrigen Fällen können mehrere Aufgaben nach fachspezifischen Gesichtspunkten zu zwei bis drei Aufgabenkomplexen zusammengestellt werden. Der Prüfling wählt einen Komplex aus.

(4) Für jede Arbeit unter Aufsicht stehen vier Stunden zur Verfügung.

(5) In den Unterrichtsfächern Fremdsprachen wird die Gesamtzensur für den Prüfungsteil "Arbeit unter Aufsicht" durch das arithmetische Mittel aus den Zensuren der beiden Arbeiten unter Aufsicht festgestellt.

(6) Die Prüfung in einem Fach ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Arbeit unter Aufsicht nach Wiederholung mit "ungenügend" bewertet ist,

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

2. beide Arbeiten unter Aufsicht im Unterrichtsfach Fremdsprache mit "ungenügend" bewertet sind.

(7) Die Zensur der Arbeit unter Aufsicht ist vor Beginn der mündlichen Prüfung des jeweiligen Faches festzulegen.

#### **§ 46**

##### **Mündliche Prüfungen**

(1) Die mündlichen Prüfungen dauern je Prüfling

1. in Pädagogik etwa 30 Minuten;
2. in Psychologie etwa 30 Minuten;
3. in den Fachwissenschaften der beiden Unterrichtsfächer je etwa 60 Minuten;
4. in den Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer je etwa 30 Minuten.

(2) Schwerpunkte der mündlichen Prüfung sollen Gegenstände sein

1. die im Grund- und Hauptstudium studiert wurden;
2. die nicht vom Prüfling in der Arbeit unter Aufsicht oder in der wissenschaftlichen Hausarbeit bearbeitet wurden.

Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken, sie muß sich auf die Feststellung von Überblickswissen (einschließlich Grundstudium) in dem jeweiligen Fach erstrecken.

#### **§ 47**

##### **Zensuren in den Prüfungsfächern/Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung**

(1) Das Ergebnis der Prüfung besteht in Pädagogik und in Psychologie jeweils aus der Zensur der mündlichen Prüfung. Im Unterrichtsfach I und II wird jeweils das Ergebnis der Prüfung aus der Zensur der Arbeit unter Aufsicht, den Zensuren der mündlichen Prüfung in der Fachwissenschaft und in der Fachdidaktik und gegebenenfalls der Zensur der praktisch-methodischen oder künstlerisch-praktischen Prüfung durch das gewogene arithmetische Mittel festgesetzt; dabei wird die Zensur der Arbeit unter Aufsicht zweifach, die Zensur der mündlichen Prüfung in der Fachwissenschaft dreifach, in der Fachdidaktik einfach und die Zensur der praktisch-methodischen oder künstlerisch-praktischen Prüfung dreifach gewichtet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Zensuren in den Fächern Pädagogik, Psychologie und in beiden Unterrichtsfächern jeweils mindestens "ausreichend" lauten. In diesem Fall stellt das Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Zensuren durch das gewogene arithmetische Mittel fest, dabei werden die Zensuren in Pädagogik und Psychologie zweifach, die Zensur in der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach und die Zensuren in den Unterrichtsfächern I und II jeweils vierfach gewichtet.

(3) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ist nach § 13 Abs. 3 auszudrücken.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### **§ 48**

#### **Erweiterungsprüfung, Ergänzungsprüfung**

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung kann auf Antrag des Prüflings eine Erweiterungsprüfung in einem vom Kultusministerium zugelassenen Unterrichtsfach gemäß § 41 Abs. 2, einschließlich der Unterrichtsfächer Polnisch/Tschechisch, Portugiesisch, abgelegt werden.
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung im Unterrichtsfach I oder II durchgeführt. Es wird in jedem Fach nur eine Arbeit unter Aufsicht angefertigt. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich, eine wissenschaftliche Hausarbeit wird nicht angefertigt.
- (3) Die Lehrbefähigung in Astronomie für das Lehramt an Gymnasien kann nur durch ein Ergänzungsstudium zu den Fächern Physik, Mathematik oder Geographie erworben werden. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung in Astronomie besteht aus der Zensur der mündlichen Prüfung in der Fachwissenschaft unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte (60 Minuten).
- (4) Die Lehrbefähigung in Psychologie kann nur durch ein Ergänzungsstudium erworben werden. Die Ergänzungsprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (3 Stunden) sowie mündlichen Prüfungen in Fachwissenschaft (45 Minuten) und Fachdidaktik (20 Minuten). Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung in Psychologie wird wie für das Unterrichtsfach I und II gemäß § 47 Abs. 1 festgesetzt.

### **§ 49**

#### **Besondere Vorschriften**

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sekundarschulen oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, legt die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach dieser Verordnung ab, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Prüfung wird in zwei Unterrichtsfächern abgelegt.
- (3) Auf eine praktisch-methodische oder künstlerisch-praktische Prüfung nach § 42 Nr. 4 wird auf Antrag eine solche Prüfung in dem gleichen Fach angerechnet, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sekundarschulen oder einer vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Prüfung abgelegt wurde. Werden für die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien weitergehende Anforderungen gestellt, muß der Prüfling zusätzlich entsprechende Leistungen unter prüfungsähnlichen Bedingungen erbringen.
- (4) Spätestens fünf Jahre nach Abschluß der Prüfung in einem Unterrichtsfach muß der Prüfling sich zur Prüfung im anderen Unterrichtsfach melden. Hält er diese Frist nicht ein, ist die Erste Staatsprüfung in dieser Fächerverbindung nicht bestanden. Dies gilt nicht für Teilprüfungen nach § 2 Abs. 2.
- (5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird abweichend von § 47 Abs. 2 aus den Zensuren für die Unterrichtsfächer I und II und für die wissenschaftliche Hausarbeit durch das gewogene arithmetische Mittel festgestellt; dabei werden die Zensuren für die Unterrichtsfächer I und II jeweils dreifach und die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit zweifach gewichtet.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **Teil 5**

### **Lehramt an Förderschulen**

#### **§ 50**

#### **Prüfungsfächer/Fächerverbindungen**

(1) Die Prüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Rehabilitationspädagogik;
2. Rehabilitationspädagogische Psychologie;
3. Rehabilitationspädagogische Fachrichtung I;
4. Rehabilitationspädagogische Fachrichtung II;
5. a) zwei Unterrichtsfächer der Grundschule, davon muß ein Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik sein oder  
b) Unterrichtsfach der Sekundarschule mit den Teilprüfungen in  
aa) Fachwissenschaft und  
bb) Fachdidaktik oder  
c) berufliche Fachrichtung mit den Teilprüfungen  
aa) im gewählten Fachgebiet in drei bis vier Fächern und  
bb) in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

(2) Die Prüfung gemäß Absatz 1 Nrn. 3 und 4 ist in zwei der folgenden Fachrichtungen abzulegen:

Geistigbehindertenpädagogik,  
Körperbehindertenpädagogik,  
Lernbehindertenpädagogik,  
Sprachbehindertenpädagogik,  
Verhaltensgestörtenpädagogik.

(3) Die Prüfungsfächer gemäß Absatz 1 Nr. 5 sind in Übereinstimmung mit dem Fächerkanon der Förderschulen des Landes Sachsen-Anhalt festzulegen und bedürfen der Zustimmung durch das Kultusministerium.

(4) Sind die beiden Fachrichtungen Geistigbehindertenpädagogik und Sprachbehindertenpädagogik können Fremdsprachen als Unterrichtsfach nicht gewählt werden.

#### **§ 51**

#### **Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der wissenschaftlichen Hausarbeit in einem der Fächer nach § 50 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4;
2. je einer Arbeit unter Aufsicht in den Fächern nach § 50 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5 Buchst. a oder Buchst. b Doppelbuchst. aa oder Buchst. c Doppelbuchst. aa;
3. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 50 Abs. 1;
4. gegebenenfalls der praktisch-methodischen oder künstlerisch-praktischen Prüfung in einem Unterrichtsfach.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

(2) Es ist zu sichern, daß in den Fächern durch die Arbeit unter Aufsicht und in der mündlichen Prüfung ein breites Spektrum der Gegenstände des Studiums, insbesondere des Hauptstudiums, abgedeckt wird.

## **§ 52**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen**

(1) Die Zulassung kann erfolgen

1. zur praktisch-methodischen oder künstlerisch-praktischen Prüfung des Unterrichtsfaches oder der beruflichen Fachrichtung in der Regel nicht vor Ende des dritten Semesters;
2. zur wissenschaftlichen Hausarbeit in der Regel zu Beginn des achten Semesters;
3. zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen nach § 50 Abs. 1 Nr. 5 in der Regel nach den Vorschriften der entsprechenden Lehrämter;
4. zu den Arbeiten unter Aufsicht oder den mündlichen Prüfungen in den Fächern nach § 50 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 in der Regel am Ende des achten Semesters.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit sind

1. die bestandene Zwischenprüfung in allen Fächern nach § 50 Abs. 1;
2. ein ordnungsgemäßes Studium im Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nr. 3 sind

1. die bestandene Zwischenprüfung in allen Fächern nach § 50 Abs. 1;
2. mindestens vier Leistungsnachweise zusammen in Pädagogik und Psychologie, falls ein Unterrichtsfach studiert wird oder mindestens drei Leistungsnachweise in Berufspädagogik, falls eine berufliche Fachrichtung studiert wird;
3. der Nachweis über die Ableistung eines Schulpraktikums von drei Wochen
4. Dauer für die studierten Fächer nach § 50 Abs. 1 Nr. 5; gleichwertige Tätigkeiten können angerechnet werden;
5. der Nachweis über die Erfüllung der in den Anlagen für die jeweiligen Lehrämter festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsfächer nach § 50 Abs. 1 Nr. 5 .

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nr. 4 sind

1. die bestandene Zwischenprüfung in allen Fächern nach § 50 Abs. 1;
2. der Nachweis über die Ableistung des Fachrichtungsorientierungskurses von sechs Wochen, des rehabilitationspädagogischen Sozialpraktikums von zwei Wochen Dauer und ein diagnostisches Praktikum von einer Woche Dauer; gleichwertige Tätigkeiten können angerechnet werden;
3. der Nachweis über die Ableistung zweier rehabilitationspädagogischer Schulpraktika an Förderschulen oder Schulen der gewählten Fachrichtungen von insgesamt acht Wochen Dauer, gleichwertige Tätigkeiten können angerechnet werden;
4. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:
  - a) sprachwissenschaftliche Grundlagen und Sprachheilkunde,
  - b) rehabilitative muttersprachliche Bildung,
  - c) zwei Wahlgebiete der rehabilitativen Erziehung,
  - d) medizinisches Grundwissen;

Wahlgebiete der rehabilitativen Erziehung können sein:

- a) Sportunterricht und Bewegungserziehung,

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- b) Musikunterricht und musikalisch-rhythmische Erziehung,
  - c) Kunst- und Werkerziehung,
  - d) Arbeitslehre und Berufswahlerziehung,
  - e) Lebensorientierung,
  - f) Denk-, Sprach- und Sinneserziehung,
  - g) Freizeitrehabilitationspädagogik,
  - h) computergestützte Lernverfahren,
  - i) Religionsunterricht;
5. der Nachweis über die Erfüllung der in der **Anlage 4** festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsfächer oder der Nachweis über die gemäß Studienordnung abzulegenden Modulprüfungen;
6. die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

(5) Die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerverbindung ist nur einmal möglich, sie ist nicht möglich, wenn der Prüfling in den Fächern nach § 50 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 schlechter als "ausreichend" bewertete Leistungen erbracht hat. Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer, in denen der Prüfling eine schlechter als "ausreichend" bewertete Leistung in einem der zur Fachrichtung oder zum Unterrichtsfach gehörenden Prüfungsteile gemäß § 51 Abs. 1 erbracht hat, dürfen nicht erneut gewählt werden. Die wissenschaftliche Hausarbeit zählt in diesem Fall als Prüfungsteil des betreffenden Faches.

### **§ 53**

#### **Wissenschaftliche Hausarbeit**

Die wissenschaftliche Hausarbeit in einer rehabilitationspädagogischen Fachrichtung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen. Fristverlängerungen sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 zu gewähren. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder unter beiden Aspekten gestellt werden.

### **§ 54**

#### **Arbeiten unter Aufsicht**

- (1) Für die rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen gelten die Absätze 2 bis 5.
- (2) In der Arbeit unter Aufsicht werden Auseinandersetzungen mit historischen, didaktischen, schulorganisatorischen, ethischen oder sozialen Fragestellungen verlangt; andere Themen aus den Lehrveranstaltungen zur rehabilitativen Schulpädagogik und Fachdidaktik können gewählt werden. Es werden zwei bis drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.
- (3) Für jede Arbeit unter Aufsicht stehen vier Stunden zur Verfügung.
- (4) Die Prüfung in einer rehabilitationspädagogischen Fachrichtung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit unter Aufsicht nach Wiederholung mit "ungenügend" bewertet ist.
- (5) Die Zensur der Arbeit unter Aufsicht ist vor Beginn der mündlichen Prüfung des jeweiligen Faches festzulegen.
- (6) Für die Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen gelten sinngemäß die §§ 26, 35 und 63.



### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **§ 55**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Die mündlichen Prüfungen dauern je Prüfling
1. in Rehabilitationspädagogik etwa 30 Minuten;
  2. in Rehabilitationspädagogischer Psychologie etwa 30 Minuten;
  3. in den beiden rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen je etwa 40 Minuten;
  4. a) in den beiden Unterrichtsfächern der Grundschule je etwa 45 Minuten,  
b) in dem Unterrichtsfach der Sekundarschule  
in Fachwissenschaft etwa 60 Minuten und  
in Fachdidaktik etwa 30 Minuten,  
c) in der beruflichen Fachrichtung  
in der Fachwissenschaft etwa 30 Minuten und  
in Didaktik der beruflichen Fachrichtung etwa 30 Minuten.
- (2) Schwerpunkte der mündlichen Prüfung sollen Gegenstände sein
1. die im Grund- und Hauptstudium studiert wurden;
  2. die nicht vom Prüfling in der Arbeit unter Aufsicht oder in der wissenschaftlichen Hausarbeit bearbeitet wurden.

Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken, sie muß sich auf die Feststellung von Überblickswissen (einschließlich Grundstudium) in dem jeweiligen Fach erstrecken.

## **§ 56**

### **Zensuren in den Prüfungsfächern/Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung**

- (1) Das Ergebnis der Prüfung besteht in Rehabilitationspädagogik und in Rehabilitationspädagogischer Psychologie jeweils aus der Zensur der mündlichen Prüfung. In der rehabilitationspädagogischen Fachrichtung I und II wird jeweils das Ergebnis der Prüfung aus der Zensur der Arbeit unter Aufsicht und aus der Zensur der mündlichen Prüfung durch das arithmetische Mittel festgesetzt. Die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung in den Fächern gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 5 erfolgt nach den Vorschriften der entsprechenden Lehrämter.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Zensuren in den anderen Prüfungsfächern jeweils mindestens "ausreichend" lauten. In diesem Fall stellt das Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Zensuren durch das gewogene arithmetische Mittel fest; dabei werden die Zensuren in wissenschaftlicher Hausarbeit, Rehabilitationspädagogik und Rehabilitationspädagogischer Psychologie zweifach und die Zensuren in den rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen I und II und im Unterrichtsfach der Sekundarschule oder in der beruflichen Fachrichtung dreifach gewichtet; falls die beiden Unterrichtsfächer der Grundschule geprüft wurden, werden diese jeweils zweifach gewichtet.
- (3) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ist nach § 13 Abs. 3 auszudrücken.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### **§ 57**

#### **Erweiterungsprüfung**

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung kann auf Antrag des Prüflings eine Erweiterungsprüfung in einer rehabilitationspädagogischen Fachrichtung gemäß § 50 Abs. 2 einschließlich der rehabilitationspädagogischen Fachrichtung Integrationspädagogik, in einem Unterrichtsfach oder in einer beruflichen Fachrichtung unter Beachtung von § 50 Abs. 3 abgelegt werden, soweit diese vom Kultusministerium zugelassen sind.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung in einer rehabilitationspädagogischen Fachrichtung oder wie eine Prüfung im entsprechenden Fach für das jeweilige Lehramt durchgeführt. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich, eine wissenschaftliche Hausarbeit wird nicht angefertigt. Geforderte Praktika werden nur für den Fall durchgeführt, daß der Prüfling keine gleichwertigen Praktika oder Tätigkeiten vorweisen kann; die Entscheidung hierüber trifft das Landesprüfungsamt.

### **§ 58**

#### **Besondere Vorschriften**

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Grundschulen, an Sekundarschulen oder an berufsbildenden Schulen oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, legt die Prüfung für das Lehramt an Förderschulen nach den Vorschriften dieser Verordnung ab, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Prüfung wird in Rehabilitationspädagogik, in Rehabilitationspädagogischer Psychologie und in den beiden rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen abgelegt.

(3) Nach § 52 Abs. 4 Nr. 3 wird nur ein rehabilitationspädagogisches Schulpraktikum gefordert.

(4) Spätestens sechs Jahre nach Abschluß der Prüfung im ersten Fach muß der Prüfling sich zur Prüfung im letzten Fach melden. Hält er diese Frist nicht ein, ist die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen nicht bestanden. Dies gilt nicht für Teilprüfungen nach § 2 Abs. 2.

(5) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses werden aus der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen zwei Unterrichtsfächer nach § 22 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5, für das Lehramt an Sekundarschulen ein Unterrichtsfach nach § 31 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine berufliche Fachrichtung nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 unter Beachtung von § 8 Abs. 10 angerechnet. Das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung wird nach § 56 Abs. 2 festgestellt.

## **Teil 6**

### **Lehramt an berufsbildenden Schulen**

### **§ 59**

#### **Prüfungsfächer/Fächerverbindungen**

(1) Die Prüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Berufspädagogik;

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

2. berufliche Fachrichtung mit den Teilprüfungen
  - a) im gewählten und vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung und
  - b) in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung;
3. Unterrichtsfach mit den Teilprüfungen in
  - a) Fachwissenschaft und
  - b) Fachdidaktik.

(2) Berufliche Fachrichtung kann sein: Bautechnik, Elektrotechnik, Gesundheit und Pflege, Ernährung und Hauswirtschaft, Metalltechnik, Wirtschaft und Verwaltung oder Informationstechnik.

(3) Vertieft studierte Schwerpunkte der jeweiligen beruflichen Fachrichtung sind:

1. in Bautechnik
  - a) Rohbau, Ausbau- und Tiefbautechnik,
  - b) Holz- und Kunststofftechnik;
2. in Elektrotechnik
  - a) Automatisierungstechnik,
  - b) Elektrische Energietechnik,
  - c) Nachrichtentechnik;
3. in Gesundheit und Pflege
  - a) Gesundheit,
  - b) Pflege;
4. in Ernährung und Hauswirtschaft
  - a) Hauswirtschaftswissenschaft,
  - b) Lebensmittelwissenschaft und Ernährung;
5. in Metalltechnik
  - a) Produktionstechnik,
  - b) Maschinen- und Antriebstechnik,
  - c) Konstruktionstechnik;
6. in Wirtschaft und Verwaltung
  - a) Betriebswirtschaftslehre,
  - b) Volkswirtschaftslehre,
  - c) Wirtschaftsinformatik;
7. in Informationstechnik
  - a) Kommunikationstechnische Systeme,
  - b) Systeminformatik,  
Fachinformatik.

(4) Unterrichtsfach kann sein

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Ethik,
4. Informatik,
5. Mathematik,
6. Physik,
7. Russisch,
8. Sozialkunde,

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## 9. Sport.

(5) Die berufliche Fachrichtung Informationstechnik kann nicht mit dem allgemein bildenden Fach Informatik verbunden werden. Anstelle dessen kann das affine Fach Automatisierungstechnik/Mechatronik gewählt werden. In Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik kann an Stelle eines allgemeinbildenden Faches gemäß Absatz 4 ein affines Fach gemäß Absatz 6 oder Absatz 7 gewählt werden. Für ein affines Fach gelten die gleichen Vorschriften wie für ein Unterrichtsfach.

(6) Affine Fächer gemäß Absatz 5 können für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik sein:

1. Automatisierungstechnik/Mechatronik,
2. Energie-/Gebäudetechnik,
3. IT-Systeme,
4. Mediensysteme,
5. Umwelttechnik.

(7) Affine Fächer gemäß Absatz 5 können für die berufliche Fachrichtung Metalltechnik sein: Automatisierungstechnik/Mechatronik,

1. IT-Systeme,
2. Mediensysteme,
3. Produktionstechnik,
4. Umwelttechnik,
5. Versorgungs-/Gebäudetechnik.

## **§ 60**

### **Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der wissenschaftlichen Hausarbeit in Berufspädagogik oder in einem vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a;
2. den Arbeiten unter Aufsicht
  - a) in Berufspädagogik,
  - b) in einem vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a;
  - c) in der Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a;
3. je einer mündlichen Prüfung
  - a) in Berufspädagogik,
  - b) im gewählten Fachgebiet in den vier gewählten Fächern nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a,
  - c) in der Fachdidaktik der studierten beruflichen Fachrichtung,
  - d) in der Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a,
  - e) in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b;
4. im Unterrichtsfach Sport zusätzlich aus der praktisch-methodischen Prüfung.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## § 61

### Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Die Zulassung kann erfolgen

1. zur praktisch-methodischen Prüfung im Unterrichtsfach Sport in der Regel am Ende des sechsten Semesters,
2. zur wissenschaftlichen Hausarbeit in der Regel zu Beginn des achten Semesters,
3. zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen in der Regel am Ende des achten Semesters;

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit sind:

1. die bestandene Zwischenprüfung in allen Fächern gemäß § 59 Abs. 1;
2. ein ordnungsgemäßes Studium im Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen sind:

1. die bestandene Zwischenprüfung in allen Fächern gemäß § 59 Abs. 1; eine Diplom-Vorprüfung oder eine Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien im betreffenden Fach wird als Zwischenprüfung angerechnet;
2. der Nachweis über die Ableistung der vorgeschriebenen Berufsschul-Praktika; gleichwertige Tätigkeiten können angerechnet werden;
3. der Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit;
4. der Nachweis über die Erfüllung der in der **Anlage 5** festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsfächer oder der Nachweis über die gemäß Studienordnung abzulegenden Modulprüfungen,
5. die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

Auf Wunsch des Prüflings kann statt der wissenschaftlichen Hausarbeit eine Diplomarbeit angefertigt werden.

(4) Die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerverbindung ist nur einmal möglich; sie ist nicht möglich, wenn der Prüfling in dem Fach nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 eine schlechter als "ausreichend" bewertete Leistung erbracht hat. Berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer, in denen der Prüfling eine schlechter als "ausreichend" bewertete Leistung in einem der zur beruflichen Fachrichtung und zum Unterrichtsfach gehörenden Prüfungsteile gemäß § 60 erbracht hat, dürfen nicht erneut gewählt werden. Die wissenschaftliche Hausarbeit zählt in diesem Fall als Prüfungsteil des betreffenden Faches.

## § 62

### Wissenschaftliche Hausarbeit

Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen. Fristverlängerungen sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 zu gewähren. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann in der Berufspädagogik oder in der studierten beruflichen Fachrichtung unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen beziehungsweise unter beiden Aspekten gestellt werden.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **§ 63**

### **Arbeiten unter Aufsicht**

- (1) In den Unterrichtsfächern Fremdsprachen werden zwei Arbeiten unter Aufsicht, in allen anderen Fällen wird nur eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben.
- (2) In der Arbeit unter Aufsicht wird eine Darstellung, Interpretation, Übersetzung, Text- oder Werkanalyse oder die Lösung theoretischer, experimenteller, technischer oder anwendungsbezogener Aufgaben verlangt. In der Regel werden fachwissenschaftliche Themen oder Aufgaben gestellt, fachdidaktische Aufgabenstellungen können einbezogen werden.
- (3) Bei Darstellungen, Interpretationen und Text- oder Werkanalysen sind zwei bis drei Themen zur Wahl zu stellen, von denen eines zu bearbeiten ist. Bei Übersetzungen entfällt die Wahlmöglichkeit. In allen übrigen Fällen können mehrere Aufgaben nach fachspezifischen Gesichtspunkten zu zwei bis drei Aufgabenkomplexen zusammengestellt werden. Der Prüfling wählt einen Komplex aus.
- (4) Für jede Arbeit unter Aufsicht stehen vier Stunden zur Verfügung.
- (5) In den Unterrichtsfächern Fremdsprachen wird die Gesamtzensur für den Prüfungsteil "Arbeit unter Aufsicht" durch das arithmetische Mittel aus den Zensuren der beiden Arbeiten unter Aufsicht festgestellt.
- (6) Die Prüfung in Berufspädagogik, in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn die zugehörige Arbeit unter Aufsicht nach Wiederholung mit "ungenügend" bewertet ist.
- (7) Die Zensur der Arbeit unter Aufsicht ist vor Beginn der mündlichen Prüfung des jeweiligen Faches festzulegen.

## **§ 64**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Die mündlichen Prüfungen dauern je Prüfling
  1. in Berufspädagogik etwa 30 Minuten;
  2. im gewählten und vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a zusammen etwa 60 Minuten;
  3. in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b etwa 30 Minuten,
  4. in der Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a etwa 30 Minuten;
  5. in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b etwa 20 Minuten.
- (2) Schwerpunkte der mündlichen Prüfung sollen Gegenstände sein
  1. die im Grund- und Hauptstudium studiert wurden;
  2. die nicht vom Prüfling in der Arbeit unter Aufsicht oder in der wissenschaftlichen Hausarbeit bearbeitet wurden.

Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken, sie muß sich auf die Feststellung von Überblickswissen (einschließlich Grundstudium) in dem jeweiligen Fach erstrecken.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### **§ 65**

#### **Zensuren in den Prüfungsfächern/Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung**

(1) Das Ergebnis der Prüfung in Berufspädagogik wird auf Grund der Zensuren der Arbeit unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung durch das gewogene arithmetische Mittel festgestellt, dabei wird die Zensur der Arbeit unter Aufsicht zweifach und die Zensur der mündlichen Prüfung dreifach gewichtet. In der beruflichen Fachrichtung wird das Ergebnis der Prüfung aus der Zensur der Arbeit unter Aufsicht, aus den Zensuren der mündlichen Prüfungen in der Fachwissenschaft und in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung und gegebenenfalls aus der Zensur der praktisch-methodischen Prüfung durch das gewogene arithmetische Mittel festgestellt. Dabei wird die Zensur der Arbeit unter Aufsicht zweifach, die Zensur der mündlichen Prüfung in der Fachwissenschaft vierfach, die Zensur der mündlichen Prüfung in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung einfach und gegebenenfalls die Zensur der praktisch-methodischen Prüfung dreifach gewichtet. Im Unterrichtsfach wird das Ergebnis der Prüfung aus der Zensur der Arbeit unter Aufsicht, aus den Zensuren der mündlichen Prüfungen in der Fachwissenschaft und in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches und gegebenenfalls aus der Zensur der praktisch-methodischen Prüfung durch das gewogene arithmetische Mittel festgestellt. Dabei werden die Zensuren der Arbeit unter Aufsicht, die der mündlichen Prüfung in der Fachwissenschaft und gegebenenfalls die der praktisch-methodischen Prüfung zweifach und die Zensur in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches einfach gewichtet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Zensuren in den anderen Prüfungsfächern nach § 59 Abs. 1 jeweils mindestens "ausreichend" lauten. In diesem Fall stellt das Prüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Zensuren durch das gewogene arithmetische Mittel fest. Dabei wird die Zensur in Berufspädagogik zweifach, die Zensur in der beruflichen Fachrichtung vierfach und werden die Zensuren im Unterrichtsfach und in der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach gewichtet.

(3) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ist nach § 13 Abs. 3 auszudrücken.

### **§ 66**

#### **Erweiterungsprüfung**

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung kann auf Antrag des Prüflings eine Erweiterungsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung oder in einem Unterrichtsfach nach § 59 Abs. 2 und 4 bis 7 abgelegt werden, soweit diese vom Kultusministerium zugelassen sind.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird nach den Vorschriften dieser Verordnung durchgeführt. Es wird auch in dem Unterrichtsfach Fremdsprachen nur eine Arbeit unter Aufsicht angefertigt. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich, eine wissenschaftliche Hausarbeit wird nicht angefertigt.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **Teil 7**

### **Schlußvorschriften**

#### **§ 66 a <sup>[1]</sup>**

#### **Übergangsregelungen**

(1) Studierende für das Lehramt an Sekundarschulen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, schließen die Fächer Hauswirtschaft und Wirtschaft-Technik nach den Bestimmungen der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 29. Dezember 1999 ab. Auf Antrag an das Landesprüfungsamt können diese Studierenden das Studium und die Prüfung nach der ab 1. September 2005 geltenden Fassung absolvieren.

(2) Studierende für das Lehramt an Gymnasien, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, schließen die Fächer Informatik und Wirtschaft-Technik nach den Bestimmungen der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 29. Dezember 1999 ab. Auf Antrag an das Landesprüfungsamt können diese Studierenden das Studium und die Prüfung nach der ab 1. September 2005 geltenden Fassung absolvieren.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/ 2006 einen Kombinationsstudiengang Musik Lehramt an Gymnasien/Diplomkirchenmusik (B) begonnen haben und für das Lehramt an Gymnasien vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter in den Fächern Musik, Pädagogik und Psychologie die Prüfungen erfolgreich abgelegt und eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt haben, erhalten vom Landesprüfungsamt ein Zeugnis über die Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Musik. Im Zeugnis werden die Zensuren für die Fächer Musik, Pädagogik und Psychologie sowie das Thema und die Zensur für die wissenschaftliche Hausarbeit ausgewiesen.

[1] § 66 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft

### **§ 67**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 66 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Magdeburg, den 19. Juni 1992.

**Kultusministerium  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Sobetzko



### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **Anlage 1**

(zu § 24)

### **Lehramt an Grundschulen**

Gliederung:

- I. Pädagogik
- II. Psychologie
- III. Deutsch
- IV. Ethik
- V. Evangelische Religion
- VI. Heimat- und Sachunterricht
- VII. Katholische Religion
- VIII. Kunsterziehung
- IX. Mathematik
- X. Musik
- XI. Schulgartenunterricht
- XII. Sport
- XIII. Werkunterricht
- XIV. Englisch

### **I. Pädagogik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik,
- (B) Sozialisation und Gesellschaft,
- (C) Schultheorie,
- (D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
  1. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (D),
  2. ein Leistungsnachweis zu (B);
- b) Studiennachweise
  1. ein Nachweis zu (A) oder (D)  
(Gewählt werden muß der Bereich, für den kein Leistungsnachweis erbracht wurde.),
  2. ein Nachweis zu (C) .

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik
  - a) Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft;
  - b) Lernen, Erziehung und Bildung unter historischen und systematischen Aspekten;
  - c) Grundlagentheoretische Dimensionen von Erziehung und Bildung.
- (B) Sozialisation und Gesellschaft
  - a) Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule;
  - b) sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungs- und Bildungswesen;
  - c) Sozialisationstheorien einschließlich Theorien schulischer Sozialisation.
- (C) Schultheorie
  - a) Geschichte des Bildungswesens;
  - b) Bildungswesen und Bildungspolitik;
  - c) Theorie der Schule.
- (D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien mit den Schwerpunkten
  - a) Theorie des Anfangsunterrichtes;
  - b) Didaktik und Curriculumentwicklung;
  - c) Unterrichtsplanung und -organisation;
  - d) Lernprozeßanalyse;
  - e) Leistungsförderung und Leistungsbewertung.

## **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 45 min)

## **II. Psychologie**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie,
- (B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters,
- (C) Psychologie des Lehrens und Lernens,
- (D) Pädagogisch-psychologische Diagnostik,
- (E) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld.

## **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

1. ein Leistungsnachweis zu (B),
  2. ein Leistungsnachweis zu (C);
- b) Studiennachweise
- je ein Nachweis zu (A), (D) und (E) .

## **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

- (A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie
- Kenntnisse des Gegenstandes, verschiedener Sichtweisen und empirische Forschungsmethoden der Psychologie, Kenntnisse über psychische Prozesse und Eigenschaften.
- (B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters
- Kenntnisse über die Persönlichkeitsentwicklung, die Entwicklung psychischer Funktionsbereiche und über Entwicklungsbesonderheiten in einzelnen Lebensabschnitten unter besonderer Beachtung des Vor- und Grundschulalters.
- (C) Psychologie des Lehrens und Lernens
- Kenntnisse zu Bedingungen und Mechanismen/Theorien des Lehrens und Lernens sowie zu psychologischen Aspekten der Gestaltung von Erziehungs- und Unterrichtsprozessen.
- (D) Pädagogisch-psychologische Diagnostik
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der pädagogisch-psychologischen Diagnostik sowie der Förderung und Beratung bez. von Lern- und Entwicklungsbesonderheiten.
- (E) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld
- Kenntnisse im Bereich von Lern- und Verhaltensstörungen sowie von Erziehungsschwierigkeiten im Grundschulbereich.

## **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## **III. Deutsch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Literaturwissenschaft,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Fachdidaktik Deutsch.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich der Kinder- und Jugendliteratur,
2. ein Leistungsnachweis zu einem speziellen Thema der Sprachwissenschaft (Lexikologie oder Grammatik),
3. Wird Deutsch vertiefend studiert, ist je ein Leistungsnachweis zu einem speziellen Thema der Literaturwissenschaft, das nicht in Nr. 1 enthalten ist, und ein Leistungsnachweis zur Soziolinguistik oder zur Fachdidaktik Deutsch zu erbringen.  
Wird Deutsch nicht vertiefend studiert, ist ein Leistungsnachweis zu einem speziellen Thema der Literaturwissenschaft, das nicht in Nr. 1. enthalten ist oder zur Soziolinguistik zu erbringen.
4. ein Leistungsnachweis zur Literatur- oder Sprachdidaktik;

### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A),
2. ein Nachweis zu (B),
3. ein Nachweis zur Literatur- oder Sprachdidaktik (Gewählt werden muß der Teilbereich, in dem kein Leistungsnachweis gemäß Nummer 4 erbracht wird.),
4. ein Nachweis zum Anfangsunterricht,
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Der mit \* gekennzeichnete Inhalt wird geprüft, wenn Deutsch vertiefend studiert wurde.

### (A) Literaturwissenschaft

- a) Kenntnisse literaturtheoretischer Grundprobleme und Fragestellungen;
- b)\* vertiefte Kenntnisse in einer literarischen Hauptgattung;
- c) Kenntnisse exemplarischer und repräsentativer Autoren und Werke unterschiedlicher literarischer Gattungen und Epochen der deutschen Literaturgeschichte unter der Berücksichtigung der Bedingungen von Produktion, Rezeption und Distribution, darauf aufbauend Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur vom Barock bis zur Gegenwart bzw. \*[von den Anfängen bis zur Gegenwart];
- d) Kenntnis exemplarischer und repräsentativer Autoren und Werke unterschiedlicher literarischer Gattungen und Epochen der Kinder- und Jugendliteratur.

### (B) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnisse von Grundzügen verschiedener Grammatikmodelle der deutschen Gegenwartssprache;
- b) Nachweis von Systemkenntnissen der Grammatik und ihrer Anwendung;

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- c) Fähigkeiten zur Anwendung grammatischer Prüf- und Ermittlungsverfahren;
  - d) Kenntnis der wichtigsten Wortbildungsarten der deutschen Gegenwartssprache;
  - e) Fähigkeit zur Bestimmung der Bedeutung als potentielle Bedeutung im System und aktuelle Bedeutung in der Rede;
  - f) Kenntnis über Veränderungen im Wortschatz aus synchronischer Sicht;
  - g) Fähigkeiten des Erkennens stilistischer Merkmale von Sätzen und Texten, ihrer pragmatischkommunikativen Wirkung und ihres kommunikativen und soziokulturellen Hintergrunds (Kommunikationssituation, Kommunikationsabsicht, Sprachvarietät) .
- (C) Fachdidaktik Deutsch
- a) Kenntnis der didaktischen Probleme der Lernbereiche des Deutschunterrichts in der Grundschule;
  - b) Fähigkeiten zur Verknüpfung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Komponenten bei der Planung und Gestaltung sowie zur Analyse unterschiedlicher Theorien und Konzepte des Deutschunterrichts in der Grundschule;
  - c) Fähigkeit zur Analyse, Planung und Gestaltung des Anfangsunterrichts.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

- a) Schriftliche Prüfung  
Es werden drei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 45 min)

## **IV. Ethik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Praktische Philosophie mit den Teilbereichen:
  - (A1) Rechtsphilosophie,
  - (A2) Politische Ethik,
  - (A3) Angewandte Ethik,
  - (A4) Philosophische Ethik,
- (B) Religion und Ethik,
- (C) Fachdidaktik Ethik.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

1. ein Leistungsnachweis zu (A1/A2),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C) .

#### b) Studiennachweise

1. je ein Nachweis zu (A3) und (A4),
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

### (A) Praktische Philosophie und (B) Religion und Ethik

- a) Grundkenntnisse und Fertigkeiten aus den Teilbereichen Philosophische Ethik, Religiöse Ethik, Politische Ethik, Angewandte Ethik und Rechtsphilosophie;
- b) Nachweis der Fähigkeit, moralische Probleme zu erkennen und Positionen argumentativ angemessen unter Berücksichtigung der erworbenen philosophischen Kenntnisse zu entwickeln;
- c) Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern ethischen Denkens.

### (C) Fachdidaktik Ethik

- a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Ethikunterrichts in der Grundschule zu begründen;
- b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;
- c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

## **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

### a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht.

Es werden drei Aufgabenkomplexe aus den Bereichen (A) bis (C) zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

### b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 45 min)

## **V. Evangelische Religion**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Religionspädagogik,
- (B) Biblische Theologie,
- (C) Historische und systematische Theologie.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
  - 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
  - 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
  - 3. ein Leistungsnachweis zu (C);
- b) Studiennachweise  
Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

- (A) Religionspädagogik
  - a) Kenntnisse zu Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung;
  - b) Kenntnisse über Kinder und ihre Bezugspersonen unter religionspädagogischen Gesichtspunkten;
  - c) Kenntnisse zum Religionsunterricht in der Schule;
  - d) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.
- (B) Biblische Theologie
  - a) Kenntnisse zur Begegnung mit biblischen Texten;
  - b) Kenntnisse über Bibel und Geschichte;
  - c) Kenntnisse zu theologischen Zusammenhängen.
- (C) Historische und systematische Theologie
  - a) Kenntnisse zu Grundfragen des Glaubens;
  - b) Kenntnisse zu historischen Dimensionen des Glaubens;
  - c) Kenntnisse zu Glauben und Handeln.

## **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

- a) Schriftliche Prüfung  
Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (C) geschrieben, wobei ein Themen- bzw. Aufgabenkomplex zur Bearbeitung auszuwählen ist.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 45 min)

## **VI. Heimat- und Sachunterricht**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Fachwissenschaftliche Studien aus den Naturwissenschaften und entsprechende Arbeitstechniken,

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- (B) Fachwissenschaftliche Studien aus den Gesellschaftswissenschaften und entsprechende Arbeitstechniken,
- (C) Fachdidaktische Studien zum Heimat- und Sachunterricht,
- (D) Spezialkurse aus verschiedenen Bereichen des Heimat- und Sachunterrichts.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
  - 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
  - 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
  - 3. ein Leistungsnachweis zu (C):
    - a) Prinzipien, Methoden und Verfahren des Heimat- und Sachunterrichts,
    - b) komplexe Behandlung von Gegenständen des Heimat- und Sachunterrichts im fachübergreifenden Unterricht;
- b) Studiennachweise
  - 1. zwei Nachweise zu (A):
    - a) Verhaltensbiologische Aspekte bei Tieren und Menschen,
    - b) ausgewählte Aspekte der Umweltgefährdung und des Umweltschutzes,
  - 2. zwei Nachweise zu (B):
    - a) ausgewählte Sachverhalte aus den Sozialwissenschaften,
    - b) Gefährdungs- und Sicherheitsaspekte der Grundschul Kinder im Straßenverkehr,
  - 3. zwei Nachweise zu (C):
    - a) Formen der Differenzierung und Integration im Heimat- und Sachunterricht,
    - b) Anfangsunterricht,
  - 4. ein Nachweis zu (D) entsprechend der Spezifik der einzelnen Bereiche,
  - 5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Naturwissenschaftlicher Bereich
  - a) Kenntnisse aus der lebenden und nicht lebenden Natur (Sachverhalte aus Biologie, Chemie, Physik, Geographie);
  - b) Kenntnisse zu biologischen und sozialen Komponenten der Verhaltensbiologie;
  - c) Kenntnisse zur Umweltbildung, Umwelterziehung und zum Umweltverhalten;
  - d) Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung von Schulversuchen zu grundlegenden naturwissenschaftlichen Sachverhalten;
  - e) Kenntnisse und Fähigkeiten zu elementaren naturwissenschaftlichen Arbeitstechniken.
- (B) Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich



#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- a) Kenntnisse zur gesellschaftlichen und sozialen Umwelt des Grundschulkindes, insbesondere zur Familien- und Geschlechtererziehung, zur politischen Bildung sowie zur interkulturellen Erziehung;
- b) Kenntnisse zur Gesundheitsförderung und zur gesunden Lebensweise;
- c) Kenntnisse aus der Territorialgeschichte und der Regionalgeographie des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung sozialhistorischer und sozialgeographischer Aspekte;
- d) Kenntnisse zu theoretischen und praktischen Komponenten der Kartendarstellung und Kartenauswertung sowie zu Orientierungsmöglichkeiten im Gelände;
- e) Kenntnisse über physische und psychische Voraussetzungen der Grundschul Kinder zur selbständigen Teilnahme am Straßenverkehr auf der Grundlage von theoretischen und praktischen Möglichkeiten der Verkehrserziehung unter besonderer Berücksichtigung behinderter Kinder;
- f) Kenntnisse und Fähigkeiten der Anwendung von elementaren Arbeitstechniken zur komplexen Erschließung von Territorien.

#### **(C) Fachdidaktik des Heimat- und Sachunterrichts**

- a) Kenntnisse über Prinzipien, Ziele und Aufgaben des Heimat- und Sachunterrichts in Verbindung mit Theorien, Konzeptionen und Curricula verschiedener Bundesländer;
- b) Kenntnisse über Methoden, Verfahren und Organisationsformen des Heimat- und Sachunterrichts zur Erkundung der Lebenswirklichkeit des Grundschulkindes;
- c) Kenntnisse über Möglichkeiten der Differenzierung und Integration im Heimat- und Sachunterricht;
- d) Kenntnisse über Formen des offenen Unterrichts;
- e) Kenntnisse und Fähigkeiten zur Planung des Unterrichts sowie zur Beurteilung unterschiedlicher didaktischer Ansätze.

#### **(D) Spezialkurse**

Kenntnisse und Fähigkeiten aus einem der Spezialkurse (A) bis (C) zur differenzierten Erschließung der Umwelt durch das Grundschulkind unter besonderer Berücksichtigung behinderter Kinder.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### **a) Schriftliche Prüfung**

Der Prüfling wählt in der Arbeit unter Aufsicht aus drei Aufgabenstellungen des Bereiches (A) oder des Bereiches (B) in Verbindung mit (C) einen Komplex zur Bearbeitung aus.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 45 min)

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **VII. Katholische Religion**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Biblische Theologie,
- (B) Kirchengeschichte und systematische Theologie,
- (C) Praktische Theologie einschließlich Didaktik des Faches Katholische Religion.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
  - 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
  - 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
  - 3. ein Leistungsnachweis zu (C);
- b) Studiennachweise
  - 1. ein Nachweis zu (A),
  - 2. ein Nachweis zu (B),
  - 3. ein Nachweis zu (C) in Religionspädagogik,
  - 4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

Im Bereich (B) müssen zur Kirchengeschichte und zur systematischen Theologie jeweils entweder ein Leistungsnachweis oder ein Studiennachweis erbracht werden.

### **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

- (A) Biblische Theologie
  - a) Einleitung in das Alte und Neue Testament;
  - b) Kenntnisse über Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen;
  - c) Kenntnisse über Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen.
- (B) Kirchengeschichte und systematische Theologie
  - a) Kenntnisse zu Epochen der Kirchengeschichte;
  - b) Kenntnisse über Fundamentaltheologie;
  - c) Kenntnisse über Dogmatik;
  - d) Kenntnisse über Moraltheologie.
- (C) Praktische Theologie einschließlich Didaktik des Faches Katholische Religion
  - a) Kenntnisse über Liturgie und Dienste der Kirche;
  - b) Kenntnisse zu Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung;
  - c) Kenntnisse zur Theorie und Praxis des Katholischen Religionsunterrichts.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

- a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (A) oder (B)

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Den gewählten Bereich nennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung. Dem Prüfling werden mindestens zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Themen beinhalten entweder eine komplexe Fragestellung oder sind in Teilfragestellungen untergliedert.

Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

Grundkenntnisse entsprechend der Anforderungen in Nr. 2 und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen, die nicht Gegenstand der Arbeit unter Aufsicht waren.

(Prüfungsdauer: 45 min)

## **VIII. Kunsterziehung**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Kunstwissenschaft,
- (B) Kunst- und Gestaltungspraxis,
- (C) Kunstpädagogik/Fachdidaktik Kunsterziehung.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
  - 1. ein Leistungsnachweis zu (A) in Kunstgeschichte,
  - 2. ein Leistungsnachweis zu (B) in Malerei, in Hand- und Druckgrafik sowie in Objektgestaltung,
  - 3. ein Leistungsnachweis zu (C);
- b) Studiennachweise
  - 1. ein Nachweis zu (A) in Ausgewählte Probleme der Moderne,
  - 2. ein Nachweis zu (B) in Farbenlehre und in Formenlehre,
  - 3. ein Nachweis zu (C) in Kunstpädagogische Konzeptionen,
  - 4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

- (A) Kunstwissenschaft
  - a) Kenntnis der europäischen Kunstgeschichte im Überblick;
  - b) Kenntnis der Entwicklung der Kunst seit etwa 1900;
  - c) Kenntnis von Methoden der Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse.
- (B) Kunst- und Gestaltungspraxis
  - a) Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit facheigenen Medien und Verfahren (Grafik, Malerei, Plastik, Objektgestaltung, Collagen, Montagen);

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- b) Fähigkeit zur Analyse und Beurteilung visuell wahrnehmbarer Sachverhalte unter Berücksichtigung ihrer Entstehung und Wirkungszusammenhänge.

### **(C) Kunstpädagogik/Fachdidaktik Kunsterziehung**

Kenntnis kunstpädagogischer Konzeptionen und Fähigkeiten im Planen und Gestalten bildnerischen Unterrichts.

## **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

### **a) Künstlerisch-praktische Prüfung**

Die künstlerisch-praktische Prüfung besteht aus:

1. einer künstlerischen Arbeit zu einem freien Thema wahlweise aus den Bereichen Grafik, Malerei, Plastik, Objektgestaltung, Collagen, Montagen und
2. der Präsentation der praktischen Arbeit.  
(Prüfungsdauer: 20 min)

Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel beider Teilprüfungen festgestellt.

### **b) Mündliche Prüfung**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (A) und (C) .  
(Prüfungsdauer: 45 min)

## **IX. Mathematik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Elemente der Mathematik u. a. Elemente der Algebra, Zahlentheorie und Analysis,
- (B) Kombinatorik und Stochastik,
- (C) Geometrie,
- (D) Elementare Zahlentheorie,
- (E) Fachdidaktik Mathematik mit den Teilbereichen:
  - (E1) Allgemeine Grundlagen des Mathematiklehrens und -lernens,
  - (E2) Arithmetik,
  - (E3) Geometrie,
  - (E4) Größen und Sachrechnen,
  - (E5) Anfangsunterricht.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### **a) Leistungsnachweise**

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (E),

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

5. ein zusätzlicher Leistungsnachweis zu (D), wenn Mathematik vertiefend studiert wurde;
- b) Studiennachweise
1. ein Nachweis zu einem der Bereiche (A) bis (D) und ein Nachweis zu einem weiteren Teilbereich aus (E), wenn Mathematik vertiefend studiert wurde,
  2. zwei Nachweise zu Teilbereichen aus (E), wenn Mathematik nicht vertiefend studiert wurde (Der Teilbereich, zu dem bereits ein Leistungsnachweis erbracht wurde, darf nicht gewählt werden.),
  3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Elemente der Mathematik u. a. Elemente der Algebra, Zahlentheorie und Analysis  
Aussagenlogik; Mengen; Aufbau des Zahlensystems, insbesondere natürliche und gebrochene Zahlen; Relationen; Funktionen; Operationen; algebraische Strukturen.
- (B) Kombinatorik und Stochastik  
Grundbegriffe der Wahrscheinlichkeitsrechnung, insbesondere zufällige Ereignisse; relative Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit; Laplacescher Wahrscheinlichkeitsbegriff; bedingte Wahrscheinlichkeit; beschreibende Statistik.
- (C) Geometrie  
axiomatische Grundlagen; Inzidenz und Anordnung; Lagebeziehungen zwischen geometrischen Objekten; Kongruenzabbildungen, einschließlich Deckabbildungen; Darstellungsmöglichkeiten von Körpern.
- (D) Elementare Zahlentheorie  
Teilbarkeitslehre, Primfaktorzerlegung, Hauptsatz der elementaren Zahlentheorie, Anwendungen.
- (E) Fachdidaktik Mathematik
- (E1) Allgemeine Grundlagen des Mathematiklehrens und -lernens  
Einführung in die Didaktik der Mathematik; Elemente einer Theorie des Mathematikunterrichts; allgemein- und mathematikdidaktische Prinzipien; Elemente der Psychologie des Mathematiklernens, insbesondere Erkenntnis- und Lerntheorien; Lernziele und Lernzielanalyse; Methoden zur Unterrichtsplanung und zur Konstruktion mathematischer Lernsequenzen; Aspekte des fächerübergreifenden Mathematikunterrichts.
- (E2) Arithmetik  
Konzepte des Arithmetikunterrichts in der Grundschule, Behandlung arithmetischer Begriffe, Behandlung natürlicher Zahlen, Stellenwertsysteme u. a.
- (E3) Geometrie  
Konzepte des Geometrieunterrichts in der Grundschule; Begründungen, Aufgaben und Ziele des Geometrieunterrichts; Behandlung geometrischer Begriffe und Verfahren; Erfahrungsfelder zur Umwelterschließung; Handlungserfahrungen mit Körperformen und ebenen Figuren (Entwicklung des

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Raumwahrnehmungs-, -vorstellungs- und -darstellungsvermögens);  
kombinatorische Aspekte u. a.

(E4) Größen und Sachrechnen

Grundsätze des Behandeln von Sach- und Anwendungsaufgaben;  
Anwendungen der Arithmetik und Geometrie, sach- und textanalytische Aspekte  
beim Aufgabenlösen, Entwicklung von Größenvorstellungen und Fähigkeiten im  
Umgang mit Größen u. a.

(E5) Anfangsunterricht Mathematik

Ziele, Inhalte, Gestaltungsgrundsätze und methodische Aspekte des  
Anfangsunterrichts im Fach Mathematik.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht enthält Aufgabenkomplexe aus den Bereichen (A), (B), (C)  
und (E). Wahlweise sind zwei der Bereiche (A) bis (C) zu bearbeiten, die Aufgaben aus  
dem Bereich (E) sind obligatorisch.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

Wurde Mathematik vertiefend studiert, werden Anforderungen aus den Bereichen (A)  
bis (E) gestellt. Wurde Mathematik nicht vertiefend studiert, werden die  
Anforderungen aus den Bereichen (A) bis (C) und (E) gestellt.

(Prüfungsdauer: 45 min)

## X. Musik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Musikwissenschaft,
- (B) Musikpraxis,
- (C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die  
Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden  
folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g.  
Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A): Überblick zur Musikgeschichte,
2. ein Leistungsnachweis zu (B):
  - a) Musiktheorie/Gehörbildung,
  - b) Gesang/Stimmbildung,
  - c) Instrumentalausbildung (Gitarre/Klavier),
3. ein Leistungsnachweis zu (C):
  - a) musikpädagogische Konzeptionen im Überblick,
  - b) Didaktik der Lernbereiche des Musikunterrichts;

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### b) Studiennachweise

1. je ein Nachweis zu (A) in:
  - a) Werkanalyse,
  - b) Ausgewählte Themenbereiche der Musikwissenschaft,
2. je ein Nachweis zu (B) in:
  - a) Chorgesang,
  - b) Tonsatz,
  - c) künstlerisches Fachpraktikum,
3. je ein Nachweis zu (C) in:
  - a) Anfangsunterricht,
  - b) Musik und Bewegung,
  - c) Ensembleleitung (vokal/instrumental),
  - d) Klassenmusizieren mit Orff-Instrumenten,
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Musikwissenschaft

- a) Kenntnisse zur europäischen Musikgeschichte im Überblick;
- b) Kenntnisse gattungsspezifischer Besonderheiten in der Musik;
- c) Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation von Musikwerken unter Berücksichtigung historischer und aktueller Wirkungszusammenhänge.

### (B) Musikpraxis

- a) Fähigkeiten zur differenzierten Liedgestaltung im Kontext von instrumentalem Liedbegleitenspiel (Gitarre und Klavier) und gesanglicher Interpretation;
- b) Vorträge ausgewählter Instrumental- und Vokalwerke aus unterschiedlichen Epochen und festgelegten Schwierigkeitsgraden;
- c) Fähigkeiten zur künstlerischen Ensembleleitung (Dirigierertechnik, Probenmethodik, chorische Stimm- und Gehörbildung) unter Anwendung musiktheoretischen Grundwissens und gehörbildnerischer sowie die Harmonielehre berücksichtigender Aufgaben.

### (C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik

- a) Kenntnisse über die Geschichte der Musikpädagogik;
- b) Kenntnisse über musikpädagogische Konzeptionen und Unterrichtsmodelle;
- c) Kenntnisse in der Musikdidaktik der Primarstufe.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### a) Künstlerisch-praktische Prüfung

Die künstlerisch-praktische Prüfung findet in Form von Teilprüfungen statt:

1. Schulpraktisches Spiel/Gesang mit eigener Begleitung (Vortrag von Liedern, die aus einem vorbereiteten Angebot ausgewählt werden oder ein Vortrag eines unvorbereiteten Liedes, welches eigens zu harmonisieren und mit einem Vorspiel zu versehen ist);
2. Vortrag von zwei bis drei Instrumentalstücken (davon ein Stück aus der zeitgenössischen Literatur; ein Vortragsstück auswendig);

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

3. Sologesang (Vortrag eines begleiteten Sololiedes mit Fremdbegleitung sowie eines Liedes a-capella);
4. Ensembleleitung (Einstudierung und Vortrag eines vorbereiteten mehrstimmigen Vokal- bzw. Instrumentalsatzes) .

(Prüfungsdauer: 45 min)

Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel der Teilprüfungen festgestellt.

b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (A) und (C) .

(Prüfungsdauer: 45 min)

## XI. Schulgartenunterricht

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Fachwissenschaftliche Grundlagen des Schulgartenunterrichts (botanische, zoologische, ökologische und umweltgestaltende Aspekte),
- (B) Gartenpraktische Tätigkeiten,
- (C) Spezialkurse zur Bestimmung ausgewählter Pflanzen- und Tierarten,
- (D) Fachdidaktik Schulgartenunterricht.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A):
  - a) Theorie gärtnerischer und umweltgestaltender Tätigkeiten,
  - b) zoologische Aspekte des Schulgartenunterrichts,
  - c) ökologische Aspekte des Schulgartenunterrichts,
2. ein Leistungsnachweis zu (B): Gartenpraktikum I und II,
3. ein Leistungsnachweis zu (D): ausgewählte Themen von Arbeits- und Lernbereichen im Schulgartenunterricht;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (C): Bestimmung ausgewählter Pflanzen- und Tierarten,
2. ein Nachweis zu (D): grundsätzliche Aspekte des Schulgartenunterrichts,
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Botanische, zoologische, ökologische, umweltgestaltende Bereiche im Schulgartenunterricht

- a) Kenntnisse über Boden und Bodenbearbeitung, botanische und technologische Grundlagen des Pflanzenbaues für Freiland, Frühbeet und Gewächshaus;



#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- b) Kenntnisse über die Biologie der Tiere unter besonderer Berücksichtigung gartenrelevanter Arten;
  - c) Kenntnisse über Umwelt-, Natur- und Artenschutz;
  - d) Kenntnisse über Möglichkeiten ökologischer Gartengestaltung;
  - e) Planung und Ausführung elementarer gärtnerischer Tätigkeiten.
- (C) Spezialkurse  
Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bestimmung ausgewählter Tier- und Pflanzenarten.
- (D) Fachdidaktik Schulgartenunterricht
- a) Kenntnisse zu Prinzipien und Spezifika des Schulgartenunterrichts;
  - b) Kenntnisse zu Methoden, Verfahren und Organisationsformen des Schulgartenunterrichts;
  - c) Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachspezifischen Planung des Unterrichts;
  - d) Kenntnisse zu ausgewählten Themen von Arbeits- und Lernbereichen im Schulgartenunterricht gem. den Rahmenrichtlinien für die Grundschule und den Rahmenrichtlinien für die Schule für Lernbehinderte.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

- a) Schriftliche Prüfung  
Der Prüfling wählt in der Arbeit unter Aufsicht aus drei vorgegebenen Themenkomplexen der Bereiche (A) und (D) einen Komplex zur Bearbeitung aus.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 45 min)

## **XII. Sport**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I (sozialwissenschaftlicher Bereich),
- (B) Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (medizinischnaturwissenschaftlicher Bereich),
- (C) Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder:
  - (C1) Grundschulsportarten,
  - (C2) Sportspiele,
  - (C3) Kleine Spiele/Freizeitspiele,
- (D) Fachdidaktik Sport.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
  - 1. ein Leistungsnachweis zu (A), wahlweise aus:

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- a) Sportgeschichte,
  - b) Sportpsychologie,
  - c) Sportsoziologie,
2. ein Leistungsnachweis zu (B), wahlweise aus:
    - a) Grundlagen und mechanische Bedingungen des sportlichen Übens,
    - b) Bewegungslernen,
    - c) Sport und Gesundheit,
  3. ein Leistungsnachweis zu (D);
- b) Studiennachweise
1. zwei Nachweise zu (A) in den Teilgebieten gem. Punkt 1. aus a), in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde,
  2. zwei Nachweise zu (B) in den Teilgebieten gem. Punkt 2. aus a), in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde,
  3. zwei Nachweise zu (C) aus den Grundsichulsportarten:
    - a) Leichtathletik,
    - b) Schwimmen,
    - c) Gymnastik/Tanz,
    - d) Gerätturnen,
    - e) eine weitere Sportart aus dem Angebot der Hochschule,
  4. zwei Nachweise zu (C) aus den Sportspielen:
    - a) Handball,
    - b) Basketball,
    - c) Volleyball,
    - d) Fußball,
  5. ein Nachweis zu (C) in Kleine Spiele,
  6. ein Nachweis zu (C) in Freizeitspiele,
  7. ein Nachweis zu (D) zum Anfangsunterricht,
  8. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I (sozialwissenschaftlicher Bereich)
- a) Kenntnisse über psychologische Aspekte des Lernens und Lehrens im Sportunterricht der Grundschule;
  - b) Kenntnisse über historische und inhaltliche Entwicklungen des Grundsichulsports bzw. des Sports im Überblick;
  - c) Kenntnisse zu sozialen Strukturen, zu Normen und Rollen im Grundsichulsport, zur Problematik Aggressionen und Sport.
- (B) Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich)
- a) biomechanische Grundkenntnisse, Kenntnisse über Bedingungen sportlicher Bewegungsabläufe, Kenntnisse zu biomechanischen Gesetzmäßigkeiten in der Sportpraxis;

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- b) Kenntnisse über die motorische Entwicklung im frühen und mittleren Schulalter, Anfangslernen, sportorientiertes Bewegungslernen, Bewegungskoordination, Grundstruktur sportlicher Bewegungsabläufe, Bewegungsanalyse;
  - c) Kenntnisse über Gesundheitserziehung im Grundschulalter, biologische Grundlagen der Adaption und Belastung im frühen und mittleren Schulalter.
- (C) Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder
- theoretische und praktisch-methodische Kenntnisse zur Lehrweise der sportmotorischen Grundfertigkeiten in den Grundschulsportarten und Sportspielen.
- (D) Fachdidaktik Sport
- Kenntnisse zu fachdidaktischen Problemstellungen, zu Unterrichtskonzepten und Lernmethoden, zur Analyse, Planung und Auswertung im Sportunterricht.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

- a) Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung findet in Form von Teilprüfungen statt:

1. zur Demonstrationsfähigkeit sportmotorischer Grundfertigkeiten aus den Sportspielen und aus den Grundschulsportarten
  2. zu theoretischen und didaktisch-methodischen Inhalten gem. Nr. 2, Bereich (C) .  
(Prüfungsdauer: 30 min)
- Das Ergebnis der praktisch-methodischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel beider Teilprüfungen festgestellt.

- b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (A), (B) und (D) .  
(Prüfungsdauer: 45 min)

### **XIII. Werkunterricht**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Fertigungsverfahren,
- (B) Werkstoffe und Materialien,
- (C) Entwickeln und Gestalten,
- (D) Konstruktions- und Funktionsmodelle,
- (E) Didaktik des Werkunterrichts.

#### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
  1. ein Leistungsnachweis zu (A),

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

2. zwei Leistungsnachweise zu (D) (Schwerpunkte: Maschinentechnik, Elektrotechnik);
- b) Studiennachweise
1. ein Nachweis zu (B),
  2. ein Nachweis zu (C),
  3. zwei Nachweise zu (E),
  4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

### (A) Fertigungsverfahren

- a) Kenntnisse über Fertigungsverfahren, Hierarchien sowie Kenntnis naturwissenschaftlich-technischer Gesetzmäßigkeiten;
- b) Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich der Auswahl und Zuordnung von Mitteln und Methoden bei der Bearbeitung von Werkstoffen und Materialien.

### (B) Werkstoffe und Materialien

- a) Kenntnisse über Werkstoffe und Materialien, deren Strukturen, Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten im Werkunterricht und in der Technik;
- b) Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich der Entscheidungsfindung des zweckentsprechenden Einsatzes von Werkstoffen, Materialien, Werkzeugen, Geräten, Vorrichtungen und Maschinen.

### (C) Entwickeln und Gestalten

Entwickeln und Gestalten von Produkten des Werkunterrichts.

### (D) Konstruktions- und Funktionsmodelle

- a) Kenntnisse über inhaltliche Aspekte und Interpretationen von technischen Gebilden und Produkten des Werkunterrichts;
- b) Kenntnisse über werkenspezifische materielltechnische Bedingungen (Vorrichtungen, Geräte, Maschinen, Werkzeuge) .

### (E) Didaktik des Werkunterrichts

- a) Kenntnisse über fachdidaktische Aspekte, Positionen und Interpretationen zur methodischen Gestaltung des Werkunterrichts unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und historischer Belange;
- b) Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich der technologischen Planung, Vorbereitung und Gestaltung technischer Gegenstände;
- c) Fähigkeit zur fachdidaktisch-methodischen Aufbereitung von Inhalten des Werkunterrichts.

## **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

### a) Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

1. Gestaltung/Herstellung eines Gegenstandes in den Werkstätten unter Aufsicht;
2. schriftliche Erläuterung zur Herstellung eines Gegenstandes unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher und didaktischer Aspekte; Nachweis der

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Fähigkeiten des Planens, Vorbereitens, Entwickelns und Gestaltens eines technischen Gegenstandes im mündlichen Gespräch.

(Prüfungsdauer: 4 Stunden)

Das Ergebnis der praktisch-methodischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel der Teilprüfungen festgestellt.

b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (A), (B) und (E) .

(Prüfungsdauer: 45 min)

## **XIV. Englisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachwissenschaft,
- (B) Literaturwissenschaft,
- (C) Landeskunde,
- (D) Sprachpraxis,
- (E) Fachdidaktik Englisch.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (E);

b) Studiennachweise

1. zwei Nachweise zu (D),
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

(A) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnisse wesentlicher Strukturen der englischen Gegenwartssprache sowie sprachwissenschaftlicher Theorien und Modelle;
- b) Analyse von Texten und sprachlichen Phänomenen auf sprachwissenschaftlicher Grundlage.

(B) Literaturwissenschaft

- a) Kenntnisse englischsprachiger Kinderliteratur;
- b) Nachweis der Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte.

(C) Landeskunde

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Kenntnisse wesentlicher geographischer, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Gegebenheiten in Großbritannien und den USA unter besonderer Berücksichtigung von interkulturellem Verständnis.

#### **(D) Sprachpraxis**

- a) sicherer, situations- und textsortenadäquater, mündlicher und schriftlicher Gebrauch der Gegenwartssprache;
- b) Sicherheit in Aussprache und Intonation.

#### **(E) Fachdidaktik Englisch**

- a) grundlegende Kenntnisse der Konzepte des frühen Fremdsprachenlernens;
- b) Einblick in wissenschaftliche Grundlagen von Spracherwerbsprozessen;
- c) Kenntnisse der didaktisch-methodischen Prinzipien der Primarstufe;
- d) Kriterien zur Bewertung und Auswahl von Lehrmaterialien;
- e) Planung und Analyse des Unterrichts.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### **a) Schriftliche Prüfung**

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache aus den Bereichen (A) bis (C) unter Einbeziehung fachdidaktischer Aspekte geschrieben. Zu jedem der Bereiche werden zwei Aufgabenstellungen vorgelegt, von denen der Prüfling wahlweise je eine bearbeitet.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

Komplexprüfung zu fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten; die Prüfung erfolgt teilweise in englischer Sprache.

(Prüfungsdauer: 45 min.)

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **Anlage 2**

(zu § 33)

### **Lehramt an Sekundarschulen**

Gliederung:

- I. Pädagogik
- II. Psychologie
- III. Biologie
- IV. Chemie
- V. Deutsch
- VI. Englisch
- VII. Ethik
- VIII. Evangelische Religion
- IX. Französisch
- X. Geographie
- XI. Geschichte
- XII. Katholische Religion
- XIII. Kunsterziehung
- XIV. Mathematik
- XV. Musik
- XVI. Physik
- XVII. Russisch
- XVIII. Sozialkunde
- XIX. Sport
- XX. Wirtschaft - Technik
- XXI. Astronomie (als Ergänzungsfach)
- XXII. Hauswirtschaft (als Ergänzungsfach)
- XXIII. Informatik (als Erweiterungsfach)

### **Pädagogik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik,
- (B) Sozialisation und Gesellschaft,
- (C) Schultheorie/Schulpädagogik,
- (E) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien,
- (F) Sonderpädagogik (Überblick).

#### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. zwei Leistungsnachweise zu zwei Bereichen aus (A) bis (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

2. zwei Leistungsnachweise zu zwei Bereichen aus (A) bis (D)  
(ausschließlich der beiden im Grundstudium gewählten Bereiche);

#### b) Studiennachweise

ein Nachweis zu (E) sowie zum Erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

#### (A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik

- a) Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft;
- b) Lernen, Erziehung und Bildung unter historischen und systematischen Aspekten;
- c) grundlagentheoretische Dimensionen von Erziehung und Bildung.

#### (B) Sozialisation und Gesellschaft

- a) kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule;
- b) sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungs- und Bildungswesen;
- c) Sozialisationstheorien einschließlich Theorien schulischer Sozialisation.

#### (C) Schultheorie/Schulpädagogik

- a) Bildungswesen und Bildungspolitik;
- b) Theorie der Schule;
- c) Geschichte des Bildungswesens.

#### (D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien

- a) Unterricht an Sekundar- und Gesamtschulen;
- b) Didaktik und Curriculumentwicklung;
- c) Unterrichtsplanung und -organisation;
- d) Lernprozeßanalyse;
- e) Leistungsförderung und Leistungsbewertung.

#### (E) Sonderpädagogik

Integrationspädagogik.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## II. Psychologie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:



### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- (A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie,
- (B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters,
- (C) Sozialpsychologie im pädagogischen Feld,
- (D) Psychologie des Lehrens und Lernens,
- (E) Pädagogisch-psychologische Diagnostik,
- (F) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld,
- (G) Psychologische Beratung, Intervention und Prävention.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Nachweis zu (A),
- 2. ein Nachweis zu (B) oder (C),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

- 3. ein Nachweis zu (D),
- 4. ein Nachweis zu (E) oder (F) oder (G);

- b) Studiennachweise

ein Nachweis aus (B), wenn für (A) und (C) ein Leistungsnachweis oder aus (C), wenn für (A) und (B) ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie

Kenntnisse des Gegenstandes, verschiedener Sichtweisen und empirischer Forschungsmethoden der Psychologie, Kenntnisse über psychische Prozesse und Eigenschaften.

- (B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters

Kenntnisse über die Persönlichkeitsentwicklung, die Entwicklung psychischer Funktionsbereiche und über Entwicklungsbesonderheiten in einzelnen Lebensabschnitten, insbesondere während der späten Kindheit und des frühen Jugendalters.

- (C) Sozialpsychologie im pädagogischen Feld

Kenntnisse im Bereich der Sozialpsychologie erzieherischen Handelns mit besonderer Berücksichtigung der Familie und der Interaktion und Kommunikation in der Schule.

- (D) Psychologie des Lehrens und Lernens

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Kenntnisse zu Bedingungen und Mechanismen/Theorien des Lehrens und Lernens sowie zu psychologischen Aspekten der Gestaltung von Erziehungs- und Unterrichtsprozessen, insbesondere der Übergangsphase von der Primarstufe in die Sekundarstufe I.

(E) Pädagogisch-psychologische Diagnostik

Methodenkenntnisse, Beurteilungsfehler, Persönlichkeits- und Gruppenbeurteilung, Schulleistungsdiagnostik, Diagnostik von Intelligenz, Motivation, Konzentrationsfähigkeit, sozialer Beziehungen.

(F) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld

- a) Kenntnisse über die Genese von Störungen sozialer Interaktion sowie von Lernstörungen;
- b) psychosomatische Einheit der Persönlichkeit, neurovegetative Störungen, Circulus vitiosus.

(G) Psychologische Beratung, Intervention und Prävention

Kenntnisse über Kommunikationstheorien, über Genese sozialer Störungen, Humanistische Psychologie, aktives Zuhören, Gesprächsführung, Beratung von Schülern und Eltern, Entspannungsverfahren für Schüler.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

### **III. Biologie**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Botanik mit den Teilbereichen:

- (A1) Allgemeine Botanik,
- (A2) Spezielle Botanik,
- (A3) Pflanzenphysiologie,

(B) Genetik,

(C) Mikrobiologie,

(D) Ökologie,

(E) Biochemie,

(F) Zoologie mit den Teilbereichen:

- (F1) Allgemeine Zoologie,
- (F2) Spezielle Zoologie,
- (F3) Entwicklungsbiologie der Tiere,
- (F4) Verhaltensbiologie,
- (F5) Tierphysiologie,
- (F6) Humanbiologie,

(G) Zellbiologie,

(H) Fachdidaktik Biologie.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. je ein Leistungsnachweis zu (A) und (F) ausschließlich (F6),
2. ein Leistungsnachweis zu (B/F6),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

3. je ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zu (A), (B) und (F),
4. ein Leistungsnachweis zu (C),
5. ein Leistungsnachweis zu (D),
6. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zum Praktikum in (E),
2. ein Nachweis zu den botanischen und zoologischen Exkursionen,
3. ein Nachweis zum Praktikum "Biologische Schulexperimente",
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (G) Zellbiologie

Bau und Funktion von Zellen der unterschiedlichen Organismenbereiche, insbesondere

- a) Kenntnisse über die Kompartimentierung der Eucyte durch Biomembranen;
- b) Überblick über den Bau und die Funktion der Kompartimente;
- c) Kenntnis der Zellphysiologie.

### (A) Botanik, (B) Genetik, (C) Mikrobiologie, (E) Biochemie, (F) Zoologie

Bau und Leistung von Organismen, insbesondere

- a) Kenntnis der Anatomie (Histologie) und Morphologie der Pflanzen und Tiere;
- b) Überblick über die Physiologie der Pflanzen;
- c) Überblick über die vergleichende Physiologie der Tiere;
- d) Überblick über den Bau, die Systematik und den Stoffwechsel von Bakterien und Viren;
- e) Kenntnis der Fortpflanzung und Entwicklung der Organismen;
- f) Grundkenntnisse der modernen Verhaltensbiologie;
- g) Kenntnis der Natur des genetischen Materials, seiner Realisierung und Veränderung;
- h) Überblick über die Biochemie der wichtigsten Stoffwechselprozesse.

### (A) Botanik, (F) Zoologie

Mannigfaltigkeit der Lebensformen, insbesondere

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- a) Kenntnis wichtiger Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Biologie unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Flora und Fauna;
- b) Kenntnis der Systematik und Verwandtschaftsbeziehungen;
- c) Überblick über die stammesgeschichtliche Entwicklung und die Evolutionsfaktoren.

#### (D) Ökologie

Organismus und Umwelt, insbesondere

- a) Überblick über wichtige biogeochemische Stoffkreisläufe;
- b) Kenntnis der Anpassung der Organismen an Umweltfaktoren;
- c) Grundkenntnisse der Populationsökologie;
- d) Kenntnis der ökologischen Grundlagen der Ressourcennutzung und ihres Schutzes.

#### (F) Zoologie, (B) Genetik

Biologie des Menschen, insbesondere

- a) vertiefte Kenntnisse über Bau, Entwicklung und Organfunktionen des menschlichen Körpers einschließlich der biologischen Grundlagen von Sexualität und Verhalten;
- b) Überblick über die Humangenetik.

#### (A) Botanik, (B) Genetik, (C) Mikrobiologie, (D) Ökologie, (E) Biochemie, (F) Zoologie, (G) Zellbiologie

Angewandte Aspekte der Biologie, insbesondere

- a) Überblick über die Nutzung biologischer Erkenntnisse in der Medizin, in der Landwirtschaft und in der Technik einschließlich ethisch-moralischer Aspekte;
- b) Überblick über die wichtigsten Methoden zur Untersuchung biologischer Fragestellungen.

#### (H) Fachdidaktik Biologie

- a) Kenntnis der Rahmenrichtlinien und der ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen;
- b) Überblick über Theorien und Modelle des Biologieunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Biologie.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht wahlweise aus den Bereichen (A) oder (F) geschrieben.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## IV. Chemie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemeine Chemie,
- (B) Anorganische Chemie,
- (C) Organische Chemie,
- (D) Physikalische Chemie,
- (E) Technische Chemie,
- (F) Mathematische und physikalische Grundlagen,
- (G) Geschichte der Chemie,
- (H) Fachdidaktik Chemie.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (F) nach Maßgabe der Studienordnung, Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

6. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) nach Maßgabe der Studienordnung,
7. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. je ein Nachweis zu einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar zu (A) bis (D),
2. ein Nachweis zu (E),
3. ein Nachweis zu (G),
4. ein Nachweis zu einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zu (H) zur Durchführung von Lehrer- und Schülerexperimenten im Schulunterricht,
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen (A) bis (H), insbesondere

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- a) Einsicht in die Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage solider Sachkenntnisse über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten;
- b) Kenntnis grundlegender physikalisch-chemischer Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge;
- c) Kenntnisse über chemische Vorgänge in Natur, Technik und täglichem Leben;
- d) Kenntnisse über die Verflechtungen der Chemie mit anderen Naturwissenschaften, Medizin und Technik;
- e) Einblicke in die geschichtliche Entwicklung der Chemie;
- f) fachdidaktische Kenntnisse zur Vermittlung chemischer Sachverhalte an Sekundarschulen und Fähigkeit zur Anwendung schulbezogener Experimentiermethoden bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Gefahrstoffverordnung.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

- a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht ist in zwei Teile untergliedert:

- a) Fachwissenschaftliche Aufgabenstellung:  
Der Prüfling entscheidet sich für zwei der drei Bereiche (B), (C) und (D) und löst Aufgaben aus ihnen. Aus jedem der gewählten Bereiche werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist.
- b) Fachdidaktische Aufgabenstellung:  
Der Prüfling hat die Möglichkeit, von mindestens zwei Aufgabenkomplexen einen auszuwählen.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

- b) Mündliche Prüfung

- 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
- 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

### **V. Deutsch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Germanistische Literaturwissenschaft,
- (B) Germanistische Sprachwissenschaft,
- (C) Germanistische Mediävistik (Ältere deutsche Literatur und Sprachgeschichte),
- (D) Medien- und Kommunikationswissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Deutsch.

#### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A) in Geschichte der Neueren deutschen Literatur,
5. ein Leistungsnachweis zu (B) in Grundlagen der Germanistischen Linguistik,
6. ein Leistungsnachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) oder (B) oder (D) - nach Maßgabe des Lehrangebots,
2. ein Nachweis zu (C),
3. ein Nachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
4. zwei Nachweise zu (E),
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Germanistische Literaturwissenschaft

- a) Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart und Einsicht in Probleme der Periodisierung;
- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation zentraler Texte der deutschen Literatur seit der Frühen Neuzeit; Einsicht in Fragen der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte sowie der Wertung und Kanonbildung;
- c) Kenntnis der historischen Organisation des Literatursystems nach den Bereichen der Produktion, Vermittlung, Distribution und Rezeption;
- d) Grundkenntnisse literaturwissenschaftlicher Methoden der Text- und Diskursanalyse.

### (B) Germanistische Linguistik

- a) Kenntnis der zeichen-, kommunikations- und sprachtheoretischen Grundlagen der Linguistik einschließlich sprachgeschichtlicher Aspekte; Einsicht in die Theorieabhängigkeit wissenschaftlicher Terminologien, Untersuchungsmethoden und Erkenntnisziele;
- b) Kenntnis der systematischen Struktureigenschaften von Sprache auf allen ihren Analyseebenen; Einsicht in den Handlungscharakter der Sprachverwendung und in die kommunikative Bedeutung der pragmatischen Faktoren; Kenntnis entsprechender Modelle; Kenntnis der differenzierten Struktureigenschaften und Regularitäten des Deutschen, insbesondere der deutschen Gegenwartssprache; Kenntnis der Modelle und Verfahren zur Analyse gesprochener und

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

geschriebener Sprache; Vertrautheit mit Besonderheiten der Varietäten deutscher Sprache;

- c) Fähigkeit zur linguistischen Analyse von Sprachzeichen aller Strukturebenen und zur Verknüpfung linguistischer Sachverhalte mit Nachbardisziplinen;
- d) Vertrautheit mit Struktur, Funktion und Wirkungsweise der Massenkommunikation.

#### (C) Germanistische Mediävistik

- a) Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, ihrer Rezeption sowie ihrer Beziehungen zu den europäischen Literaturen und Kulturen;
- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation einzelner zentraler Texte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit einschließlich der Fertigkeit, solche Texte verstehend laut zu lesen;
- c) Einsicht in die Problemzusammenhänge der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit sowie ihrer geistes- und kulturgeschichtlichen Kontexte;
- d) philologische Grundkenntnisse;
- e) vertiefte Kenntnis der Geschichte der deutschen Sprache in den sie kennzeichnenden (synchronen) Stufen und (diachronen) Entwicklungslinien; Fähigkeit zur Übersetzung (mit Hilfsmitteln) aus dem Althochdeutschen/Mittelhochdeutschen (fakultativ) sowie Frühneuhochdeutschen.

#### (D) Medien- und Kommunikationswissenschaft

- a) Einsicht in die theoretischen und praktischen Zusammenhänge von Kommunikation, Kultur, Gesellschaft und Medien; Grundkenntnisse über die Beziehungen zwischen Institutionen, Organisationen und Kommunikationsformen der Medienentwicklung;
- b) Überblickswissen zu Modellen historischer Medienentwicklung; Fähigkeit, Medien und das Handeln mit ihnen im historischen Zusammenhang zu erklären;
- c) Grundkenntnisse und -fertigkeiten in der Medienanalyse für Produktions-, Rezeptions-, Vermittlungs- und Verarbeitungsprozesse sowie in Beobachtungsmethoden, Meßverfahren und Analysetechniken der Medien Kultur Wissenschaft; Fähigkeiten zur Reproduktion und Interpretation von Forschungsergebnissen;
- d) Grundkenntnisse und Fähigkeiten zum didaktischen Umgang mit Medien und zum praktischkreativen Umgang mit digitalen Medien;
- e) Wissen über Medienwirkungsmodelle.

#### (E) Fachdidaktik Deutsch

- a) Überblickswissen zur Geschichte der Fachdidaktik und des Unterrichtsfaches Deutsch;
- b) Einsicht in Zusammenhänge von Fachdidaktik, Methodik und verschiedenen Bezugswissenschaften;



### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- c) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Literatur- und Sprachdidaktik, ihre Lernziele und -inhalte in der Sekundarstufe I sowie Fähigkeit zu deren Planung;
- d) vertiefte Kenntnisse über Unterrichtsmodelle, über Methoden, Verfahren und Organisationsformen in den verschiedenen Lernbereichen (z. B. über Lese- und Spracherwerbsprozesse sowie Differenzierungsmöglichkeiten) und zur Ausbildung mündlicher und schriftlicher Sprachkompetenz;
- e) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I;
- f) Kenntnisse zum Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur und zum Medieneinsatz im Deutschunterricht.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (D) geschrieben, wobei (C) und (D) alternativ angeboten werden können. Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) und (B) sowie (C) oder (D) drei Schwerpunkte.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte aus.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## VI. Englisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachwissenschaft,
- (B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur,
- (C) Kulturstudien bzw. British and American Studies,
- (D) Sprachpraxis,
- (E) Fachdidaktik Englisch.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Grundstudium:

1. zwei Leistungsnachweise wahlweise-obligatorisch aus zwei unterschiedlichen Bereichen zu (A) bis (C),
2. ein Leistungsnachweis zu (D),
3. ein Leistungsnachweis zu (E),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

Hauptstudium:

4. zwei Leistungsnachweise zu (A) bis (C),
5. ein Leistungsnachweis zu (D),
6. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) bis (C),
2. Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache,
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Sprachwissenschaft

- a) fundierte Kenntnisse wesentlicher Strukturen der englischen Sprache sowie sprachwissenschaftlicher Theorien und Modelle;
- b) Fähigkeit, Texte und sprachliche Phänomene auf sprachwissenschaftlicher Grundlage zu analysieren.

(B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur

- a) Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden. Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte und zur theoretischen und methodologischen Begründung der angewandten Verfahrensweisen;
- b) Kenntnisse wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungen.

(C) Kulturstudien bzw. British and American Studies

exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen und ihrer historischen Voraussetzungen.

(D) Sprachpraxis

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache;
- b) Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen.

(E) Fachdidaktik Englisch

- a) Kenntnis sprachdidaktischer Konzeptionen, wissenschaftlicher Grundlagen derselben und Einsicht in deren unterrichtspraktische Relevanz;
- b) Vertrautheit mit wissenschaftlichen Grundlagen von Spracherwerbsprozessen und deren unterrichtsspezifische Relevanz;
- c) Kenntnis bildungspolitischer und sozialpsychologischer Grundlagen von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts;
- d) Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache aus den Bereichen (A) bis (C).  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geprüft wird.

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 30 min)

### **VII. Ethik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Logik,
- (B) Theoretische Philosophie,
- (C) Praktische Philosophie,
- (D) Religion und Ethik,
- (F) Fachdidaktik Ethik.

#### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (B),
2. zwei Leistungsnachweise zu (C); davon einer zur philosophischen Ethik,
3. ein Leistungsnachweis zu (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

Hauptstudium:

4. zwei Leistungsnachweise zu (C); davon mindestens einer zur Ethik,
5. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

#### **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen:

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

(A)bis (D)

- a) Nachweis der Fähigkeit, moralische Probleme zu erkennen und Positionen argumentativ angemessen unter Berücksichtigung der erworbenen philosophischen Kenntnisse zu entwickeln;
- b) Kenntnisse aus mindestens drei Epochen der Geschichte der Ethik und der entsprechenden exemplarischen Texte;
- c) Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern ethischen Denkens, insbesondere zu Problemen der Ethikanwendung.

(E) Fachdidaktik Ethik

- a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Ethikunterrichts in Sekundarschulen zu begründen;
- b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;
- c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht.

Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## **VIII. Evangelische Religion**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Altes Testament,
- (B) Neues Testament,
- (C) Kirchengeschichte,
- (D) Systematische Theologie,
- (E) Ökumenik/Religionswissenschaft,
- (F) Praktische Theologie/Religionspädagogik (einschließlich Fachdidaktik Evangelische Religion) .

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. je ein Leistungsnachweis wahlweise-obligatorisch aus den Bereichen (A) oder (B), (C) oder (D) sowie aus dem Bereich (E),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

2. ein Leistungsnachweise zu (A) oder (B) \*\*\*,
3. ein Leistungsnachweis zu (C) oder (D) \*\*\*,
4. ein Leistungsnachweis zu (F) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;  
\*\*\* (alternierend zum Grundstudium)

#### b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Altes Testament

- a) Inhalt und Gliederung, Geschichte Israels in Grundzügen, Theologie des Alten Testaments im Überblick;
- b) Interpretation biblischer Texte im historischen theologischen Kontext.

### (B) Neues Testament

- a) Inhalt und Gliederung, Geschichte des Urchristentums in Grundzügen; Theologie des Neuen Testaments im Überblick (Evangelien und Paulus als Schwerpunkt);
- b) Interpretation biblischer Texte im historischen theologischen Kontext.

### (C) Kirchengeschichte

- a) Kirchen- und Theologiegeschichte im Überblick mit den Schwerpunkten Reformationgeschichte und Neuere Kirchengeschichte; wichtige christliche Konfessionen, Ökumene;
- b) Verstehen und Einordnen historischer Vorgänge.

### (D) Systematische Theologie

- a) Grundzüge der christlichen, insbesondere der reformatorischen Lehrbildung, ein wichtiges Thema der Dogmatik und Ethik (unter Berücksichtigung der neuzeitlichen Problemlage);
- b) Darstellung der Grundzüge evangelischen Glaubensverständnisses; Darstellung und Beurteilung eines zentralen Problems der Dogmatik und Ethik.

### (E) Religionswissenschaft

- a) Islam, Buddhismus und Hinduismus im Überblick; religiöse Strömungen in der Gegenwart in Auswahl;
- b) Darstellung fremder Religionen im historischen und kulturellen Kontext und begründete Stellungnahme.

### (F) Religionspädagogik

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- a) Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung; schulischer Religionsunterricht (Bedingungen, Konzeptionen, Probleme), pädagogische Handlungsfelder der Kirche;
- b) Darstellung von Möglichkeiten und Problemen religiöser Bildung, Vorbereiten und Beurteilen von schulischem Religionsunterricht.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (F) geschrieben; der Prüfling wählt zwei Bereiche aus, wobei ein Bereich Religionspädagogik sein muß. Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) bis (E) je einen Schwerpunkt.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Der Prüfling wählt aus dem Bereich (F) zwei Schwerpunkte.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## **IX. Französisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachbeherrschung,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Landes- und Kulturwissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Französisch.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (B),
2. ein Leistungsnachweis zu (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),
4. ein Leistungsnachweis zu (A),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

Hauptstudium:

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

5. ein Leistungsnachweis zu (B),
  6. ein Leistungsnachweis zu (C),
  7. ein Leistungsnachweis zu (D),
  8. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;
- b) Studiennachweise
1. ein Nachweis zu (B) zur Einführung in die französische Sprachwissenschaft,
  2. ein Nachweis zu (C) zur Einführung in die französische Literaturwissenschaft,
  3. ein Nachweis zu (D) zur Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft,
  4. ein Nachweis zu (A) in Sprachpraxis,
  5. ein Nachweis zu (E),
  6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Französischen.

### (B) Sprachwissenschaft

- a) grundlegende Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden;
- b) Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Französischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich;
- c) Überblick über die Geschichte des Französischen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse zu einer Epoche der Sprachgeschichte.

### (C) Literaturwissenschaft

- a) Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der französischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes;
- b) vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung sowie ihrer Hintergründe;
- c) Kenntnis grundlegender Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft.

### (D) Landes- und Kulturwissenschaft

- a) grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Frankreichs;
- b) Überblickskenntnisse über die französisch geprägten Kulturen außerhalb Frankreichs;
- c) vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnisse zu einer spezifischen Fragestellung.

### (E) Fachdidaktik

- a) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Fachdidaktik Französisch;
- b) Kenntnisse zur Planung von Lernzielen und -inhalten in der Sekundarstufe I;
- c) vertiefte Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien bei der Vermittlung des Französischen;

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- d) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

- a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, bestehend aus einem sprachpraktischen und einem sprachwissenschaftlichen Teil. Der sprachpraktische Teil besteht aus einer Übersetzung ins Französische und einer Übersetzung ins Deutsche. Der fachwissenschaftliche Teil wird in deutscher Sprache verfaßt. Dabei wird eine Aufgabe aus den Bereichen (B), (C) oder (D) bearbeitet. Aus jedem dieser Bereiche werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

- b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## **X. Geographie**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Physische Geographie/Geoökologie,
- (B) Wirtschafts- und Sozialgeographie,
- (C) Raum- und Umweltplanung,
- (D) Regionale Geographie,
- (E) Kartographie/Geofernerkundung,
- (F) Fachdidaktik Geographie.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) zur Physischen Geographie,
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein weiterer Leistungsnachweis zu (A) oder (B) oder (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (E),
5. ein Leistungsnachweis zu (F),



### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

6. zwei Leistungsnachweise zu verschiedenen Bereichen aus (A) bis (D),
7. ein Leistungsnachweis zu (F) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (E),
2. ein Nachweis zu (F) zur Planung und Analyse geographischer Unterrichtseinheiten,
3. ein Nachweis zu (F) zur Exkursionsmethodik,
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen (A) bis (F), insbesondere

- a) Kenntnis der Physischen Geographie im Überblick;
- b) Kenntnis der Wirtschafts- und Sozialgeographie im Überblick;
- c) Überblick über Natur- und Kulturräume der Erde;
- d) vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich der Physischen Geographie/Geoökologie, der Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie der Regionalen Geographie;
- e) Fähigkeit zum Erklären von regionalen und globalen räumlichen Strukturen und Prozessen sowie von deren naturräumlichen und gesellschaftlichen Bedingungen und Auswirkungen;
- f) Fähigkeit zur sachgerechten Anwendung geographischer Arbeitsmethoden und Techniken;
- g) grundlegende Kenntnisse der Rahmenrichtlinien für den Geographieunterricht im Vergleich der Länder;
- h) Überblick über geographiedidaktische Konzeptionen und Wissenschaftsdiskussionen;
- i) Kenntnisse über wesentliche Methoden sowie über die für den Geographieunterricht zur Verfügung stehenden Medien und ihre fachdidaktische Nutzung;
- j) Fähigkeit, eine geographische Exkursion vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.

## **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (A) bis (D) geschrieben, wobei mindestens zwei Themen/Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt werden. Die Aufgaben beinhalten entweder eine komplexe Fragestellung oder sind in Teilfragestellungen untergliedert. Sie sollten auch die Interpretation von Karten, Fernerkundungsdaten, Statistiken oder ähnlichem einschließen. Inhalte aus dem Bereich (F) können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## **XI. Geschichte**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Alte Geschichte,
- (B) Mittelalterliche Geschichte,
- (C) Geschichte der Neueren Zeit/Zeitgeschichte,
- (D) Fachdidaktik Geschichte.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung (Historicum),

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (B),
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (B),
2. ein Nachweis zu (C),
3. Nachweis über Teilnahme an drei wahlfreien Vorlesungen,
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

#### c) weitere Nachweise

fachbezogene, d. h. für das Studium von Quellen und Fachliteratur ausreichende Sprachkenntnisse des Lateinischen und in zwei modernen Fremdsprachen. Die ausreichende Kenntnis dieser Sprachen kann während des Grundstudiums überprüft werden.

Nachweis einer fachwissenschaftlichen Übung.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

- a) Kenntnisse über wesentliche historische Abläufe, Probleme und Zusammenhänge;
- b) Kenntnisse ausgewählter Probleme der Theorie, Methodologie und Geschichte der Geschichtswissenschaft,
- c) Kenntnisse sozial- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden, die für die Geschichtswissenschaft relevant sind;
- d) Kenntnisse von Theorien, Methoden, Modellen und empirischen Befunden der Geschichtsdidaktik;
- e) Fähigkeit, fachliche Sachverhalte und Argumente in Inhalt, Form und Begrifflichkeit unter Anwendung der gängigen Methoden des Faches darzustellen;
- f) Fähigkeit, die Fachliteratur angemessen zu erfassen und kritisch zu handhaben.

## **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

- a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (C) geschrieben. Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt; der Prüfling wählt ein Thema oder einen Aufgabenbereich zur Bearbeitung aus. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

- b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) bis (C) je einen Schwerpunkt.

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt aus dem Bereich (D) zwei Schwerpunkte.

(Prüfungsdauer: 30 min)

## **XII. Katholische Religion**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Biblische Theologie,
- (B) Praktische Theologie,
- (C) Systematische Theologie,
- (D) Kirchengeschichte,
- (E) Fachdidaktik Katholische Religion.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung sowie Nachweis von Grundkenntnissen der lateinischen und griechischen Sprache gemäß Studienordnung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (B),
5. ein Leistungsnachweis zu (C),
6. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen,
7. ein weiterer Leistungsnachweis zu (A) oder (D);

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis aus einem Bereich, in dem nur ein Leistungsnachweis erbracht wurde,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse in den Bereichen und Teilbereichen:

(A) Biblische Theologie

- a) Altes Testament: Exegese des Alten Testaments;
- b) Neues Testament: Exegese des Neuen Testaments.

(B) Praktische Theologie

- a) Liturgie
  - aa) Geschichtliche Entwicklung der Liturgie;
  - ab) Liturgiegestaltung;
- b) Allgemeine Religionspädagogik
  - ba) Grundfragen der Religionspädagogik in Geschichte und Gegenwart;
  - bb) Religion im schulpädagogischen Kontext.

(C) Systematische Theologie

- a) Dogmatik
  - aa) Dogmengeschichtliche Entwicklung der Inhalte des christlichen Glaubens und der römisch-katholischen Glaubenslehre;
  - ab) Dogmatische Grundpositionen der modernen Theologie und kirchliche Lehräußerungen zu den Inhalten des christlichen Glaubens und der römisch-katholischen Glaubenslehre;
- b) Fundamentaltheologie  
Fundamentaltheologische Grundfragen unter besonderer Berücksichtigung der Frage nach Glaube und Offenbarung, des Wissenschaftsbegriffes und des Wahrheitsbegriffes der Theologie;
- c) Moraltheologie
  - ca) Geschichte der Moraltheologie;
  - cb) Grundfragen christlicher Ethik.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### (D) Kirchengeschichte

- a) Frühe Kirchengeschichte  
Entwicklung der Kirche von ihren Anfängen bis zum Beginn des Frühmittelalters;
- b) Kirchengeschichte des Mittelalters  
Entwicklung der Kirche vom Frühmittelalter bis zum Vorabend der Reformation unter besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen Dimension und des Verhältnisses von Staat und Kirche.
- c) Kirchengeschichte der Neuzeit  
Entwicklung der Kirche vom Beginn der Reformation bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Reformation und Gegenreformation, der sozialen Frage, der Zeit der Diktaturen in Deutschland und unter Berücksichtigung des Zweiten Vatikanischen Konzils.

#### (E) Fachdidaktik Katholische Religion

Didaktische und methodische Umsetzung von (A) bis (D) im Religionsunterricht.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus einem der Bereiche (A) bis (D). Den gewählten Bereich nennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung. Teilbereiche können nicht angegeben werden. Dem Prüfling werden mindestens zwei Themen aus unterschiedlichen Teilbereichen zur Wahl gestellt.

Die Themen beinhalten entweder eine komplexe Fragestellung oder sind in Teilfragestellungen untergliedert.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

##### 1. Fachwissenschaft

Grundkenntnisse entsprechend den Anforderungen in Nr. 2 und vertiefte Kenntnisse in insgesamt drei Teilbereichen aus den Bereichen (A) bis (D). Dabei darf der Bereich der Arbeit unter Aufsicht nicht gewählt werden. Aus jedem der restlichen Bereiche ist ein Teilbereich auszuwählen. Der Prüfling nennt die Teilbereiche bei der Meldung zur Prüfung.

(Prüfungsdauer: 60 min)

##### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 30 min)

### **XIII. Kunsterziehung**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Naturstudium/freie Zeichnung,
- (B) Malerei/Collage,
- (C) Grafik/Grafikdesign,
- (D) Plastik/Objekt/Installation,
- (E) Philosophie/Ästhetik,

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- (F) Kunstwissenschaft,
- (G) Fachdidaktik Kunsterziehung.

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) im elementaren Naturstudium,
2. ein Leistungsnachweis zu Grundlagen der Gestaltung, Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zu (A) bis (D) in der Bildenden Kunst/Atelier,
4. ein Leistungsnachweis zu (E) in Ästhetik,
5. ein Leistungsnachweis zu (F),
6. zwei Leistungsnachweise zu (G) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu Fotografie oder zu Medien,
2. ein Nachweis zu Plastisches Gestalten,
3. ein Nachweis zu Schrift,
4. ein Nachweis zu Kunstgeschichte,
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
6. zwei Nachweise zu (A) bis (D):
  - a) einem Fachpraktikum gem. dem Angebot der Hochschule,
  - b) einer einwöchigen Exkursion.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse bzw. praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den Bereichen:

### (A) bis (D),

insbesondere

- a) Fähigkeit zum Wahrnehmen und Wiedergeben von Ordnungszusammenhängen im visuellen Bereich;
- b) Fähigkeiten und Fertigkeiten in der gestalterischen Praxis auf der Fläche, am Körper oder im Raum;
- c) Kreativität und Produktivität an verschiedenen künstlerischen Arbeitsfeldern.

### (E) Philosophie/Ästhetik,

insbesondere

- a) Kenntnisse aus der Kunst- und Designtheorie und Ästhetik;
- b) Kenntnisse aus der Theorie und Geschichte der Alltagskultur;
- c) Grundkenntnisse der Philosophie.

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### (F) Kunstwissenschaft,

insbesondere

- a) Kenntnis der europäischen Kunstgeschichte im Überblick;
- b) vertiefte Kenntnisse in zwei kunstgeschichtlichen Themenbereichen;
- c) Fähigkeit zur Analyse visuell wahrnehmbarer Sachverhalte unter der Berücksichtigung ihrer Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge;
- d) Fähigkeit zu einer umfassenden Werkanalyse unter Berücksichtigung des historischen Aspekts;
- e) Kenntnis kunstwissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung.

#### (G) Fachdidaktik Kunsterziehung,

insbesondere

- a) Kenntnisse kunstpädagogischer Konzepte;
- b) Kenntnisse von Modellen der Unterrichtsplanung und -analyse im Fach Kunsterziehung;
- c) Kenntnisse der Bild- und Medienanalyse;
- d) Kenntnisse der Didaktik der Unterrichtsmedien;
- e) Kenntnisse der Theorie künstlerischer Prozesse im Unterricht.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (E) und (F). Zu jedem Bereich werden mindestens zwei Themen bzw. Themengruppen zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (E) und (F) .  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

#### c) Künstlerisch-praktische Prüfung

Die künstlerisch-praktische Prüfung besteht aus:

1. einer künstlerischen Arbeit zu einem freien Thema und
2. einer künstlerischen Arbeit zu Malerei/Farbe oder Grafik.

Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel beider Teilprüfungen festgestellt. Diesem Prüfungsteil wird ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die künstlerisch-praktische Prüfung ist das Ergebnis einer umfassenden und selbständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeit auf dem Gebiet, das der Prüfling schwerpunktmäßig während seines Studiums belegt hat.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## XIV. Mathematik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Algebra und Zahlentheorie,
- (B) Analysis,
- (C) Geometrie,
- (D) Stochastik,
- (E) Numerische Mathematik,
- (F) Informatik,
- (G) Grundlagen der Mathematik,
- (H) Geschichte der Mathematik,
- (I) Fachdidaktik Mathematik.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A/C),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (F),  
(Einer der Leistungsnachweise schließt die Teilnahme an einem Proseminar ein.)  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (C),
5. zwei Leistungsnachweise zu zwei verschiedenen Bereichen von (E) einschließlich Praktikumsnachweis oder (B) oder (D),
6. ein Leistungsnachweis zu (I) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (G) oder (H),
2. ein Nachweis zu (I),
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

#### (A) Algebra und Zahlentheorie,

Theorie der linearen Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Vektorräume, algebraische Strukturen und Aufbau der Zahlensysteme sowie Teilbarkeitslehre.

#### (B) Analysis,

elementare Funktionen, Elemente der Differential- und Integralrechnung, gewöhnliche Differentialgleichungen.



#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- (C) Geometrie,  
synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme, Grundlagen der Geometrie.
- (D) Stochastik,  
klassische Wahrscheinlichkeitstheorie, Zufallsgrößen, Einführung in die Schätz- und Testtheorie.
- (E) Numerische Mathematik,  
lineare Gleichungssysteme, Nullstellenbestimmung, Interpolation, Quadratur.
- (F) Informatik,  
Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiersprachen, Rechnerorganisation.
- (G) Grundlagen der Mathematik,  
Prädikatenlogik, axiomatische Methoden der Mathematik, Semantik und Syntax.
- (H) Geschichte der Mathematik,  
Einblick in die historische Entwicklung der Mathematik sowie ihre Erkenntnismethoden und Problemgeschichte.
- (I) Fachdidaktik Mathematik,
  - a) Mathematisches Denken und mathematische Lernprozesse (Theorien und Modelle des Mathematikunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Mathematik);
  - b) Analysieren und Einordnen konkreter Probleme des Mathematikunterrichts einschließlich fachübergreifender Aspekte, didaktischer Aufbereitung mathematischer Probleme und ihrer Lösungen;
  - c) Methoden des mathematischen Unterrichts; Rahmenrichtlinien und die ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen; Mediendidaktik mit Schwerpunkt Taschenrechner und Computer.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung  
Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht, deren Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (E) zu wählen sind. Für jeden Bereich werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aufgaben aus (F), (G) und (I) können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
  - 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
  - 2. Fachdidaktik

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## XV. Musik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Historische und systematische Musikwissenschaft,
- (B) Künstlerisch-praktische Fächer,
- (C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. zwei Leistungsnachweise zu (B):
  - a) Gehörbildung, Stufe II,
  - b) Formenlehre,Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

2. zwei Leistungsnachweise zu (A):
  - a) Historische Musikwissenschaft,
  - b) Systematische Musikwissenschaft,
3. zwei Leistungsnachweise zu (B),
  - a) Musikanalyse,
  - b) Chor- und Ensembleleitung,
4. zwei Leistungsnachweise zu (C):
  - a) Musikpädagogik,
  - b) Fachdidaktik Musik sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweise zu (A):  
Einführung in die Musikwissenschaft,
2. sechs Nachweise zu (B):
  - a) Ensemblesmusizieren,
  - b) Schulpraktisches Spiel,
  - c) Künstlerisches Hauptfach,
  - d) Erstes künstlerisches Nebenfach,
  - e) Apparative multimediale Produktion,
  - f) Sprecherziehung,
3. drei Nachweise zu (C),
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Historische und systematische Musikwissenschaft
  - a) Historische Musikwissenschaft:
    - aa) musikwissenschaftliche Grundkenntnisse
    - ab) Überblick über die Epochen der Musikgeschichte
    - ac) vertiefte musikgeschichtliche Kenntnisse über frei wählbare Spezialgebiete.
  - b) Systematische Musikwissenschaft:  
Kenntnisse ausgewählter Gebiete der systematischen Musikwissenschaft (Musikästhetik, Musikpsychologie, Musiksoziologie) .
- (B) Künstlerisch-praktische Fächer
  - a) Tonsatz:  
Auswahl aus den Themenbereichen: Klassische und neue Satztechniken, Arrangements, Instrumentation;
  - b) Instrumentalspiel oder Gesang als Haupt- oder Nebenfach künstlerische und stilgerechte instrumentale oder vokale Darbietung und Gestaltung von Werken unterschiedlicher Epochen in vorgeschriebenen Schwierigkeitsgraden;
  - c) Chor- und Ensembleleitung
    - ca) Nachweis dirigiertechischer Fähigkeiten und künstlerischen Gestaltungsvermögens, Wissen um stilistische und satztechnische Besonderheiten
    - cb) Nachweis von Fähigkeiten, stimmbildnerisch bzw. spieltechnisch arbeiten zu können;
    - cc) Probenarbeit unter methodischen Aspekten, Erarbeitung und Leitung eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes bzw. einer Instrumentalbesetzung (mind. Trio), Erzielung einer schlüssigen künstlerischen Interpretation;
  - d) Schulpraktisches Spiel
    - da) Liedbegleitungen und -transpositionen
    - db) Anwendung verschiedener Spielformen, Improvisation von einfachen Vor-, Zwischen- und Nachspielen
    - dc) Partiturspiel von Chor- und Orchesterwerken, Prima-vista-Spiel
    - dd) Erarbeitung von Pop-/Rocktiteln.
- (C) Musikpädagogik/Fachdidaktik
  - a) Musikpädagogik
    - aa) wissenschaftliche Grundlagen des Musikunterrichts
    - ab) musikdidaktische Konzeptionen seit 1945; Populärmusik; neue Musiktechnologien.
  - b) Fachdidaktik
    - ba) Lehrziele und Unterrichtsinhalte des Faches Musik (Rahmenrichtlinien)
    - bb) aktuelle musikdidaktische Konzeptionen (Handlungsorientierung, didaktische Interpretation, polyästhetische Erziehung)
    - bc) Methoden des Musikunterrichts; spezifische Aspekte musikalischer Umgangsweisen (Musik hören, machen, umsetzen; über Musik nachdenken)

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aussicht zu Themen bzw. Aufgaben aus dem Bereich (B) - Tonsatz - geschrieben. Für diese Arbeit werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

##### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (A) .

Der Prüfling wählt aus der historischen und systematischen Musikwissenschaft je einen Schwerpunkt.

(Prüfungsdauer: 45 min)

##### 2. Fachdidaktik/Musikpädagogik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (C) .

Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte.

(Prüfungsdauer: 45 min)

#### c) Künstlerisch-praktische Prüfung

- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Künstlerisches Hauptfach         | 30 min, |
| 2. Erstes künstlerisches Nebenfach  | 20 min, |
| 3. Zweites künstlerisches Nebenfach | 15 min, |
| 4. Chor- oder Ensembleleitung       | 30 min, |
| 5. Schulpraktisches Spiel           | 20 min. |

Die Zensur der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das gewogene arithmetische Mittel festgestellt, wobei das künstlerische Hauptfach doppelt, alle anderen Fächer einfach gewichtet werden.

### XVI. Physik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Klassische Physik,
- (B) Atomphysik (Hülle und Kern),
- (C) Festkörperphysik,
- (D) Elementarteilchenphysik,
- (E) Theoretische Grundlagen der Physik,
- (F) Elektronik/Elektronische Meßtechnik,
- (G) Spezialrichtungen der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule,
- (H) Geschichte der Physik,
- (I) Fachdidaktik Physik.

Nach Maßgabe des Lehrangebotes kann die Studienordnung weitere Bereiche vorsehen.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (E),
4. ein Leistungsnachweis zu (I),  
(Die Nachweise Nrn. 3 und 4 können nach näheren Bestimmungen der Studienordnung dem Hauptstudium zugeordnet werden).  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (C) oder (D) (kann nach näheren Bestimmungen der Studienordnung dem Grundstudium zugeordnet werden),
6. ein Leistungsnachweis zu (G),
7. ein Leistungsnachweis zu (I) in einer Spezialisierungsrichtung sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) und (B) in einem experimentellen Grundpraktikum,
2. ein Nachweis zu (C), (D) und (F) in einem Fortgeschrittenenpraktikum,
3. ein Nachweis zu (F),
4. ein Nachweis zu (H),
5. ein Nachweis zu (I): Schulpraktisches Experimentieren einschließlich Unfallverhütung,
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Klassische Physik und (E) Theoretische Grundlagen der Physik,  
insbesondere zu grundlegenden Begriffen und Zusammenhängen der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik.
- (B) Atomphysik, (C) Festkörperphysik und (D) Elementarteilchenphysik,  
insbesondere zu grundlegenden Vorstellungen von der Struktur der Materie.
- (G) Spezialrichtungen der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule in einem anwendungsorientierten Teilbereich der Physik.
- (H) Geschichte der Physik

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Einblick in die Geschichte der Physik sowie in ihre Beziehungen zu anderen Wissenschaften.

#### **(I) Fachdidaktik Physik**

- a) zu den wesentlichen Bedingungsfaktoren des Physikunterrichts;
- b) zu wesentlichen theoretischen Grundlagen der Fachdidaktik (einschließlich fachdidaktischer Forschungsmethoden);
- c) zu den für die Gestaltung des Physikunterrichts wesentlichen Zielen, Inhalten und Methoden;
- d) zu wichtigen Medien (Experimente, Computer, Neue Medien);
- e) zu fächerübergreifenden Aspekten;
- f) zu einem Spezialgebiet der Fachdidaktik der Sekundarstufe I unter besonderer Berücksichtigung der Sekundarschulen.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### **a) Schriftliche Prüfung**

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (A) und (B), fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, davon ist jeweils ein Komplex zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## **XVII. Russisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Spracherwerb,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Geschichte/Landeskunde/Kultur Rußlands,
- (E) Fachdidaktik Russisch.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### **a) Leistungsnachweise**

Grundstudium:

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A),
5. ein Leistungsnachweis zu (B),
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (D),
2. ein Nachweis zu (E),
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

## **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

(A) Spracherwerb

- a) mündliche und schriftliche Beherrschung der russischen Gegenwartssprache unter Beachtung der Normgerechtigkeit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
- b) Fähigkeit zur Aufnahme, zum Verständnis und zur Wiedergabe von schriftlich und mündlich vermittelter Sprache.

(B) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnis über wesentliche Strukturen der russischen Sprache der Gegenwart und ihre Normen;
- b) vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der russischen Sprache der Gegenwart unter Einbeziehung der sprachsystemorientierten sowie der kommunikativfunktionalen Betrachtungsweise.

(C/D) Literaturwissenschaft, Kultur, Geschichte und Landeskunde

- a) Überblick über Methoden der Literaturwissenschaft;
- b) Kenntnisse in der literarischen Evolution des 19. und 20. Jahrhunderts unter Berücksichtigung der kulturellen, historischen, gesellschaftlichen Entwicklung Rußlands;
- c) vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der literarischen Evolution unter gattungsgeschichtlichen, motivgeschichtlichen oder ästhetischen Aspekten.

(C) Fachdidaktik Russisch

- a) Kenntnisse zu Grundbegriffen und Problembereichen der Fachdidaktik als Wissenschaftsdisziplin;
- b) Kenntnisse zu curricularen Aspekten unterschiedlicher Lehrgänge;
- c) Kenntnisse zur Prozeßgestaltung, Leistungsermittlung und -bewertung.

## **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt verschiedene Aufgaben zur Sprachbeherrschung aus dem Bereich (A). Wesentlicher Teil der Arbeit ist eine Darlegung zu einem vorgegebenen Thema. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

Ein einsprachiges Wörterbuch kann benutzt werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

##### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Für den Bereich (B) wählt der Prüfling drei Teilbereiche aus der russischen Sprache der Gegenwart als Prüfungsschwerpunkte.

Für die anderen sprachwissenschaftlichen Teilbereiche ist Überblickswissen nachzuweisen. Das vom Prüfling vorgeschlagene Wahlgebiet für den Bereich (C/D) muß einen vertieften theoretischen Zugang zum Spezialgebiet signalisieren und den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs widerspiegeln.

(Prüfungsdauer: 60 min)

##### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

In einem 1. Teil weist der Prüfling, bezogen auf ein Wahlgebiet, sichere Kenntnisse zu fachdidaktischen Problemstellungen und zu Lösungssätzen nach.

Im 2. Teil wird Überblickswissen geprüft.

(Prüfungsdauer: 30 min)

### **XVIII. Sozialkunde**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

#### (A) Politikwissenschaft mit den Teilbereichen:

(A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte,

(A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,

(A3) Politische Systeme und Systemvergleich,

(A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen,

#### (B) Politik und Wirtschaft,

#### (C) Soziologie,

#### (D) Fachdidaktik Sozialkunde.

Das Studium der Bereiche (A) bis (C) erfolgt sowohl disziplinentorientiert als auch disziplinübergreifend.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. je ein Leistungsnachweis zu (A2) und (A4),



### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

2. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
  3. ein Leistungsnachweis zu (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,  
Hauptstudium:
    4. ein Leistungsnachweis zu (A2/A3),
    5. ein Leistungsnachweis zu (A1),
    6. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) (Gewählt werden muß der Bereich, für den im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.),
    7. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;  
Der Leistungsnachweis Nr. 4 kann in ein und derselben Lehrveranstaltung erbracht werden. Die Leistungsnachweise zu (B) und (C) können in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität erbracht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.
- b) Studiennachweise
- ein Nachweis zur Einführung in das Studium der Politikwissenschaft,  
Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Politikwissenschaft

- (A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte  
Überblick über theoretische Grundbegriffe und ihre systematischen Zusammenhänge; Geschichte der politischen Ideen, insbesondere der europäischen Neuzeit; politische Theorien und Ideen der Gegenwart;
- (A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland  
Grundlagen des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Verfassungs- und Rechtsordnung, Regierung und Verwaltung, Interessenvermittlung (Parteien, Verbände, soziale Bewegungen), politische Kultur, politische Sozialisation und Kommunikation (u. a. Massenmedien);
- (A3) Politische Systeme und Systemvergleiche  
Theoretische Ansätze und empirische Ergebnisse der politikwissenschaftlichen Komparatistik; im Mittelpunkt stehen politische Systeme pluralistischer und nichtpluralistischer Art sowie der Vergleich untereinander;
- (A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen  
Überblick über Grundlagen der internationalen Beziehungen sowie Theorien und Methoden für deren Analyse, internationale Institutionen und Organisationen, transnationale Integrationsprozesse und regionale Zusammenschlüsse, Europäische Union, Fragen der europäischen Sicherheit.

### (B) Politik und Wirtschaft

- a) Kenntnisse über Grundformen von Wirtschaftssystemen und über Konzeptionen zur Analyse von Wirtschaftsprozessen in einer sozialen Marktwirtschaft;
- b) Kenntnisse über Grundzüge des deutschen Wirtschaftssystems, wirtschaftspolitische Handlungsfelder und Konzeptionen des Staates.

### (C) Soziologie

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- a) im Bereich der Makrosoziologie Kenntnisse über Erscheinungen und Theorien der Sozialstruktur und des sozialen Wandels;
  - b) im Bereich der Mikrosoziologie Kenntnisse über theoretische Ansätze und zu speziellen Soziologien sowie über Prozesse zwischen und in Gruppen.
- (D) Fachdidaktik Sozialkunde
- a) Kenntnisse fachdidaktischer Theorien und Methoden;
  - b) Kenntnisse zu Bildungsaufgaben, Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen sowie zu fachspezifischen Methoden und Verfahren;
  - c) Fähigkeit zur Unterrichtsplanung durch Zusammendenken von Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen;
  - d) Überblick über die Geschichte der politischen Bildung.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

In der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet der Prüfling eines von drei Themen aus einem von ihm zu wählenden Teilbereich aus (A). Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Der Teilbereich, aus dem das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, darf nicht bearbeitet werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Der Prüfling muß einen Überblick über alle Teilbereiche (A1) bis (A4) besitzen.

In zwei von ihm zu benennenden Teilbereichen aus (A) wird er

schwerpunktmäßig geprüft. Dabei dürfen der Teilbereich, der in der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet wurde, und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit keine Prüfungsschwerpunkte sein.

Der Bereich (A2) muß entweder für die Arbeit unter Aufsicht oder die mündliche Prüfung gewählt werden. Fragestellungen aus (B) und (C) können einbezogen werden.

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

Entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 30 min)

## **XIX. Sport**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten,
- (B) Sportbiomechanik,
- (C) Sportgeschichte,
- (D) Sportmedizin,
- (E) Sportmotorik,
- (F) Sportpädagogik,
- (G) Sportpsychologie,
- (H) Sportsoziologie,

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- (I) Trainingswissenschaft,
- (J) Fachdidaktik Sport.

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu einem der Bereiche (B), (D), (E) oder (I),
2. ein Leistungsnachweis zu einem der Bereiche (C), (F), (G) oder (H),
3. ein Leistungsnachweis zum Bereich (J),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

4. drei Leistungsnachweise wahlweise aus drei Bereichen der folgenden vier Bereichsgruppen, die Bestandteil des Hauptstudiums sind:
  - a) (F) oder (G),
  - b) (C) oder (H),
  - c) (D) oder (I),
  - d) (B) oder (E),
5. ein Leistungsnachweis zu (J) zur fachdidaktischen Theorie des Schulsports sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis über ein Fachpraktikum zu Problemen des Lehrens, Lernens und Belastens im Sport,
2. ein Nachweis über die praktisch-methodische Ausbildung (Bereich A):
  - a) einführende Ausbildung in für die Schule relevanten Sportarten nach Maßgabe der Studienordnung,
  - b) vertiefte Ausbildung in einer der Sportarten: Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Judo, Schwimmen,
  - c) vertiefte Ausbildung in einem der Sportspiele: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball,
  - d) vertiefte Ausbildung in einer weiteren Sportart,
  - e) spezialisierte Ausbildung in einer Sportart,
  - f) Ausbildung in einer weiteren Sportart bzw. Bewegungsaktivität außer den bisher genannten,
  - g) Kleine Spiele,
  - h) Exkursionen in zwei Sportarten (z. B. Skilauf, Touristik, Wasserfahrsport u. a.),
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

### c) Weitere Nachweise

1. Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze (DLRG/DRK),
2. Erste Hilfe-Kurs.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

- (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten,  
sportliches Können sowie Kenntnisse in Theorie und Praxis der Sportarten,  
sportartspezifische Konzepte und Modelle in unterschiedlichen Handlungsfeldern des  
Schul- und Freizeitsports.
- (B) Sportbiomechanik,  
insbesondere Ziele und Aufgaben der Bewegungsanalyse, biomechanische Meß- und  
Untersuchungsmethoden sowie Theorie der Biomechanik.
- (C) Sportgeschichte,  
insbesondere die historischen Wurzeln der Gymnastik, der Leibeserziehung, der  
Turnbewegung und des Sports.
- (D) Sportmedizin,  
insbesondere Bau und Funktion des Körpers sowie physiologische Grundlagen.
- (E) Sportmotorik,  
vor allem die Analyse von Bewegungen, die Bewegungskoordination, das  
Bewegungslernen und die motorische Entwicklung.
- (F) und (J) Sportpädagogik und Fachdidaktik Sport,  
vor allem die erzieherische Bedeutung von Bewegung, Sport und Spiel, Begriffe und  
Konzepte der Sportpädagogik sowie didaktische Fragen des Unterrichtens und die  
Gestaltung eines mehrperspektivischen Schulsports.
- (G) Sportpsychologie,  
insbesondere allgemeinspsychologische Grundlagen des Sporttreibens,  
entwicklungspsychologische und motivationale Aspekte unter der Perspektive des  
Schulsports.
- (H) Sportsoziologie,  
insbesondere Sozialisation im Sport und die sozialwissenschaftliche Sicht zur  
gesellschaftlichen Bedeutung des Sports.
- (I) Trainingswissenschaft,  
insbesondere Ziele und Aufgaben des sportlichen Trainings in verschiedenen  
Handlungsfeldern; Grundsätze und Methoden des sportlichen Trainings.

## **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

- a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, bei der der Prüfling genau ein  
Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe I oder genau ein Thema/eine  
Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe II wählt.

Gruppe I: Bereiche (C), (F), (G) und (H),

Gruppe II: Bereiche (B), (D), (E), und (I).

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Zu jedem angegebenen Bereich wird mindestens ein Thema/eine Aufgabe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

##### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Wählt der Prüfling innerhalb der Arbeit unter Aufsicht ein Thema aus Gruppe I, wird er schwerpunktmäßig in Gruppe II geprüft und umgekehrt.

(Prüfungsdauer: 60 min)

##### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 30 min)

#### c) Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung besteht aus Teilprüfungen zu Theorie und Praxis in

1. einer Sportart, in der eine vertiefte praktisch-methodische Ausbildung erfolgte sowie in

2. einer spezialisierten Sportart, die nicht gleichzeitig eine vertiefte Prüfungssportart ist.

Die praktisch-methodische Prüfung findet studienbegleitend als sportpraktische und mündliche oder schriftliche Prüfung in den gewählten Sportarten statt. Die mündliche Prüfung kann als Komplexprüfung (30 Minuten) oder in zwei Teilprüfungen (je 20 Minuten) durchgeführt werden, die schriftliche wird als Komplexprüfung (120 Minuten) durchgeführt. Die Ergebnisse der sportpraktischen und mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung werden in jeder Sportart durch das arithmetische Mittel der Einzelskuren zu jeweils einer Zensur zusammengefaßt. Aus diesen beiden Zensuren wird das Gesamtergebnis der praktisch-methodischen Prüfung durch das arithmetische Mittel bestimmt.

Besteht die mündliche Prüfung in einer Sportart aus zwei Teilprüfungen, ist vor der Ermittlung der Zensur für die jeweilige Sportart das arithmetische Mittel aus den Zensuren der beiden Teilprüfungen festzustellen.

## XX. Wirtschaft – Technik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

#### (A) Allgemeine Grundlagen der Technik:

(A 1) Allgemeine Technologie,

(A 2) Geschichte der Technik,

(A 3) Technisch-grafische Kommunikation,

A 4) Technik und Umweltschutz;

#### (B) Stoffändernde Systeme:

(B 1) Stoffe und Stoffformung,

(B 2) Bautechnik,

(B 3) Verkehrstechnik;

#### (C) Energieändernde Systeme;

#### (D) Informationsändernde Systeme:

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- (D 1) Informations- und kommunikationstechnische Grundlagen,
- (D 2) Daten- und Signalsysteme;
- (E) Fachdidaktik Technik;
- (F) Allgemeine Wirtschaftslehre; Bereich Wirtschaft/ Staat;
- (G) Allgemeine Wirtschaftslehre; Bereich Betrieb:
  - (G 1) Betriebliche Institution,
  - (G 2) Betriebsfunktion;
- (H) Allgemeine Wirtschaftslehre; Bereich Arbeit/ Arbeitsplatz:
  - (H 1) Arbeitsentlohnung, Arbeitsbewertung, Arbeitsorganisation,
  - (H 2) Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Soziale Sicherung;
- (I) Allgemeine Wirtschaftslehre; Bereich Beruf/ Berufswegplanung;
- (J) Ökonomie des Privathaushalts;
- (K) Fachdidaktik Wirtschaft.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des oben genannten Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu einem der Teilbereiche (A 1), (B 1) oder (D 1),
2. ein Leistungsnachweis zu (E) oder (K),
3. ein Leistungsnachweis zu (G 1) oder (H 1),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

4. je ein Leistungsnachweis zu (C) und (D 2),
5. ein Leistungsnachweis zu (E) oder (K)  
(alternierend zur Wahl im Grundstudium),
6. ein Leistungsnachweis zu (F),
7. ein Leistungsnachweis zu (G 2) oder (H 2)  
(alternierend zur Wahl von (G) und (H) im Grundstudium);

#### b) Studiennachweise

1. zwei Nachweise zu zwei verschiedenen Bereichen aus (A 1), (B 1) und (D 1) einschließlich der Praktika und Exkursionen (Es sind die Bereiche zu wählen, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde.),
2. je ein Nachweis zu (B 2) und (B 3) einschließlich der Praktika und Exkursionen,
3. Nachweis zu einem wahlobligatorischen Spezialkurs Technik einschließlich Praktikum,
4. Nachweis zu (I),
5. Nachweis zu einem wahlobligatorischen Spezialkurs Wirtschaft,
6. je ein Nachweis zu (E) und (K),
7. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika sowie der schulpraktischen Übungen;

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

c) weiterer Nachweis

Nachweis über ein vierwöchiges Betriebspraktikum.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Allgemeine Grundlagen der Technik

- a) Fähigkeiten zur Auseinandersetzung mit der individuellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Technik sowie mit ihren ökologischen Wirkungen;
- b) Kenntnisse über allgemeintechnische Zusammenhänge, Strukturen, Funktionen und Arbeitsmethoden von stoff-, energie- und informationsverarbeitenden Systemen.

(B) Stoffändernde Systeme

- a) Fähigkeiten zum Planen, Konzipieren und Herstellen von Gebrauchsgegenständen und technischen Modellen sowie zum Konzipieren, Durchführen und Auswerten technischer Experimente und Tests;
- b) Kenntnisse zu Ver- und Gebrauchseigenschaften von metallischen Werkstoffen, Kunststoffen und Holz sowie deren Anwendungszusammenhänge in der Bautechnik und Kenntnisse über technische Einrichtungen zur Organisation und Durchführung des Stoff- und Personentransportes in der Verkehrstechnik.

(C) Energieändernde Systeme

- a) Fähigkeiten zum Analysieren und Modellieren von technischen Systemen zur Erzeugung, Wandlung und Nutzung der mechanischen, thermischen und elektrischen Energie;
- b) Kenntnisse über Aufbau und Funktionsweise von energetischen Teilsystemen.

(D) Informationsverarbeitende Systeme

- a) Fähigkeiten zum Entwurf und Aufbau beziehungsweise zur Implementierung von kombinatorischen und sequentiellen Schaltungen und Softwarebausteinen für offene und geschlossene Steuerungen technischer Prozesse sowie zur Entwicklung von Text- und Internetdokumenten, Kalkulations-, Grafik- und multimedialen Präsentationsdateien;
- b) Kenntnisse über Modellbildung, Aufbau, Funktionsweise und Anwendungsbereiche informationsverarbeitender Systeme sowie über Prinzipien, Methoden und Werkzeuge (einschließlich Darstellungs- und Berechnungsformen in den einzelnen Entwicklungsstufen solcher Systeme).

(F) Allgemeine Wirtschaftslehre; Bereich Wirtschaft/Staat

- a) Kenntnisse über die Funktionsweise des Wirtschaftssystems Marktwirtschaft und über die sich für einen unabhängigen Wirtschaftsbürger ergebenden Konsequenzen und Möglichkeiten;
- b) Kenntnisse der Struktur der sozialen Marktwirtschaft als Wirtschaftssystem vor dem Hintergrund seiner historischen Entwicklung.

(G) Allgemeine Wirtschaftslehre; Bereich Betrieb

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- a) Fähigkeiten zur Systematisierung der Unternehmen in der Marktwirtschaft, zur komplexen Betrachtung aus ökologischer, sozialer, juristischer und technischer Sicht;
  - b) Kenntnisse über Produktionsfaktoren, Aufbau, Zielstellung, Wirkungsweisen und Anforderungen an privat wirtschaftliche Unternehmen in der Marktwirtschaft.
- (H) Allgemeine Wirtschaftslehre; Bereich Arbeit/Arbeitsplatz
- a) Fähigkeiten zum komplexen Handlungsverhalten als Arbeitnehmer und Wirtschaftsbürger;
  - b) Kenntnisse zur Arbeitsentlohnung, Besteuerung des Arbeitseinkommens, zu sozialen Sicherungssystemen, Arbeitsorganisation und Arbeitsschutz.
- (I) Allgemeine Wirtschaftslehre; Bereich Beruf/Berufswegplanung
- a) Fähigkeiten zur theoretischen Analyse, praktischen und juristischen Gestaltung des Prozesses des Wechsels vom Ausbildungs- in das Beschäftigungssystem, zum Erkennen individueller Berufsneigungen;
  - b) Kenntnisse über Berufswahltheorien, über berufliche Anforderungen, Berufswege, Entwicklungen und Struktur der Berufswelt sowie über die Bedingungsfaktoren der Berufswahl.
- (J) Ökonomie des Privathaushalts
- a) Fähigkeiten zur Einordnung und Verknüpfung des privaten Haushaltssystems mit der Volkswirtschaft, zum Handeln als Wirtschaftsbürger und Konsument;
  - b) Kenntnisse zur Überwindung des Knappheitsproblems durch planvolles Handeln auf der Ebene des privaten Haushaltes.
- (E) Fachdidaktik Technik und (K) Fachdidaktik Wirtschaft
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik zur Vorbereitung und Reflexion des Unterrichts, zu fachspezifischen und fächerübergreifenden Unterrichtsmethoden.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung  
Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt die Schwerpunkte aus den Bereichen (A) bis (D) der Technikausbildung sowie (F) bis (J) der Wirtschaftsausbildung. Aufgaben aus den Didaktikbereichen (E) und (K) können einbezogen werden. Der Prüfling wählt einen Schwerpunkt aus der Technikausbildung und einen Schwerpunkt aus der Wirtschaftsausbildung.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
  1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
  2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)
- c) Praktisch-methodische Prüfung



### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Es wird die eigenständige Lösung einer Aufgabe aus dem technischen Bereich, deren gegenständliche Verwirklichung als Nachweis fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten und ihre fachdidaktische Aufbereitung in schriftlicher Form gefordert. Das Ergebnis wird in einer mündlichen Prüfung vorgestellt. Bei der Bewertung sind alle fachlichen und fachdidaktischen Teilaspekte der Aufgabenlösung gleichwertig.

(Prüfungsdauer: 1 Stunde)

## **XXI. Astronomie**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sphärische Astronomie und Sonnensystem,
- (B) Physik der Sterne und Kosmologie,
- (C) Beobachtungsastronomie,
- (D) Fachdidaktik Astronomie.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 39 (2) genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

- a) Leistungsnachweise  
eine Belegarbeit, in der Regel mit Beobachtungsteil;
- b) Studiennachweise  
ein Nachweis zu (C).

### **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Sphärische Astronomie,  
insbesondere über die Gesetzmäßigkeiten der Bewegung von Sonne, Mond und Planeten.
- (B) Astrophysik,  
insbesondere über den Aufbau und die Entwicklung der Gestirne und des Kosmos.
- (C) Beobachtungsastronomie,  
insbesondere über die optischen Grundlagen von Teleskopen und die Spektroskopie des Sternenlichtes.
- (D) Didaktik der Astronomie,  
insbesondere über die Handhabung von Unterrichtsmitteln.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 60 min)

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **XXII. Hauswirtschaft**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Grundlagen der Haushaltswissenschaft,
- (B) Haushaltssoziologie,
- (C) Haushaltökonomie,
- (D) Haushaltsarbeit,
- (E) Ernährung und Ernährungsverhalten,
- (F) Haushaltsökologie,
- (G) Haushaltsproduktion,
- (H) Fachdidaktik Hauswirtschaft.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des oben genannten Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
  - 1. zwei Leistungsnachweise zu zwei Bereichen aus (B) bis (F) oder (H),
  - 2. ein Leistungsnachweis zu (G);
- b) Studiennachweise
  - 1. fünf Nachweise zu (A) bis (H) (Es sind die Bereiche zu wählen, für die kein Leistungsnachweis erbracht wurde.),
  - 2. ein Nachweis über ein Blockpraktikum zu (E) und/oder (G),
  - 3. ein Nachweis über eine haushaltswissenschaftliche Exkursion.

### **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

- (B) Haushaltssoziologie,
  - insbesondere Kenntnisse zu:
    - a) sozialem Wandel/sozialer Milieubildung/sozialer Lage;
    - b) Wertewandel - Lebensziele - Ethik haushälterischen Handelns und Verhaltens;
    - c) Lebensstile - Lebensformen - Konsumstile.
- (C) Haushaltökonomie,
  - insbesondere Kenntnisse zu:
    - a) ressourcentheoretischen Analysen privater Haushalte;
    - b) Vermögensbildung und Sozialvermögen (Auswirkungen der Familien-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik auf die privaten Haushalte).
- (D) Haushaltsarbeit,
  - insbesondere Kenntnisse zu:
    - a) gesellschaftlicher Bedeutung und Bewertung von Haushaltsarbeit;
    - b) Organisation und Gestaltung von Haushaltsarbeit.
- (E) Ernährung und Ernährungsverhalten,

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

insbesondere Kenntnisse zu:

- a) Ernährungsphysiologie, Ernährungspsychologie, Ernährungssoziologie und Ernährungsstile;
- b) gesundheitsbewußtem und umweltbewußtem Ernährungsverhalten.

(F) Haushaltsökologie,

insbesondere Kenntnisse zu:

- a) häuslichem Handeln und Umweltverhalten, Umweltwirkungen und Verbraucherschutz;
- b) nachhaltigem Handeln, nachhaltiger Entwicklung.

(G) Haushaltsproduktion,

insbesondere Kenntnisse zu:

- a) Haushaltsmanagement (unter spezifischer Berücksichtigung kommunikationstheoretischer Analysen);
- b) interner Haushaltsproduktion;
- c) marktbezogener Haushaltsproduktion.

(H) Fachdidaktik Hauswirtschaft,

insbesondere Kenntnisse zu:

- a) Entwicklung, Stand und Perspektiven hauswirtschaftlicher Bildung im Rahmen der Allgemeinbildung;
- b) Grundlagen der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Unterrichtsfach Hauswirtschaft;
- c) Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion ausgewählter Unterrichtseinheiten.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt die Bereiche (A) bis (G). Der Prüfling wählt einen Themenkomplex zur Bearbeitung aus. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 3 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

Komplexprüfung Fachwissenschaft und Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 45 min)

c) Praktisch-methodische Prüfung

Es wird die Lösung einer oder mehrerer hauswirtschaftlicher Aufgaben, deren Planung und praktische Ausführung sowie ein Auswertungsgespräch gefordert. Die Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit einer Gruppenstärke von zwei bis vier Prüflingen durchgeführt. Für die Ausführung und das Auswertungsgespräch stehen in Abhängigkeit von der Gruppenstärke insgesamt vier bis sechs Stunden zur Verfügung. Für jeden Prüfling muß eine eigenständige Leistung im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Prüfungsteil deutlich erkennbar und bewertbar sein.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## XXIII. Informatik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Theoretische Informatik,
- (B) Praktische Informatik,
- (C) Angewandte Informatik,
- (D) Technische Informatik,
- (E) Philosophische und ethische Aspekte der Informatik,
- (F) Physikalisch-elektronische Grundlagen,
- (G) Mediendidaktik,
- (H) Fachdidaktik Informatik.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben der bestandenen Ersten Staatsprüfung und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

- a) Leistungsnachweise
  - 1. ein Leistungsnachweis zu (B),
  - 2. ein Leistungsnachweis zu (D),
  - 3. ein Leistungsnachweis zu (H);
- b) Studiennachweise
  - 1. ein Nachweis zu (A),
  - 2. ein Nachweis zu (E),
  - 3. ein Nachweis zu (F),
  - 4. ein Nachweis zu (G),
  - 5. ein Nachweis zur Mathematik (in Numerik, Geometrie und Algebra)  
(Wurde das Fach Mathematik im Rahmen eines Lehramtsstudienganges mit einer Ersten Staatsprüfung, Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach abgeschlossen, so werden die in diesem Fach erbrachten Leistungen anerkannt.) .

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Theoretische Informatik  
Automatentheorie, Formale Sprachen, Informationstheorie.
- (B) Praktische Informatik  
Algorithmierung, Programmierung, Methoden der Softwaretechnologie, Test und Dokumentation von Programmen, Aufbau und Funktion von Betriebssystemen, Benutzeroberflächen.
- (C) Angewandte Informatik,  
insbesondere schulspezifische Systeme.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

(D) Technische Informatik

Rechnerarchitekturen, Rechnersysteme, lokale und globale Netzwerke, Kommunikationstechnik, Steuerung von Geräten.

(E) Philosophische und ethische Aspekte der Informatik Geschichte und

Perspektiven der Informatik, Auswirkungen auf die Gesellschaft.

(H) Fachdidaktik Informatik

- a) Didaktikkonzeptionen und ihre Anwendbarkeit für das Fach Informatik,
- b) spezielle Unterrichtskonzepte im Informatikunterricht,
- c) Entwicklung von fachdidaktischen Gestaltungsvarianten zu ausgewählten Unterrichtsthemen,
- d) Mediendidaktik mit dem Schwerpunkt Computer.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Aufgabengruppen aus den Bereichen (A) bis (E) angefertigt, wobei mindestens zwei Aufgaben bzw. Aufgabengruppen zur Wahl gestellt werden. Aufgaben aus dem Bereich (H) können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

- 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (A) bis (E) .  
(Prüfungsdauer: 60 min)
- 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereich (H) .  
(Prüfungsdauer: 30 min)

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **Anlage 3**

(zu § 43)

### **Lehramt an Gymnasien**

Gliederung:

- I. Pädagogik
- II. Psychologie
- III. Biologie
- IV. Chemie
- V. Deutsch
- VI. Englisch
- VII. Ethik
- VIII. Evangelische Religion
- IX. Französisch
- X. Geographie
- XI. Geschichte
- XII. Griechisch
- XIII. Italienisch
- XIV. Katholische Religion
- XV. Kunsterziehung
- XVI. Latein
- XVII. Mathematik
- XVIII. Musik
- XIX. Philosophie
- XX. Physik
- XXI. Russisch
- XXII. Sozialkunde
- XXIII. Spanisch
- XXIV. Sport
- XXV. Wirtschaft - Technik
- XXVI. Astronomie (als Ergänzungsfach)
- XXVII. Informatik
- XXVIII. Unterrichtsfach Psychologie (als Ergänzungsfach)
- XXIX. Polnisch/Tschechisch (als Erweiterungsfach)
- XXX. Portugiesisch (als Erweiterungsfach)

#### **I. Pädagogik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik,
- (B) Sozialisation und Gesellschaft,
- (C) Schultheorie,
- (D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien,

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

(E) Sonderpädagogik (Überblick) .

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. zwei Leistungsnachweise zu zwei Bereichen aus (A) bis (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

2. zwei Leistungsnachweise zu zwei Bereichen aus (A) bis (D)  
(ausschließlich der beiden im Grundstudium gewählten Bereiche);

b) Studiennachweise

ein Nachweis zu (E) sowie zum Erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Geschichte und Grundlagen der Pädagogik

- a) Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft;
- b) Lernen, Erziehung und Bildung unter historischen und systematischen Aspekten;
- c) philosophische Grundfragen von Erziehung und Bildung.

(B) Sozialisation und Gesellschaft

- a) kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule;
- b) sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungs- und Bildungswesen;
- c) Sozialisationstheorien einschließlich Theorien schulischer Sozialisation.

(C) Schultheorie

- a) Bildungswesen und Bildungspolitik;
- b) Theorie der Schule;
- c) Geschichte des Bildungswesens.

(D) Allgemeine Didaktik/Unterrichtstheorien

- a) Unterricht an Gymnasien- und Gesamtschulen;
- b) Didaktik und Curriculumentwicklung;
- c) Unterrichtsplanung und -organisation;
- d) Lernprozeßanalyse;
- e) Leistungsförderung und Leistungsbewertung.

(E) Sonderpädagogik

Integrationspädagogik.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 30 min)

## **II. Psychologie**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie,
- (B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters,
- (C) Sozialpsychologie im pädagogischen Feld,
- (D) Psychologie des Lehrens und Lernens,
- (E) Pädagogisch-psychologische Diagnostik,
- (F) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld,
- (G) Psychologische Beratung, Intervention und Prävention.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die erfolgreiche Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Nachweis zu (A),
2. ein Nachweis zu (B) oder (C),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

3. ein Nachweis zu (D),
4. ein Nachweis zu (E) oder (F) oder (G);

#### b) Studiennachweise

ein Nachweis aus (B), wenn für (A) und (C) ein Leistungsnachweis oder aus (C), wenn für (A) und (B) ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

### **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Allgemein- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen der Pädagogischen Psychologie

Kenntnisse des Gegenstandes, verschiedener Sichtweisen und empirischer Forschungsmethoden der Psychologie, Kenntnisse über psychische Prozesse und Eigenschaften.

- (B) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters



#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Kenntnisse über die Persönlichkeitsentwicklung, die Entwicklung psychischer Funktionsbereiche und über Entwicklungsbesonderheiten in einzelnen Lebensabschnitten, insbesondere während des Jugendalters.

(C) Sozialpsychologie im pädagogischen Feld

Kenntnisse im Bereich der Sozialpsychologie erzieherischen Handelns mit besonderer Berücksichtigung der Familie und der Interaktion und Kommunikation in der Schule.

(D) Psychologie des Lehrens und Lernens

Kenntnisse zu Bedingungen und Mechanismen/Theorien des Lehrens und Lernens sowie zu psychologischen Aspekten der Gestaltung von Erziehungs- und Unterrichtsprozessen, unter besonderer Berücksichtigung der gymnasialen Oberstufe und der Förderung von Begabten und Hochbegabten.

(E) Pädagogisch-psychologische Diagnostik

Kenntnisse über psychodiagnostische Methoden, Beurteilungsfehler, Persönlichkeitsbeurteilung, Diagnostik von Intelligenz, Begabung und Kreativität, Diagnostik sozialer Beziehungen.

(F) Probleme der psychischen Entwicklung im pädagogischen Feld

- a) Kenntnisse über die Genese von Lernstörungen und Störungen sozialer Interaktion;
- b) bio-psycho-soziale Einheit der Persönlichkeit, neurovegetative Störungen, Circulus vitiosus.

(G) Psychologische Beratung, Intervention und Prävention

Kenntnisse über Kommunikationstheorien, über Genese sozialer Störungen, Humanistische Psychologie, aktives Zuhören, Gesprächsführung, Beratung von Schülern und Eltern, Entspannungsverfahren für Schüler.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Mündliche Prüfung gem. den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

### III. Biologie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Botanik mit den Teilbereichen:
  - (A1) Allgemeine Botanik,
  - (A2) Spezielle Botanik,
  - (A3) Pflanzenphysiologie,
- (B) Genetik,
- (C) Mikrobiologie,
- (D) Ökologie,
- (E) Biochemie,
- (F) Zoologie mit den Teilbereichen:
  - (F1) Allgemeine Zoologie,
  - (F2) Spezielle Zoologie,

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- (F3) Entwicklungsbiologie der Tiere,
- (F4) Verhaltensbiologie,
- (F5) Tierphysiologie,
- (F6) Humanbiologie,
- (G) Zellbiologie,
- (H) Fachdidaktik Biologie.

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A1/A2),
2. ein Leistungsnachweis zu (F), ausschließlich (F5) und (F6),
3. ein Leistungsnachweis zu (A3/F5),
4. ein Leistungsnachweis zu (B/F6),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. je ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zu (A), (B) und (F),
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (D),
8. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zum Praktikum in (E),
2. ein Nachweis zu den botanischen und zoologischen Exkursionen,
3. ein Nachweis zum Praktikum "Biologische Schulexperimente",
4. ein Nachweis nach Maßgabe der Studienordnung,
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (G) Zellbiologie

Bau und Funktion von Zellen der unterschiedlichen Organismenbereiche, insbesondere

- a) vertiefte Kenntnisse über die Kompartimentierung der Eucyte durch Biomembranen, über den Bau und die Funktion der Kompartimente;
- b) vertiefte Kenntnisse aus der Zellphysiologie.

### (A) Botanik, (B) Genetik, (C) Mikrobiologie, (E) Biochemie, (F) Zoologie

Bau und Leistung von Organismen, insbesondere

- a) Kenntnis der Anatomie (Histologie) und Morphologie der Pflanzen und Tiere;
- b) Kenntnis der Physiologie der Pflanzen;
- c) Kenntnis der vergleichenden Physiologie der Tiere;

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- d) Kenntnis des Baus, der Systematik und des Stoffwechsels von Bakterien und Viren;
- e) Kenntnis der Fortpflanzung und Entwicklung der Organismen;
- f) Kenntnis der modernen Verhaltensbiologie;
- g) Kenntnis der Natur des genetischen Materials, seiner Realisierung und Veränderung;
- h) Kenntnis der Biochemie der wichtigsten Stoffwechselprozesse.

#### (A) Botanik, (F) Zoologie

Mannigfaltigkeit der Lebensformen, insbesondere

- a) Kenntnis wichtiger Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Biologie unter besonderer Berücksichtigung der einheimischen Flora und Fauna;
- b) Kenntnis der Systematik und Verwandtschaftsbeziehungen;
- c) Kenntnis der stammesgeschichtlichen Entwicklung und der Evolutionsfaktoren.

#### (D) Ökologie

Organismus und Umwelt, insbesondere

- a) Kenntnis wichtiger biogeochemischer Stoffkreisläufe;
- b) Kenntnis der Anpassung der Organismen an Umweltfaktoren;
- c) Kenntnis der Populationsökologie;
- d) Kenntnis der ökologischen Grundlagen der Ressourcennutzung und ihres Schutzes.

#### (F) Zoologie, (B) Genetik

Biologie des Menschen, insbesondere

- a) vertiefte Kenntnisse über Bau, Entwicklung und Organfunktionen des menschlichen Körpers einschließlich der biologischen Grundlagen von Sexualität und Verhalten;
- b) Überblick über die Humangenetik.

#### (A) Botanik, (B) Genetik, (C) Mikrobiologie, (D) Ökologie, (E) Biochemie, (F) Zoologie, (G) Zellbiologie Angewandte Aspekte der Biologie, insbesondere

- a) Überblick über die Nutzung biologischer Erkenntnisse in der Medizin, in der Landwirtschaft und in der Technik einschließlich ethisch-moralischer Aspekte;
- b) Überblick über die wichtigsten Methoden zur Untersuchung biologischer Fragestellungen.

#### (H) Fachdidaktik Biologie

- a) Kenntnis der Rahmenrichtlinien und der ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen;
- b) Kenntnis der Theorien und Modelle des Biologieunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Biologie.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Die Arbeit unter Aufsicht wird in zwei der Bereiche (B), (C) oder (D) angefertigt. Der nicht gewählte Bereich ist ein Schwerpunkt in der fachwissenschaftlichen mündlichen Prüfung.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

- b) Mündliche Prüfung
  - 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
  - 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## IV. Chemie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemeine Chemie,
- (B) Anorganische Chemie,
- (C) Organische Chemie,
- (D) Physikalische Chemie,
- (E) Technische Chemie,
- (F) Mathematische und physikalische Grundlagen,
- (G) Geschichte der Chemie,
- (H) Fachdidaktik Chemie.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise
  - Grundstudium:
    - 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
    - 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
    - 3. ein Leistungsnachweis zu (C),
    - 4. ein Leistungsnachweis zu (D),
    - 5. ein Leistungsnachweis zu (F) nach Maßgabe der Studienordnung,  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
  - Hauptstudium:
    - 6. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) nach Maßgabe der Studienordnung,
    - 7. ein Leistungsnachweis zu (D),
    - 8. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;
- b) Studiennachweise
  - 1. je ein Nachweis zu einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar zu (A) bis (D),

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

2. ein Nachweis zu (E),
3. ein Nachweis zu (G),
4. ein Nachweis zu zwei Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 Semesterwochenstunden),
5. ein Nachweis zu einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zu (H) zur Durchführung von Lehrer- und Schülerexperimenten im Schulunterricht,
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen(A) bis (H), insbesondere

- a) Einsicht in die Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage solider Sachkenntnisse über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten;
- b) Kenntnis physikalisch-chemischer Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge und Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf stoffbezogene Fragestellungen;
- c) Kenntnisse über chemische Vorgänge in der Natur und über wichtige chemisch-technische Prozesse sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft, Umwelt und den einzelnen;
- d) Kenntnisse über die Verflechtungen der Chemie mit anderen Naturwissenschaften, Medizin und Technik;
- e) Kenntnis wesentlicher Grundzüge der Geschichte der Chemie und der Entwicklung wichtiger Denkweisen in der Chemie;
- f) fachdidaktische Kenntnisse zur Vermittlung chemischer Sachverhalte an Gymnasien und Fähigkeit zur Anwendung schulbezogener Experimentiermethoden bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Gefahrstoffverordnung.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht ist in zwei Teile untergliedert:

- a) Fachwissenschaftliche Aufgabenstellung: Der Prüfling entscheidet sich für zwei der drei Bereiche (B), (C) und (D). Aus jedem der gewählten Bereiche werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist.
  - b) Fachdidaktische Aufgabenstellung:  
Der Prüfling hat die Möglichkeit, von mindestens zwei Aufgabenkomplexen einen auszuwählen.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
    1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
    2. Fachdidaktik

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## **V. Deutsch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Germanistische Literaturwissenschaft,
- (B) Germanistische Sprachwissenschaft,
- (C) Germanistische Mediävistik (Ältere deutsche Literatur und Sprachgeschichte),
- (D) Medien- und Kommunikationswissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Deutsch.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
  2. ein Leistungsnachweis zu (B),
  3. ein Leistungsnachweis zu (C),
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung einschließlich Latinum bzw. Lateinkenntnisse gem. Studienordnung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A) in Geschichte der Neueren deutschen Literatur,
5. ein Leistungsnachweis zu (B) in Grundlagen der Germanistischen Linguistik,
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
8. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) oder (B) oder (D) gem. dem Lehrangebot,
2. ein Nachweis zu (A) in Literaturtheorie,
3. ein Nachweis zu (B) in Morphologie/Syntax oder Semantik/Lexikologie oder Pragmatik/Angewandte Sprachwissenschaft,
4. ein Nachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
5. zwei Nachweise zu (E),
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

#### (A) Germanistische Literaturwissenschaft

- a) Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart und Einsicht in Probleme der Periodisierung (überwiegend auf der Grundlage der Lektüre von Originaltexten);

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation zentraler Texte der deutschen Literatur seit der Frühen Neuzeit; Einsicht in Fragen der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte sowie der Wertung und Kanonbildung;
- c) Einsicht in Zusammenhänge der Literatur mit der Geschichte der Rhetorik, Poetik und Ästhetik;
- d) Kenntnis der historischen Organisation des Literatursystems nach den Bereichen der Produktion, Vermittlung, Distribution und Rezeption;
- e) Grundkenntnisse literaturwissenschaftlicher Methoden der Text- und Diskursanalyse sowie in Fragen der Edition und Textkritik;
- f) wissenschaftliche Grundkenntnisse seit dem 19. Jahrhundert.

### (B) Germanistische Linguistik

- a) Kenntnis der zeichen-, kommunikations- und sprachtheoretischen Grundlagen der Linguistik einschließlich sprachgeschichtlicher Aspekte; Einsicht in die Theorieabhängigkeit wissenschaftlicher Terminologien, Untersuchungsmethoden und Erkenntnisziele;
- b) Kenntnis der systematischen Struktureigenschaften von Sprache auf allen ihren Analyseebenen; Einsicht in den Handlungscharakter der Sprachverwendung und in die kommunikative Bedeutung der pragmatischen Faktoren; Kenntnis entsprechender Modelle;
- c) Kenntnis der differenzierten Struktureigenschaften und Regularitäten des Deutschen, insbesondere der deutschen Gegenwartssprache; Kenntnis der Modelle und Verfahren zur Analyse gesprochener und geschriebener Sprache; Vertrautheit mit Besonderheiten der Varietäten deutscher Sprache;
- d) Fähigkeit zur linguistischen Analyse von Sprachzeichen aller Strukturebenen und zur Verknüpfung linguistischer Sachverhalte mit Nachbardisziplinen;
- e) Vertrautheit mit Struktur, Funktion und Wirkungsweise der Massenkommunikation.

### (C) Germanistische Mediävistik

- a) Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, ihrer Rezeption sowie ihrer Beziehungen zu den europäischen Literaturen und Kulturen (auf der Grundlage der Lektüre von Originaltexten);
- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation einzelner zentraler Texte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit einschließlich der Fertigkeit, solche Texte verstehend laut zu lesen;
- c) Einsicht in die Problemzusammenhänge der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit sowie ihrer geistes- und kulturgeschichtlichen Kontexte;
- d) philologische Grundkenntnisse (z. B. Textkritik, Handschriftenkunde) sowie Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Philologie;
- e) vertiefte Kenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache in den sie kennzeichnenden (synchronen) Stufen und (diachronen) Entwicklungslinien; Fähigkeit zur Übersetzung (mit Hilfsmitteln) aus dem Althochdeutschen/Mittelhochdeutschen (fakultativ) sowie Frühneuhochdeutschen.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### (D) Medien- und Kommunikationswissenschaft

- a) Einsicht in die theoretischen und praktischen Zusammenhänge von Kommunikation, Kultur, Gesellschaft und Medien; Grundkenntnisse über die Beziehungen zwischen Institutionen, Organisationen und Kommunikationsformen der Medienentwicklung;
- b) Überblickswissen zu Modellen historischer Medienentwicklung; Fähigkeit, Medien und das Handeln mit ihnen im historischen Zusammenhang zu erklären;
- c) Grundkenntnisse und -fertigkeiten in der Medienanalyse für Produktions-, Rezeptions-, Vermittlungs- und Verarbeitungsprozesse sowie in Beobachtungsmethoden, Meßverfahren und Analysetechniken der Medienkulturwissenschaft; Fähigkeiten zur Reproduktion und Interpretation von Forschungsergebnissen;
- d) Grundkenntnisse und Fähigkeiten zum didaktischen Umgang mit Medien und zum praktisch-kreativen Umgang mit digitalen Medien;
- e) Wissen über Medienwirkungsmodelle.

#### (E) Fachdidaktik Deutsch

- a) Überblickswissen zur Geschichte der Fachdidaktik und des Unterrichtsfaches Deutsch;
- b) Einsicht in Zusammenhänge von Fachdidaktik, Deutsch, Methodik und verschiedenen Bezugswissenschaften (Allgemeine Didaktik, Erziehungswissenschaften, Entwicklungspsychologie und Sozialwissenschaften);
- c) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Literatur- und Sprachdidaktik, ihre Lernziele und -inhalte in der Sekundarstufe I und II sowie Fähigkeit zu deren Planung;
- d) vertiefte Kenntnisse über Unterrichtsmodelle, über Methoden, Verfahren und Organisationsformen in den verschiedenen Lernbereichen (z. B. Kenntnisse über Lese- und Verstehens- und Spracherwerbsprozesse sowie Methoden der Begabtenförderung und zur Ausbildung mündlicher und schriftlicher Sprachkompetenz);
- e) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in den Sekundarstufen I und II;
- f) Kenntnisse zum Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur und zum Medieneinsatz im Deutschunterricht.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (D) geschrieben, wobei (C) und (D) alternativ angeboten werden können. Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.



### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) und (B) sowie (C) oder (D) drei Schwerpunkte.

(Prüfungsdauer: 60 min)

#### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte aus.

(Prüfungsdauer: 30 min)

## **VI. Englisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachwissenschaft,
- (B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur,
- (C) Kulturstudien bzw. British and American Studies,
- (D) Sprachpraxis,
- (E) Fachdidaktik Englisch.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (E),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

6. ein Leistungsnachweis zu (A),
7. ein Leistungsnachweis zu (B),
8. ein Leistungsnachweis zu (C),
9. ein Leistungsnachweis zu (D),
10. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache (ggf. in Latein),
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

#### (A) Sprachwissenschaft

- a) vertiefte Kenntnisse wesentlicher Strukturen der englischen Sprache sowie sprachwissenschaftlicher Theorien und Modelle;

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- b) Fähigkeit, Texte und sprachliche Phänomene auf sprachwissenschaftlicher Grundlage zu analysieren.
- B) Literaturwissenschaft bzw. Englische und Amerikanische Literatur
  - a) Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden. Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte und zur theoretischen und methodologischen Begründung der angewandten Verfahrensweisen;
  - b) Kenntnisse wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungen,
  - c) vertiefte Kenntnisse auf mindestens zwei größeren Gebieten eigener Wahl;
  - d) Kenntnisse von Beziehungen zwischen der englischen und amerikanischen sowie einer weiteren englischsprachigen Literatur.
- (C) Kulturstudien bzw. British and American Studies
  - a) exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen und ihrer historischen Voraussetzungen.
  - b) vertiefte Kenntnisse zentraler Aspekte der neueren Geschichte Großbritanniens und des ehemaligen Empire bzw. der Geschichte Nordamerikas; Grundkenntnisse im jeweils anderen Bereich;
  - c) Vertrautheit mit den Grundzügen des politischen Systems sowie der Wirtschafts- und Sozialordnung Großbritanniens und/oder der USA; Grundlagenkenntnisse im jeweils anderen Bereich.
- (D) Sprachpraxis
  - a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache;
  - b) Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen.
- (E) Fachdidaktik Englisch
  - a) Kenntnis sprachdidaktischer Konzeptionen, wissenschaftlicher Grundlagen derselben und Einsicht in deren unterrichtspraktische Relevanz;
  - b) Vertrautheit mit wissenschaftlichen Grundlagen von Spracherwerbsprozessen und deren unterrichtsspezifische Relevanz;
  - c) Kenntnis bildungspolitischer und sozialpsychologischer Grundlagen von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts;
  - d) Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

- a) Schriftliche Prüfung
  - 1. eine Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache aus einem Bereich zu (A) bis (C);
  - 2. eine Arbeit unter Aufsicht in deutscher Sprache zu einem Bereich aus (A) bis (C), wobei der in 1. bearbeitete Bereich entfällt.(Bearbeitungszeit: je 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
  - 1. Fachwissenschaft
    - entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Geprüft werden zwei Bereiche aus (A) bis (C). Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geprüft wird.

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## VII. Ethik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Logik,
- (B) Theoretische Philosophie,
- (C) Praktische Philosophie,
- (D) Religion und Ethik,
- (E) Fachdidaktik Ethik.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. zwei Leistungsnachweise zu (C), davon einer zur philosophischen Ethik,
4. ein Leistungsnachweis zu (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (B) oder zu einem weiteren Bereich der Philosophie (z.B. Kultur- oder Technikphilosophie, Ästhetik),
6. zwei Leistungsnachweise zu (C), davon einer zur Ethik,
7. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

- b) Studiennachweise

1. Nachweis ausreichender Kenntnisse des Griechischen oder Lateinischen (In begründeten Ausnahmefällen kann dieser durch einen qualifizierten Abschluß in einer neueren Sprache, z. B. Englisch, ersetzt werden.),
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

Wird Ethik bei einer bereits abgeschlossenen Fächerkombination mit Philosophie als Erweiterungsfach gewählt, sind im Hauptstudium zwei weitere Leistungsnachweise aus dem Bereich (C) zu erbringen.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen:

(A) bis (D)

- a) Nachweis der Fähigkeit, Probleme der Praktischen Philosophie und besonders moralische Fragestellungen zu erkennen und Positionen begrifflich und argumentativ angemessen unter Rückgriff auf Kenntnisse in Logik und Theoretischer Philosophie zu entwickeln;
- b) vertiefte Kenntnisse aus den verschiedenen Epochen der Geschichte der Ethik und der jeweils exemplarischen Texte;
- c) vertiefte Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern philosophischen Denkens, insbesondere zu Problemen der Ethikanwendung.

(E) Fachdidaktik Ethik

- a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Ethikunterrichts im Gymnasium zu begründen;
- b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;
- c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

## **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht.

Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## **VIII. Evangelische Religion**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Altes Testament,
- (B) Neues Testament,
- (C) Kirchengeschichte,
- (D) Systematische Theologie,
- (E) Ökumenik/Religionswissenschaft,
- (F) Praktische Theologie/Religionspädagogik (einschließlich Fachdidaktik Evangelische Religion) .

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. drei Leistungsnachweise zu drei Bereichen aus (A) bis (E),  
Nachweis des Latinums sowie des Graecums oder des Hebraicums,  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

2. ein Leistungsnachweis zu (A),
3. ein Leistungsnachweis zu (B),
4. ein Leistungsnachweis zu (C),
5. ein Leistungsnachweis zu (D),
6. ein Leistungsnachweis zu (F) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

### b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Altes Testament

- a) Inhalt und Gliederung, Geschichte Israels in Grundzügen;
- b) Hauptprobleme der Einleitung und Theologie im Zusammenhang mit zwei Schriften aus den Schriftgruppen Pentateuch und historische Bücher, Propheten, Psalmen/Weisheitliche Literatur;
- c) Anwendung exegetischer Methoden, Interpretation im historischen Kontext.

### (B) Neues Testament

- a) Inhalt und Gliederung, Geschichte des Urchristentums in Grundzügen;
- b) Hauptprobleme der Einleitung und Theologie im Zusammenhang mit der exegetischen Bearbeitung ausgewählter Schriften aus den Schriftengruppen Synoptiker, Paulusbriefe, johanneische Schriften;
- c) Anwendung exegetischer Methoden, Interpretation im historischen Kontext.

### (C) Kirchengeschichte

- a) Kirchen- und Theologiegeschichte im Überblick; wichtige institutionelle und dogmatische Entscheidungen; Zusammenhänge mit der allgemeinen Geschichte;
- b) Grundzüge einer Epoche, ein zugehöriges Thema auf der Grundlage von Quellenlektüre;
- c) Verstehen und Einordnen historischer Vorgänge.

### (D) Systematische Theologie

- a) Grundzüge der christlichen Lehrbildung, insbesondere reformatorische Lehrbildung, neuzeitliche Problemlage);
- b) je ein neuer Entwurf/ein wichtiges Thema zur Dogmatik und Ethik;

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- c) Darstellung und Beurteilung eines zentralen Problems der Dogmatik oder Ethik;
- d) systematische Darstellung und theologische Beurteilung der gewählten Entwürfe/Themen.

#### **(E) Religionswissenschaft**

- a) Islam, Buddhismus und Hinduismus im Überblick; Grundlagen einer dieser Religionen;
- b) Entfaltung und Reflektierung eines Grundproblems des interreligiösen Zusammenlebens;
- c) das christlich-islamische Verhältnis als ein Schwerpunkt;
- d) Darstellung fremder Religionen im historischen und kulturellen Kontext und begründete Stellungnahme.

#### **(F) Religionspädagogik**

- a) Überblick über religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart und über Theorien zur religiösen Sozialisation;
- b) ein religionspädagogisches Problem der Gegenwart unter Berücksichtigung unterschiedlicher theologischer und erziehungswissenschaftlicher Positionen;
- c) Darstellung von Möglichkeiten und Problemen religiöser Bildung, Vorbereiten und Beurteilen von schulischem Religionsunterricht.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### **a) Schriftliche Prüfung**

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (F) geschrieben. Der Prüfling wählt zwei Bereiche aus. Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

##### **1. Fachwissenschaft**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) bis (E) je einen Schwerpunkt.

(Prüfungsdauer: 60 min)

##### **2. Fachdidaktik**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt aus dem Bereich (F) zwei Schwerpunkte.

(Prüfungsdauer: 30 min)

## **IX. Französisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachbeherrschung,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Landes- und Kulturwissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Französisch.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (B),
2. ein Leistungsnachweis zu (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),
4. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) oder (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (A),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

6. ein Leistungsnachweis zu (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein Leistungsnachweis zu (D),
9. ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
10. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (B) zur Einführung in die französische Sprachwissenschaft,
2. ein Nachweis zu (C) zur Einführung in die französische Literaturwissenschaft,
3. ein Nachweis zu (D) zur Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft,
4. ein Nachweis zu (A) in Sprachpraxis (Oberkurs),
5. ein Nachweis zu (E),
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### c) weitere Nachweise

1. Latinum oder Lateinkenntnisse gem. Studienordnung
2. Grundkenntnisse einer weiteren romanischen Sprache gem. Studienordnung.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Französischen.

### (B) Sprachwissenschaft

- a) vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden;
- b) Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Französischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich;
- c) Überblick über die Geschichte des Französischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse zu einer Epoche der Sprachgeschichte.

### (C) Literaturwissenschaft

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- a) Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der französischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes;
  - b) vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung sowie ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
  - c) Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung.
- (D) Landes- und Kulturwissenschaft
- a) grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Frankreichs;
  - b) Überblickskenntnisse über die französisch geprägten Kulturen außerhalb Frankreichs;
  - c) grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften;
  - d) vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnisse zu einer spezifischen Fragestellung.
- (E) Fachdidaktik Französisch
- a) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Fachdidaktik Französisch;
  - b) Kenntnisse zur Planung von Lernzielen und -inhalten in der Sekundarstufe I und II;
  - c) vertiefte Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien bei der Vermittlung des Französischen;
  - d) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in den Sekundarstufen I und II.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung
  - 1. eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich (A):
    - a) eine Übersetzung ins Deutsche,
    - b) eine Übersetzung ins Französische,
    - c) ein Aufsatz in französischer Sprache zu einem Thema aus Gesellschaft, Kultur oder Sprache (drei Themen zur Auswahl);
  - 2. eine Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (B), (C) und (D) in deutscher Sprache. Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aus zwei dieser Bereiche muß je eine Aufgabe bearbeitet werden. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: jeweils 4 Stunden)
- b) Mündliche Prüfung
  - 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
  - 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.



### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## **X. Geographie**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Physische Geographie/Geoökologie,
- (B) Wirtschafts- und Sozialgeographie,
- (C) Raum- und Umweltplanung,
- (D) Regionale Geographie,
- (E) Kartographie/Geofernerkundung,
- (F) Fachdidaktik Geographie.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) zur Physischen Geographie,
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein weiterer Leistungsnachweis zu (A) oder (B),
4. ein Leistungsnachweis zu (C),
5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. ein Leistungsnachweis zu (F),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

7. drei Leistungsnachweise zu verschiedenen Bereichen aus (A) bis (D),
8. ein Leistungsnachweis zu (F) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) zu einer Projektarbeit oder zu einem Geländepraktikum,
2. ein Nachweis zu (E) oder zu Geographischen Informationssystemen (GIS),
3. ein Nachweis zu (F) zur Planung und Analyse geographischer Unterrichtseinheiten,
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen (A) bis (F), insbesondere

- a) Überblick über die Theorie und Disziplingeschichte der Geographie;
- b) Kenntnis der Physischen Geographie/Geoökologie im Überblick;
- c) Kenntnis der Wirtschafts- und Sozialgeographie im Überblick;
- d) Überblick über Natur- und Kulturräume der Erde;

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- e) vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich der Physischen Geographie/Geoökologie, der Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie der Regionalen Geographie;
- f) Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Zielen und Prozessen raumbezogener Planung sowie der Umweltpolitik, der Landschaftsplanung und des Naturschutzes;
- g) Fähigkeit zum Erklären von regionalen und globalen räumlichen Strukturen und Prozessen sowie von deren naturräumlichen und gesellschaftlichen Bedingungen und Auswirkungen;
- h) Fähigkeit zur sachgerechten Anwendung geographischer Arbeitsmethoden und Techniken;
- i) grundlegende Kenntnisse der Rahmenrichtlinien für den Geographieunterricht im Vergleich der Länder;
- j) Kenntnisse über wesentliche Methoden sowie über die für den Geographieunterricht zur Verfügung stehenden Medien und ihre fachdidaktische Nutzung;
- k) vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet der Fachdidaktik;
- l) Fähigkeit, fachwissenschaftliche Theorien und Methoden unter fachdidaktischer Sicht auf Lernvorgänge zu beziehen und begründete fachdidaktische Entscheidungen zu treffen.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (A) bis (D), wobei mindestens zwei Themen/Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt werden. Die Aufgaben beinhalten entweder eine komplexe Fragestellung oder sind in Teilfragen untergliedert. Sie sollten auch die Interpretation von Karten, Fernerkundungsdaten, Statistiken oder ähnlichem einschließen. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## **XI. Geschichte**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Alte Geschichte,
- (B) Mittelalterliche Geschichte,
- (C) Geschichte der Neueren Zeit/Zeitgeschichte,
- (D) Fachdidaktik Geschichte.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung (Historicum),

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A),
6. ein Leistungsnachweis zu (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (C) in Geschichte der Neueren Zeit,
8. ein Leistungsnachweis zu (C) in Zeitgeschichte,
9. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

### b) Studiennachweise

1. Nachweise über Teilnahme an drei wahlfreien Vorlesungen,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

### c) weitere Nachweise

fachbezogene, d. h. für das Studium von Quellen und Fachliteratur ausreichende Sprachkenntnisse des Lateinischen und in zwei modernen Fremdsprachen. Die ausreichende Kenntnis dieser Sprachen kann während des Grundstudiums überprüft werden. Nachweis einer fachwissenschaftlichen Übung.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Kenntnisse über wesentliche historische Abläufe, Probleme und Zusammenhänge;
- b) Kenntnisse ausgewählter Probleme der Theorie, Methodologie und Geschichte der Geschichtswissenschaft;
- c) Kenntnisse sozial- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden, die für die Geschichtswissenschaft relevant sind;
- d) Kenntnisse von Theorien, Methoden, Modellen und empirischen Befunden der Geschichtsdidaktik;
- e) Fähigkeit, fachliche Sachverhalte und Argumente in Inhalt, Form und Begrifflichkeit unter Anwendung der gängigen Methoden des Faches darzustellen;
- f) Fähigkeit, die Fachliteratur angemessen zu erfassen und kritisch zu handhaben.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (C) geschrieben. Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt; der Prüfling wählt aus einem Bereich ein Thema oder eine Aufgabenstellung zur Bearbeitung aus. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

##### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A) bis (C) je einen Schwerpunkt.

(Prüfungsdauer: 60 min)

##### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt aus dem Bereich (D) zwei Schwerpunkte.

(Prüfungsdauer: 30 min)

## XII. Griechisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Griechische Sprache,
- (B) Griechische Literatur,
- (C) Geschichte und Kultur des griechisch-römischen Altertums,
- (D) Klassische Archäologie,
- (E) Fachdidaktik Griechisch.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. zwei Leistungsnachweise zu (B) aus Proseminaren zur griechischen Literatur,

2. zwei Leistungsnachweise zu (A):

a) Griechische Sprachübung,

b) Griechische Stilübung (Unterstufe),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung sowie des Graecums und Latinums,

Hauptstudium:

3. zwei Leistungsnachweise zu (B),

4. zwei Leistungsnachweise zu (A): Griechische Stilübungen,

5. ein Leistungsnachweis zu (E): Griechische Literaturdidaktik sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. drei Nachweise zu (B) aus kursorischen griechischen Lektüreübungen,

2. ein Nachweis zur Einführung in die Klassische Philologie (propädeutische Übung),

3. ein Nachweis aus einer kursorischen lateinischen Lektüreübung,

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

4. ein Nachweis zu (C) oder (D),
5. ein Nachweis aus einer wissenschaftlichen Exkursion,
6. ein Nachweis zu (E),
7. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Griechische Sprache

- a) Vertrautheit mit den Methoden und Arbeitsmitteln der griechischen Philologie;
- b) Beherrschung der griechischen Grammatik, Sprachgeschichte, Lexikologie und Metrik.

### (B) Griechische Literatur

- a) auf eigener Lektüre bedeutender Werke beruhender Überblick über die griechische Literatur in ihren Gattungen;
- b) auf eigener Lektüre beruhende vertiefte Kenntnis je eines Prosaikers und eines Dichters sowie deren literaturwissenschaftliche und -historische Einordnung;
- c) Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte ausgewählter Autoren und Werke.

### (C) Geschichte und Kultur des griechisch-römischen Altertums

Kenntnisse in Geschichte, Philosophie, Mythologie und Religion des griechisch-römischen Altertums sowie in der lateinischen Literatur;

### (D) Klassische Archäologie

Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der Archäologie.

### (E) Fachdidaktik Griechisch

- a) Überblickswissen zur Geschichte des Altsprachenunterrichts;
- b) Fähigkeiten zur Definition, Begründung und Umsetzung von Zielen und Inhalten des Unterrichts;
- c) theoretische und praktische Kenntnisse zur Übersetzungsmethodik;
- d) Fähigkeiten zur Satz- und Texterschließung in der Spracherwerbsphase, zur Wortschatzarbeit und zur Interpretation von Texten, Einbeziehung von historischen und kulturellen Realien;
- e) Möglichkeiten der Gestaltung von Lektürekursen, verbunden mit der Planung von Interpretations-, Wortschatz- und Grammatikarbeit in der gymnasialen Oberstufe;
- f) Kenntnisse und Fähigkeiten zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### a) Schriftliche Prüfung

Es werden zwei Arbeiten unter Aufsicht geschrieben:

1. eine Übersetzung eines griechischen Textes (eines Prosaikers oder Dichters) ins Deutsche,
2. eine Übersetzung eines deutschen, dem antiken Gedankenkreis zugeordneten Textes ins Griechische.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

(Bearbeitungszeit: jeweils 4 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Aus dem Bereich (B) können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

### **XIII. Italienisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachbeherrschung,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Landes- und Kulturwissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Italienisch.

#### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

##### **a) Leistungsnachweise**

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (B),
2. ein Leistungsnachweis zu (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),
4. ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C) oder (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (A),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

6. ein Leistungsnachweis zu (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein Leistungsnachweis zu (D) oder ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
9. ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C) (Sprache oder Literatur vor 1600),
10. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

##### **b) Studiennachweise**

1. ein Nachweis zu (B) zur Einführung in die italienische Sprachwissenschaft,
2. ein Nachweis zu (C) zur Einführung in die italienische Literaturwissenschaft,

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

3. ein Nachweis zu (D) zur Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft,
4. ein Nachweis zu (A) in Sprachpraxis (Oberkurs),
5. ein Nachweis zu (E),
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Italienischen.

### (B) Sprachwissenschaft

- a) vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden;
- b) Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Italienischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich;
- c) Überblick über die Geschichte des Italienischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse zu einer Epoche der Sprachgeschichte;
- d) Fähigkeit, Texte aus der Zeit vor 1600 zu verstehen und aus sprachwissenschaftlicher Perspektive zu erläutern.

### (C) Literaturwissenschaft

- a) Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der italienischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung historischer und kulturgeschichtlicher Kontexte;
- b) vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung sowie ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
- c) Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung;
- d) Fähigkeit, Texte aus der Zeit vor 1600 zu verstehen und aus literaturwissenschaftlicher Perspektive zu erläutern.

### (D) Landes- und Kulturwissenschaft

- a) grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Italiens;
- b) grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften;
- c) vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnisse zu einer spezifischen Fragestellung.

### (E) Fachdidaktik Italienisch

- a) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Fachdidaktik Italienisch;
- b) Kenntnisse zur Planung von Lernzielen und -inhalten in den Sekundarstufen I und II;
- c) vertiefte Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien bei der Vermittlung des Italienischen;
- d) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in den Sekundarstufen I und II.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### a) Schriftliche Prüfung

1. eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich (A):
  - a) eine Übersetzung ins Deutsche,
  - b) eine Übersetzung ins Italienische,
  - c) ein Aufsatz in italienischer Sprache zu einem Thema aus Gesellschaft, Kultur oder Sprache (drei Themen zur Auswahl);
2. eine Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (B) und (C) in deutscher Sprache.  
Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, wobei eine Aufgabe je Bereich bearbeitet werden muß.  
Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: jeweils 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

### **XIV. Katholische Religion**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Biblische Theologie,
- (B) Praktische Theologie,
- (C) Systematische Theologie,
- (D) Kirchengeschichte,
- (E) Fachdidaktik Katholische Religion.

#### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),



### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung sowie Kenntnisse der lateinischen Sprache im Umfang des Latinums und der griechischen Sprache gemäß Studienordnung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A),
6. ein Leistungsnachweis zu (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein Leistungsnachweis zu (D),
9. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen,

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (C) aus einem Teilbereich, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse in den Bereichen und Teilbereichen:

(A) Biblische Theologie

- a) Altes Testament: Exegese des Alten Testaments;
- b) Neues Testament: Exegese des Neuen Testaments.

(B) Praktische Theologie

- a) Liturgie
  - aa) Geschichtliche Entwicklung der Liturgie;
  - bb) Liturgiegestaltung;
- b) Pastoraltheologie: Grundfragen der Pastoral;
- c) Kirchenrecht: Überblick über den Codex Iuris Canonici (CIC);
- d) Allgemeine Religionspädagogik
  - da) Grundfragen der Religionspädagogik in Geschichte und Gegenwart;
  - db) Religion im schulpädagogischen Kontext.

(C) Systematische Theologie

- a) Dogmatik
  - aa) Dogmengeschichtliche Entwicklung der Inhalte des christlichen Glaubens und der römisch-katholischen Glaubenslehre;
  - ab) Dogmatische Grundpositionen der modernen Theologie und kirchliche Lehräußerungen zu den Inhalten des christlichen Glaubens und der römisch-katholischen Glaubenslehre;
- b) Fundamentaltheologie  
Fundamentaltheologische Grundfragen unter besonderer Berücksichtigung der Frage nach Glaube und Offenbarung, des Wissenschaftsbegriffes und des Wahrheitsbegriffes der Theologie;
- c) Moraltheologie
  - ca) Geschichte der Moraltheologie;
  - cb) Grundfragen christlicher Ethik;
- d) Christliche Sozialwissenschaften  
Kirche und soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse;

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- e) Religionsphilosophie
  - ea) Geschichte der Religionsphilosophie;
  - eb) philosophische Grundfragen der Theologie.

#### **(D) Kirchengeschichte**

- a) Frühe Kirchengeschichte  
Entwicklung der Kirche von ihren Anfängen bis zum Beginn des Frühmittelalters;
- b) Kirchengeschichte des Mittelalters  
Entwicklung der Kirche vom Frühmittelalter bis zum Vorabend der Reformation unter besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen Dimension und des Verhältnisses von Staat und Kirche.
- c) Kirchengeschichte der Neuzeit  
Entwicklung der Kirche vom Beginn der Reformation bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Reformation und Gegenreformation, der sozialen Frage, der Zeit der Diktaturen in Deutschland und unter Berücksichtigung des Zweiten Vatikanischen Konzils.

#### **(E) Fachdidaktik Katholische Religion**

Didaktische und methodische Umsetzung von (A) bis (D) im Religionsunterricht.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### **a) Schriftliche Prüfung**

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus einem der Bereiche (A) bis (D).

Den gewählten Bereich nennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung. Teilbereiche können nicht angegeben werden.

Dem Prüfling werden mindestens zwei Themen aus unterschiedlichen Teilbereichen zur Wahl gestellt. Die Themen beinhalten entweder eine komplexe Fragestellung oder sind in Teilfragestellungen untergliedert.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

##### **1. Fachwissenschaft**

Grundkenntnisse entsprechend den Anforderungen in Nr. 2 und vertiefte Kenntnisse in insgesamt vier Teilbereichen aus den Bereichen (A) bis (D) . Dabei darf der Bereich der Arbeit unter Aufsicht nicht gewählt werden. Aus jedem der restlichen Bereiche ist mindestens ein Teilbereich auszuwählen. Der Prüfling nennt die Teilbereiche bei der Meldung zur Prüfung.

(Prüfungsdauer: 60 min)

##### **2. Fachdidaktik**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 30 min)

### **XV. Kunsterziehung**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Naturstudium/freie Zeichnung,
- (B) Malerei/Collage,

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- (C) Grafik/Grafikdesign,
- (D) Plastik/Objekt/Installation,
- (E) Philosophie/Ästhetik,
- (F) Kunstwissenschaft,
- (G) Fachdidaktik Kunsterziehung.

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu Grundlagen der Gestaltung,
2. ein Leistungsnachweis zu (A) im elementaren Naturstudium,
3. ein Leistungsnachweis zu Bildende Kunst/Atelier,
4. ein Leistungsnachweis zu Schrift,  
Nachweis der bestanden Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu Bildende Kunst/Atelier,
6. ein Leistungsnachweis zu visuelle Medien oder zu Design/Alltagskultur,
7. ein Leistungsnachweis zu (E),
8. ein Leistungsnachweis zu (F),
9. ein Leistungsnachweis zu Kunst-, Design- und Architekturtheorie,
10. zwei Leistungsnachweise zu (G) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu Fotografie oder zu Medien,
2. ein Nachweis zu plastisches Gestalten,
3. ein Nachweis zu Kunstgeschichte,
4. zwei Nachweise zu (A) bis (D):
  - a) einem Fachpraktikum gem. dem Angebot der Hochschule und
  - b) einer einwöchigen Exkursion,
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse bzw. praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den Bereichen:

(A) bis (D),

insbesondere

- a) Fähigkeit zum Wahrnehmen und Wiedergeben von Ordnungszusammenhängen im visuellen Bereich;
- b) Fähigkeiten und Fertigkeiten in der gestalterischen Praxis auf der Fläche, am Körper oder im Raum;
- c) Kreativität und Produktivität an verschiedenen künstlerischen Arbeitsfeldern.

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### (E) Philosophie/Ästhetik,

insbesondere

- a) Kenntnisse aus der Kunst- und Designtheorie und Ästhetik;
- b) Kenntnisse aus der Theorie und Geschichte der Alltagskultur;
- c) Grundkenntnisse der Philosophie.

#### (F) Kunstwissenschaft,

insbesondere

- a) Kenntnis der europäischen Kunstgeschichte im Überblick;
- b) vertiefte Kenntnisse in zwei kunstgeschichtlichen Themenbereichen;
- c) Fähigkeit zur Analyse visuell wahrnehmbarer Sachverhalte unter der Berücksichtigung ihrer Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge;
- d) Fähigkeit zu einer umfassenden Werkanalyse unter Berücksichtigung des historischen Aspekts;
- e) Kenntnis kunstwissenschaftlicher Methoden und ihrer Anwendung.

#### (G) Fachdidaktik Kunsterziehung,

insbesondere

- a) Kenntnisse kunstpädagogischer Konzepte;
- b) Kenntnisse von Modellen der Unterrichtsplanung und -analyse im Fach Kunsterziehung;
- c) Kenntnisse der Bild- und Medienanalyse;
- d) Kenntnisse der Didaktik der Unterrichtsmedien;
- e) Kenntnisse der Theorie künstlerischer Prozesse im Unterricht.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (E) und (F).

Zu jedem Bereich werden mindestens zwei Themen bzw. Themengruppen zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

##### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (E) und (F) .

(Prüfungsdauer: 60 min)

##### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (G) .

(Prüfungsdauer: 30 min)

#### c) Künstlerisch-praktische Prüfung

Die künstlerisch-praktische Prüfung besteht aus:

1. einer künstlerischen Arbeit zu einem freien Thema und
2. einer künstlerischen Arbeit zum Bereich Malerei/Farbe oder Grafik.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel beider Teilprüfungen festgestellt. Diesem Prüfungsteil wird ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die künstlerisch-praktische Prüfung ist das Ergebnis einer umfassenden und selbständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeit auf dem Gebiet, das der Prüfling schwerpunktmäßig während seines Studiums belegt hat.

## **XVI. Latein**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Lateinische Sprache,
- (B) Lateinische Literatur,
- (C) Geschichte und Kultur des griechisch-römischen Altertums,
- (D) Klassische Archäologie,
- (E) Fachdidaktik Latein.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. zwei Leistungsnachweise zu (B) aus Proseminaren zur lateinischen Literatur,
2. zwei Leistungsnachweise zu (A):
  - a) Lateinische Sprachübung,
  - b) Lateinische Stilübung (Unterstufe),Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung sowie des Graecums und Latinums,

Hauptstudium:

3. zwei Leistungsnachweise zu (B),
4. zwei Leistungsnachweise zu (A): Lateinische Stilübungen,
5. ein Leistungsnachweis zu (E): Lateinische Literaturdidaktik sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. drei Nachweise zu (B) aus kursorischen lateinischen Lektüreübungen,
2. ein Nachweis zur Einführung in die Klassische Philologie (propädeutische Übung),
3. ein Nachweis aus einer kursorischen griechischen Lektüreübung,
4. ein Nachweis zu (C) oder (D),
5. ein Nachweis aus einer wissenschaftlichen Exkursion,
6. ein Nachweis zu (E),
7. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

- (A) Lateinische Sprache

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- a) Vertrautheit mit den Methoden und Arbeitsmitteln der lateinischen Philologie;
- b) Beherrschung der lateinischen Grammatik, Sprachgeschichte, Lexikologie und Metrik.

#### **(B) Lateinische Literatur**

- a) auf eigener Lektüre bedeutender Werke beruhender Überblick über die lateinische Literatur in ihren Gattungen;
- b) auf eigener Lektüre beruhende vertiefte Kenntnis je eines Prosaikers und eines Dichters sowie deren literaturwissenschaftliche und -historische Einordnung;
- c) Einblick in die Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte ausgewählter Autoren und Werke.

#### **(C) Geschichte und Kultur des griechisch-römischen Altertums**

- a) Kenntnisse in Geschichte, Philosophie, Mythologie und Religion des griechisch-römischen Altertums;
- b) Überblick über griechische Literaturgeschichte.

#### **(D) Klassische Archäologie**

Vertrautheit mit einem besonderen Gebiet der Archäologie.

#### **(E) Fachdidaktik Latein**

- a) Überblickswissen zur Geschichte des Alt Sprachenunterrichts;
- b) Fähigkeiten zur Definition, Begründung und Umsetzung von Zielen und Inhalten des Unterrichts;
- c) theoretische und praktische Kenntnisse zur Übersetzungsmethodik;
- d) Fähigkeiten zur Satz- und Texterschließung in der Spracherwerbsphase, zur Wortschatzarbeit und zur Interpretation von Texten, Einbeziehung von historischen und kulturellen Realien;
- e) Möglichkeiten der Gestaltung von Lektürekursen, verbunden mit der Planung von Interpretations-, Wortschatz- und Grammatikarbeit in der gymnasialen Oberstufe;
- f) Kenntnisse und Fähigkeiten zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### **a) Schriftliche Prüfung**

Es werden zwei Arbeiten unter Aufsicht geschrieben:

1. eine Übersetzung eines lateinischen Textes (eines Prosaikers oder Dichters) ins Deutsche;
2. eine Übersetzung eines deutschen, dem antiken Gedankenkreis zugeordneten Textes ins Lateinische.

(Bearbeitungszeit: jeweils 4 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Aus dem Bereich (B) können Schwerpunkte gewählt werden.

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## XVII. Mathematik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Algebra und Zahlentheorie,
- (B) Analysis,
- (C) Geometrie,
- (D) Stochastik,
- (E) Numerische Mathematik,
- (F) Informatik,
- (G) Grundlagen der Mathematik,
- (H) Geschichte der Mathematik,
- (I) Fachdidaktik Mathematik.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A/C),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (F),  
(Einer der Leistungsnachweise schließt die Teilnahme an einem Proseminar ein.)  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A),
5. ein Leistungsnachweis zu (B),
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (E) (einschließlich Praktikumsnachweis),
8. ein Leistungsnachweis zu (D),
9. zwei Leistungsnachweise zu (I) (je ein Nachweis für die Sekundarstufen I und II)  
sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (G) oder (H),
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Algebra und Zahlentheorie

Theorie der linearen Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Vektorräume, algebraische Strukturen und Aufbau der Zahlensysteme sowie Teilbarkeitslehre.

(B) Analysis

reelle Analysis, gewöhnliche Differentialgleichungen, Funktionentheorie.

(C) Geometrie

Elementargeometrie, analytische Geometrie.

(D) Stochastik

Zufallsgrößen, Gesetz der großen Zahlen, zentraler Grenzwertsatz, Schätzprobleme, Signifikanzteste.

(E) Numerische Mathematik

lineare und nichtlineare Gleichungssysteme, Interpolation und Approximation, Quadratur.

(F) Informatik

Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiersprachen, Rechnerorganisation.

(G) Grundlagen der Mathematik

Prädikatenlogik, axiomatische Methoden der Mathematik, Semantik und Syntax.

(H) Geschichte der Mathematik

Einblick in die historische Entwicklung der Mathematik sowie ihre Erkenntnismethoden und Problemgeschichte.

(I) Fachdidaktik Mathematik

- a) Bezug der Methoden und Forschungsergebnisse der Mathematik auf Lern- und Bildungsvorgänge im Unterrichtsfach Mathematik an Gymnasien;
- b) Bildungsaufgaben, Lernziele und Lernbedingungen des Faches Mathematik in den Sekundarstufen I und II des Gymnasiums;
- c) Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und -erfahrungen, z. B. im Hinblick auf den Medieneinsatz und der Leistungsermittlung;
- d) Unterrichtsmodelle und -verfahren im Mathematikunterricht;
- e) Erziehungsziele im Fach Mathematik;
- f) Mediendidaktik mit Schwerpunkt Taschenrechner und Computer.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht, deren Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (E) zu wählen sind. Für jeden Bereich werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aufgaben aus (F), (G) und (I) können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)



### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik Mathematik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

### XVIII. Musik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Historische und systematische Musikwissenschaft,
- (B) Künstlerisch-praktische Fächer,
- (C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik.

#### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

##### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. zwei Leistungsnachweise zu (B):
  - a) Gehörbildung, Stufe III,
  - b) Formenlehre,Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

2. zwei Leistungsnachweise zu (A):
  - a) Historische Musikwissenschaft,
  - b) Systematische Musikwissenschaft,
3. fünf Leistungsnachweise zu (B):
  - a) Künstlerisches Hauptfach,
  - b) Tonsatz (Spezialkurs),
  - c) Chor- oder Ensembleleitung,
  - d) Apparative multimediale Produktion oder zweites künstlerisches Nebenfach,
  - e) Musikanalyse,
4. zwei Leistungsnachweise zu (C):
  - a) Musikpädagogik,
  - b) Fachdidaktik Musik sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

##### b) Studiennachweise

1. ein Nachweise zu (A):  
Einführung in die Musikwissenschaft,
2. vier Nachweise zu (B):
  - a) Ensemblesmusizieren,

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- b) Erstes künstlerisches Nebenfach,
- c) Populärmusik/Medienkunde,
- d) Sprecherziehung,
- 3. drei Nachweise zu (C),
- 4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Historische und systematische Musikwissenschaft

- a) Historische Musikwissenschaft:
  - aa) musikwissenschaftliche Grundkenntnisse;
  - ab) Überblick über die Epochen der Musikgeschichte;
  - ac) vertiefte musikgeschichtliche Kenntnisse über frei wählbare Spezialgebiete.
- b) Systematische Musikwissenschaft:  
Kenntnisse ausgewählter Gebiete der Systematischen Musikwissenschaft (Musikästhetik, Musikpsychologie, Musiksoziologie) .

### (B) Künstlerisch-praktische Fächer

- a) Tonsatz:  
Auswahl aus den Themenbereichen: Klassische und neue Satztechniken, Arrangements, Instrumentation.
- b) Instrumentalspiel oder Gesang als Haupt- oder Erstes Nebenfach (gem. Studienordnung):  
künstlerische und stilgerechte instrumentale oder vokale Darbietung und Gestaltung von Werken unterschiedlicher Epochen in vorgeschriebenen Schwierigkeitsgraden.
- c) Chor- oder Ensembleleitung
  - ca) Nachweis dirigiertechischer Fähigkeiten und künstlerischen Gestaltungsvermögens, Wissen um stilistische und satztechnische Besonderheiten;
  - cb) Nachweis von Fähigkeiten, stimmbildnerisch bzw. spieltechnisch arbeiten zu können;
  - cc) Probenarbeit unter methodischen Aspekten, Erarbeitung und Leitung eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes bzw. einer Instrumentalbesetzung (mind. Trio), Erzielung einer schlüssigen künstlerischen Interpretation;
- d) Schulpraktisches Spiel (Partiturspiel Pop/Rock)
  - da) Anwendung verschiedener Spielformen, Improvisation von Vor-, Zwischen- und Nachspielen;
  - db) Partiturspiel von Chor- und Orchesterwerken, Prima-vista-Spiel;
  - dc) Erarbeitung von Pop-/Rocktiteln.
- e) Apparative multimediale Produktion  
Nachweis von Fähigkeiten zur technischen und künstlerischen Realisation einer apparativen Produktion mit Computer, Videotechnik o. ä. (Komposition, Arrangement, Visualisierung, Filmmusik ...)

### (C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- a) Musikpädagogik
  - aa) wissenschaftliche Grundlagen des Musikunterrichts;
  - ab) Geschichte der Musikpädagogik; musikdidaktische Konzeptionen seit 1945;
  - ac) Methoden der musikpädagogischen Forschung;
  - ad) Populärmusik; neue Musiktechnologien.
- b) Fachdidaktik Musik
  - ba) Lehrziele und Unterrichtsinhalte des Faches Musik (Rahmenrichtlinien);
  - bb) gegenwärtiger Stand musikdidaktischer Theoriebildung;
  - bc) Methoden des Musikunterrichts; spezifische Aspekte musikalischer Umgangsweisen (Musik hören, machen, umsetzen; über Musik nachdenken).

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aussicht zu Themen bzw. Aufgaben aus dem Bereich (B) - Tonsatz - geschrieben. Dafür werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2., Bereiche (A) .  
Der Prüfling wählt aus der historischen und systematischen Musikwissenschaft je einen Schwerpunkt.  
(Prüfungsdauer: 45 min)
2. Fachdidaktik/Musikpädagogik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2., Bereiche (C) .  
Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte.  
(Prüfungsdauer: 45 min)

#### c) Künstlerisch-praktische Prüfung

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Künstlerisches Hauptfach                 | 30 min, |
| 2. | Erstes künstlerisches Nebenfach          | 20 min, |
| 3. | Apparative multimediale Produktion       | 30 min, |
|    | oder                                     |         |
|    | Zweites künstlerisches Nebenfach         | 15 min, |
| 4. | Chor- oder Ensembleleitung               | 30 min, |
|    | bzw.                                     |         |
|    | Chor- oder Ensembleleitung als Hauptfach | 30 min, |
| 5. | Schulpraktisches Spiel                   | 30 min. |
|    | (Partiturspiel, Pop-Rock)                |         |

Die Zensur der künstlerisch-praktischen Prüfung wird durch das gewogene arithmetische Mittel festgestellt, wobei das künstlerische Hauptfach doppelt, alle anderen Fächer einfach gewichtet werden.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **XIX. Philosophie**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Logik,
- (B) Theoretische Philosophie,
- (C) Praktische Philosophie,
- (D) Kultur- oder Technikphilosophie, Ästhetik,
- (E) Fachdidaktik Philosophie.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. zwei Leistungsnachweise zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu einem Bereich aus (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (D),
6. ein Leistungsnachweis zu (C),
7. ein Leistungsnachweis zu (A) bis (D) nach eigener Wahl,
8. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. Nachweis ausreichender Kenntnisse des Griechischen oder Lateinischen  
(In begründeten Ausnahmefällen kann dieser durch einen qualifizierten Abschluß in einer neueren Sprache, z. B. Englisch, ersetzt werden.),
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.  
Wird Philosophie bei einer bereits abgeschlossenen Fächerkombination mit Ethik als Erweiterungsfach gewählt, sind im Hauptstudium zwei weitere Leistungsnachweise aus dem Bereich (B) zu erbringen.

### **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Bereichen:

(A) bis (D)

- a) Nachweis der Fähigkeit, Probleme der Praktischen Philosophie zu erkennen und Positionen begrifflich und argumentativ angemessen zu entwickeln;
- b) vertiefte Kenntnisse in Logik und mehreren Gebieten der Theoretischen und Praktischen Philosophie (Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ethik, Rechtsphilosophie) oder aus einem anderen Bereich der Philosophie;

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- c) vertiefte Kenntnisse aus verschiedenen Epochen der Geschichte der Philosophie;
- d) vertiefte Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern philosophischen Denkens.

#### **(E) Fachdidaktik Philosophie**

- a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Philosophieunterrichts im Gymnasium zu begründen;
- b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;
- c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### **a) Schriftliche Prüfung**

Eine Arbeit unter Aufsicht.

Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## **XX. Physik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Klassische Physik,
- (B) Atomphysik (Hülle und Kern),
- (C) Festkörperphysik,
- (D) Elementarteilchenphysik,
- (E) Theoretische Physik,
- (F) Elektronik/Elektronische Meßtechnik,
- (G) Spezialrichtungen der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule,
- (H) Geschichte der Physik,
- (I) Fachdidaktik Physik einschließlich Spezialisierungsrichtungen gem. dem Lehrangebot der Hochschule.

Nach Maßgabe des Lehrangebotes kann die Studienordnung weitere Bereiche vorsehen.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (E) in der Theoretischen Mechanik,
4. ein Leistungsnachweis zu (I),  
(Die Nachweise Nr. 3 und Nr. 4 können nach näheren Bestimmungen der Studienordnung dem Hauptstudium zugeordnet werden.)

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (C) oder (D)  
(kann nach näheren Bestimmungen der Studienordnung dem Grundstudium zugeordnet werden),
6. zwei Leistungsnachweise zu (E) in zwei weiteren Teilgebieten der Theoretischen Physik,
7. ein Leistungsnachweis zu (F),
8. ein Leistungsnachweis zu (G),
9. ein Leistungsnachweis zu (I) in einer Spezialisierungsrichtung sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) und (B) in einem experimentellen Grundpraktikum,
2. ein Nachweis zu (C), (D) und (F) in einem Fortgeschrittenenpraktikum,
3. ein Nachweis zu (H),
4. ein Nachweis zu (I): Schulpraktisches Experimentieren einschließlich Unfallverhütung,
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen:

(A) bis (D) und (F),

insbesondere

- a) zu grundlegenden Begriffen und Zusammenhängen;
- b) um für spezielle experimentelle und meßtechnische Fragestellungen der Physik adäquate Lösungen zu finden.

(E) Theoretische Physik

- a) zu den Grundlagen aus mindestens zwei Teilbereichen;
- b) Lösung physikalischer Probleme mit Hilfe der Methoden der Theoretischen Physik.

(G) Spezialrichtungen der Fachwissenschaft

auf einen Spezialgebiet der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule.

(H) Geschichte der Physik

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Einblick in die historische Entwicklung der Physik sowie ihrer Erkenntnismethoden und Problemgeschichte.

#### **(I) Fachdidaktik Physik**

- a) zu den wesentlichen Bedingungsfaktoren des Physikunterrichts;
- b) zu wesentlichen theoretischen Grundlagen der Fachdidaktik (einschließlich fachdidaktischer Forschungsmethoden);
- c) zu den für die Gestaltung des Physikunterrichts wesentlichen Zielen, Inhalten und Methoden;
- d) zu wichtigen Medien (Experimente, Computer, Neue Medien);
- e) zu fächerübergreifenden Aspekten;
- f) zu einem Spezialgebiet der Fachdidaktik der gymnasialen Oberstufe.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### **a) Schriftliche Prüfung**

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Themen aus den Bereichen (A), (B) und (E); experimentelle Aufgabenstellungen können einbezogen werden.

Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, davon ist jeweils ein Komplex zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

- 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
- 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## **XXI. Russisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Spracherwerb,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Geschichte/Landeskunde/Kultur Rußlands,
- (E) Fachdidaktik Russisch.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### **a) Leistungsnachweise**

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A),

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D) oder (E) gem. dem Lehrangebot,  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A),
6. zwei Leistungsnachweise zu (B), davon ein Leistungsnachweis zur Sprachgeschichte,
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (D) oder (E), alternierend zum Leistungsnachweis Nr. 4,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Spracherwerb

- a) mündliche und schriftliche Beherrschung der russischen Gegenwartssprache unter Beachtung der Normgerechtigkeit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
- b) Fähigkeit zur Aufnahme, zum Verständnis und zur Wiedergabe von schriftlich und mündlich vermittelter Sprache;
- c) Fähigkeiten im schriftlichen Übersetzen.

(B) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnis und sichere Beherrschung der orthoepischen, orthographischen, grammatischen und stilistischen Normen der Gegenwartssprache;
- b) vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der russischen Sprache der Gegenwart unter Einbeziehung der sprachsystemorientierten sowie der kommunikativfunktionalen Betrachtungsweise;
- c) Vertrautheit und sicherer Umgang mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeiten zur Analyse von Texten;
- d) Kenntnisse über Tendenzen in der gegenwärtigen Sprachentwicklung;
- e) Kenntnisse zur Sprachentwicklung, zur Geschichte des Russischen und zu seiner Stellung unter den slawischen Sprachen.

(C/D) Literaturwissenschaft, Kultur, Geschichte und Landeskunde

- a) Kenntnisse ausgewählter Probleme der Literaturwissenschaft und ihrer Schulen;
- b) Überblickswissen über die gesamte russische Literaturgeschichte;
- c) Kenntnisse geisteswissenschaftlicher und kultureller Probleme Rußlands und zu ihrer Einordnung in die slawische Welt;
- d) vertiefte Kenntnisse der literarischen Evolution unter gattungsgeschichtlichen, motivgeschichtlichen, ästhetischen oder anderen Aspekten.

(E) Fachdidaktik Russisch

- a) Kenntnisse zu Grundbegriffen und Problembereichen der Fachdidaktik als Wissenschaftsdisziplin;



#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- b) Kenntnisse zu curricularen Aspekten unterschiedlicher Lehrgänge;
- c) Kenntnisse zur Prozeßgestaltung des Russischunterrichts und zur Evaluation von Unterrichtsergebnissen.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### a) Schriftliche Prüfung

1. eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich (A), die aus verschiedenen Aufgaben bestehen kann. Ist ein Teil der Arbeit eine Darlegung zu einem vorgegebenen Thema, werden drei Themen zur Wahl gestellt;
2. eine Arbeit unter Aufsicht wahlweise aus den Bereichen (B) oder (C/D) in deutscher Sprache. Wählt der Prüfling den Bereich (B), so hat er Aufgabenstellungen zu Teilbereichen der russischen Sprache der Gegenwart und zur Geschichte der russischen Sprache zu bearbeiten. Wählt der Prüfling den Bereich (C/D), so werden ihm drei Themen zur Wahl gestellt, die während des Hauptstudiums Schwerpunkte bildeten.  
Ein einsprachiges Wörterbuch kann benutzt werden.  
(Bearbeitungszeit: je 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Im Bereich (B) sind die Teilbereiche, die vom Prüfling in der Arbeit unter Aufsicht nicht bearbeitet wurden, Schwerpunkte der Prüfung.  
Prüflinge, die die Arbeit unter Aufsicht nicht im Bereich (B) geschrieben haben, wählen drei Teilbereiche aus der synchronen Sprachbetrachtung und einen Teilbereich aus der diachronen Sprachbetrachtung als Prüfungsschwerpunkte.  
Für die anderen sprachwissenschaftlichen Teilbereiche ist Überblickswissen nachzuweisen. Das vom Prüfling vorgeschlagene Wahlgebiet für den Bereich (C/D) muß einen vertieften theoretischen Zugang zum Spezialgebiet signalisieren und den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs widerspiegeln.  
Neben dem Wahlgebiet soll das Prüfungsgespräch auch andere Aspekte, u. a. der literarischen Evolution und Kulturgeschichte, einbeziehen.  
Die Prüfung wird teilweise in der Fremdsprache geführt.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
In einem 1. Teil weist der Prüfling, bezogen auf ein Wahlgebiet, sichere Kenntnisse zu Stand und zu Problemstellungen fachdidaktischer Forschung und Nutzung umfangreicher Literatur nach.  
Im 2. Teil wird Überblickswissen geprüft.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

### **XXII. Sozialkunde**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Politikwissenschaft mit den Teilbereichen:

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- (A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte,
- (A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
- (A3) Politische Systeme und Systemvergleich,
- (A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen,
- (B) Politik und Wirtschaft,
- (C) Soziologie,
- (D) Fachdidaktik Sozialkunde.

Das Studium der Bereiche (A) bis (C) erfolgt sowohl diszipliniert als auch disziplinübergreifend.

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. je ein Leistungsnachweis zu (A1), (A2/A3) und (A4),
2. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A2/A3),
5. ein Leistungsnachweis wahlweise zu (A1) oder (A4),
6. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C)  
(Gewählt werden muß der Bereich, für den im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.),
7. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;  
Die Leistungsnachweise zu (A2) und (A3) können in ein und derselben Lehrveranstaltung erbracht werden. Die Leistungsnachweise zu (B) und (C) können in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität erbracht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zur Einführung in das Studium der Politikwissenschaft,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Politikwissenschaft mit den Teilbereichen:

- (A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte  
Überblick über theoretische Grundbegriffe und ihre systematischen Zusammenhänge; Geschichte der politischen Ideen, insbesondere der europäischen Neuzeit; politische Theorien und Ideen der Gegenwart;
- (A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Grundlagen des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Verfassungs- und Rechtsordnung, Regierung und Verwaltung, Interessenvermittlung

(Parteien, Verbände, soziale Bewegungen), politische Kultur, politische Sozialisation und Kommunikation (u. a. Massenmedien);

(A3) Politische Systeme und Systemvergleiche

Theoretische Ansätze und empirische Ergebnisse der politikwissenschaftlichen Komparatistik; im Mittelpunkt stehen politische Systeme pluralistischer und nichtpluralistischer Art sowie der Vergleich untereinander;

(A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen

Überblick über Grundlagen der internationalen Beziehungen sowie Theorien und Methoden für deren Analyse, internationale Institutionen und Organisationen, transnationale Integrationsprozesse und regionale Zusammenschlüsse, Europäische Union, Fragen der europäischen Sicherheit.

(B) Politik und Wirtschaft

- a) Kenntnisse über Grundformen von Wirtschaftssystemen und über Theorien zur Analyse von Wirtschaftsprozessen in einer sozialen Marktwirtschaft;
- b) Kenntnisse über Grundzüge des deutschen Wirtschaftssystems, wirtschaftspolitische Handlungsfelder und Konzeptionen des Staates.

(C) Soziologie

- a) im Bereich der Makrosoziologie Kenntnisse über Erscheinungen und Theorien der Sozialstruktur und des sozialen Wandels;
- b) im Bereich der Mikrosoziologie Kenntnisse über theoretische Ansätze und zu speziellen Soziologien sowie über Prozesse zwischen und in Gruppen.

(D) Fachdidaktik Sozialkunde

- a) Kenntnisse fachdidaktischer Theorien und Methoden;
- b) Kenntnisse zu Bildungsaufgaben, Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen sowie zu fachspezifischen Methoden und Verfahren;
- c) Fähigkeit zur Unterrichtsplanung durch Zusammendenken von Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen;
- d) Überblick über die Geschichte der politischen Bildung.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

In der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet der Prüfling eines von drei Themen aus einem von ihm zu wählenden Teilbereich aus (A). Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Der Teilbereich, aus dem das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, darf nicht bearbeitet werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

- 1. Fachwissenschaft

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Der Prüfling muß einen Überblick über alle Teilbereiche (A1) bis (A4) besitzen. In zwei von ihm zu benennenden Teilbereichen aus (A) wird er schwerpunktmäßig geprüft. Dabei dürfen der Teilbereich, der in der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet wurde, und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit keine Prüfungsschwerpunkte sein.

Der Bereich (A2) muß entweder für die Arbeit unter Aufsicht oder die mündliche Prüfung gewählt werden.

Fragestellungen aus den Bereichen (B) und (C) können einbezogen werden.  
(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

### **XXIII. Spanisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachbeherrschung,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Landes- und Kulturwissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Spanisch.

#### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

##### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (B),
2. ein Leistungsnachweis zu (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),
4. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) oder (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (A),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

6. ein Leistungsnachweis zu (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein Leistungsnachweis zu (D),
9. ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
10. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

##### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (B) zur Einführung in die spanische Sprachwissenschaft,
2. ein Nachweis zu (C) zur Einführung in die spanische Literaturwissenschaft,
3. ein Nachweis zu (D) zur Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft,

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

4. ein Nachweis zu (A) in Sprachpraxis (Oberkurs),
5. ein Nachweis zu (E),
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Spanischen.

### (B) Sprachwissenschaft

- a) vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden;
- b) Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Spanischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich;
- c) Überblick über die Geschichte des Spanischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse zu einer Epoche der Sprachgeschichte.

### (C) Literaturwissenschaft

- a) Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der spanischen und lateinamerikanischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes;
- b) vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung sowie ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
- c) Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung.

### (D) Landes- und Kulturwissenschaft

- a) grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Spaniens und Lateinamerikas;
- b) grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften;
- c) vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnisse zu einer spezifischen Fragestellung.

### (E) Fachdidaktik Spanisch

- a) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Fachdidaktik Spanisch;
- b) Kenntnisse zur Planung von Lernzielen und -inhalten in den Sekundarstufen I und II;
- c) vertiefte Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien bei der Vermittlung des Spanischen;
- d) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in den Sekundarstufen I und II.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### a) Schriftliche Prüfung

1. eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich (A):
  - a) eine Übersetzung ins Deutsche,

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- b) eine Übersetzung ins Spanische,
  - c) ein Aufsatz in spanischer Sprache zu einem Thema aus Gesellschaft, Kultur oder Sprache (drei Themen zur Auswahl);
2. eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereichen (B), (C) und (D) in deutscher Sprache.  
Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, wobei je eine Aufgabe aus zwei Bereichen zu bearbeiten ist.  
Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: jeweils 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

- 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
- 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Es können Schwerpunkte gewählt werden.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

## XXIV. Sport

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten,
- (B) Sportbiomechanik,
- (C) Sportgeschichte,
- (D) Sportmedizin,
- (E) Sportmotorik,
- (F) Sportpädagogik,
- (G) Sportpsychologie,
- (H) Sportsoziologie,
- (I) Trainingswissenschaft,
- (J) Fachdidaktik Sport.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu einem der Bereiche (B), (D), (E) oder (I),
- 2. ein Leistungsnachweis zu einem der Bereiche (C), (F), (G) oder (H),
- 3. ein Leistungsnachweis zum Bereich (J),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

4. ein Leistungsnachweis zu Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft,
  5. drei Leistungsnachweise wahlweise aus drei Bereichen der folgenden vier Bereichsgruppen, die Bestandteil des Hauptstudiums sind:
    - a) (F) oder (G),
    - b) (C) oder (H),
    - c) (D) oder (I),
    - d) (B) oder (E),
  6. ein Leistungsnachweis zu (J) zur fachdidaktischen Theorie des Schulsports sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;
- b) Studiennachweise
1. ein Nachweis über ein Fachpraktikum zu Problemen des Lehrens, Lernens und Belastens im Sport,
  2. ein Nachweis über die praktisch-methodische Ausbildung:
    - a) einführende Ausbildung in für die Schule relevanten Sportarten nach Maßgabe der Studienordnung,
    - b) vertiefte Ausbildung in drei der Sportarten: Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Judo, Schwimmen,
    - c) vertiefte Ausbildung in einem der Sportspiele: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball,
    - d) vertiefte Ausbildung in einer weiteren Sportart außer den bisher genannten,
    - e) spezialisierte Ausbildung in einer Sportart,
    - f) Ausbildung in einer weiteren Sportart bzw. Bewegungsaktivität außer den bisher genannten,
    - g) Kleine Spiele,
    - h) Exkursionen in zwei Sportarten (z. B. Skilauf, Touristik, Wasserfahrsport u. a.),
  3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;
- c) Weitere Nachweise
1. Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze (DLRG/DRK),
  2. Erste Hilfe-Kurs.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten,  
sportliches Können sowie Kenntnisse in Theorie und Praxis der Sportarten, sportartspezifische Konzepte und Modelle in unterschiedlichen Handlungsfeldern des Schul- und Freizeitsports.
- (B) Sportbiomechanik,  
insbesondere Ziele und Aufgaben der Bewegungsanalyse, biomechanische Meß- und Untersuchungsmethoden sowie Theorie der Biomechanik.
- (C) Sportgeschichte,

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

insbesondere die historischen Wurzeln der Gymnastik, der Leibeserziehung, der Turnbewegung und des Sports.

(D) Sportmedizin,

insbesondere Bau und Funktion des Körpers sowie physiologische Grundlagen.

(E) Sportmotorik,

vor allem die Analyse von Bewegungen, die Bewegungskoordination, das Bewegungslernen und die motorische Entwicklung.

(F) und (J) Sportpädagogik und Fachdidaktik Sport,

vor allem die erzieherische Bedeutung von Bewegung, Sport und Spiel, Begriffe und Konzepte der Sportpädagogik sowie didaktische Fragen des Unterrichtens und die Gestaltung eines mehrperspektivischen Schulsports.

(G) Sportpsychologie,

insbesondere allgemeinspsychologische Grundlagen des Sporttreibens, entwicklungspsychologische und motivationale Aspekte unter der Perspektive des Schulsports.

(H) Sportsoziologie,

insbesondere Sozialisation im Sport und die sozialwissenschaftliche Sicht zur gesellschaftlichen Bedeutung des Sports.

(I) Trainingswissenschaft,

insbesondere Ziele und Aufgaben des sportlichen Trainings in verschiedenen Handlungsfeldern; Grundsätze und Methoden des sportlichen Trainings.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, bei der der Prüfling genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe I oder genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe II wählt.

Gruppe I: Bereiche (C), (F), (G) und (H),

Gruppe II: Bereiche (B), (D), (E), und (I).

Zu jedem angegebenen Bereich wird mindestens ein Thema/eine Aufgabe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Wählt der Prüfling innerhalb der Arbeit unter Aufsicht ein Thema aus der Gruppe

3. a) I wird er schwerpunktmäßig in Gruppe 3. a) II geprüft und umgekehrt.

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.



### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

(Prüfungsdauer: 30 min)

#### c) Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung besteht aus Teilprüfungen zu Theorie und Praxis in

1. zwei Sportarten, in denen eine vertiefte praktischmethodische Ausbildung erfolgte,
2. einer spezialisierten Sportart, die nicht gleichzeitig eine vertiefte Prüfungssportart ist.

Die praktisch-methodische Prüfung findet studienbegleitend als sportpraktische und mündliche oder schriftliche Prüfung in den gewählten Sportarten statt. Die mündliche Prüfung kann als Komplexprüfung (45 Minuten) oder in drei Teilprüfungen (je 20 Minuten) durchgeführt werden, die schriftliche wird als Komplexprüfung (180 Minuten) durchgeführt. Die Ergebnisse der sportpraktischen und mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung werden in jeder Sportart durch das arithmetische Mittel der Einzelzensuren zu jeweils einer Zensur zusammengefaßt. Aus diesen drei Zensuren wird das Gesamtergebnis der praktisch-methodischen Prüfung durch das arithmetische Mittel bestimmt.

Besteht die mündliche Prüfung in einer Sportart aus drei Teilprüfungen, ist vor der Ermittlung der Zensur für die jeweilige Sportart das arithmetische Mittel aus den Zensuren der drei Teilprüfungen festzustellen.

### **XXV. Wirtschaft – Technik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

#### (A) Allgemeine Grundlagen der Technik:

- (A 1) Allgemeine Technologie,
- (A 2) Technische Mathematik,
- (A 3) Geschichte der Technik,
- (A 4) Technisch-grafische Kommunikation,
- (A 5) Technik und Umweltschutz;

#### (B) Stoffändernde Systeme:

- (B 1) Stoffe und Stoffformung,
- (B 2) Bautechnik,
- (B 3) Verkehrstechnik;

#### (C) Energieändernde Systeme:

- (C 1) Energiesysteme,
- (C 2) Energiewirtschaft;

#### (D) Informationsverarbeitende Systeme:

- (D 1) Informations- und kommunikationstechnische Grundlagen,
- (D 2) Daten- und Signalsysteme;

#### (E) Fachdidaktik Technik;

#### (F) Allgemeine Wirtschaftslehre; Bereich Wirtschaft/Staat:

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- (F 1) Volkswirtschaftsgeschichte,
- (F 2) Volkswirtschaftstheorie,
- (F 3) Volkswirtschaftspolitik;
- (G) Allgemeine Wirtschaftslehre; Bereich Betrieb:
  - (G 1) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
  - (G 2) Beschaffungs- und Fertigungswirtschaft,
  - (G 3) Marketing/Absatzwirtschaft,
  - (G 4) Investitions- und Finanzwirtschaft,
  - (G 5) Betriebliches Rechnungswesen;
- (H) Allgemeine Wirtschaftslehre; Bereich Arbeit/Arbeitsplatz:
  - (H 1) Arbeitsentlohnung, Arbeitsbesteuerung,
  - (H 2) Arbeitsorganisation,
  - (H 3) Arbeitsschutz, Soziale Sicherung;
- (I) Allgemeine Wirtschaftslehre; Bereich Beruf/Berufswegplanung;
- (J) Wirtschafts- und Arbeitsrecht;
- (K) Ökonomie des Privathaushalts;
- (L) Fachdidaktik Wirtschaft.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des oben genannten Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu einem der Teilbereiche (A 1), (B 1), (C 1) oder (D 1),
2. ein Leistungsnachweis zu (E) oder (L),
3. ein Leistungsnachweis zu (F 2) oder (H 1),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

4. je ein Leistungsnachweis zu (B 2), (C 2) und (D 2),
5. ein Leistungsnachweis zu (E) oder (L)  
(alternierend zur Wahl im Grundstudium),
6. ein Leistungsnachweis zu (G 4) oder (G 5),
7. ein Leistungsnachweis zu (F 3) oder (H 3),  
(alternierend zur Wahl von (H) und (F) im Grundstudium),
8. ein Leistungsnachweis zu (I);

#### b) Studiennachweise

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

1. zwei Nachweise zu drei verschiedenen Bereichen aus (A 1), (B 1), (C 1) und (D 1) einschließlich der Praktika und Exkursionen (Es sind die Bereiche zu wählen, für die kein Leistungsnachweis erbracht wurde.),
  2. je ein Nachweis zu (A 2) und (B 3),
  3. Nachweis zu einem wahlobligatorischen Spezialkurs Technik einschließlich Praktikum,
  4. Nachweis zu (G 1),
  5. Nachweis zu einem wahlobligatorischen Spezialkurs Wirtschaft,
  6. je ein Nachweis zu (E) und (L),
  7. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika einschließlich der schulpraktischen Übungen;
- c) weiterer Nachweis
- Nachweis über ein vierwöchiges Betriebspraktikum.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Allgemeine Grundlagen der Technik

- a) Fähigkeiten zur Auseinandersetzung mit der individuellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Technik sowie mit ihren ökologischen Wirkungen;
- b) Fähigkeiten zur mathematischen und grafischen Modellierung technischer Systeme auf der Grundlage von Prinzipien und Methoden der Mathematik, Physik und Technik;
- c) Kenntnisse über allgemeintechnische Zusammenhänge, Strukturen, Funktionen und Arbeitsmethoden von stoff-, energie- und informationsverarbeitenden Systemen sowie mathematische Beschreibungen technischer Sachverhalte und deren Berechnung mit Verfahren aus der linearen Algebra und der Analysis.

### (B) Stoffändernde Systeme

- a) Fähigkeiten zum Planen, Konzipieren und Herstellen von Gebrauchsgegenständen und technischen Modellen sowie zum Konzipieren, Durchführen und Auswerten technischer Experimente und Tests;
- b) Kenntnisse zu Ver- und Gebrauchseigenschaften der Werkstoffe Metalle, Kunststoffe und Holz sowie deren Anwendungszusammenhänge in der Bautechnik und über technische Einrichtungen zur Organisation und Durchführung des Stoff- und Personentransportes.

### (C) Energieändernde Systeme

- a) Fähigkeiten zum Analysieren und Modellieren von technischen Systemen zur Erzeugung, Wandlung und Nutzung der wichtigsten, in der Technik genutzten Energiearten;
- b) Kenntnisse über Aufbau und Funktionsweise von ausgewählten Baugruppen, Geräten, Maschinen beziehungsweise Anlagen, die zum Weiterleiten, Umformen, Wandeln und Speichern von mechanischer, thermischer und elektrischer Energie genutzt werden sowie über wirtschaftliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung fossiler und erneuerbarer Energien.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### (D) Informationsverarbeitende Systeme

- a) Fähigkeiten zum Entwurf und Aufbau beziehungsweise zur Implementierung von kombinatorischen und sequentiellen Schaltungen und Softwarebausteinen für offene und geschlossene Steuerungen technischer Prozesse sowie zur Entwicklung von Text- und Internetdokumenten, Kalkulations-, Grafik- und multimedialen Präsentationsdateien;
- b) Kenntnisse über Modellbildung, Aufbau, Funktionsweise und Anwendungsbereiche informationsverarbeitender Systeme sowie über Prinzipien, Methoden und Werkzeuge (einschließlich Darstellungs- und Berechnungsformen in den einzelnen Entwicklungsstufen solcher Systeme).

#### (F) Allgemeine Wirtschaftslehre; Bereich Wirtschaft/Staat

- a) Kenntnisse über die Funktionsweise des Wirtschaftssystems Marktwirtschaft und über die sich für einen unabhängigen Wirtschaftsbürger ergebenden Konsequenzen und Möglichkeiten; fachspezifische Analyse aktueller wirtschaftlicher Probleme und ihre Einordnung in historische Bezüge;
- b) Kenntnisse der Struktur der sozialen Marktwirtschaft als Wirtschaftssystem vor dem Hintergrund seiner historischen Entwicklung.

#### (G) Allgemeine Wirtschaftslehre; Bereich Betrieb

- a) Fähigkeiten zur wirtschaftlichen Analyse und Beurteilung von Unternehmen;
- b) Kenntnisse über Produktionsfaktoren, Aufbau, Zielstellung, Wirkungsweisen und Anforderungen an privat wirtschaftliche Unternehmen insbesondere über die Betriebsfunktionen Beschaffungs- und Fertigungswirtschaft, Marketing und Absatzwirtschaft, Investitionen und Finanzierung sowie über das Rechnungswesen in der Marktwirtschaft, zur komplexen Betrachtung aus ökologischer, sozialer, juristischer und technischer Sicht.

#### (H) Allgemeine Wirtschaftslehre; Bereich Arbeit/Arbeitsplatz

- a) Fähigkeiten zum komplexen Handlungsverhalten als Arbeitnehmer und Wirtschaftsbürger;
- b) Kenntnisse zur Arbeitsentlohnung, Besteuerung des Arbeitseinkommens, zu sozialen Sicherungssystemen, Arbeitsorganisation und Arbeitsschutz in den Unternehmen.

#### (I) Allgemeine Wirtschaftslehre; Bereich Beruf/Berufswegplanung

- a) Fähigkeiten zur theoretischen Analyse, praktischen und juristischen Gestaltung des Prozesses des Wechselns vom Ausbildungs- in das Beschäftigungssystem, zum Erkennen individueller Berufsneigungen;
- b) Kenntnisse über Berufswahltheorien, über berufliche Anforderungen, Berufswege, Entwicklungen und Struktur der Berufswelt sowie über die Bedingungsfaktoren der Berufswahl.

#### (J) Wirtschafts- Arbeitsrecht

- a) Fähigkeiten zum selbständigen Handeln im Bereich der Erwerbstätigkeit sowohl als Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber;
- b) Kenntnisse über wirtschafts- und arbeitsrechtliche Grundlagen.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### (K) Ökonomie des Privathaushalts

- a) Fähigkeiten zur Einordnung und Verknüpfung des privaten Haushaltssystems mit der Volkswirtschaft, zum Handeln als Wirtschaftsbürger und Konsument;
- b) Kenntnisse zur Überwindung des Knappheitsproblems durch planvolles Handeln auf der Ebene des privaten Haushaltes.

#### (E)

und Fachdidaktik Technik, Fachdidaktik Wirtschaft

#### (L)

Kenntnisse in der Fachdidaktik der Fachgebiete Wirtschaft und Technik zur Vorbereitung, Durchführung und Reflexion gymnasialen Unterrichts, zu fachspezifischen und wissenschaftsorientierten Unterrichtsmethoden.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt Schwerpunkte aus den Bereichen (A) bis (D) der Technikausbildung sowie (F) bis (K) der Wirtschaftsausbildung. Aufgaben aus (E) und (L) der Fachdidaktiken können einbezogen werden. Der Prüfling wählt einen Schwerpunkt aus der Technikausbildung und einen Schwerpunkt aus der Wirtschaftsausbildung.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

#### c) Praktisch-methodische Prüfung

Es wird die eigenständige Lösung einer Aufgabe aus dem technischen Bereich, deren gegenständliche Verwirklichung als Nachweis fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten und ihre fachdidaktische Aufbereitung in schriftlicher Form gefordert. Das Ergebnis wird in einer mündlichen Prüfung vorgestellt. Bei der Bewertung sind alle fachlichen und fachdidaktischen Teilaspekte der Aufgabenlösung gleichwertig.

(Prüfungsdauer: 1 Stunde)

### **XXVI. Astronomie**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sphärische Astronomie und Sonnensystem,
- (B) Physik der Sterne und Kosmologie,
- (C) Beobachtungsastronomie,
- (D) Fachdidaktik Astronomie.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 48 (3) genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

- a) Leistungsnachweise  
eine Belegarbeit, in der Regel mit Beobachtungsteil;
- b) Studiennachweise  
ein Nachweis zu (C) .

## **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Sphärische Astronomie,  
insbesondere über die Gesetzmäßigkeiten der Bewegung von Sonne, Mond und Planeten.
- (B) Astrophysik,  
insbesondere vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und die Entwicklung der Gestirne und des Kosmos.
- (C) Beobachtungsastronomie,  
insbesondere über die optischen Grundlagen von Teleskopen und die Spektroskopie des Sternenlichtes.
- (D) Didaktik der Astronomie,  
insbesondere über die Handhabung von Unterrichtsmitteln.

## **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 60 min)

## **XXVII. Informatik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Theoretische Informatik,
- (B) Praktische Informatik,
- (C) Technische Informatik (einschließlich physikalisch-elektronische Grundlagen),
- (D) Angewandte Informatik,
- (E) Informatik und Gesellschaft,
- (F) Mathematik,
- (G) Fachdidaktik der Informatik (einschließlich Mediendidaktik).

## **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die erfolgreiche Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des oben genannten Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C) in Technischer Informatik,
4. ein Leistungsnachweis zu (F),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (B),
6. ein Leistungsnachweis zu (D),
7. ein Leistungsnachweis zu (G) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (B),
2. ein Nachweis zu (C) in Technischer Informatik,
3. ein Nachweis zu (C) in physikalisch-elektronische Grundlagen,
4. ein Nachweis zu (D),
5. ein Nachweis zu (E),
6. ein Nachweis zu (G),
7. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

#### (A) Theoretische Informatik,

insbesondere Automatentheorie, formale Sprachen, Informationstheorie.

#### (B) Praktische Informatik,

insbesondere Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiersprachen, Software Engineering, informatische Modellierung, Betriebssystem, Datenbanken.

#### (C) Technische Informatik

Rechnerarchitekturen, Rechnersysteme, lokale und globale Netzwerke, Kommunikationstechnik, digitale Schaltungen, Steuerung von Geräten.

#### (D) Angewandte Informatik

Standardsoftwareanwendungen, Computergraphik, Bioinformatik, Bildverarbeitung, Analyse von Informationssystemen, Wirtschaftsinformatik.

#### (E) Informatik und Gesellschaft

philosophische und ethische Aspekte der Informatik, Geschichte und Perspektiven der Informatik, soziologische Auswirkungen der Informatik, Auswirkungen auf die Persönlichkeit und die Gesellschaft.

#### (F) Mathematik

Analysis, lineare Algebra, Numerik, Stochastik.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### **(G) Fachdidaktik der Informatik**

- a) Didaktikkonzeptionen und ihre Anwendbarkeit für das Fach Informatik;
- b) spezielle Unterrichtskonzepte im Informatikunterricht;
- c) Entwicklung von fachdidaktischen Gestaltungsvarianten zu ausgewählten Unterrichtsthemen;
- d) Mediendidaktik mit dem Schwerpunkt Computer.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### **a) Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den Bereichen (A) bis (D). Es werden mindestens zwei Aufgaben beziehungsweise Aufgabengruppen zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2 aus den Bereichen (A) bis (F).  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Didaktik der Informatik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2 aus dem Bereich (G).  
(Prüfungsdauer: 30 min)“

## **XXVIII. Unterrichtsfach Psychologie**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemeine Psychologie,
- (B) Pädagogische Psychologie,
- (C) Entwicklungspsychologie,
- (D) Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie,
- (E) Sozialpsychologie,
- (F) Anwendungsfelder der Psychologie,
- (G) Forschungsmethoden der Psychologie,
- (H) Fachdidaktik Psychologie.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben der bestandenen Ersten Staatsprüfung und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

#### **a) Leistungsnachweise**

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C) oder (D) oder (E),
4. ein Leistungsnachweis zu (H);

#### **b) Studiennachweise**



### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

1. zwei Nachweise zu (C) oder (D) oder (E)  
(In den Bereichen (C), (D) und (E) sind unter Berücksichtigung von a) jeweils entweder ein Leistungs- oder ein Studiennachweis zu erbringen.),
2. ein Nachweis zu (F),
3. ein Nachweis zu (G),
4. ein Nachweis zum Empiriepraktikum.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Allgemeine Psychologie

- a) Überblickswissen über die einschlägigen theoretischen Ansätze und Ergebnisse in wenigstens drei der acht folgenden Bereiche: Emotion, Motivation, Sprache, Psychomotorik, Wahrnehmung, Lernen, Gedächtnis, Kognition;
- b) aus jedem der genannten Bereiche exemplarische Fragestellungen, Theorien und Ergebnisse;
- c) klassische Versuchsanordnungen der Allgemeinen Psychologie, anhand derer die experimentelle Methode und ihre Bedeutung im Forschungsprozeß erläutert werden kann.

### (B) Pädagogische Psychologie

- a) Grundkenntnisse über Erziehungs- und Sozialisationstheorien;
- b) Fähigkeit zur Beschreibung von Lehr-Lern-Prozessen;
- c) Basiskonntenisse in der pädagogisch-psychologischen Diagnostik, Beratung und Evaluation;
- d) Kenntnisse im Bereich pädagogisch-psychologischer Förderung, z. B. zur Wissensvermittlung, Lernmotivierung und Ausbildung sozialer Kompetenz.

### (C) Entwicklungspsychologie

- a) Theorien der Entwicklung (Überblickskenntnisse);
- b) Basiskonntenisse über die Anlage-Umwelt-Problematik;
- c) Überblick über die Aufklärung von Entwicklungsbedingungen und ihrer Wirkungsweise;
- d) Basiswissen zur Entwicklung einzelner Funktionsbereiche (z. B. kognitive Entwicklung, Sprachentwicklung, Leistungsmotivation);
- e) Systematik der angewandten Entwicklungspsychologie.

### (D) Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung

- a) Überblickswissen über Persönlichkeitstheorien;
- b) Erklärungen für intra- und interindividuelle Unterschiede;
- c) Überblickswissen über Theorien der Intelligenz und Kreativität;
- d) Grundkenntnisse in einigen Verfahren zur Erfassung von Leistungsmerkmalen.

### (E) Sozialpsychologie

Überblickswissen in folgenden Gebieten:

- a) soziale Wahrnehmung und Personwahrnehmung;
- b) interpersonelle Interaktion;
- c) Altruismus und Aggression;
- d) Einstellungen und Einstellungsänderungen;

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- e) Vorurteile, Stereotype und Diskriminierung;
- f) Grundkenntnisse in der Sozialpsychologie der Gruppe.

#### **(F) Anwendungsfelder in der Psychologie (alternativ)**

- a) Grundkenntnisse in der Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, dort insbesondere im Bereich Personalauswahl und -entwicklung;
- b) Grundkenntnisse im Bereich Klinische Psychologie (klinisch-therapeutische Ansätze, Wirkungsmodelle, Diagnosesysteme).

#### **(G) Forschungsmethoden**

- a) Überblick über die fächerübergreifenden Denkansätze und Verfahren zur Durchführung von Forschungsarbeiten;
- b) Grundkenntnisse in der Statistik;
- c) Basiskenntnisse in Versuchsplanung;
- d) Kenntnis der einschlägigen empirischen Forschungsmethoden.

#### **(H) Fachdidaktik der Psychologie**

- a) Basiswissen über psychologiedidaktische Ansätze, z. B. über themen- und paradigmensorientierte sowie integrative Modelle;
- b) Überblick über grundlegende Ziele, Inhalte, Methoden und Kommunikationsstrukturen im Psychologieunterricht;
- c) Fähigkeiten zur didaktischen Gestaltung für den Psychologieunterricht relevanter Inhalte.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### **a) Schriftliche Prüfung**

In der Arbeit unter Aufsicht werden dem Prüfling mindestens zwei Aufgabenkomplexe aus verschiedenen Bereichen zur Wahl gestellt.

Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 3 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 45 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 min)

### **XXIX. Polnisch/Tschechisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachwissenschaft,
- (B) Literaturwissenschaft,
- (C) Landeskunde,
- (D) Sprachpraxis,
- (E) Fachdidaktik Polnisch/Tschechisch.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 48 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

### a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. zwei Leistungsnachweise zu (D),
5. zwei Leistungsnachweise zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) in Sprachgeschichte,
2. ein Nachweis zu (C) in Landesgeschichte,
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

### (A) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnisse und sichere Beherrschung der wichtigsten orthoepischen, orthographischen, grammatischen und stilistischen Normen der Gegenwartssprache;
- b) vertiefte Kenntnisse zu einem Teilbereich der Sprache der Gegenwart unter Einbeziehung der sprachsystemorientierten sowie der kommunikativ-funktionalen Betrachtungsweise;
- c) Kenntnisse zu Tendenzen in der gegenwärtigen Sprachentwicklung;
- d) Kenntnisse zur historischen Komponente der Sprachentwicklung, zur Geschichte der betreffenden Sprache und ihrer Stellung unter den slawischen Sprachen.

### (B) Literaturwissenschaft

- a) Überblick über literaturgeschichtliche Abläufe, Strömungen und einzelne Schriftsteller auf der Grundlage von Lektüre repräsentativer Originalwerke und zusammenfassender Darstellung;
- b) Kenntnisse zu Tendenzen in der gegenwärtigen Sprachentwicklung;
- c) Kenntnisse zu literaturtheoretischen und literarischen Fragestellungen, Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Interpretation und historischen Einordnung literarischer Werke.

### (C) Landeskunde

- a) Kenntnisse wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten einschließlich historischer Voraussetzungen des Landes;
- b) Fähigkeiten zur Verknüpfung von landeskundlichen mit historischen Fragestellungen.

### (D) Sprachpraxis

Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, insbesondere

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- a) Normgerechtheit und Sicherheit der Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
- b) Fähigkeit zur Aufnahme und zum Verständnis von mündlich und schriftlich vermittelter Sprache;
- c) Fähigkeit im Übersetzen und Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung.

#### **(E) Fachdidaktik Polnisch/Tschechisch**

- a) Kenntnis sprachdidaktischer Konzeptionen, wissenschaftlicher Grundlagen derselben und Einsicht in deren unterrichtspraktische Relevanz;
- b) Vertrautheit mit wissenschaftlichen Grundlagen von Spracherwerbsprozessen und deren unterrichtsspezifischer Relevanz;
- c) Kenntnis bildungspolitischer und sozialpsychologischer Grundlagen von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts;
- d) Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Polnisch/Tschechischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### **a) Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht in polnischer/tschechischer Sprache zu den Bereichen (A) bis (C).  
Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Geprüft werden die noch verbleibenden Bereiche aus (A) bis (C). Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache geprüft wird.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

### **XXX. Portugiesisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachwissenschaft,
- (B) Literaturwissenschaft,
- (C) Landeskunde,
- (D) Sprachpraxis,
- (E) Fachdidaktik Portugiesisch.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 48 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

### a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. zwei Leistungsnachweise zu (D),
5. zwei Leistungsnachweise zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) in Sprachgeschichte,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
3. ein Nachweis des Latinums und Lateinkenntnisse, die mindestens den Anforderungen des Kleinen Latinums entsprechen.

## **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

### (A) Sprachwissenschaft

- a) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft und deren Einordnung in die romanische Sprachwissenschaft mit ihren Entwicklungstendenzen;
- b) Sicherheit in der Handhabung sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Arbeitsmethoden;
- c) Kenntnisse zu Tendenzen in der gegenwärtigen Sprachentwicklung;
- d) Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die portugiesische Gegenwartssprache anzuwenden;
- e) solides Wissen über das heutige gesprochene und geschriebene Portugiesisch;
- f) Überblick über die Geschichte der portugiesischen Sprache;
- g) Fähigkeit, ältere portugiesische Texte zu übersetzen und im Hinblick auf die Entwicklung und Struktur des modernen Portugiesisch zu kommentieren.

### (B) Literaturwissenschaft

- a) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Erkenntnissen der Literaturwissenschaft sowie der Literaturtheorie und Ästhetik;
- b) Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung soziokultureller, historischer und sprachlicher Aspekte zu interpretieren und die angewandten Interpretationsverfahren theoretisch zu begründen;
- c) Kenntnisse der wichtigsten Autoren, Epochen und Entwicklungstendenzen der portugiesischen Literatur anhand eigener fremdsprachiger Lektüre.

### (C) Landeskunde

Sichere Kenntnisse der geographischen, historischen, politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse

### (D) Sprachpraxis

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der modernen portugiesischen Alltagssprache;
- b) Fähigkeit, ohne Hilfsmittel gesprochene und geschriebene Texte zu verstehen;
- c) Umfassende Kenntnisse der Lautlehre Grammatik, Stilistik und Idiomatik der modernen portugiesischen Sprache.

#### **(E) Fachdidaktik Portugiesisch**

- a) Kenntnis sprachdidaktischer Konzeptionen, wissenschaftlicher Grundlagen derselben und Einsicht in deren unterrichtspraktische Relevanz;
- b) Vertrautheit mit wissenschaftlichen Grundlagen von Spracherwerbsprozessen und deren unterrichtsspezifischer Relevanz;
- c) Kenntnis bildungspolitischer und sozialpsychologischer Grundlagen von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts;
- d) Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Portugiesischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### **a) Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht in portugiesischer Sprache zu den Bereichen (A) bis (C). Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

##### **1. Fachwissenschaft**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Geprüft werden die noch verbleibenden Bereiche aus (A) bis (C). Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache geprüft wird.

(Prüfungsdauer: 60 min)

##### **2. Fachdidaktik**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 30 min)

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **Anlage 4**

(zu § 52)

### **Lehramt an Förderschulen**

Gliederung:

- I. Rehabilitationspädagogische Grundlagen
  - 1. Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik
  - 2. Rehabilitationspädagogische Psychologie
- II. Rehabilitationspädagogische Fachrichtungen
  - 1. Geistigbehindertenpädagogik
  - 2. Körperbehindertenpädagogik
  - 3. Lernbehindertenpädagogik
  - 4. Sprachbehindertenpädagogik
  - 5. Verhaltensgestörtenpädagogik

#### **I. Rehabilitationspädagogische Grundlagen**

Das Grundlagenstudium gliedert sich in:

Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik und Rehabilitationspädagogische Psychologie.

Das Studium in Allgemeiner Rehabilitations- und Integrationspädagogik umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Theorie der Rehabilitationspädagogik,
- (B) Integrationspädagogik,
- (C) Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen rehabilitationspädagogischer Praxis,
- (D) Fachrichtungsübergreifende Schwerpunkte rehabilitativer Förderung,
- (E) Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen.

#### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (B) oder (C) oder (D),
- 2. ein Leistungsnachweis zum erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium, Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

- 3. ein Leistungsnachweis zum erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium;

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### b) Studiennachweise

zwei Nachweise zu (E):

- a) sprachwissenschaftliche Grundlagen,
- b) Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Theorie der Rehabilitationspädagogik

- a) Komplexität des Behinderungsbegriffs;
- b) systematische Grundlagen der Rehabilitationspädagogik;
- c) begriffliche Grundlagen des Faches;
- d) anthropologische und soziologische Grundlagen von Behinderung;
- e) interdisziplinäre Aspekte;
- f) Geschichte der Heil-, Sonder- und Rehabilitationspädagogik.

### (B) Integrationspädagogik

- a) Theorie und Geschichte der integrativen Erziehung und des gemeinsamen Unterrichtes;
- b) Integration von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Lebensbereichen;
- c) gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen der Integration;
- d) soziologische, ökonomische und rechtliche Aspekte der Integration von Menschen mit Behinderungen.

### (C) Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen rehabilitationspädagogischer Praxis

- a) Institutionen der Erziehung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen;
- b) pädagogische Frühförderung;
- c) Bildung und Erziehung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Elementarbereich;
- d) Gesetzliche Grundlagen der Rehabilitationspädagogik.

### (D) Fachrichtungsübergreifende Schwerpunkte rehabilitativer Förderung

- a) Förderschwerpunkte bei Lernstörungen und Lernbeeinträchtigungen;
- b) Förderschwerpunkte im Bereich der Sprache;
- c) Förderschwerpunkte im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung;
- d) Förderschwerpunkte im Bereich der geistigen Entwicklung;
- e) Förderschwerpunkte im Bereich der motorischen Entwicklung;
- f) Förderschwerpunkte im Bereich der Wahrnehmung.

### (E) Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen

- a) sprachwissenschaftliche Grundlagen;
- b) Einsatz unterschiedlicher Kommunikationssysteme in der Rehabilitationspädagogik;
- c) Sprech-, Sprach- und Redeablaufstörungen;
- d) Kommunikationstechnologien.



#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 30 min)

Das Studium in Rehabilitationspädagogischer Psychologie umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Rehabilitationspädagogische Diagnostik/Förderdiagnostik,
- (B) Psychologische Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen,
- (C) Lernförderung und Persönlichkeitsentwicklung unter erschwerten Bedingungen.

#### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) oder (B) oder (C),
2. ein Leistungsnachweis zum erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium, Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zum erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium.

#### **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

- (A) Rehabilitationspädagogische Diagnostik/Förderdiagnostik
  - a) Analyse von Lernvoraussetzungen;
  - b) Entwicklungsdiagnostik;
  - c) Methoden und Testverfahren zur Persönlichkeitsdiagnostik;
  - d) spezielle Verfahren zur Leistungsdiagnostik;
  - e) Rehabilitationspädagogische Gutachtenerstellung
- (B) Psychologische Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen
  - a) Analyse und Gestaltung von Kommunikationsabläufen;
  - b) grundlegende Beratungskonzepte;
  - c) grundlegende psychologische Therapiekonzepte;
  - d) Frühförderung, auch im Sinne sofortiger Förderung bei Schädigungen im Schulalter;
  - e) psychohygienische Konzepte.
- (C) Lernförderung und Persönlichkeitsentwicklung unter erschwerten Bedingungen
  - a) Entwicklungstheorien;
  - b) Lehr- und Lerntheorien;
  - c) Supervision und Lehrertraining.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 30 min)

## **II. Rehabilitationspädagogische Fachrichtungen**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Pädagogik der Fachrichtung,
- (B) Didaktik der Fachrichtung,
- (C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. je Fachrichtung ein Leistungsnachweis zu (A),
- 2. je Fachrichtung ein Leistungsnachweis zu (B),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

- 3. je Fachrichtung ein Leistungsnachweis zu (A),
- 4. je Fachrichtung ein Leistungsnachweis zu (B);

- b) Studiennachweise

je Fachrichtung ein Leistungsnachweis zu (C) .

### **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik

- (A) Pädagogik der Fachrichtung

- a) Geschichte und Theorie der Bildung und Erziehung von Menschen mit geistiger Behinderung;
- b) Erklärungsmodelle und Erscheinungsformen geistiger Behinderung;
- c) Leitkonzepte der Pädagogik bei geistiger Behinderung;
- d) Institutionen und Rehabilitationssysteme für Menschen mit geistiger Behinderung.

- (B) Didaktik der Fachrichtung

- a) didaktische Konzeptionen der Geistigbehindertenpädagogik;
- b) Grundlagen zur Planung, Gestaltung und Reflexion des Unterrichts von Schülern mit geistiger Behinderung;
- c) basale Lernförderung unter besonderer Berücksichtigung von Personen mit geistigen Schwerst- und Mehrfachbehinderungen;

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

d) Grundlagen des Rechnens und Lesens bei Schülern mit geistiger Behinderung.

#### (C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung

- a) förderdiagnostische Prozesse und diagnostische Verfahren zur Ermittlung des (sonder-) pädagogischen Förderbedarfs;
- b) Theorie und Praxis der pädagogischen Frühförderung;
- c) Theorie und Praxis der vorschulischen und schulischen Integration;
- d) Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung und Altenarbeit;
- e) Theorie und Praxis der Elternarbeit;
- f) gesellschaftliche Integration, Wohnformen, Arbeitsmodelle;
- g) pädagogisch-therapeutische Konzepte;
- h) Reformkonzepte und innovative Handlungsmodelle (z. B. Enthospitalisierung, systematische Praxisberatung);
- i) Verhaltensauffälligkeiten/psychische Störungen bei geistiger Behinderung.

#### Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik

##### (A) Pädagogik der Fachrichtung

- a) Theorie und Geschichte der Bildung, Erziehung und Rehabilitation Körperbehinderter und chronisch Erkrankter;
- b) Erscheinungsformen von Körperbehinderungen und Theorien ihrer Entstehung;
- c) psychosoziale Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Körperbehinderung;
- d) kognitive Entwicklung von Kindern mit Körperbehinderungen und Entwicklungsförderung;
- e) psychosexuelle Entwicklung von Kindern mit Körperbehinderungen und Entwicklungsförderung;
- f) Konzeptionen der Förderung Körperbehinderter unter schulischen, sonderschulischen und weiteren Bedingungen der Rehabilitation;
- g) soziale und berufliche Integration, Schullaufbahn- und Lebensberatung.

##### (B) Didaktik der Fachrichtung

- a) didaktische Konzeptionen und Modelle der Körperbehindertenpädagogik;
- b) Erstlesen und Erstrechnen von Kindern mit Körperbehinderungen;
- c) vorschulische und schulische Integration von Kindern mit Körperbehinderungen;
- d) Besonderheiten der Didaktik der Unterrichtsfächer und Rehabilitationsbereiche;
- e) Krankenhaus- und Hausunterricht;
- f) Unterrichtsplanung und Analyse des Unterrichts von Kindern mit Körperbehinderungen.

##### (C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung

- a) Förderdiagnostik und Gutachtenerstellung bei Kindern mit Körperbehinderungen und chronischen Erkrankungen;
- b) Bewegungserziehung und Bewegungserleichterung bei Menschen mit Körperbehinderungen;
- c) Dysarthriebehandlung und Kommunikationsförderung;
- d) Förderung von Kindern mit begrenzter Lebenserwartung;

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- e) Freizeitgestaltung bei Menschen mit Körperbehinderungen;
- f) Zusammenarbeit mit Eltern von Kindern mit Körperbehinderungen;
- g) politische Arbeit und soziale Sicherungssysteme bei Menschen mit Körperbehinderungen;
- h) Arbeitsökonomie, Kooperation und Supervision des Pädagogen.

### Fachrichtung Lernbehindertepädagogik

#### (A) Pädagogik der Fachrichtung

- a) Theorie der Lernbehindertepädagogik in Geschichte und Gegenwart;
- b) Kenntnis moderner Lebenswelten und Aufwachsrisiken von Kindern und Jugendlichen;
- c) Ursachen und Erscheinungsformen von Lernerschwernissen/Lernbehinderungen;
- d) Erklärungsmodelle aus soziologischer, anthropologischer, pädagogischer und psychologischer Sicht;
- e) rehabilitative und integrative Förderung von Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichem Förderbedarf beim Lernen von vorschulischen, schulischen, nachschulischen und außerschulischen Handlungsfeldern;
- f) unterschiedliche Konzeptionen, Organisationsformen und Arbeitsweisen bei Lernerschwernissen/Lernbehinderungen einschließlich ihrer Rahmenbedingungen und rechtlichen Grundlagen;
- g) Möglichkeiten der sozialen und beruflichen Integration;
- h) schul- und berufsbezogene und lebensweltorientierte Beratung.

#### (B) Didaktik der Fachrichtung

- a) rehabilitative Förderung von Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichem Förderbedarf beim Lernen unter besonderer Berücksichtigung präventiver und integrativer Orientierungen;
- b) didaktische Konzepte und Modelle bei Lernerschwernissen/Lernbehinderungen;
- c) Grundlagen der Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht bei Lernbehinderungen in unterschiedlichen Lernbereichen einschließlich Anfangsunterricht;
- d) Förderkonzepte und prozeßorientierte Lernhilfen bei Lernerschwernissen/Lernbehinderungen;
- e) Medien der rehabilitativen Förderung im Unterricht bzw. Rehabilitationsbereichen.

#### (C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung

- a) Frühförderung, Prävention und Beratung bei Lernerschwernissen;
- b) prozeßorientierte und förderdiagnostische Vorgehensweisen zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs beim Lernen;
- c) präventive und integrative Orientierungen in den vorschulischen, schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern;
- d) Formen interdisziplinärer Zusammenarbeit und Kooperation mit Jugendhilfe, (Schul-) Sozialarbeit, Freizeiteinrichtungen, lokaler Kulturarbeit;
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung in innovativen Handlungsfeldern (z. B. Elternarbeit, kollegiale Beratung und Fortbildung, Kompetenztransfer).

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik

### (A) Pädagogik der Fachrichtung

- a) Theorie und Praxis der Erziehung, Bildung und Therapie bei Menschen mit Sprachbehinderungen in Geschichte und Gegenwart;
- b) Organisationsformen, Konzeptionen und rechtliche Grundlagen der pädagogisch-therapeutischen Rehabilitation und Integration bei Menschen mit Sprachbehinderungen;
- c) Systematik der Sprachbehinderungen im Überblick, Erscheinungsformen, Erklärungsansätze und Lebensbedeutsamkeit;
- d) sprachwissenschaftliche Grundlagen als Voraussetzung der pädagogisch-therapeutischen Förderung bei Menschen mit Sprachbehinderungen; Phonetik und Phonologie, Syntax und Morphosyntax, Lexik und Semantik, Pragmatik;
- e) medizinische Aspekte der Sprachbehindertenpädagogik: HNO, Phoniatrie und Pädaudiologie, Neurologie, Kieferorthopädie;
- f) psychosoziale Aspekte der Förderung bei Menschen mit Sprachbehinderungen;
- g) soziale und berufliche Integration, Schullaufbahn- und Lebensberatung.

### (B) Didaktik der Fachrichtung

- a) Konzeptionen, Modelle und Methoden der pädagogischen, unterrichtlichen und sprachtherapeutischen Förderung;
- b) Grundlagen der Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht und Therapie von Kindern und Jugendlichen mit Sprachbehinderungen;
- c) Konzepte der basalen Förderung als Voraussetzung der Sprachaufnahme, Sprachverarbeitung und Sprachproduktion;
- d) Konzepte für Fördermaßnahmen bei Menschen mit Sprachbehinderungen, die im Zusammenhang mit anderen Behinderungen stehen;
- e) Förderkonzepte zum Schreiben und Lesen bei Menschen mit Sprachbehinderungen;
- f) Besonderheiten der Didaktik der Unterrichtsfächer und Rehabilitationsbereiche.

### (C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung

- a) fachspezifische Diagnostik und Therapie von Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen;
- b) Modelle der Prozeßdiagnostik bei sonderpädagogischem Förderbedarf;
- c) Frühförderung, Prävention und Beratung;
- d) Berufliche Rehabilitation.

## Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik

### (A) Pädagogik der Fachrichtung

- a) historische Entwicklungen der Pädagogik bei Verhaltensstörungen;
- b) Erscheinungsformen von Verhaltensstörungen und Theorien ihrer Entstehung;
- c) moderne Lebenswelten, Entwicklungsrisiken und -chancen von Kindern;
- d) unterschiedliche Konzepte der Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen unter Berücksichtigung schulischer Förderung;

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- e) pädagogisch/therapeutische Ansätze der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen;
  - f) außerschulische Konzepte der Erziehung für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensstörungen;
  - g) Möglichkeiten der Prävention und der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen;
  - h) Erziehung zwischen Risiko und Resilienz.
- (B) Didaktik der Fachrichtung
- a) didaktische Konzepte der Verhaltensgestörtenpädagogik;
  - b) Grundlagen der Analyse und Planung des Unterrichts bei Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen;
  - c) sonderpädagogische Prinzipien des Unterrichts an der Schule für Verhaltensgestörte;
  - d) grundlegende didaktische Aspekte der Prävention von Verhaltensstörungen;
  - e) grundlegende Aspekte der Integration von Schülern mit Verhaltensstörungen;
  - f) Grundlagen des Elementarunterrichts in den Kernfächern für Kinder mit Verhaltensstörungen.
- (C) Spezielle Schwerpunkte der Fachrichtung
- a) Genese von Verhaltensstörungen;
  - b) förderdiagnostische Prozesse einschließlich spezifischer Methoden und Verfahren zur Erfassung von Verhaltensstörungen;
  - c) psychologische Erklärungsansätze zur Entstehung von Verhaltensstörungen;
  - d) pädagogisch-therapeutisches Handeln mit Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen;
  - e) psychische Störungsbilder bei Kindern und Jugendlichen sowie deren Klassifikation;
  - f) Modelle zur Steigerung der pädagogischen Handlungskompetenz;
  - g) der Verbund der Jugendhilfe und Grundlagen interdisziplinärer Zusammenarbeit;
  - h) Zusammenhänge von Lern- und Verhaltensstörungen.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt in beiden Fachrichtungen die Bereiche (A), (B) und (C). Der Prüfling wählt jeweils einen Themenkomplex zur Bearbeitung aus.  
(Prüfungsdauer: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ist nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(Prüfungsdauer: 40 min)

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **Anlage 5**

(zu § 61)

### **Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Gliederung:

- I. Berufspädagogik
- II. Bautechnik
- III. Elektrotechnik
- IV. Gesundheit und Pflege
- V. Ernährung und Hauswirtschaft
- VI. Metalltechnik
- VII. Wirtschaft und Verwaltung
- VIII. Deutsch
- IX. Englisch
- X. Ethik
- XI. Mathematik
- XII. Physik
- XIII. Russisch
- XIV. Sozialkunde
- XV. Sport
- XVI. Informatik
- XVII. Automatisierungstechnik/Mechatronik
- XVIII. Energie-/Gebäudesystemtechnik
- XIX. IT-Systeme
- XX. Mediensysteme
- XXI. Produktionstechnik
- XXII. Umwelttechnik
- XXIII. Versorgungs-/Gebäudetechnik
- XXIV. Informationstechnik

#### **I. Berufspädagogik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Theorien beruflicher Erziehung und Bildung,
- (B) Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter,
- (C) Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung,
- (D) Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung,
- (E) Didaktik des beruflichen Lernens sowie
- (F) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

#### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. je ein Leistungsnachweis zu (C), (D), (E) und (F);

#### b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

### (A) Theorien beruflicher Erziehung und Bildung

- a) Konzepte und Methoden der Berufspädagogik;
- b) Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten;
- c) philosophische und anthropologische Fragen von Arbeit, Technik und Beruf.

### (B) Entwicklung und berufliches Lernen im Jugend- und Erwachsenenalter

- a) entwicklungspsychologische Bedingungen;
- b) lernpsychologische Bedingungen.

### (C) Gesellschaftliche Implikationen beruflicher Bildung

- a) Sozialisationsbedingungen und -prozesse im Jugend- und Erwachsenenalter;
- b) Sozialisation im Betrieb und in beruflicher Schule;
- c) gruppenspezifische Bedingungen der beruflichen Bildung.

### (D) Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung

- a) das Berufsbildungssystem und seine historische Entwicklung;
- b) Bildungspolitik, -recht und -organisation;
- c) Konzepte und Modelle der Lehrerbildung;
- d) berufliche Bildung im internationalen Vergleich.

### (E) Didaktik des beruflichen Lernens

- a) Didaktik und Curriculumentwicklung;
- b) Unterrichtsplanung und -durchführung;
- c) Leistungsförderung und -beurteilung.

(F) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### a) Schriftliche Prüfung



### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Es werden aus den Bereichen (A) bis (F) fünf Aufgabengruppen zur Wahl gestellt. Von diesen sind drei zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf zwei der Bereiche (A) bis (F), die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

(Prüfungsdauer: 30 min)

## II. Bautechnik

Das Studium der Fachrichtung Bautechnik umfaßt die Bereiche:

- (A) Baustoffkunde und Materialprüfung,
- (B) Bauphysik/Baustatik,
- (C) Baukonstruktion

sowie die nachfolgenden Bereiche in einem gewählten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung, der vertieft zu studieren ist.

Innerhalb des Schwerpunktes Rohbau-, Ausbau- und Tiefbautechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Arbeitstechnik im Rohbau, Ausbau und Tiefbau,
- (E) Betonbau/Stahlbetonbau und Mauerwerksbau,
- (F) Grundbau/Bodenmechanik/Straßenbau,
- (G) Baubetrieb/Baumaschinen,
- (H) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (I) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Holz- und Kunststofftechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Arbeitstechnik der Holz- und Kunststoffverarbeitung,
- (E) Holzbau,
- (F) Möbelbau und Ausbau in Holz und Kunststoff,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

- aa) innerhalb des Schwerpunktes Rohbau-, Ausbau- und Tiefbautechnik
4. ein Leistungsnachweis zu (D),
  5. ein Leistungsnachweis zu (E),
  6. ein Leistungsnachweis zu (F),
  7. ein Leistungsnachweis zu (G),
  8. ein Leistungsnachweis zu (H),
  9. ein Leistungsnachweis zu (I),
  10. ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus dem nicht vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung;

- bb) innerhalb des Schwerpunktes Holz- und Kunststofftechnik
4. ein Leistungsnachweis zu (D),
  5. ein Leistungsnachweis zu (E),
  6. ein Leistungsnachweis zu (F),
  7. ein Leistungsnachweis zu (G),
  8. ein Leistungsnachweis zu (H),
  9. ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus dem nicht vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung;

b) Studiennachweise

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
2. drei Nachweise aus verschiedenen Bereichen zu (D) bis (I) bzw. zu (D) bis (H) des vertieft studierten Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

aa) innerhalb des Schwerpunktes Rohbau-, Ausbau- und Tiefbautechnik

Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Baustoffkunde und Materialprüfung

- a) Aufbau, Eigenschaften und Verhalten von Baustoffen, Verfestigungs- und Abbaureaktionen, Formbarkeit, Probleme bei Baustoffkombinationen;
- b) Baustoffprüfung, Baustoffnormung;
- c) Sicherung der Beständigkeit von Bauwerken, Verhalten gegenüber Schwingungen, Verformungskräften und Feuereinwirkungen, Sicherung eines gesunden Wohnklimas.

(B) Bauphysik/Baustatik

- a) Wohnhygiene;
- b) Erscheinungen von Wärme, Feuchte, Schall, Feuer und Tageslicht im Innern von Räumen, In- und Anbauteilen und Bauwerken;
- c) Planung und Errichtung schadensfreier Bauwerke.

(C) Baukonstruktion

- a) Beziehungen zwischen tektonischem Gefüge und Raumgefüge sowie zwischen Gefügesystemen;

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- b) Problematik der gemeinsamen Verwendung von Bauwerksteilen aus unterschiedlichen Werkstoffen;
  - c) baustoffbedingte Bauteilbildung im Innen- und Außenbereich, Anschluß der Ver- und Entsorgungsleitungen an die öffentlichen Netze.
- (D) Arbeitstechnik im Rohbau, Ausbau und Tiefbau
- a) Schalungs-, Bewehrungs- und Betonarbeiten;
  - b) Mauerwerks- und Montagearbeiten einschließlich Gerüstbau;
  - c) Verkleiden und Beschichten, Wärme- und Schalldämmarbeiten;
  - d) Abdichtungs- und Sperrmaßnahmen.
- (E) Betonbau/Stahlbetonbau und Mauerwerksbau
- a) Verbundstoff, Stahlbeton, Bauelemente und Trageverhalten;
  - b) Bemessen von tragenden und stützenden Bauteilen, Grenzzustände der Tragfähigkeit und Gebrauchsfähigkeit;
  - c) Nachweis der Festigkeit und Steife und der Gebrauchslast, Sicherung gegen Reißen und zulässige Verformung;
  - d) Grundzüge der Bewehrungsführung;
  - e) Aufbau von Tragwerken aus Beton, Stahlbeton und Mauerwerk.
- (F) Grundbau/Bodenmechanik/Straßenbau
- a) Bodenkennwerte, Bodengefüge, Lastabtragung;
  - b) Erddruck und Erdwiderstand, Wasserdruck und Wasserüberdruck, Grund- und Geländebruch, zulässige Belastungen des Baugrundes;
  - c) Struktur und Formänderungen von Erdstoffen;
  - d) Klassifikation der Böden und Wasserbewegung im Boden; Baugrunderkundung;
  - e) Entwurf von Straßen, Konstruktion und Bemessung von Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe.
- (G) Baubetrieb/Baumaschinen
- a) Bauprojekt von der Planung bis zur Ausführung;
  - b) Bauvertragsrecht und VOB;
  - c) Baumaschinen und Gerätewirtschaft;
  - d) Unfallverhütung und Sicherheitsfragen.
- (H) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (I) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.
- bb) innerhalb des Schwerpunktes Holz und Kunststofftechnik Kenntnisse aus den Bereichen:
- (A) Baustoffkunde und Materialprüfung
- a) Aufbau, Eigenschaften und Verhalten von Baustoffen, Verfestigungs- und Abbaureaktionen, Formbarkeit, Probleme bei Baustoffkombinationen;
  - b) Baustoffprüfung, Baustoffnormung;

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- c) Sicherung der Beständigkeit von Bauwerken, Verhalten gegenüber Schwingungen, Verformungskräften und Feuereinwirkungen, Sicherung eines gesunden Wohnklimas.
- (B) Bauphysik/Baustatik
  - a) Werkstoff Holz, Verbindungsmittel;
  - b) Holzbauwerkstoffe, Tragverhalten an Holzbauwerken, Versagensursachen;
  - c) Ausformung und Abmessung von Tragwerken und ihrer Elemente bei Beanspruchung, Verformung und Last;
  - d) rechnerische Nachweise der Tragfähigkeit vorhandener Tragwerke, Bauteile aus Brettschichtholz.
- (C) Baukonstruktion
  - a) Beziehungen zwischen tektonischem Gefüge und Raumgefüge sowie zwischen Gefügesystemen;
  - b) Problematik der gemeinsamen Verwendung von Bauwerksteilen aus unterschiedlichen Werkstoffen;
  - c) baustoffbedingte Bauteilbildung im Innen- und Außenbereich, Anschluß der Ver- und Entsorgungsleitungen an die öffentlichen Netze.
- (D) Arbeitstechnik der Holz- und Kunststoffverarbeitung
  - a) Aufbau und Eigenschaften von Holz, Holzwerkstoffen und Kunststoffen;
  - b) Lagerung, Trocknung, Oberflächenbehandlung, Holzarten;
  - c) Arbeitsvorbereitung und Teilefertigung einschließlich Spannungstechnologie, Zusammenbau und Einbau.
- (E) Holzbau
  - a) Werkstoff Holz, Verbindungsmittel;
  - b) Holzbauwerkstoffe, Tragverhalten an Holzbauwerken, Versagensursachen;
  - c) Ausformung und Abmessung von Tragwerken und ihrer Elemente bei Beanspruchung, Verformung unter Last;
  - d) rechnerische Nachweise der Tragfähigkeit vorhandener Tragwerke, Bauteile aus Brettschichtholz.
- (F) Möbelbau und Ausbau in Holz und Kunststoff
  - a) Gestaltungselemente und Gestaltungsprinzipien, Möbel und Ausbauteile;
  - b) Entwurf und Konstruktion im handwerklichen und industriellen Möbelbau und Ausbau;
  - c) Werkstoff- und Farbkombinationen, Betriebsplanung.
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

- a) Schriftliche Prüfung

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Eine Arbeit unter Aufsicht:

- aa) innerhalb des vertieft studierten Schwerpunktes Rohbau, Ausbau- und Tiefbautechnik aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (I) oder
- bb) innerhalb des vertieft studierten Schwerpunktes Holz und Kunststofftechnik aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (H). Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei - zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung - zu bearbeiten.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

- 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
- 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

### III. Elektrotechnik

Das Studium der Fachrichtung Elektrotechnik umfaßt die Bereiche:

- (A) Grundlagen der Elektrotechnik,
- (B) Elektronische Bauelemente und Schaltungen,
- (C) Schaltungstechnik/Meßtechnik,  
sowie die nachfolgenden Bereiche in einem gewählten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung, der vertieft zu studieren ist.

Innerhalb des Schwerpunktes Automatisierungstechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Grundlagen der Nachrichtentechnik,
- (E) Regelungs- und Steuerungstechnik,
- (F) Prozeßmeßtechnik I,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Elektrische Energietechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Elektrische Energietechnik,
- (E) Elektrische Maschinen und Aktoren,
- (F) Elektrische Antriebe I,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Innerhalb des Schwerpunktes Nachrichtentechnik sind zusätzlich folgende

Bereiche zu studieren:

- (D) Grundlagen der Nachrichtentechnik,
- (E) ein erstes Wahlfach,
- (F) ein zweites Wahlfach,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. ein Leistungsnachweis zu (F),
7. ein Leistungsnachweis zu (G),
8. ein Leistungsnachweis zu (H),
9. ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus einem nicht vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung;  
(Sofern als vertieft studierter Schwerpunkt Automatisierungstechnik oder Nachrichtentechnik gewählt wurde, ist dieser Leistungsnachweis aus dem Schwerpunkt Elektrische Energietechnik zu erbringen.)

#### b) Studiennachweise

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
2. ein Nachweis zum Laborpraktikum,
3. ein Nachweis zu Grundlagen der Elektrotechnik,
4. ein Nachweis zur Schaltungstechnik,
5. ein Nachweis zu (G) .

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

#### (A) Grundlagen der Elektrotechnik

- a) mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen;
- b) Grundlagen der Elektrotechnik I, II und III;

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

c) Werkstoffe.

#### (B) Elektronische Bauelemente und Schaltungen

- a) Aufbau, Funktion und Einsatz ausgewählter elektronischer Bauelemente;
- b) Entwurf, Aufbau und Technologie digitaler Schaltungen, Verarbeitung digitaler Signale;
- c) Einführung in die Technik der Mikroprozessoren.

#### (C) Schaltungstechnik/Meßtechnik

- a) Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie, Energienetze, Schutzmaßnahmen;
- b) spezielle Gesichtspunkte der Niederspannungstechnik;
- c) Messung von Zustandsgrößen und Systemparametern;
- d) Test- und Prüfverfahren, Fehler- und Ausgleichsrechnung;
- e) ausgewählte rechtliche Grundsätze

sowie Kenntnisse aus den Bereichen des vertieft studierten Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

aa) innerhalb des Schwerpunktes Automatisierungstechnik:

#### (D) Grundlagen der Nachrichtentechnik

- a) Struktur der Nachrichtentechnik;
- b) Modulations- und Codierungsverfahren;
- c) Störungseinflüsse in Übertragungssystemen.

#### (E) Regelungs- und Steuerungstechnik

- a) Grundlagen der linearen und nichtlinearen Regelungslehre;
- b) Regelkreise, Analyse- und Entwurfsverfahren, Bemessungsverfahren und Einstellregeln.

#### (F) Prozeßmeßtechnik I

- a) Aufbau und Verfahren von Meßsystemen;
- b) Sensorprinzipien;
- c) Meßverfahren.

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

bb) innerhalb des Schwerpunktes Elektrische Energietechnik:

#### (D) Elektrische Energietechnik

- a) Elektrotechnologie, Elektrowärme;
- b) Leistungselektronik;
- c) Elektroenergieerzeugung, -übertragung und -verteilung.

#### (E) Elektrische Maschinen und Aktoren

- a) Aufbau und Wirkungsweise von Transformatoren;

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- b) Aufbau und Wirkungsweise von Gleich- und Drehstrommaschinen.
  - (F) Elektrische Antriebe I
    - a) stationäres Betriebsverhalten elektrischer Antriebe;
    - b) nichtstationäres Verhalten elektrischer Antriebe.
  - (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
  - (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.
- cc) innerhalb des Schwerpunktes Nachrichtentechnik:
- (D) Grundlagen der Nachrichtentechnik
    - a) Struktur der Nachrichtentechnik;
    - b) Modulations- und Kodierungsverfahren;
    - c) Störungseinflüsse in Übertragungssystemen.
  - (E) ein erstes Wahlfach.
  - (F) ein zweites Wahlfach.
  - (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.
  - (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht:

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu den Aufgabengruppen aus den Bereichen (A) bis (C) sowie (D) bis (H) des jeweils vertieft studierten Schwerpunktes geschrieben. Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei - zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung - zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

##### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 60 min)

##### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.



#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### **IV. Gesundheit und Pflege**

Das Studium der Fachrichtung Gesundheit und Pflege umfaßt die Bereiche:

- (A) Anatomische Grundlagen,
- (B) Physiologische Grundlagen,
- (C) Medizinische Psychologie

sowie die nachfolgenden Bereiche in einem gewählten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung, der vertieft zu studieren ist.

Innerhalb des Schwerpunktes Gesundheit sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Angewandte Medizin,
- (E) Medizinische Ökologie,
- (F) ein Wahlfach des Fachgebietes,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Pflege sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Theorien und Methoden der Pflege sowie Konzepte der Pflegepraxis,
- (E) Pflegemedizin,
- (F) Systemaspekte des Gesundheits- und Sozialwesens,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

#### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

##### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B) für den vertieft studierten Schwerpunkt Gesundheit bzw. ein Leistungsnachweis zu (C) für den vertieft studierten Schwerpunkt Pflege,  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zu (D),
4. ein Leistungsnachweis zu (E),
5. ein Leistungsnachweis zu (F),
6. ein Leistungsnachweis zu (G),
7. ein Leistungsnachweis zu (H),
8. ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus dem nicht vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung;

##### b) Studiennachweise

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
2. Nachweis über Lehrveranstaltungen zu nachfolgenden Inhalten:
  - a) naturwissenschaftliche Grundlagen (Biologie, Chemie, Physik),
  - b) medizin-theoretische Grundlagen,
  - c) Psychologie,
  - d) Mikrobiologie/Virologie,
  - e) Hygiene,
  - f) Informatik, Biometrie,
3. ein Nachweis zu (G) .

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

### (A) Anatomische Grundlagen

Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen; exemplarisch: Verdauungs-, Atmungs-, Urogenital-, Kreislaufsystem, Bewegungsapparat, Nerven-, Sinnessystem, Haut- und Inkretsystem (z. B. Schilddrüse, Nebennieren und Hypophyse) .

### (B) Physiologische Grundlagen

- a) physiologische Grundlagen des gesunden und kranken Menschen;
- b) Physiologie vom Säugling bis zum alten Menschen; exemplarisch: Blut, Blutkreislauf, Atmung, Stoff- und Energiewechsel sowie Ernährung, Wärmehaushalt und Thermoregulation, Verdauung und Resorption, Niere und Harnausscheidung, Innere Sekretion, Entwicklung und funktionelle Organisation des Nervensystems, Muskelphysiologie.

### (C) Medizinische Psychologie

- a) medizinpsychologische, medizinsoziologische und medizinpädagogische Grundlagen;
- b) der Mensch als biologisch-psychosoziale Einheit;
- c) Gesundheit und Krankheit unter psychologischen, soziologischen und pädagogischen Aspekten;
- d) Theorie und Praxis der Gesundheitsbildung und -beratung;
- e) pädagogische Aufgaben in der medizinischen Prävention und Rehabilitation sowie

Kenntnisse aus den Bereichen des vertieft studierten Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

aa) innerhalb des Schwerpunktes Gesundheit:

### (D) Angewandte Medizin

- a) nichtoperatives Gebiet;
- b) operatives Gebiet;
- c) patientenbezogenes Gebiet (einschließlich Ethik);
- d) Erste Hilfe.

### (E) Medizinische Ökologie

- a) Präventivmedizin, Gesundheitsförderung;

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- b) Sozialmedizin;
  - c) Arbeitsmedizin;
  - d) Gesundheitserziehung;
  - e) Umweltschutz.
- (F) ein erstes Wahlfach;
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.
- bb) innerhalb des Schwerpunktes Pflege:
- (D) Theorien und Methoden der Pflege sowie Konzepte der Pflegepraxis
- a) Theorien und Modelle der Pflege;
  - b) Ethik und Geschichte der Pflege;
  - c) Pflegebedürfnisse;
  - d) Gestaltung von Pflege und Betreuung (klinische und ambulante Pflege, Pflege in Einrichtungen) .
- (E) Pflegemedizin
- a) biomedizinisches Modell;
  - b) psychosoziales Modell;
  - c) Erste Hilfe;
  - d) Krankheitsfolgen.
- (F) Systemaspekte des Gesundheits- und Sozialwesens
- a) Pflegemanagement;
  - b) Pflegesozioogie;
  - c) Informationssysteme, Dokumentation;
  - d) Ökonomie der Pflege, soziale Sicherung.
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (H) des jeweils vertieft studierten Schwerpunktes. Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei - zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung - zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

##### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

(Prüfungsdauer: 60 min)

#### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

## V. Ernährung und Hauswirtschaft

Das Studium der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft umfaßt die Bereiche:

- (A) Wirtschaftslehre,
  - (B) Ernährungslehre,
  - (C) Lebensmittelchemie,
- sowie die nachfolgenden Bereiche in einem gewählten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung, der vertieft zu studieren ist.

Innerhalb des Schwerpunktes Hauswirtschaftswissenschaft sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Ökologie und Soziologie des Haushalts,
- (E) Haushaltstechnik,
- (F) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (G) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Lebensmittelwissenschaft und Ernährung sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Mikrobiologie,
- (E) ein Wahlfach,
- (F) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (G) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. ein Leistungsnachweis zu (F),
7. ein Leistungsnachweis zu (G),
8. ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus dem nicht vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung;

#### b) Studiennachweise

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
2. ein Nachweis zu (F) .

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

#### (A) Wirtschaftslehre

- a) Organisation und Struktur des Haushalts;
- b) Beschaffungs-, Produktions-, Absatzwirtschaft;
- c) Personalwirtschaft, Finanzwirtschaft;
- d) Rechtsgrundlagen (Wettbewerb, Vertrag, Versicherung) .

#### (B) Ernährungslehre

- a) Grundlagen der Ernährungswissenschaft;
- b) Ernährungsphysiologie;
- c) Ernährung von Mensch und Tier.

#### (C) Lebensmittelchemie

- a) chemisch-stoffliche Grundlagen;
- b) Lebensmittel (Inhaltsstoffe, Verarbeitung und Lagerung);
- c) technologische Prozesse

sowie Kenntnisse aus den Bereichen in einem vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung.

#### aa) innerhalb des Schwerpunktes Hauswirtschaftswissenschaft:

##### (D) Ökologie und Soziologie des Haushalts

- a) Ökosysteme;
- b) Chemikalien (Wasch- u. Reinigungsmittel, Kosmetika, Baustoffe, Verpackungsmaterial sowie deren Ver- und Entsorgung);
- c) Soziologie des Wohnens und Zusammenlebens;
- d) Konsumverhalten und Verbrauchererziehung.

##### (E) Haushaltstechnik

- a) Technologie und Ökonomie der Energieversorgung;
- b) Haushaltmaschinen;
- c) Haushaltgeräte;
- d) Ergonomie, Sicherheitstechnik.

##### (F) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

(G) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

bb) innerhalb des Schwerpunktes Lebensmittelwissenschaft und Ernährung:

(D) Mikrobiologie

- a) mikrobiologische Grundlagen;
- b) Aufbau, Vorkommen und Lebenskriterien mikrobiologischer Kulturen, Nachweise, Resistenz, Immunität;
- c) hygienische Anforderungen und Aspekte, Bedeutung, gesetzliche Grundlagen.

(E) ein Wahlfach.

(F) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.

(G) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (G) des jeweils vertieft studierten Schwerpunktes. Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei - zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung - zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

## **VI. Metalltechnik**

Das Studium der Fachrichtung Metalltechnik umfaßt die Bereiche:

(A) Werkstofftechnik,

(B) Fertigungslehre,

(C) Konstruktionselemente

sowie die nachfolgenden Bereiche in einem gewählten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung, der vertieft zu studieren ist.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Innerhalb des Schwerpunktes Produktionstechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Fertigungsmeßtechnik,
- (E) Fertigungsmittelkonstruktion,
- (F) Fertigungsplanung,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Maschinen- und Antriebstechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Hydraulik und Pneumatik,
- (E) Meß- und Regelungstechnik,
- (F) Mechatronik,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Konstruktionstechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Tribotechnik I und II,
- (E) CAD-Technik I und II,
- (F) Konstruktionsmethodik,
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. ein Leistungsnachweis zu (F),
7. ein Leistungsnachweis zu (G),
8. ein Leistungsnachweis zu (H),
9. jeweils ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus den nicht vertieft studierten Schwerpunkten der beruflichen Fachrichtung;

### b) Studiennachweise

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
2. ein Nachweis zu (G) .

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

### (A) Werkstofftechnik

- a) Aufbau metallischer Werkstoffe und metallphysikalische Grundlagen, Anwendungen und Bruchverhalten und -prüfung;
- b) physikalische Eigenschaften von Nichtmetallen, Erzeugung, Ver- und Bearbeitung, Leichtbauweise;
- c) schweißtechnische Begriffe, Normen, Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen, Gasschweißen, Brennschneiden, Lichtbogenschweißen.

### (B) Fertigungslehre

- a) Verfahren der Urformtechnik, Umformtechnik, Abspantechnik sowie Abtragverfahren und Verfahren der Wärmebehandlung, Beschichtung und Fügetechnik;
- b) spanende Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen, Maschinen der Umform- und Zerteiltechnik;
- c) Fertigungsprozeßgestaltung, Qualitätssicherung und Fertigungsmeßtechnik, fertigungstechnische Automatisierung und Prozeßinformatik.

### (C) Konstruktionselemente

- a) Aufbau, Eigenschaften und Verwendung von Konstruktionswerkstoffen;
- b) Konstruktionslehre

sowie Kenntnisse aus den Bereichen des vertieft studierten Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

- aa) innerhalb des Schwerpunktes Produktionstechnik:

### (D) Fertigungsmeßtechnik

- a) Grundlagen der Längenmeßtechnik;
- b) Methoden und Geräte der geometrischen Meßtechnik;
- c) Normung und Qualitätsmanagement.

### (E) Fertigungsmittelkonstruktion

- a) Werkzeugmaschinen der Umform-, Zerteil- und Spannungstechnik;
- b) Vorrichtungen;
- c) flexible Automatisierung (Bearbeitungszentren, Fertigungszellen, Maschinensysteme).

### (F) Fertigungsplanung

- a) Gestaltung von Fertigungsprozessen für Einzelteile;
- b) Gestaltung von Fertigungsprozessen für flexible Automatisierung;
- c) rechnergestützte Fertigungsbearbeitung.

### (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.



### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.
- bb) innerhalb des Schwerpunktes Maschinen- und Antriebstechnik:
  - (D) Hydraulik und Pneumatik
    - a) Berechnungsgrundlagen der Hydraulik und Pneumatik;
    - b) Gerätetechnik der Hydraulik und Pneumatik;
    - c) Grundschtaltung der Hydraulik und Pneumatik.
  - (E) Meß- und Regelungstechnik
    - a) Grundlagen und Grundbegriffe der Regelungstechnik;
    - b) mathematische Systembeschreibung;
    - c) dynamisches Verhalten von Übertragungsgliedern;
    - d) Regelstrecken, Regler, Verhalten des Regelkreises.
  - (F) Mechatronik
    - a) Grundstrukturen und Aufbau mechatronischer Systeme;
    - b) lineare und nichtlineare Systeme, Simulation, Integrationsverfahren, Hardware- in-the-Loop;
    - c) Aufbau, Modellierung und Analyse mechatronischer Systeme.
  - (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
  - (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.
- cc) innerhalb des Schwerpunktes Konstruktionstechnik:
  - (D) Tribotechnik I und II
    - a) Kontaktvorgänge, Kontaktgeometrie und -mechanik, Reibungsmechanismen, Verschleiß und Zuverlässigkeit;
    - b) Reibungs- und Verschleißberechnung auf energetischer Grundlage;
    - c) Maßnahmen zur Reibungs- und Verschleißminderung, Methodik zur Bearbeitung von Reibungs- und Verschleißproblemen.
  - (E) CAD-Technik I und II
    - a) Hardware und Software für CAD/CAM-Systeme;
    - b) Werkstück - Geometrie - Modelle;
    - c) CAP-Systeme - Aufgaben und Inhalte der Arbeitsplanung, CAM-Systeme, Flexible Fertigungssysteme.
  - (F) Konstruktionsmethodik
    - a) systematische Grundlagen des methodischen Konstruierens;
    - b) Vorgehensmodelle und Phasen des Konstruktionsprozesses;
    - c) spezifische Methoden und Hilfsmittel im Konstruktionsprozeß.
  - (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
  - (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu den Aufgabengruppen aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (H) des jeweils vertieft studierten Schwerpunktes geschrieben. Es werden fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei - zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung - zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

##### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung

(Prüfungsdauer: 60 min)

##### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

## **VII. Wirtschaft und Verwaltung**

Das Studium der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung umfaßt die Bereiche:

- (A) Betriebswirtschaftslehre einschließlich spezifischer rechtlicher, mathematischer und statistischer Grundlagen,
- (B) Volkswirtschaftslehre einschließlich spezifischer rechtlicher, mathematischer und statistischer Grundlagen,
- (C) Wirtschaftsinformatik,
- (D) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.

Einer der Bereiche (A), (B) oder (C) ist als Schwerpunkt vertieft zu studieren.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A) einschließlich in Betrieblichem Rechnungswesen,
- 2. ein Leistungsnachweis zu (A) in Recht,
- 3. ein Leistungsnachweis zu (A) in Mathematik und Statistik,
- 4. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 5. ein Leistungsnachweis zu (B) einschließlich in Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung,

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

6. zwei Leistungsnachweise zu (A),
7. ein Leistungsnachweis zu (A) in Recht,
8. zwei Leistungsnachweise zu (B),
9. ein Leistungsnachweis zum gewählten Schwerpunkt (A), (B) oder (C),
10. zwei Leistungsnachweise zu (D);

b) Studiennachweise

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
2. Nachweis über fachdidaktische Praktika,
3. Nachweis über ein wirtschaftswissenschaftliches Seminar.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Betriebswirtschaftslehre

- a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
- b) Kostentheorie und Kostenrechnung;
- c) Betriebliches Rechnungswesen;
- d) Bilanzen;
- e) Produktionswirtschaft;
- f) Operations Research;
- g) Marketing;
- h) Investition und Finanzierung

sowie die damit verbundenen rechtlichen, mathematischen und statistischen Kenntnisse der beruflichen Fachrichtung.

(B) Volkswirtschaftslehre

- a) Mikroökonomische Theorie;
- b) Makroökonomische Theorie;
- c) Finanzwissenschaft;
- d) Allgemeine Wirtschaftspolitik;
- e) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

sowie die damit verbundenen rechtlichen, mathematischen und statistischen Kenntnisse der beruflichen Fachrichtung.

(C) Wirtschaftsinformatik

- a) Grundlagen der Informationstheorie;
- b) Zahlensysteme und Verschlüsselung;
- c) Datenbanken und -strukturen.

(D) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung

- a) Fachdidaktische Theorien und Positionen;
- b) bereichsbezogene Fachdidaktiken;
- c) Exemplarik und fachbezogene Curriculumtheorie.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

(E) Bei vertieftem Studium der Betriebswirtschaftslehre außerdem Kenntnisse aus:

- a) Unternehmensführung und Organisation;
- b) Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung;
- c) Unternehmensrechnung/Controlling;
- d) Finanzen und Banken;
- e) Produktionswirtschaft;
- f) Operation Research;
- g) Internationales Management.

(F) Bei vertieftem Studium der Volkswirtschaftslehre außerdem Kenntnisse aus:

- a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre;
- b) Volkswirtschaftspolitik;
- c) Finanzwissenschaft;
- d) Internationale Wirtschaft.

(G) Bei vertieftem Studium der Wirtschaftsinformatik außerdem Kenntnisse aus:

- a) Prozeßmodellierung;
- b) Strategisches Informationsmanagement.

### **3. Durchführung der Prüfung**

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht zu den Aufgabengruppen aus den Bereichen (A), (B) und (C).  
Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei - zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung - zu bearbeiten.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.  
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.  
(Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

### **VIII. Deutsch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Germanistische Literaturwissenschaft,
- (B) Germanistische Sprachwissenschaft,
- (C) Germanistische Mediävistik (Ältere deutsche Literatur und Sprachgeschichte),
- (D) Fachdidaktik Deutsch.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung gegebenenfalls Lateinkenntnisse gem. Studienordnung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A) in Geschichte der Neueren deutschen Literatur,
6. ein Leistungsnachweis zu (B) in Grundlagen der Germanistischen Linguistik,
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein weiterer Leistungsnachweis zu (A) oder (B),
9. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) in Literaturtheorie,
2. ein Nachweis zu (B) in Morphologie/Syntax oder Semantik/Lexikologie oder Pragmatik/Angewandte Sprachwissenschaft,
3. ein weiterer Nachweis zu (A) oder (B),
4. ein Nachweis zu (D),
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Germanistische Literaturwissenschaft

- a) Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart und Einsicht in Probleme der Periodisierung (überwiegend auf der Grundlage der Lektüre von Originaltexten);
- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation zentraler Texte der deutschen Literatur seit der Frühen Neuzeit; Einsicht in Fragen der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte sowie der Wertung und Kanonbildung;
- c) Einsicht in Zusammenhänge der Literatur mit der Geschichte der Rhetorik, Poetik und Ästhetik;
- d) Kenntnis der historischen Organisation des Literatursystems nach den Bereichen der Produktion, Vermittlung, Distribution und Rezeption;
- e) Grundkenntnisse literaturwissenschaftlicher Methoden der Text- und Diskursanalyse sowie in Fragen der Edition und Textkritik;
- f) wissenschaftliche Grundkenntnisse seit dem 19. Jahrhundert.

### (B) Germanistische Linguistik

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- a) Kenntnis der zeichen-, kommunikations- und sprachtheoretischen Grundlagen der Linguistik einschließlich sprachgeschichtlicher Aspekte; Einsicht in die Theorieabhängigkeit wissenschaftlicher Terminologien, Untersuchungsmethoden und Erkenntnisziele;
- b) Kenntnis der systematischen Struktureigenschaften von Sprache auf allen ihren Analyseebenen; Einsicht in den Handlungscharakter der Sprachverwendung und in die kommunikative Bedeutung der pragmatischen Faktoren; Kenntnis entsprechender Modelle;
- c) Kenntnis der differenzierten Struktureigenschaften und Regularitäten des Deutschen, insbesondere der deutschen Gegenwartssprache; Kenntnis der Modelle und Verfahren zur Analyse gesprochener und geschriebener Sprache; Vertrautheit mit Besonderheiten der Varietäten deutscher Sprache;
- d) Fähigkeit zur linguistischen Analyse von Sprachzeichen aller Strukturebenen und zur Verknüpfung linguistischer Sachverhalte mit Nachbardisziplinen;
- e) Vertrautheit mit Struktur, Funktion und Wirkungsweise der Massenkommunikation.

#### (C) Germanistische Mediävistik

- a) Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, ihrer Rezeption sowie ihrer Beziehungen zu den europäischen Literaturen und Kulturen (auf der Grundlage der Lektüre von Originaltexten);
- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation einzelner zentraler Texte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit einschließlich der Fertigkeit, solche Texte verstehend laut zu lesen;
- c) Einsicht in die Problemzusammenhänge der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit sowie ihrer geistes- und kulturgeschichtlichen Kontexte;
- d) philologische Grundkenntnisse; (z. B. Textkritik, Handschriftenkunde) sowie Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Philologie;
- e) vertiefte Kenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache in den sie kennzeichnenden (synchronen) Stufen und (diachronen) Entwicklungslinien; Fähigkeit zur Übersetzung (mit Hilfsmitteln) aus dem Althochdeutschen/Mittelhochdeutschen (fakultativ) sowie Frühneuhochdeutschen.

#### (D) Fachdidaktik Deutsch

- a) Überblickswissen zur Geschichte der Fachdidaktik und des Unterrichtsfaches Deutsch;
- b) Einsicht in Zusammenhänge von Fachdidaktik Deutsch, Methodik und verschiedenen Bezugswissenschaften (Allgemeine Didaktik, Erziehungswissenschaften, Entwicklungspsychologie und Sozialwissenschaften);
- c) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Literatur- und Sprachdidaktik, ihre Lernziele und -inhalte in der Sekundarstufe II sowie Fähigkeit zu deren Planung;

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- d) vertiefte Kenntnisse über Unterrichtsmodelle, über Methoden, Verfahren und Organisationsformen in den verschiedenen Lernbereichen und zur Ausbildung mündlicher und schriftlicher Sprachkompetenz;
- e) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe II.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A), (B) und (C) geschrieben.

Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt.

Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

##### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A), (B) und (C) je einen Schwerpunkt.

(Prüfungsdauer: 30 min)

##### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte aus.

(Prüfungsdauer: 20 min)

## **IX. Englisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachwissenschaft,
- (B) Literaturwissenschaft,
- (C) Kulturstudien,
- (D) Sprachpraxis,
- (E) Fachdidaktik Englisch.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
  - 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
  - 3. ein Leistungsnachweis zu (C),
  - 4. ein Leistungsnachweis zu (E),
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Hauptstudium:

5. drei Leistungsnachweis in mindestens zwei Bereichen aus (A) bis (C) (davon ein Hauptseminarschein);

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen,
2. zwei Nachweise zu (D),
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

(A) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnisse wesentlicher Strukturen der englischen Sprache sowie sprachwissenschaftlicher Theorien und Modelle;
- b) Fähigkeit, Texte und sprachliche Phänomene auf sprachwissenschaftlicher Grundlage zu analysieren.

(B) Literaturwissenschaft

- a) Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte und zur wissenschaftlichen Begründung der angewandten Verfahrensweisen;
- b) Kenntnisse wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungen;
- c) vertiefte Kenntnisse auf einem größeren Gebiet im Bereich englischsprachiger Literaturen.

(C) Kulturstudien

- a) exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen und ihrer historischen Voraussetzungen;
- b) Grundkenntnisse im Bereich des politischen Systems sowie der Wirtschafts- und Sozialordnung Großbritanniens, des früheren britischen Empire und der USA;
- c) vertiefte Kenntnisse zentraler Aspekte der Geschichte eines englischsprachigen Kulturbereichs.

(D) Sprachpraxis

- a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache;
- b) Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen;
- c) Sprachpraktische Defizite können durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.

(E) Fachdidaktik Englisch

Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

## **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

1. Eine Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache aus den Bereichen (A) bis (C); fachwissenschaftliche Darstellung zu einem Thema nach Wahl aus den genannten Bereichen.



### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

2. eine Arbeit unter Aufsicht in deutscher Sprache aus den Bereichen (A) bis (C), wobei der in 1. bearbeitete Bereich entfällt.  
(Bearbeitungszeit: je 4 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Geprüft werden zwei Bereiche aus (A) bis (C). Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem das Prüfungsgespräch mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geführt wird.  
(Prüfungsdauer: 30 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 min)

## **X. Ethik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Logik,
- (B) Theoretische Philosophie,
- (C) Praktische Philosophie,
- (D) Religion und Ethik,
- (E) Fachdidaktik Ethik.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

#### **a) Leistungsnachweise**

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A): Einführung in die Logik,
2. ein Leistungsnachweis zu (E),
3. zwei Leistungsnachweise zu (C), davon einer zur Philosophischen Ethik,
4. ein Leistungsnachweis zu (D)  
(Es müssen mindestens drei der vier Epochen der Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Moderne) abgedeckt sein. Ein exemplarischer philosophischer Text muß behandelt worden sein.),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (C): Philosophische Ethik,
6. zwei Leistungsnachweise zu (C), davon mindestens einer zur Angewandten Ethik;

#### **b) Studiennachweise**

1. ein Nachweis zu (B),

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen.

## **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

(A) bis (D)

- a) Nachweis der Fähigkeit, Probleme der Praktischen Philosophie und besonders moralische Fragestellungen zu erkennen und argumentativ angemessen unter Rückgriff auf Kenntnisse in Logik und Theoretischer Philosophie zu entwickeln;
- b) vertiefte Kenntnisse zu mindestens drei Epochen der Geschichte der Ethik;
- c) vertiefte Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern philosophischen Denkens, insbesondere zu Problemen der Ethikanwendung und zu ethischen Themen des zweiten Berufsschulfaches.

(E) Fachdidaktik Ethik

- a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Ethikunterrichts in Berufsschulen zu begründen;
- b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;
- c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

## **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 min)

## **XI. Mathematik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Algebra und Zahlentheorie,
- (B) Analysis,
- (C) Geometrie,
- (D) Stochastik,
- (E) Numerische Mathematik,
- (F) Informatik,
- (G) Grundlagen der Mathematik,
- (H) Geschichte der Mathematik,
- (I) Fachdidaktik Mathematik.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A/C),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (F),
4. ein weiterer Leistungsnachweis nach Maßgabe des Angebots an mathematischen Lehrveranstaltungen,  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in (A), (B) und (C),

Hauptstudium:

5. zwei Leistungsnachweise zu (E) einschließlich Praktikumsnachweis oder zu (D),
6. ein weiterer Leistungsnachweis nach Maßgabe des Angebots an mathematischen Lehrveranstaltungen,
7. ein Leistungsnachweis zu (I) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

### b) Studiennachweise

1. je ein Nachweis zu (G) oder (H),
2. ein Nachweis zu (D) oder (E)  
(Es muß der Bereich gewählt werden, zu dem kein Leistungsnachweis erbracht wird.),
3. ein Nachweis zu (I),
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

### (A) Algebra und Zahlentheorie

Theorie der linearen Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Vektorräume, algebraische Strukturen und Aufbau der Zahlensysteme sowie Teilbarkeitslehre, Diophantische Gleichungen u. a.

### (B) Analysis

Elemente der Differential- und Integralrechnung, einschließlich elementarer Funktionen, Differentialgleichungen.

### (C) Geometrie

synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme, Grundlagen der Geometrie, Elemente der Darstellenden Geometrie.

### (D) Stochastik

klassische Wahrscheinlichkeitstheorie, Zufallsgrößen, Einführung in die Schätz- und Testtheorie.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### (E) Numerische Mathematik

lineare Gleichungssysteme, Nullstellenbestimmung, Interpolation, Quadratur.

#### (F) Informatik

Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiersprachen, Rechnerstrukturen.

#### (G) Grundlagen der Mathematik

Prädikatenlogik, axiomatische Methoden der Mathematik, Semantik und Syntax.

#### (H) Geschichte der Mathematik

Einblick in die Problemgeschichte der Mathematik.

#### (I) Fachdidaktik Mathematik

- a) mathematisches Denken und mathematische Lernprozesse (Theorien und Modelle des Mathematikunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Mathematik);
- b) Analysieren und Einordnen konkreter Probleme des Mathematikunterrichts einschließlich fachübergreifender Aspekte,
- c) didaktische Aufbereitung mathematischer Probleme und ihrer Lösungen,
- d) Methoden des mathematischen Unterrichts,
- e) Rahmenrichtlinien und die ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen,
- f) Mediendidaktik mit Schwerpunkt Taschenrechner und Computer.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht, deren Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (G) zu wählen sind. Für jeden Bereich werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aufgaben aus (I) können einbezogen werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 min)

## XII. Physik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Experimentalphysik,
- (B) Theoretische Physik,
- (C) Fachdidaktik Physik,

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- (D) Spezialrichtungen der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule.  
Nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule kann die Studienordnung weitere Bereiche vorsehen.

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (B)

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zu (A),
4. ein Leistungsnachweis zu (C) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen,
5. zwei Leistungsnachweise zu (D);

### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) in einem Grundpraktikum,
2. ein Nachweis zu (A) in einem Fortgeschrittenenpraktikum,
3. ein Nachweis zu (C): Schulpraktisches Experimentieren einschließlich Unfallverhütung,
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
5. ein Nachweis zu mathematischen Methoden der Physik.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen:

### (A) Experimentalphysik

- a) zu grundlegenden Begriffen und Zusammenhängen;
- b) um für grundlegende experimentelle und meßtechnische Fragestellungen der Physik adäquate Lösungen zu finden.

### (B) Theoretische Physik

- a) zu ausgewählten Grundlagen der Theoretischen Physik;
- b) zur Lösung physikalischer Probleme mit Hilfe von Methoden der Theoretischen Physik.

### (C) Fachdidaktik Physik

- a) zu fachdidaktischen Grundlagen des Physikunterrichts;
- b) zur fachdidaktischen Analyse fachwissenschaftlicher Grundlagen;
- c) zur Umsetzung fachdidaktischer Positionen im Physikunterricht.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- (D) Spezialrichtungen zur Fachwissenschaft zu einem Spezialgebiet der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den Bereichen (A), (B) und (D) .  
Es werden dem Prüfling aus jedem zu bearbeitenden Bereich mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt.

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 min)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 min)

### **XIII. Russisch**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Spracherwerb,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Geschichte/Landeskunde/Kultur Rußlands,
- (E) Fachdidaktik Russisch.

#### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A),
6. ein Leistungsnachweis zu (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Spracherwerb

- a) Mündliche und schriftliche Beherrschung der russischen Gegenwartssprache unter Beachtung der Normgerechtigkeit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
- b) Fähigkeit zur Aufnahme, zum Verständnis und zur Wiedergabe von schriftlich und mündlich vermittelter Sprache;
- c) Fähigkeiten im Übersetzen aus der Fremdsprache.

### (B) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnisse über wesentliche Strukturen der russischen Sprache der Gegenwart und ihre Normen;
- b) vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der russischen Sprache der Gegenwart;
- c) Kenntnisse über Spezifika der Fachsprache (berufsbezogen).

### (C/D) Literaturwissenschaft, Kultur, Geschichte und Landeskunde

- a) vertiefte Kenntnisse der literarischen Evolution;
- b) Überblick über die Geschichte Rußlands;
- c) vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der literarischen Evolution unter gattungsgeschichtlichen, motivgeschichtlichen, ästhetischen oder anderen Aspekten.

### (E) Fachdidaktik Russisch

- a) Kenntnisse zu Grundbegriffen und Problembereichen der Fachdidaktik als Wissenschaftsdisziplin;
- b) Kenntnisse zur Prozeßgestaltung des Russischunterrichts;
- c) Kenntnisse zur Leistungsermittlung und -bewertung.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### a) Schriftliche Prüfung

1. Es wird eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich (A) geschrieben, die aus verschiedenen Aufgaben besteht. Wesentlicher Teil der Arbeit ist eine Darlegung zu einem vorgegebenen Thema. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, darunter auch zu literaturwissenschaftlichen und/ oder landeskundlichen Inhalten.  
Es kann ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.
2. Eine Übersetzung eines fachsprachlichen Textes aus der Fremdsprache; sprachwissenschaftliche Fragestellungen können einbezogen werden.  
Es kann ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
Im Bereich (A) sind zu drei vom Prüfling zu benennenden sprachwissenschaftlichen Teilgebieten vertiefte Kenntnisse nachzuweisen.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Zu weiteren Teilgebieten wird Überblickswissen überprüft.

Das vom Prüfling vorgeschlagene Wahlgebiet für den Bereich (B) muß einen vertieften Zugang zum Spezialgebiet signalisieren und den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs widerspiegeln.

Neben dem Wahlgebiet soll das Prüfungsgespräch auch andere Aspekte, u. a. literarische Evolution und Kulturgeschichte einbeziehen.

(Prüfungsdauer: 30 min)

2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 min)

## XIV. Sozialkunde

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Politikwissenschaft mit den Teilbereichen:
  - (A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte,
  - (A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
  - (A3) Politische Systeme und Systemvergleich,
  - (A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen,
- (B) Politik und Wirtschaft,
- (C) Soziologie,
- (D) Fachdidaktik Sozialkunde.

Das Studium der Bereiche (A) bis (C) erfolgt sowohl disziplinorientiert als auch disziplinübergreifend.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. je ein Leistungsnachweis zu (A2) und (A4),
2. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (D),

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A2/A3),
5. ein Leistungsnachweis zu (A1),
6. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C)  
(Gewählt werden muß der Bereich, für den im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.),
7. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;  
Der Leistungsnachweis Nr. 4 kann in ein und derselben Lehrveranstaltung erbracht werden. Die Leistungsnachweise zu (B) und (C) können in den



### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Fachbereichen bzw. Instituten der Universität erbracht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zur Einführung in das Studium der Politikwissenschaft,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Politikwissenschaft

- (A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte  
Überblick über theoretische Grundbegriffe und ihre systematischen Zusammenhänge; Geschichte der politischen Ideen, insbesondere der europäischen Neuzeit; politische Theorien und Ideen der Gegenwart;
- (A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland  
Grundlagen des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Verfassungs- und Rechtsordnung, Regierung und Verwaltung, Interessenvermittlung  
(Parteien, Verbände, soziale Bewegungen), politische Kultur, politische Sozialisation und Kommunikation (u. a. Massenmedien);
- (A3) Politische Systeme und Systemvergleiche  
Theoretische Ansätze und empirische Ergebnisse der politikwissenschaftlichen Komparatistik; im Mittelpunkt stehen politische Systeme pluralistischer und nichtpluralistischer Art sowie der Vergleich untereinander;
- (A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen  
Überblick über Grundlagen der internationalen Beziehungen sowie Theorien und Methoden für deren Analyse, internationale Institutionen und Organisationen, transnationale Integrationsprozesse und regionale Zusammenschlüsse, Europäische Union, Fragen der europäischen Sicherheit.

### (B) Politik und Wirtschaft

- a) Kenntnisse über Grundformen von Wirtschaftssystemen und über Konzeptionen zur Analyse von Wirtschaftsprozessen in einer sozialen Marktwirtschaft;
- b) Kenntnisse über Grundzüge des deutschen Wirtschaftssystems, wirtschaftspolitische Handlungsfelder und Konzeptionen des Staates.

### (C) Soziologie

- a) im Bereich der Makrosoziologie Kenntnisse über Erscheinungen und Theorien der Sozialstruktur und des sozialen Wandels;
- b) im Bereich der Mikrosoziologie Kenntnisse über theoretische Ansätze und zu speziellen Soziologien sowie über Prozesse zwischen und in Gruppen.

### (D) Fachdidaktik Sozialkunde

- a) Kenntnisse fachdidaktischer Theorien und Methoden;
- b) Kenntnisse zu Bildungsaufgaben, Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen sowie zu fachspezifischen Methoden und Verfahren;
- c) Fähigkeit zur Unterrichtsplanung durch Zusammendenken von Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen;

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- d) Überblick über die Geschichte der politischen Bildung.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

In der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet der Prüfling eines von drei Themen aus einem von ihm zu wählenden Teilbereich aus (A). Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Der Teilbereich, aus dem das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, darf nicht bearbeitet werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Der Prüfling muß einen Überblick über alle Teilbereiche (A1) bis (A4) besitzen. In zwei von ihm zu benennenden Teilbereichen aus (A) wird er schwerpunktmäßig geprüft. Dabei dürfen der Teilbereich, der in der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet wurde und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit keine Prüfungsschwerpunkte sein.

Der Bereich (A2) muß entweder für die Arbeit unter Aufsicht oder die mündliche Prüfung gewählt werden.

Fragestellungen aus (B) und (C) können einbezogen werden.

(Prüfungsdauer: 30 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 20 min)

## **XV. Sport**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten,
- (B) Sportbiomechanik,
- (C) Sportgeschichte,
- (D) Sportmedizin,
- (E) Sportmotorik,
- (F) Sportpädagogik,
- (G) Sportpsychologie,
- (H) Sportsoziologie,
- (I) Trainingswissenschaft,
- (J) Fachdidaktik Sport.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

- a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

1. ein Leistungsnachweis zu einem der Bereiche (B), (D), (E) oder (I),
2. ein Leistungsnachweis zu einem der Bereiche (C), (F), (G) oder (H),
3. ein Leistungsnachweis zum Bereich (J),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,  
Hauptstudium:
4. drei Leistungsnachweise wahlweise aus drei der folgenden vier Theoriefelder:
  - a) Sport und Bewegung mit (B) und (C),
  - b) Sport, Training und Gesundheit mit (D) und (I),
  - c) Sport und Gesellschaft mit (C) und (H),
  - d) Sport und Erziehung mit (F) und (G),
5. ein Leistungsnachweis zu (J) zur fachdidaktischen Theorie des Schulsports sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis über die praktisch-methodische Ausbildung (Bereich A):
  - a) einführende Ausbildung in für die berufsbildende Schule relevanten Sportarten nach Maßgabe der Studienordnung,
  - b) vertiefende Ausbildung in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball, Volleyball,
  - c) vertiefende Ausbildung in einer der Sportarten Tennis, Tischtennis, Tanz, Selbstverteidigung, Badminton, Fitneß, Trampolinturnen u.a.,
  - d) vertiefende Ausbildung in einer weiteren Sportart,
  - e) Ausbildung in einer weiteren Sportart bzw. Bewegungsaktivität außer den bisher genannten,
  - f) Kleine Spiele,
  - g) Exkursion in einer Sportart (z. B. Skilauf, Touristik, Wasserfahrsport u.a.),
  - h) Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze (DLRG/DRK) und Erste Hilfe-Kurs,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen:

- (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten,  
sportliches Können sowie Kenntnisse in Theorie und Praxis der Sportarten, sportartenspezifische Konzepte und Modelle in unterschiedlichen Handlungsfeldern des Schul- und Freizeitsports.
- (B) Sportbiomechanik,  
insbesondere Ziele und Aufgaben der Bewegungsanalyse, biomechanische Meß- und Untersuchungsmethoden sowie Theorie der Biomechanik.
- (C) Sportgeschichte,  
insbesondere die historischen Wurzeln der Gymnastik, der Leibeserziehung, der Turnbewegung und des Sports.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- (D) Sportmedizin,  
insbesondere Bau und Funktion des Körpers sowie physiologische Grundlagen.
- (E) Sportmotorik,  
vor allem die Analyse von Bewegungen, die Bewegungskoordination, das Bewegungslernen und die motorische Entwicklung.
- (F) und (J) Sportpädagogik und Fachdidaktik Sport, vor allem die erzieherische Bedeutung von Bewegung, Sport und Spiel, Begriffe und Konzepte der Sportpädagogik sowie didaktische Fragen des Unterrichtens und die Gestaltung eines mehrperspektivischen Schulsports.
- (G) Sportpsychologie,  
insbesondere allgemeinspsychologische Grundlagen des Sporttreibens, entwicklungspsychologische und motivationale Aspekte unter der Perspektive des Schulsports.
- (H) Sportsoziologie,  
insbesondere Sozialisation im Sport und die sozialwissenschaftliche Sicht zur gesellschaftlichen Bedeutung des Sports.
- (I) Trainingswissenschaft,  
insbesondere Ziele und Aufgaben des sportlichen Trainings in verschiedenen Handlungsfeldern; Grundsätze und Methoden des sportlichen Trainings.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, bei der der Prüfling genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe I oder genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe II wählt.

Gruppe I: Bereiche (C), (F), (G) und (H),

Gruppe II: Bereiche (B), (D), (E), und (I).

Zu jedem angegebenen Bereich wird mindestens ein Thema/eine Aufgabe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

##### 1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Bereich darf nicht Schwerpunkt der Prüfung sein.

(Prüfungsdauer: 30 min)

##### 2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 20 min)

#### c) Praktisch-methodische Prüfung

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

Die praktisch-methodische Prüfung findet in Form von Teilprüfungen zu Theorie und Praxis in zwei Sportarten statt. Es sind Sportarten zu wählen, in denen eine vertiefende Ausbildung erfolgte.

Die praktisch-methodische Prüfung findet studienbegleitend als sportpraktische und mündliche oder schriftliche Prüfung in den gewählten Sportarten statt. Die mündliche Prüfung kann als Komplexprüfung (30 Minuten) oder in zwei mündlichen Teilprüfungen (je 20 Minuten) durchgeführt werden, die schriftliche wird als Komplexprüfung (120 Minuten) durchgeführt. Die Ergebnisse der sportpraktischen und mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung werden in jeder Sportart durch das arithmetische Mittel der Einzelzensuren zu jeweils einer Zensur zusammengefaßt. Aus diesen beiden Zensuren wird das Gesamtergebnis der praktisch-methodischen Prüfung durch das arithmetische Mittel bestimmt.

Besteht die mündliche Prüfung aus zwei Teilen, ist vor der Ermittlung der Zensur für die jeweilige Sportart die Einzelzensur für diese Prüfung durch das arithmetische Mittel der Zensuren der beiden Teile festzustellen.

## **XVI. Informatik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Theoretische Informatik,
- (B) Praktische Informatik,
- (C) Technische Informatik,
- (D) Angewandte Informatik,
- (E) Mathematik,
- (G) Fachdidaktik Informatik (einschließlich Mediendidaktik).

Nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule kann die Studienordnung weitere Bereiche vorsehen.

### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des oben genannten Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (B),
2. ein Leistungsnachweis zu (C),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zu (D),
4. ein Leistungsnachweis zu (B),
5. ein Leistungsnachweis zu (F) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A),

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

2. ein Nachweis zu (C),
3. ein Nachweis zu (E),  
(Wurde das Fach Mathematik im Rahmen eines Lehramtsstudienganges mit einer Ersten Staatsprüfung, Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach oder mit einem anderen gleichwertigen Studiengang abgeschlossen, so werden die in diesem Fach erbrachten Leistungen anerkannt.)
4. ein Nachweis zu (F),
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

### (A) Theoretische Informatik

Automatentheorie, formale Sprachen, Informationstheorie.

### (B) Praktische Informatik,

insbesondere Methoden der Softwaretechnologie, Algorithmierung, Programmierung, Programmierkonzepte, Test und Dokumentation von Programmen, Aufbau und Funktion von Betriebssystemen und Benutzungsoberflächen.

### (C) Technische Informatik,

insbesondere physikalisch-elektronische Grundlagen, Rechnersysteme, Rechnernetze und Kommunikationstechnik.

### (D) Angewandte Informatik,

insbesondere Modellbildung und Simulation, Datenbanken, Analyse von Informatiksystemen und Computergraphik.

### (F) Fachdidaktik Informatik

- a) Didaktikkonzeptionen und ihre Anwendbarkeit für das Fach Informatik;
- b) spezielle Unterrichtskonzepte im Informatikunterricht;
- c) Entwicklung von fachdidaktischen Gestaltungsvarianten zu ausgewählten Unterrichtsthemen;
- d) Mediendidaktik mit dem Schwerpunkt Computer.

## 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

### a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den Bereichen (A) bis (D). Es werden mindestens zwei Aufgaben beziehungsweise Aufgabengruppen zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2 aus den Bereichen (A) bis (D).  
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)
2. Fachdidaktik Informatik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2 aus dem Bereich (F).

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

## XVII. Automatisierungstechnik/Mechatronik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Technikwissenschaftliche Grundlagen,
- (B) Regelungs- und Steuerungstechnik,
- (C) Werkstofftechnik,
- (D) Mechatronik und Meßtechnik,
- (E) Antriebstechnik,
- (F) Arbeitswissenschaft,
- (G) Fachdidaktik Automatisierungstechnik/Mechatronik.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des oben genannten Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu einem Laborpraktikum,  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (D),
6. ein Leistungsnachweis zu (E),
7. ein Leistungsnachweis zu (F),
8. ein Leistungsnachweis zu (G) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

#### (A) Technikwissenschaftliche Grundlagen

Bei Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik:

- a) Statik: Gleichgewicht der Kräfte, Reibung/ Haftung, Gravitation, Kraftreaktionen;  
Festigkeitslehre: Zug, Druck, Biegung, Scherung, Torsion;
- b) technisches Darstellen, Projektionen, norm- und fertigungsgerechtes technisches Zeichnen.

Bei Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik:

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- c) Grundbegriffe und Elemente elektrischer Stromkreise, elektrische Netzwerke, Vierpoltheorie;
- d) Wechselstrom, Wechselstromschaltungen, Mehrphasensysteme.

#### (B) Regelungs- und Steuerungstechnik

- a) Regelungstechnik: Regelkreis, Regelkreisglieder, Übertragungsverhalten; Steuerungstechnik: Boolesche Funktionen, Schaltungen kombinatorischer Systeme;
- b) mechatronische Systeme: Aufbau, Funktionseinheiten, Einzelelemente, Merkmale; Sensoren und Aktoren; elektromechanische, pneumatische und hydraulische Steuerungen.

#### (C) Werkstofftechnik

Mikrostruktur und Eigenschaften metallischer und nichtmetallischer Konstruktions- und Funktionswerkstoffe, Bewertung und Analyse von Struktur und Gefüge.

#### (D) Mechatronik und Meßtechnik

- a) systematische Entwurfsverfahren mechatronischer Systeme, Programmierung, speicherprogrammierte Steuerungen (SPS), Diagnose, Montage automatisierter Fertigungssysteme;
- b) Grundlagen der elektrischen und mechanischen Meßtechnik, analoge und digitale Signalverarbeitung, Meßgeräte, Messungsarten, Sensorik.

#### (E) Antriebstechnik

- a) technischer Aufbau und Verhalten elektrischer Maschinen/Aktoren, Ersatzschaltbilder, Zeigerdiagramme, Ortskurven, Normen;
- b) fluide Antriebssysteme und -technik, Hydrostatik, Grundsaltungen in der fluiden Antriebstechnik, Auswahlkriterien für Kraftmaschinen.

#### (F) Arbeitswissenschaft

Gegenstand und Ziele der Arbeitswissenschaft, Arbeitsorganisation, Arbeitsplatzgestaltung und -ergonomie, Bildschirmarbeitsplatz, Arbeitsschutzgesetze und -maßnahmen.

#### (G) Fachdidaktik Automatisierungstechnik/Mechatronik

- a) spezielle Fachdidaktik (fachbezogene Curriculumentwicklung);
- b) Unterrichtsplanung und -gestaltung.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den Bereichen (A) bis (G). Es werden mindestens zwei Aufgaben beziehungsweise Aufgabengruppen zur Wahl gestellt; davon ist eine zu bearbeiten.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft



### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)

2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

## XVIII. Energie-/Gebäudesystemtechnik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Mechanik und Konstruktionslehre,
- (B) Wärmelehre,
- (C) Elektrische Anlagen,
- (D) Energietechnik,
- (E) Gebäudesysteme,
- (F) Energietechnische Systeme,
- (G) Betriebswirtschaftslehre/Arbeitswissenschaft,
- (H) Fachdidaktik Energie-/Gebäudesystemtechnik.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des oben genannten Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

- 5. ein Leistungsnachweis zu (E),
- 6. ein Leistungsnachweis zu (F),
- 7. ein Leistungsnachweis zu (G),
- 8. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

#### (A) Mechanik und Konstruktionslehre

- a) Statik: Gleichgewicht der Kräfte, Arbeitsprinzipien, Kraftreaktionen;  
Festigkeitslehre: Beanspruchungsarten Zug Druck, Biegung, Schub, Torsion;
- b) technisches Darstellen, Projektionen, norm- und fertigungsgerechtes technisches Zeichnen.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### (B) Technische Wärmelehre

Thermodynamische Hauptsätze, Grundlagen des Transportes thermischer Energie, Wärmeübergang, -durchgang, -übertragung, Zustandsverhalten einfacher Systeme.

#### (C) Elektrische Anlagen

- a) elektrische Verteilungsnetze, Betriebselemente, Ersatzschaltungen der Energieübertragungsanlagen, Drehstromleitung, Leit- und Schutztechnik, Kurzschlußarten;
- b) Leistungshalbleiter, netz- und selbstgeführte Stromrichter, lastgeführte Wechselrichter, Steuerungsprinzipien leistungselektronischer Schaltungen;
- c) Strukturen metallischer und nichtmetallischer Werkstoffe, Legierungen und deren Eigenschaften, Leiter-, Kontakt- und Widerstandswerkstoffe, Dielektrika.

#### (D) Energietechnik

elektrothermische Verfahren, Wärmeübertragung, Erwärmungsarten, Elektroerosion, elektrotechnologische Verfahren.

#### (E) Gebäudesysteme

- a) OSI-Schichtenmodell, Busaufbau und -strukturen, Buszugriffsverfahren, Systemkonzepte feldbusbasierter Automatisierungssysteme;
- b) Energiebilanz der Erde, Stromerzeugungsarten, Energiespeicher, Netzkonzepte mit alternativen Energiequellen.

#### (F) Energietechnische Systeme

- a) Aufgaben, Struktur und Funktionsgruppen intelligenter elektrischer Energiesysteme, Regelkreise der Energietechnik, Regelungsarten, Strukturen;
- b) Schaltgeräte, Netzverhalten bei Schaltvorgängen, Überspannungsbegrenzung, elektromagnetische Verträglichkeit, Isolationsbemessung.

#### (G) Betriebswirtschaftslehre/Arbeitswissenschaft

- a) Gegenstand, Ziele, Methoden der Betriebswirtschaft, Rechtsgrundlagen, Unternehmensabläufen, Unternehmensführung;
- b) Gegenstand und Ziele der Arbeitswissenschaft, Arbeitsorganisation, Arbeitsplatzgestaltung/-ergonomie, Bildschirmarbeitsplatz, Arbeitsschutzgesetze, Arbeitsschutzmaßnahmen.

#### (H) Fachdidaktik Energie-/Gebäudesystemtechnik

- a) spezielle Fachdidaktik (fachbezogene Curriculumentwicklung);
- b) Unterrichtsplanung und -gestaltung.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den Bereichen (A) bis (H). Es werden mindestens zwei Aufgaben beziehungsweise Aufgabengruppen zur Wahl gestellt; davon ist eine zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)
2. Fachdidaktik Energie-/Gebäudesystemtechnik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

### **XIX. IT-Systeme**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Technische Grundlagen,
- (B) Kommunikation,
- (C) Praktische und angewandte Informatik,
- (D) Computergraphik sowie

wahlweise die Bereiche eines der folgenden Schwerpunkte I bis III:

Schwerpunkt I: Kommunikationstechnische Systeme die Bereiche:

- (E I) Nachrichtentechnik,
- (F I) Informations- und Codierungstheorie,
- (G I) Praktische Informatik,
- (H I) Fachdidaktik IT-Systeme;

Schwerpunkt II: Systeminformatik die Bereiche:

- (E II) Signalverarbeitung,
- (F II) Hardwarenahe Programmierung,
- (G II) Praktische Informatik,
- (H II) Fachdidaktik IT-Systeme;

Schwerpunkt III: Fachinformatik die Bereiche:

- (E III) Datenbanken,
- (F III) Praktische Informatik,
- (G III) Angewandte Informatik,
- (H III) Fachdidaktik IT-Systeme.

#### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des oben genannten Paragraphen gefordert:

##### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

4. ein Leistungsnachweis zu (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,  
Hauptstudium:  
Gemäß des gewählten Schwerpunktes I oder II oder III
5. ein Leistungsnachweis zu (E I) oder (E II) oder (E III),
6. ein Leistungsnachweis zu (F I) oder (F II) oder (F III),
7. ein Leistungsnachweis zu (G I) oder (G II) oder (G III),
8. ein Leistungsnachweis zu (H I) oder (H II) oder (H III) sowie  
Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Technische Grundlagen

- a) Systemaufbau von Computer, Prozessorarchitekturen, Bussysteme, Interruptverarbeitung, Echtzeitverarbeitung;
- b) Signal- und Systemtheorie, mathematische Methoden der Beschreibung von Signalen und der Signalübertragung, Systembeschreibung, Fourier-, Laplace-, z-Transformation.

(B) Kommunikation

- a) Referenzmodelle (ISO/OSI, Internet), Data Link Layer, Network Layer, Routing, Anwendungs-APIs, Client/Server- Architektur, Dienste auf Applikationsebene, Netzwerksicherheit;
- b) Sprachverarbeitung (menschlicher Sprachproduktionsprozess), Modelle gesprochener Sprache, Sprachcodierung und Sprachsynthese.

(C) Praktische und angewandte Informatik

- a) Standardsoftware und Angebotsformen, Grundlagen der Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Visual Basic für Anwendungen (VBA), Präsentationsprogramme, Java-Script;
- b) Konzepte verschiedener Programmiersprachen, Programmierparadigmen: funktionales, logisches, objektorientiertes Programmieren.

(D) Computergraphik

Interaktive Computergraphik, Algorithmen und Konzepte zwei- und dreidimensionaler Graphik.

Wahlweise aus den Bereichen einer der folgenden Schwerpunkte I bis III:

Schwerpunkt I: Kommunikationstechnische Systeme

(E I) Nachrichtentechnik

- a) Systemtheorie der Nachrichtenübertragung (Analog/Digitalsysteme), Funkfelder, Kabelsysteme, TV-Satelliten- Richtfunksysteme, digitale Fernsehsysteme, Mobilfunknetze;

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- b) Aufgaben der Vermittlungstechnik, Prinzipien und Steuerung digitaler Vermittlungssysteme, Aufbau von Verbindungsnetzwerken, ISDN-Teilnehmeranschluß.

#### (F I) Informations- und Codierungstheorie

- a) Universaltheorie von Shannon, Rauschen, Interferenzen, Redundanz, Begrenzung/ Maximierung der Datenübertragungsrate, technische Codierungsverfahren;
- b) Breitband- und Weitverkehrsnetze, Aufbau/Struktur des Breitband-ISDN, asynchroner Transfermodus (ATM), optische Prinzipien der Vermittlungstechnik.

#### (G I) Praktische Informatik

Datenbankkonzepte, relationale Datenbanken, Datenbankentwurf im ER-Modell, Sprache SQL, Internet-Datenbanken.

#### (H I) Fachdidaktik IT-Systeme

- a) spezielle Fachdidaktik (fachbezogene Curriculumentwicklung);
- b) Unterrichtsplanung und -gestaltung unter besonderer Berücksichtigung des Fachschwerpunktes I Kommunikationstechnische Systeme.

#### Schwerpunkt II: Systeminformatik

##### (E II) Signalverarbeitung

- a) digitale Signalverarbeitung, zeitkontinuierliche/ diskrete Signalräume und Systeme (Abtastung, Abtasttheorem, Interpolation), diskrete Fourier-Transformation;
- b) Sensorelektronik, Verarbeitung von Sensorsignalen, Anwendung von OPVerstärker und Oszillatoren.

##### (F II) Hardwarenahe Programmierung

- a) Aufbau, Strukturen, Funktionen von Betriebssystemen, Bussysteme, Programmierung, Test und Dokumentation;
- b) Aufbau, Struktur und Funktionen von PIC- und Mikrocontrollersystemen, Programmiersprachen, Anwendungen.

##### (G II) Praktische Informatik

Datenbankkonzepte, relationale Datenbanken, Datenbankentwurf im ERModell, Anfragesprache SQL, Internet- Datenbanken.

##### (H II) Fachdidaktik IT-Systeme

- a) spezielle Fachdidaktik (fachbezogene Curriculumentwicklung);
- b) Unterrichtsplanung und -gestaltung unter besonderer Berücksichtigung des Fachschwerpunktes II Systeminformatik.

#### Schwerpunkt III: Fachinformatik

##### (E III) Datenbanken

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- a) Datenbanksysteme: Komponenten, Funktionen, Architekturen, Modelle, relationale Datenbanksprachen, Anwendungsprogrammierung, Datenschutz;
- b) Dateiorganisation, Zugriffspfade, Transaktionsverwaltung, Auswertung und Optimierung von Anfragen.

#### **(F III) Praktische Informatik**

Aufbau, Strukturen und Funktionen von Betriebssystemen, Schnittstellen, Bussysteme, Programmierung, Dokumentation und Test.

#### **(G III) Angewandte Informatik**

- a) Simulationsklassen (Monte-Carlo-Simulation, kontinuierliche Simulation mit ODEs), Simulationssoftware Simplex3;
- b) Vorgänge bei der Bilderzeugung, Rendern und Implementation von Teilsystemen zum Rendern.

#### **(H III) Fachdidaktik IT-Systeme**

- a) spezielle Fachdidaktik (fachbezogene Curriculumentwicklung);
- b) Unterrichtsplanung und -gestaltung unter besonderer Berücksichtigung des Fachschwerpunktes III Fachinformatik.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### **a) Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den Bereichen (A) bis (D) sowie (E I) bis (H I) oder (E II) bis (H II) oder (E III) bis (H III) des gewählten Schwerpunktes I, II oder III. Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Aufgaben beziehungsweise Aufgabengruppen zur Wahl gestellt; davon ist eine zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

## **XX. Mediensysteme**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Technische Grundlagen,
- (B) Kommunikation,
- (C) Praktische und angewandte Informatik,
- (D) Computergraphik,
- (E) Informationsverarbeitung,
- (F) Praktische und angewandte Informatik,
- (G) Systeme/Visualistik,

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

(H) Fachdidaktik des affinen Faches Mediensysteme.

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des oben genannten Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. ein Leistungsnachweis zu (F),
7. ein Leistungsnachweis zu (G),
8. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Technische Grundlagen

- a) Systemaufbau von Computer, Prozessorarchitekturen, Bussysteme, Interruptverarbeitung, Echtzeitverarbeitung;
- b) Signal- und Systemtheorie, mathematische Methoden der Beschreibung von Signalen und der Signalübertragung, Systembeschreibung, Fourier-, Laplace-, z-Transformation.

(B) Kommunikation

- a) Referenzmodelle (ISO/OSI, Internet), Data Link Layer, Network Layer, Routing, Anwendungs-APIs, Client/Server-Architektur, Dienste auf Applikationsebene, Netzwerksicherheit;
- b) menschliches Sprechen, Sprachverarbeitung und Modelle gesprochener Sprache, Sprachcodierung und Sprachsynthese.

(C) Praktische und angewandte Informatik

- a) Standardsoftware und Angebotsformen, Visual Basic für Anwendungen (VBA), Textverarbeitung, Präsentationsprogramme, Tabellenkalkulation, Java-Script, Visual Basic für Anwendungen;
- b) Konzepte verschiedener Programmiersprachen, Programmierparadigmen: funktionales, logisches, objektorientiertes Programmieren.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### (D) Computergraphik

Interaktive Computergraphik, Algorithmen und Konzepte zwei- und dreidimensionaler Graphik.

#### (E) Informationsverarbeitung

- a) Verfahren der Bildgewinnung, industrieller Bildverarbeitung, Bildqualität, Bildsegmentierung, Objekterkennung;
- b) Sprachverarbeitung und Modelle gesprochener Sprache, Sprachcodierung und Sprachsynthese.

#### (F) Praktische und angewandte Informatik

- a) Datenbankkonzepte, relationale Datenbanken, Datenbankentwurf im ERModell, Sprache SQL, Internet-Datenbanken;
- b) Sicherheitsprobleme in IT-Anwendungen, Konzepte für IT-Sicherheitssysteme, Sicherheitsstandards für Netzwerke.

#### (G) Systeme/Visualistik

Konzepte der Computervisualistik, Programmierung, Virtuelle Umgebungen, Anwendungsbeispiele.

#### (H) Fachdidaktik Mediensysteme

- a) spezielle Fachdidaktik (fachbezogene Curriculumentwicklung);
- b) Unterrichtsplanung und -gestaltung.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (A) bis (H). Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Aufgaben beziehungsweise Aufgabengruppen zur Wahl gestellt; davon ist eine zu bearbeiten.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

- 1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)
- 2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

## **XXI. Produktionstechnik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Mathematische Vertiefung,
- (B) Technische Mechanik,
- (C) Naturwissenschaftliche Grundlagen,
- (D) Konstruktion,
- (E) Fertigungstechnik,



### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- (F) Produktionsautomatisierung,
- (G) Betriebswirtschaft/Arbeitswissenschaft,
- (H) Fachdidaktik Produktionstechnik.

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des oben genannten Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. ein Leistungsnachweis zu (F),
7. ein Leistungsnachweis zu (G),
8. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

### b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

### (A) Mathematische Vertiefung

- a) gewöhnliche Differentialgleichungen (DGL), Wahrscheinlichkeitsrechnung, Einführung in die Statistik;
- b) Lösung linearer und nichtlinearer Gleichungssysteme, Interpolation, numerische Integration.

### (B) Technische Mechanik

- a) Federn, Formänderungs-/Ergänzungsenergie, elastisch-plastisches Materialverhalten, Kinematik des Punktes und der ebenen Bewegung des starren Körpers;
- b) Kinematik: Punkte und Körper, Impulstheorie, d'Alembertsches Prinzip; Energiesatz; lineare Schwingungen, Stoßvorgänge.

### (C) Naturwissenschaftliche Grundlagen

Allgemeine und Organische Chemie, chemische Bindung, Thermodynamik, Moleküle und Kristallstrukturen, chemische Reaktionen.

### (D) Konstruktion

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- a) Konstruktionsprozeß: Planen, Lösungsfindung, Konzipieren und Ausarbeiten; Qualitätssicherung, Kosten;
- b) Reibungs- und Verschleißprüftechnik, Oberflächen und Härtemeßtechnik, Viskositätsmessung.

#### **(E) Fertigungstechnik**

- a) Fertigungsplanung, Teilefertigungsprozesse und Montageprozesse, Prozeß- und Systemlösungen;
- b) Meßgeräte und Lehren, Meßabweichungen, Kalibrierung, fertigungsgeometrische Angaben auf Zeichnungen, Maßverkörperungen.

#### **(F) Produktionsautomatisierung**

- a) rechnergestützte Verfahrenssimulation und -gestaltung, methodische Lösungsansätze, Anwendungssoftwaresysteme;
- b) Fertigungstechnik und Fertigungsmeßtechnik, Qualitätsorganisation und -lenkung, Rechner- und Multimediaanwendungen zur Qualitätsorganisation.

#### **(G) Betriebswirtschaft/Arbeitswissenschaft**

- a) Betriebswirtschaftslehre: Ansätze, Methoden, Rechtsgrundlagen, Unternehmensabläufe, Unternehmensführung;
- b) Gegenstand und Ziele der Arbeitswissenschaft, Arbeitsorganisation, Arbeitsplatzgestaltung und -ergonomie, Bildschirmarbeitsplatz, Arbeitsschutzgesetze und Arbeitsschutzmaßnahmen.

#### **(H) Fachdidaktik Produktionstechnik**

- a) spezielle Fachdidaktik (fachbezogene Curriculumentwicklung);
- b) Unterrichtsplanung und -gestaltung.

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### **a) Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (A) bis (H). Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Aufgaben beziehungsweise Aufgabengruppen zur Wahl gestellt; davon ist eine zu bearbeiten.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### **b) Mündliche Prüfung**

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

## **XXII. Umwelttechnik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Chemische Grundlagen,

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- (B) Schadstoffe,
- (C) Technische Grundlagen,
- (D) Umweltsektoren I,
- (E) Energie und Umwelt,
- (F) Umweltsektoren II,
- (G) Fachdidaktik Umwelttechnik.

## 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des oben genannten Paragraphen gefordert:

### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. zwei Leistungsnachweise zu (F),
7. ein Leistungsnachweis zu (G) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

### b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

### (A) Chemische Grundlagen

- a) stoffliche Systeme, Periodensystem, Thermodynamik, Grenzflächenchemie und Elektrochemie, chemische Reaktionen;
- b) Strukturen, Eigenschaften und Wirkungen, Reaktionsmechanismen, analytische Methoden und Verfahren.

### (B) Schadstoffe

- a) Luftschadstoffe, Umweltschadensphänomene (saure Niederschläge, Smog, Treibhauseffekt, Ozon), Schwermetalle;
- b) Emissionsmeßtechnik: Schadstoffemissionen, Meßsysteme.

### (C) Technische Grundlagen

- a) Struktur und Prozesse der Verfahrenstechnik, Stoffcharakterisierung; mechanische und thermische Prozesse;
- b) Verbrennungstechnik: Verbrennung und Vergasung von fossilen Brennstoffen und Abfall, Brenner/Brennkammern, Methoden der Brennstoffeinsparung.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

#### (D) Umweltsektoren I

- a) Abfall- und Kreislaufwirtschaft: Abfälle, Abfallvermeidungsstrategien, Behandlungsverfahren, energetische und stoffliche Verwertung, rechtliche Regelungen;
- b) Abwasserreinigung/Klärschlammbehandlung: Abwasserreinigungssystem, Klärschlammzusammensetzung/-entsorgung, Kläranlagen.

#### (E) Energie und Umwelt

- a) Energieverbrauchsstruktur der BRD, Wirkungsprinzipien zur Nutzung alternativer Energiequellen, Energiequellen der Zukunft;
- b) Umwelt und Verkehr: Emissions- und Verbrauchsreduzierung bei Verbrennungsmotoren, Meßverfahren für Abgasemissionen, Prüfverfahren für Kfz, alternative Antriebe;
- c) Heiz- und Kühllastberechnung, Lüftungssysteme, Klimasysteme, Lüftungskanalnetzberechnung, heiztechnische Systeme.

#### (F) Umweltsektoren II

- a) Emissionsminderungstechnik: Schadstoffemissionsarten, Entstehung und Minderung von Luftschadstoffen, Emissionsminderungstechniken;
- b) Altlastsanierung: Sicherungsmaßnahmen, Verfahren zur Dekontamination; Verfahren der Trinkwasserreinigung; gesetzliche Rahmenbedingungen;
- c) Wasservorkommen (global, regional), Trinkwasserversorgung: regionale Verteilungssysteme, Verfahren der Trinkwassergewinnung, -aufbereitung und -analyse;
- d) Abfallrecyclingwirtschaft, Aufbereitungsprozesse, Aufbereitungsverfahren wiederverwendbarer Abfallstoffe;
- e) Umweltbiotechnologien: Verfahren und Anlagentechnik der biologischen Abgas-/ Abluftreinigung und der biologischen Abfallbehandlung;
- f) Umweltanalytik: umweltanalytischer Prozeß, Aufschluß- und Trennverfahren (Gaschromatographie), Analyseprinzipien.

#### (G) Fachdidaktik Umwelttechnik

- c) spezielle Fachdidaktik (fachbezogene Curriculumentwicklung);
- d) Unterrichtsplanung und -gestaltung.

### 3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

#### a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (A) bis (G). Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Aufgaben beziehungsweise Aufgabengruppen zur Wahl gestellt; davon ist eine zu bearbeiten.  
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

(Prüfungsdauer: 30 Minuten)

2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

## XXIII. Versorgungs-/Gebäudetechnik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Mathematisch-technische Vertiefung,
- (B) Grundlagen der Gebäudetechnik,
- (C) Meß- und Regelungstechnik,
- (D) Versorgungstechnik,
- (E) Gebäudesysteme und Gebäudebewirtschaftung,
- (F) Gebäudeversorgung und Gebäudeentsorgung,
- (G) Betriebswirtschaft/Arbeitswissenschaft,
- (H) Fachdidaktik Versorgungs-/Gebäudetechnik.

### 1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des oben genannten Paragraphen gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (D),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

- 5. ein Leistungsnachweis zu (E),
- 6. ein Leistungsnachweis zu (F),
- 7. ein Leistungsnachweis zu (G)
- 8. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

#### b) Studiennachweise

Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

### 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

#### (A) Mathematisch-technische Vertiefung

- a) Gewöhnliche Differentialgleichungen (DGL), Wahrscheinlichkeitsrechnung, mathematische Statistik;

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- b) Thermodynamische Hauptsätze, Grundlagen des Transportes thermischer Energie, Wärmeübergang, -durchgang, -übertragung, Zustandsverhalten einfacher Systeme.
- (B) Grundlagen der Gebäudetechnik
- a) Wärmehaushalt des Menschen, Raumklima, Luftbedarf, Außenklima, thermodynamische Zusammenhänge, Heiz/ Kühllastberechnung, bautechnische Anforderungen;
  - b) Kinematik eines Strömungspartikels; ruhende, reibungsbehaftete, turbulente Strömung; Grenzschichten, Meßmethoden, eindimensionale kompressible Strömungen, Potentialströmungen, Verdünnungswellen.
- (C) Meß- und Regelungstechnik
- a) Meßsignale, Meßfehler (statisch, dynamisch), Meßsysteme, Meßverfahren (analog, digital), Meßgeräte, Sensoren;
  - b) Aufgaben, Prinzipien, Grundstrukturen der Regelungstechnik, Regelkreis, Blockschaltdarstellung, Übertragungsverhalten, Regler.
- (D) Versorgungstechnik
- gesetzlicher Rahmen, Wasserversorgungssysteme (zentral, dezentral), Wasserversorgungstechniken, Installationstechniken, Planung und Anwendung.
- (E) Gebäudesysteme und Gebäudebewirtschaftung
- a) Gebäudemanagementsysteme, gebäudesystemtechnische Steuerungen (für Einfamilienhäuser, Hotels, Büros, Produktionsstätten), Aktoren, Sensoren, Feldbussysteme (Europäischer Installationsbus);
  - b) Lüftungssysteme, Klimasysteme, Kanalnetzberechnung, heiztechnische Systeme, Energieberatung.
- (F) Gebäudeversorgung und Gebäudeentsorgung
- a) moderne Reinigungs- und Wiederverwertungsverfahren von Abwasser (mechanisch, biologisch), anaerobe Behandlung hochbelasteter Abwässer, Grundwasserreinigung;
  - b) Energiebilanz der Erde, Stromerzeugungsarten, Energiespeicher, Netzkonzepte mit alternativen Energiequellen.
- (G) Betriebswirtschaft/Arbeitswissenschaft
- a) Gegenstand und Ziele der Arbeitswissenschaft, Arbeitsorganisation; Arbeitsplatzgestaltung/-ergonomie, Bildschirmarbeitsplatz, Arbeitsschutzgesetze, Arbeitsschutzmaßnahmen;
  - b) Gegenstand und Ziele in der Betriebswirtschaft (Ansätze, Methoden, Fragestellungen); rechtliche Grundlagen; Unternehmensführung; Unternehmensabläufe, Analyse von Unternehmensentscheidungen.
- (H) Fachdidaktik Versorgungs-/Gebäudetechnik
- a) spezielle Fachdidaktik (fachbezogene Curriculumentwicklung);
  - b) Unterrichtsplanung und -gestaltung.

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

### **3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile**

#### a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (A) bis (H). Aus jedem Bereich werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt; davon ist einer zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

#### b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 30 Minuten)
2. Fachdidaktik  
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.  
(Prüfungsdauer: 20 Minuten)

### **XXIV. Informationstechnik**

Das Studium der Fachrichtung Informationstechnik umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Praktische Informatik,
- (B) Angewandte Informatik,
- (C) Theoretische Informatik,
- (D) Technische Informatik,
- (E) Mathematik,
- (F) Elektrotechnik/Elektronik,
- (G) Projektveranstaltung Informationstechnik,
- (H) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Informationstechnik.

#### **1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über das Absolvieren der durch die Studienordnung vorgesehenen Module werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des § 7 gefordert:

#### a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. zwei Leistungsnachweise zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D)
5. ein Leistungsnachweis zu (F),  
Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

6. ein Leistungsnachweis zu (B),
7. ein Leistungsnachweis zu (G),
8. ein Leistungsnachweis zu (H),
9. zusätzliche Leistungsnachweise:

### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- 9.1 zwei zusätzliche Leistungsnachweise aus dem Bereich (F), wenn der Schwerpunkt Kommunikationselektronische Systeme vertiefend studiert wurde, oder
- 9.2 zwei zusätzliche Leistungsnachweise aus dem Bereich (D), wenn der Schwerpunkt Systeminformatik vertiefend studiert wurde, oder
- 9.3 ein zusätzlicher Leistungsnachweis aus den Bereichen (A) oder (B), wenn der Schwerpunkt Fachinformatik vertiefend studiert wurde.

#### b) Studiennachweise

1. ein Studiennachweis zu (A),
2. ein Studiennachweis zu (B),
3. ein Studiennachweis zu (D),
4. ein Studiennachweis zu (E),
5. ein Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

## 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen

#### (A) Praktische Informatik,

insbesondere Methoden der Softwaretechnologie, Algorithmierung, Programmierung, Programmierkonzepte, Test und Dokumentation von Programmen, Aufbau und Funktion von Betriebssystemen und Benutzungsoberflächen sowie vertiefte Kenntnisse zu Informatiksystemen und Systemsicherheit, wenn der Schwerpunkt Fachinformatik gewählt wurde;

#### (B) Angewandte Informatik,

insbesondere Modellbildung und Simulation, Datenbanken, Analyse von Informatiksystemen und Computergraphik Benutzungsoberflächen sowie vertiefte Kenntnisse zur Bildverarbeitung, zu maschinellem Lernen und zu Simulationen, wenn der Schwerpunkt Fachinformatik gewählt wurde;

#### (C) Theoretische Informatik

Automatentheorie, formale Sprachen, Informationstheorie;

#### (D) Technische Informatik,

insbesondere Rechnersysteme, Rechnernetze, Kommunikationstechnik sowie vertiefte Kenntnisse zur Softwareentwicklung und -prozess, zu Informatiksystemen und zur Systemsicherheit, wenn der Schwerpunkt Systeminformatik gewählt wurde;

#### (F) Elektrotechnik/Elektronik

physikalisch-elektronische Grundlagen, Elektronik, elektronische Bauelemente und Anlagen sowie vertiefte Kenntnisse zur Signaltheorie, Nachrichtentechnik und Informations- und Codierungstheorie, wenn der Schwerpunkt Kommunikationselektronische Systeme gewählt wurde;

#### (G) Projektveranstaltung Informationstechnik

Softwarelebenszyklen, Systemmodellierung und -implementierung, Softwareentwicklung;



#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

(H) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung

spezielle Fachdidaktik (fachbezogene Curriculumsentwicklung), Unterrichtsplanung und -gestaltung;

### **3. Durchführung der Prüfungsteile**

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfasst in Abhängigkeit des vertieft studierten Schwerpunktes Themen aus den Bereichen (A) bis (H). Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: vier Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung

(Prüfungsdauer: 60 Minuten)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.

(Prüfungsdauer: 30 Minuten)

Schwerpunkte der fachwissenschaftlichen mündlichen Prüfungen sind Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **Anlage 6**

(zu § 20 Abs. 1)

### **Zeugnisse und Bescheinigungen über Lehramtsprüfungen**

1. Es werden Zeugnisse über folgende Prüfungen ausgestellt:
  - a) Erste Staatsprüfungen,
  - b) Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung,
  - c) Ergänzungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung,
  - d) Teilprüfungen der Ersten Staatsprüfung,
  - e) Prüfungen in einem weiteren Fach.
2. Die Zeugnisse gemäß Nummer 1 enthalten Angaben über:
  - a) das jeweilige Lehramt,
  - b) die persönlichen Daten des Prüflings,
  - c) die Rechtsgrundlagen,
  - d) das Gesamtergebnis der Prüfung,
  - e) die Zensuren in den Fächern,
  - f) die Zensur für die wissenschaftliche Hausarbeit (Nummer 1 Buchst. a, gegebenenfalls Buchst. d),
  - g) gegebenenfalls weitere erbrachte Ausbildungsleistungen oder bereits erworbene Abschlüsse.
3. Eine vom Landesprüfungsamt auszustellende Bescheinigung über das Nichtbestehen einer in Nummer 1 genannten Prüfung enthält Angaben über:
  - a) das jeweilige Lehramt,
  - b) die persönlichen Daten des Prüflings,
  - c) die Zensuren in den Fächern, deren Prüfung erfolgreich bestanden wurde,
  - d) gegebenenfalls die Zensur für die wissenschaftliche Hausarbeit,
  - e) den Grund des Nichtbestehens.
4. Zeugnisse und Bescheinigungen werden gesiegelt und vom Präsidenten des Landesprüfungsamtes oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Landesprüfungsamtes unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen. Die Bescheinigung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

## **Anlage 7**

(zu § 16a Abs. 2)

### **Integrationspädagogik**

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Grundlagen der Integrationspädagogik,
- (B) Aspekte der Integrationspädagogik,
- (C) Integrative Didaktik/Gemeinsamer Unterricht,
- (D) Kooperation und Beratung,
- (E) Diagnostik und Förderplanung.

#### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

Neben der bestandenen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

- a) Leistungsnachweise  
zwei Leistungsnachweise zu drei verschiedenen Bereichen aus (A) bis (E);
- b) Studiennachweise  
drei Nachweise zu den zwei Bereichen aus (A) bis (E), für die kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

#### **2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

Nachzuweisen sind Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Grundlagen der Integrationspädagogik
  - a) Bedeutung unterschiedlicher Dimensionen von Homogenität und Heterogenität im gesellschaftlichen und schultheoretischen Zusammenhang;
  - b) Theorien der Integrationspädagogik einschließlich der Pädagogik der Vielfalt und inclusive Education.
- (B) Aspekte der Integrationspädagogik
  - a) Konzepte und Möglichkeiten gemeinsamer Bildung und Erziehung in verschiedenen Lebensphasen (Elementar-, Primar- und Sekundarbereiche sowie Erwachsenenleben) und Lebensbereichen (Arbeit, Wohnen, Freizeit);
  - b) institutionelle, rechtliche und ökonomische Aspekte der Integrationspädagogik;
  - c) soziologische und psychologische Aspekte der Integrationspädagogik, insbesondere Fragen von Stigmatisierung und Entstigmatisierung.
- (C) Integrative Didaktik/Gemeinsamer Unterricht
  - a) didaktische Ansätze in der Integrationspädagogik;
  - b) Planung, Analyse und Reflexion gemeinsamen Unterrichts;
  - c) Leistung und Leistungsbewertung.
- (D) Kooperation und Beratung

#### **Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte

- a) kooperatives Arbeiten innerhalb interdisziplinärer Teams in der allgemeinen Schule (einschließlich Team-Teaching) unter Beteiligung der Eltern;
- b) Beratung im Rahmen ambulanter integrationsunterstützender Dienste;
- c) Vernetzung mit inner- und außerschulischen Unterstützungssystemen einschließlich der Jugendhilfe.

#### **(E) Diagnostik und Förderplanung**

- a) Unterstützungsbedarfe und integrative Unterstützungsmöglichkeiten bei verschiedenen Formen von Schädigungen, Behinderungen und Benachteiligungen;
- b) Kind-Umfeld-Diagnostik unter integrationspädagogischen Aspekten sowie kooperative Erstellung von Förder- und Zukunftsplanungen;
- c) ökosystemische Planung und Gestaltung von Übergängen.

### **3. Durchführung der Prüfung**

#### **a) Schriftliche Prüfung**

In der Arbeit unter Aufsicht werden dem Prüfling drei Themen aus den Bereichen (A) bis (E) zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu bearbeiten ist.  
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

#### **b) Mündliche Prüfung**

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2, Bereiche (A) bis (E), deren Themen nicht mit dem Klausurthema übereinstimmen dürfen.  
(Prüfungsdauer: 40 Minuten).